WAFFEN REVUE

Nr. 21 Juni-Aug. 1976
DM 6.90 ÖS 57.-
J 20465 F

GROSSER BERICHT: **60 cm MÖRSER „THOR"**

Achtung! Wichtig!
Ab 1. 9. 1975 neue Anschrift und neue Telefonnummer!

„**Waffen-Revue**" erscheint vierteljährlich, jeweils am 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12.
Anschrift für Verlag und Redaktion: 85 Nürnberg 122, Abholfach
Verlag: Publizistisches Archiv für Militär- und Waffenwesen, gegründet 1956, Karl R. Pawlas, 85 Nürnberg 122, Hasstr. 21, Tel. (09 11) 31 27 21
Preis pro Heft DM 6.90, im Jahresabonnement (4 Hefte) DM 26.–
Bankverbindung: Karl R. Pawlas, Sparkasse in 8729 Hofheim/Ufr., Konto 302 745 und Postscheck-Konto Nürnberg 74 113 - 855.
Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Karl R. Pawlas
Druck: W. Tümmels GmbH, 85 Nürnberg
Einband: Großbuchbinderei Gassenmeyer GmbH, 85 Nürnberg, Obermaierstr. 11
Alleinvertrieb für Österreich: Hewarth & Pollischansky, A-1140 Wien, Fenzlgasse 35

Quellenhinweis:

Wenn in den Beiträgen nichts anderes vermerkt, gelten für die Wiedergabe der Unterlagen folgende Quellen:

Fotos und Zeichnungen stammen aus dem Bildarchiv Pawlas (gegründet 1956) mit einem derzeitigen Bestand von rund 200 000 Darstellungen.

Die Textbeiträge stützen sich auf die Auswertung der Materialien des „Archiv Pawlas" bei einem derzeitigen Bestand von rund 6000 Bänden Fachliteratur, 50 000 Zeitschriften sowie zahlreichen Original-Unterlagen über die Herstellung und den Gebrauch der beschriebenen Waffen.

Die Wiedergabe erfolgt stets nach systematischer Forschung und reiflicher Prüfung sowie nach bestem Wissen und Gewissen.

WAFFEN REVUE
J 20465F

Inhaltsverzeichnis

Seite

Der 60 cm Mörser „Karl"

(Gerät 040)

genannt „THOR"

II. Teil

Vorbemerkung

In Heft 3 der „Waffen-Revue" brachten wir im Jahr 1971 einen ersten Beitrag, der vor allen Dingen diesen überschweren Mörser im Einsatz zeigte. Wir wiesen darauf hin, daß die Originalunterlagen nicht beigebracht werden konnten und zu diesem Zeitpunkt vieles unbekannt geblieben war.

Inzwischen sind 5 Jahre vergangen, in denen wir sehr aktiv waren. Wir haben keine Gelegenheit ausgelassen und keine Mühe gescheut, um nach weiteren Unterlagen in Bild und Text zu forschen. Heute können wir sagen, daß Fortuna uns äußerst wohlgesinnt war und wir nun endlich nicht nur eine Menge weiterer Fotos, sondern auch einen **kompletten Bericht** über die ganze Entwicklung des „Thor", von den frühesten Anfängen an, veröffentlichen können.

Mit dieser Abhandlung, die wir, wegen der Fülle des jetzt bei uns vorhandenen Materials, in Fortsetzungen bringen müssen, können viele Fehler und Unklarheiten in der bisherigen Literatur beseitigt werden. Die Fotos, zu 95 % bisher unveröffentlicht, zeigen nicht nur alle Stufen der Entwicklung, sondern auch alle verwendeten Transportgeräte auf Straße und Schiene, was auch von Fahrzeug- und Eisenbahn-Interessenten mit großer Freude aufgenommen wird. Die Artilleristen und Waffentechniker aber werden voll auf ihre Kosten kommen und die Waffen-Historiker können jetzt ein Kapitel deutschen Erfindergeistes abschließen.

Bevor wir mit der eigentlichen Entwicklung beginnen, müssen wir noch einige

Bemerkungen

voranstellen, die sehr wichtig sind und einige Ungereimtheiten erklären:

1. Die offizielle Bezeichnung für die Geräte, die bekanntlich in zwei Kalibern vorkommen, war für den 54-cm-Mörser „Gerät 041" und für den 60-cm-Mörser „Gerät 040".
2. Den Beinamen „Karl" bekamen die Geräte nach dem General der Artillerie **Karl** Becker, der mit der Entwicklung, wie weiter unten zu lesen sein wird, unlösbar verknüpft ist.
3. Es gab 7 Geräte; eins ohne Nummer, das in einem Schießgestell in Hillersleben aufgebaut war und den Versuchen diente und sechs weitere mit der Bezeichnung I bis VI auf Selbstfahrlafette.
4. Außer diesen „römischen" Ziffern bekamen die Geräte noch jeweils einen Eigennamen, und zwar bei der „1. Batterie der Schweren Artillerie Abteilung (mot) 833 die Namen „Adam" und „Eva", sowie bei der 2. Batterie derselben Abteilung die Namen „Thor" und „Odin". Die Reihenfolge der Benennung ist leider nicht bekannt.

   Dagegen steht fest, daß das Gerät V den Namen „Loki" und das Gerät VI den Namen „Ziu" bekamen.

5. Anhand von Fotos gilt als erwiesen, daß sowohl das Gerät V „Loki" als auch der „Thor" in den Kalibern 54 cm und 60 cm verwendet wurden. Bei beiden Geräten wurde also aus unbekannten Gründen (vielleicht wegen der größeren Schußweite) das Kaliber gewechselt. „Loki" ist der 1. US-Armee im Kaliber 54 cm und das Gerät II im Kaliber 60 cm in die Hände gefallen.

   Dies sollte man **unbedingt festhalten,** damit man nicht glaubt, einen Widerspruch vorzufinden, wenn man Fotos der Geräte mit verschiedenen Kalibern in die Hände bekommt. Eine Verwechslung ist **nicht möglich,** weil beim 60-cm-Gerät das Rohr eine Länge von 5108 mm und beim 54-cm-Gerät eine Länge von 6240 mm hatte, die Rohre demnach über einen Meter Unterschied aufwiesen. (Diese Daten wurden den Kennblättern des „Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion RuK" entnommen, die wir in diesem Beitrag abdrucken, um zu beweisen, daß davon abweichende Angaben nicht stimmen können.)

6. Der Name „Thor" war eigentlich nur einem Gerät zugesprochen worden; weil dieses aber unter diesem Namen seinerzeit in den Wochenschauen und in der Presse gezeigt wurde, ist dieser Name im Volksmund für die gesamten Geräte dieser Art verwendet worden.

7. Nach Unterlagen, die den Alliierten in die Hände gefallen sind, hatten die Geräte verschiedene Mercedes-Benz-Triebwerke. Und zwar

Gerät I	MB 507 F
Gerät II	MB 507 CV
Gerät III	unbekannt
Gerät IV	MB 507 c
Gerät V	MB 507 c
Gerät VI	MB 507 CV

   Nach denselben Unterlagen hatten die Geräte II, V und VI einen „Voith Kraftübertrager auf die Hinterachse" und die Geräte I, III und IV ein „Ardelt-Viergangschaltgetriebe".

Vorgeschichte

Unter den am Ende dieses Beitrags im Quellenverzeichnis genannten Original-Unterlagen verdient eine ganz besondere Beachtung. Am 1. Oktober 1941 verfaßte nämlich die Firma „Rheinmetall-Borsig" (künftig Rh-B genannt) unter der Nummer WKHb 01254 g eine „**Abhandlung** über die gesamte Entwicklung und Fertigung der Geräte 040", die als „Geheime Kommandosache" vorgelegt wurde.

Und weil diese authentische Abhandlung aus der Fertigungszeit nicht auf Vermutungen und Gedächtnissen basiert und somit alle Zweifel beseitigen kann, wollen wir sie nachstehend im vollen Wortlaut wiedergeben, zumal sie ein Gerät betreffen, das nicht etwa nur projektiert oder erprobt wurde, sondern entscheidend u. a. in die Kämpfe um Sewastopol eingegriffen hat. Lesen wir also:

Entwicklung des Gerätes

In der Annahme, daß selbst mit den schwersten vorhandenen Waffen die modernen, äußerst stark gebauten Festungswerke kaum außer Tätigkeit gesetzt werden können, stellte Rh.-B. bereits

Ende 1935

die ersten Überlegungen für den Bau eines überschweren Minenwerfers an und überreichte dem Waffenamt im

März 1936

eine Abhandlung über Konstruktionsmöglichkeiten und Bau eines solchen Gerätes. Hierbei dachte man an eine Ausführung, wie sie auf Bild 1 skizzenhaft dargestellt ist.

Das Gerät ist als Vorderlader ausgebildet und derart eingerichtet, daß das Rohr zum Laden nach rückwärts in die strichpunktierte Stellung um einen besonderen Drehzapfen gedreht werden kann. Mit Hilfe eines Ladeapparates werden die Geschosse hochgehoben und in eine solche Ladestellung gebracht, daß dieselben durch ihr Eigengewicht in das Rohr hineingleiten. Einrichtungen des Ladeapparates stellen das Geschützrohr beim Laden zwangsläufig in die Ladestellung des Geschosses. Die Treibladung wird in einer Patronenhülse in das Rohr eingebracht und mit einem Schraubenverschluß verschlossen. Nachdem das Rohr mit Hilfe einer Höhenrichtmaschine in die Schußstellung gebracht ist, kann die Abfeuerung elektrisch erfolgen. Die Oberlafette ruht mit abgefederten Rollen in einem Ring auf der Bettung und wird mit Hilfe der Seitenrichtmaschine seitlich gedreht.

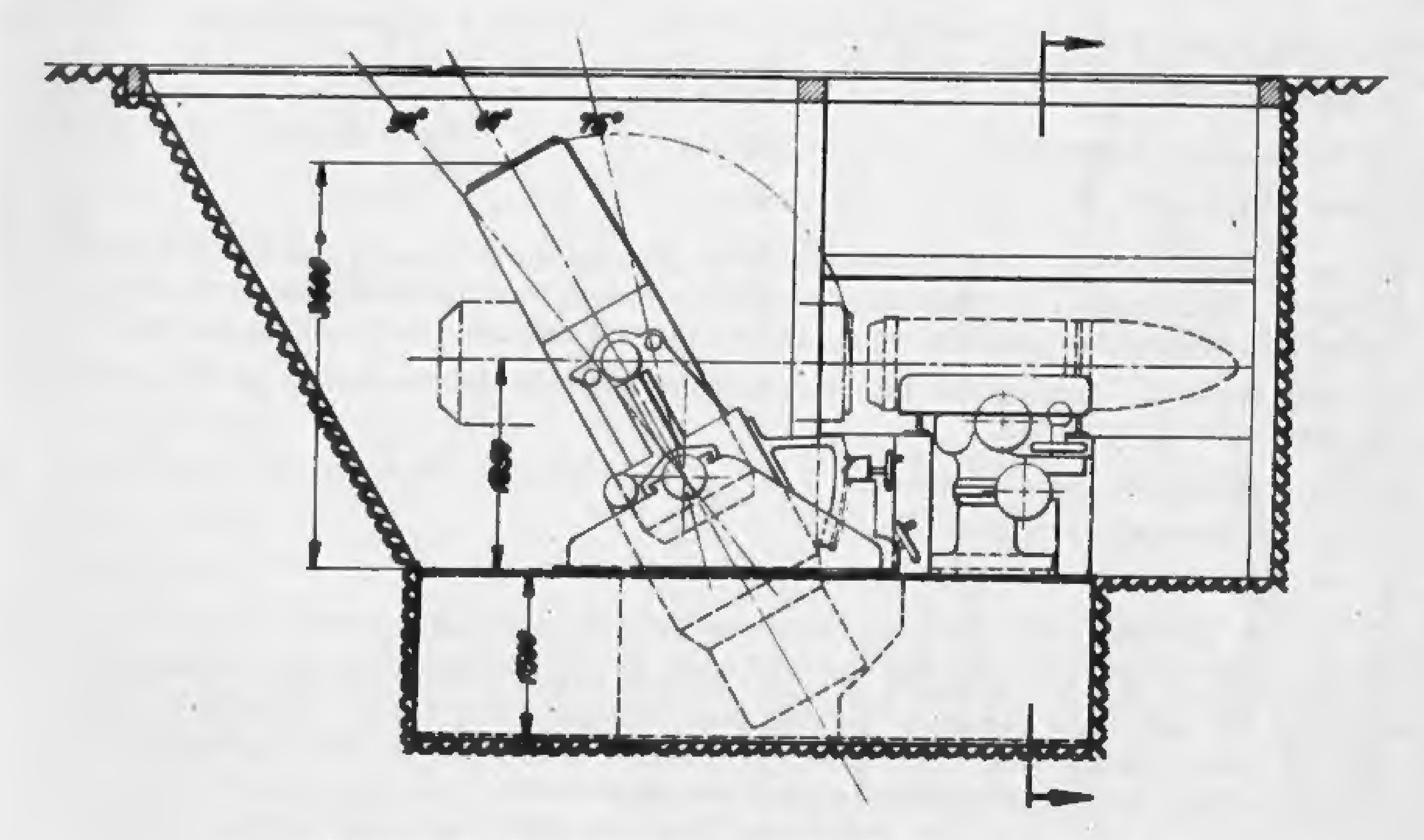


Bild 1a: Gerät als Bettungsgeschütz, Entwurf von 1936

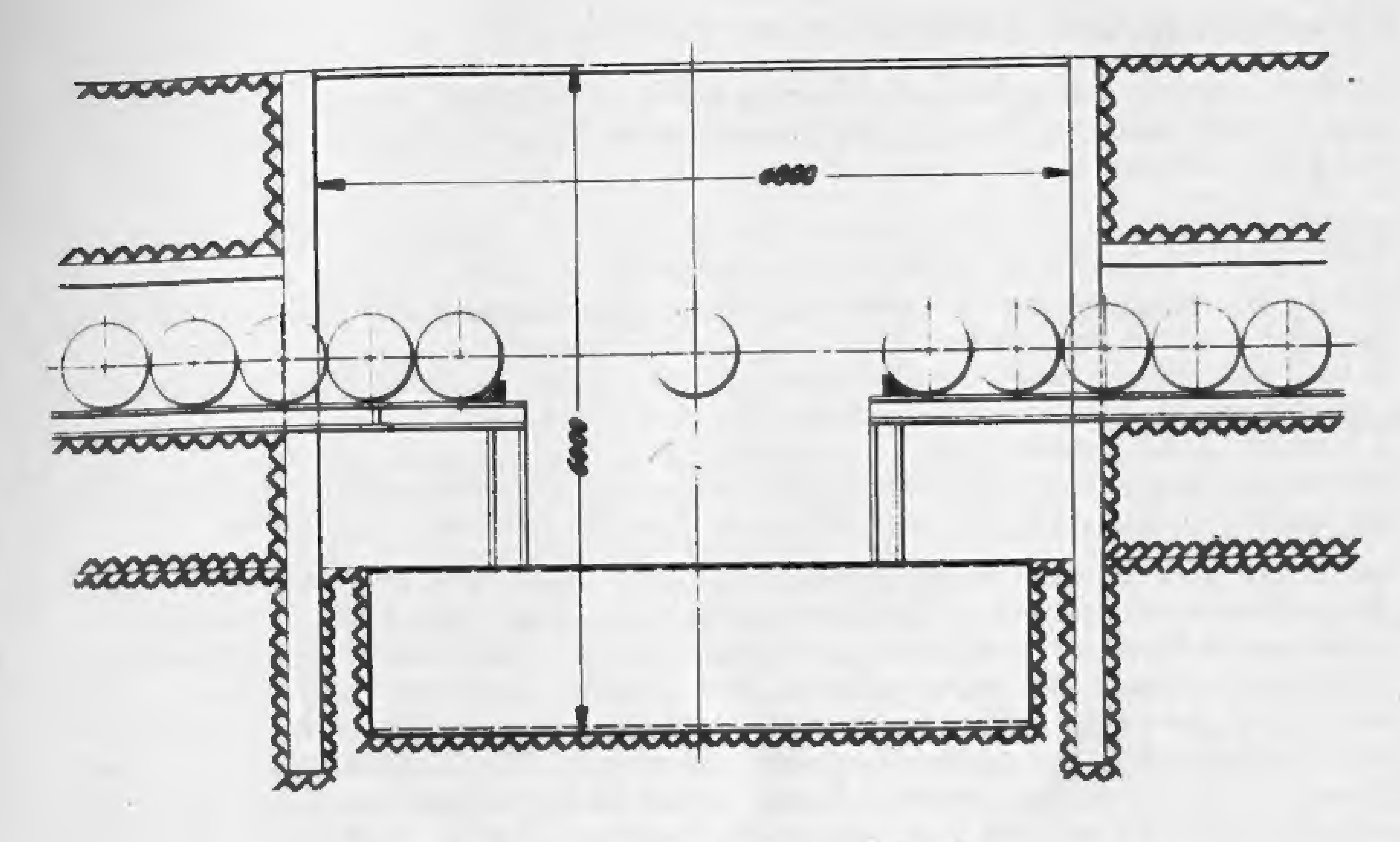


Bild 1b: Abmessungen der Bettung

Bei einem angenommenen Geschoßkaliber von 80 cm ergaben sich etwa folgende Werte:

Geschoßgewicht	4000 kg	2000 kg
Anfangsgeschwindigkeit V_0	100 m/s	140 m/s
Größte Schußweite	1000 m	2000 m

Die durch den Abschluß erzeugte Rückstoßenergie wird durch eine hydraulische Bremse auf einem Rücklaufweg von 500 mm vernichtet werden. Das ganze Bremssystem ist als Tauchkolbensystem vorgesehen, wobei der Plunger als Lafettenträger ausgebildet ist.

Um das Gerät in Stellung zu bringen, können folgende Möglichkeiten in Erwägung gezogen werden:

1) durch Anbringen von Raupenketten
2) durch Anbringen von Rollen
3) durch Zerlegen in Einzellasten auf kleine Raupenfahrzeuge.

Der Ausbau der Geschützstellung in einem großen Granattrichter hat unter Tarnung zu erfolgen. Die seitlichen Erdwände werden durch eingerammte Stützen gesichert. Eingebaut in diese Wände sind die Munitionskammern, und zwar so, daß die Minen auf Schienen direkt an den Ladeapparat gerollt werden können.

Oktober 1936

Nach diesen ersten Überlegungen und skizzenhaften Entwürfen wurde Rh.-B. mit der konstruktiven Untersuchung über den Bau eines überschweren Minenwerfers beauftragt. Als Richtlinien hierfür dienten folgende Daten:

a) Schußweite 3000 m

b) Waffengewicht und Konstruktion derart, daß feldmäßiger Einsatz im Laufe von 6 Stunden möglich ist.

c) Die Geschoßwirkung wird darin gesucht, einerseits eine möglichst große Sprengladung ans Ziel zu bringen, andererseits die sich aus der Auftreffenergie ergebende Eindringtiefe auszunutzen. Es ist deshalb zunächst ein Geschoßgewicht von 2000 kg vorzusehen.

d) Der Transport des Gerätes soll in Einzellasten auf Gleiskettenfahrzeugen mit eigenem Antrieb erfolgen. Für den Zusammenbau ist ein Hebezeug auf besonderem Fahrzeug vorzusehen.

e) Das Geschützrohr ist als Vorderlader gedacht, für das ein Höhenrichtfeld in der oberen Winkelgruppe ausreichend erscheint.

Die Vergrößerung der Schußweite von 2000 auf 3000 m wurde verlangt in der Erkenntnis, daß bei einem derartigen Gerät stets größere Montagearbeiten in der Feuerstellung notwendig sein werden.

Januar 1937

Als Ergebnis verschiedener Besprechungen und der **Ende Oktober 1936** aufgestellten Richtlinien konnte der Abteilung Wa Prüf 4 der vorläufige Entwurf (Bild 2) mit folgenden Hauptdaten vorgelegt werden:

Kaliber		60 cm
Geschoßgewicht		2000 kg
Anfangsgeschwindigkeit		200 m/s
Schußweite		3000 m
Feuerhöhe		1600 mm
Höhenrichtfeld		125°
Höhenschußfeld: obere Winkelgruppe		
Seitenrichtfeld		120°
Geschützgewicht	ca.	55 t

Dieses Projekt stellt das Gerät als Bettungsgeschütz dar, für dessen Transport bei Einzellasten von 9 t etwa 7–8 Verlastungsfahrzeuge benötigt werden. Weiter ergab sich bei der konstruktiven Entwicklung, daß eine Zeit von 6 Stunden für den Aufbau des Gerätes in der Feuerstellung bei weitem nicht ausreicht.

Um diese Montagearbeiten in der Feuerstellung zu vermeiden, schlug Rh.-B. vor, das Geschütz auf eine Selbstfahrlafette zu setzen, wie Bild 3 zeigt.

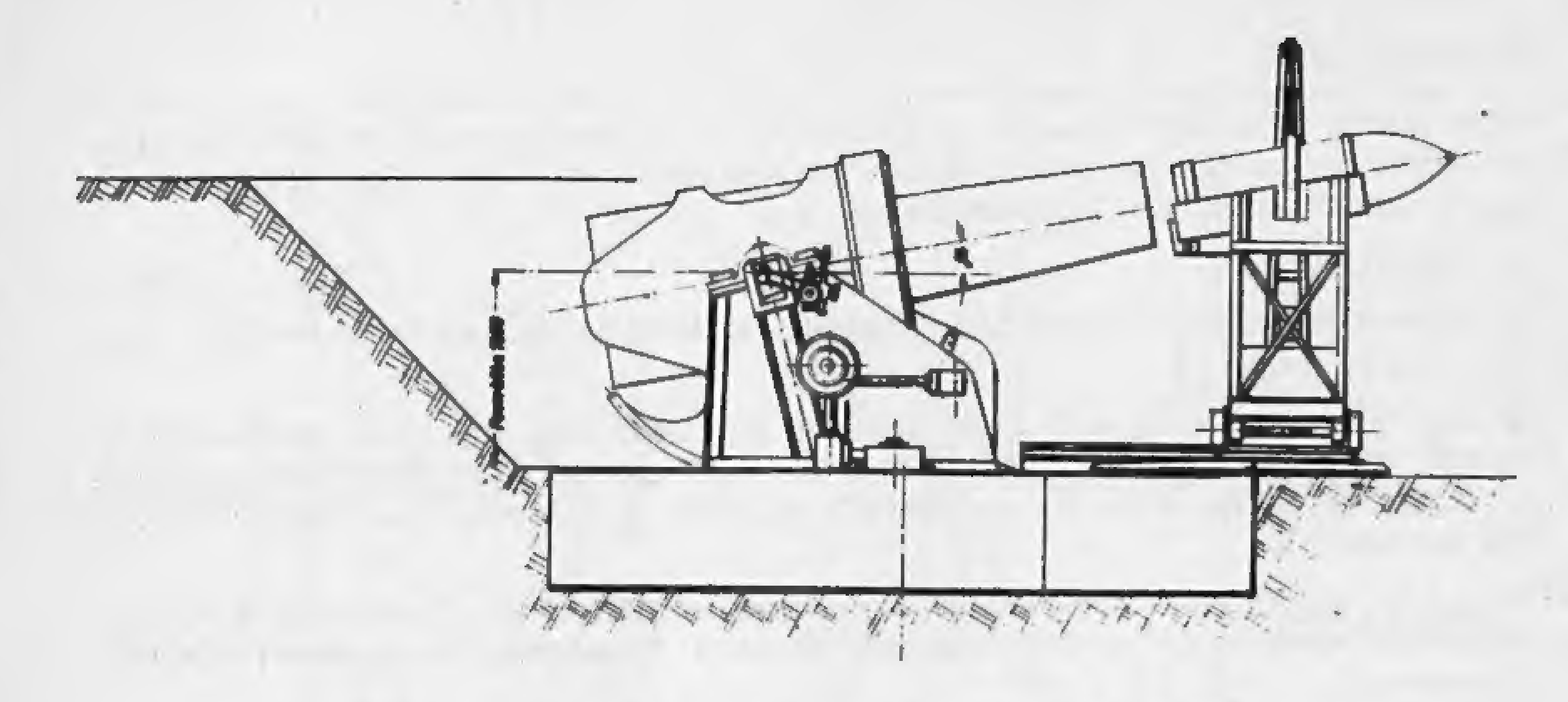


Bild 2a: Gerät als Bettungsgeschütz, Entwurf von 1937

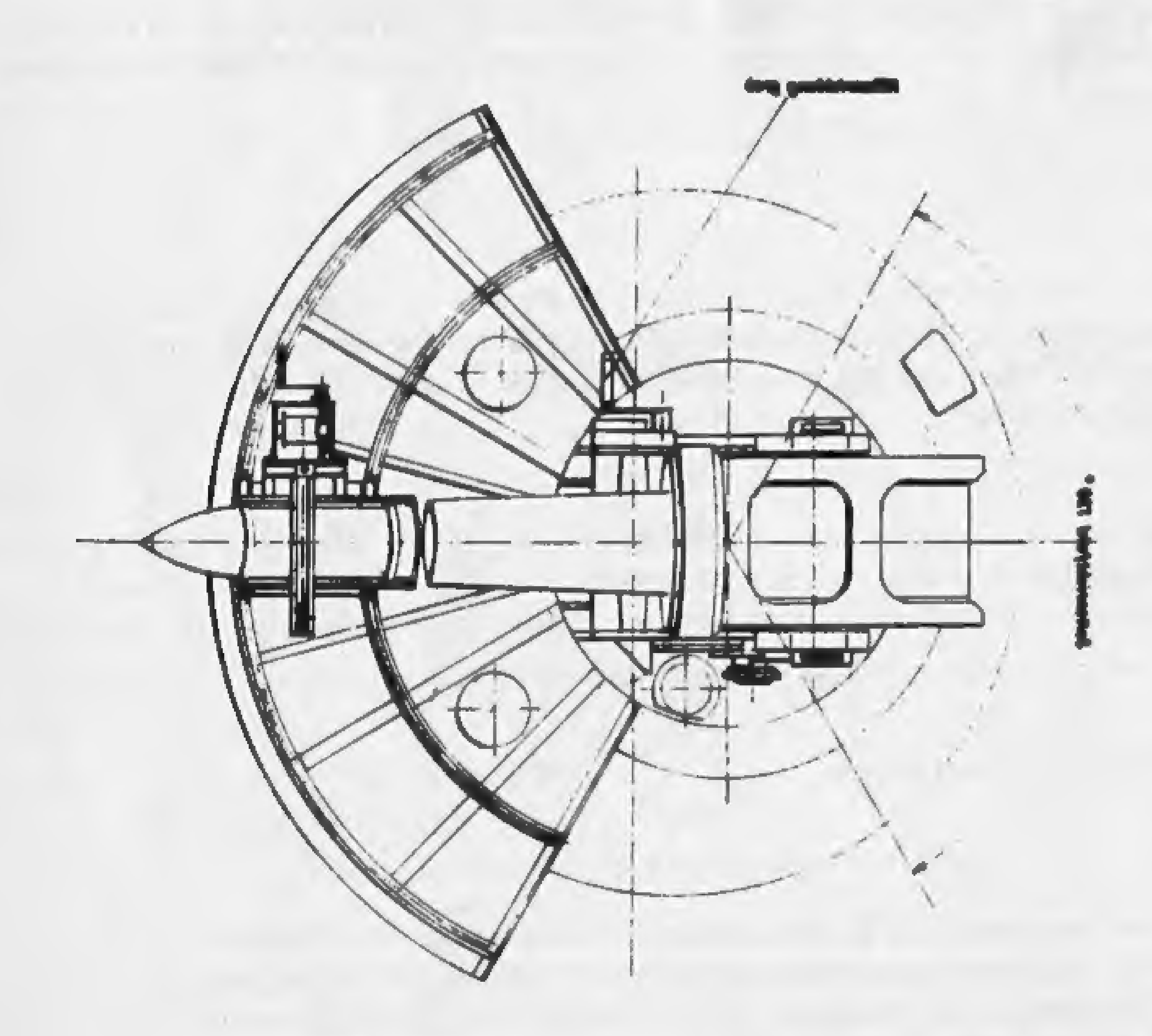


Bild 2b: Seitenrichtung des Entwurfs von 1937

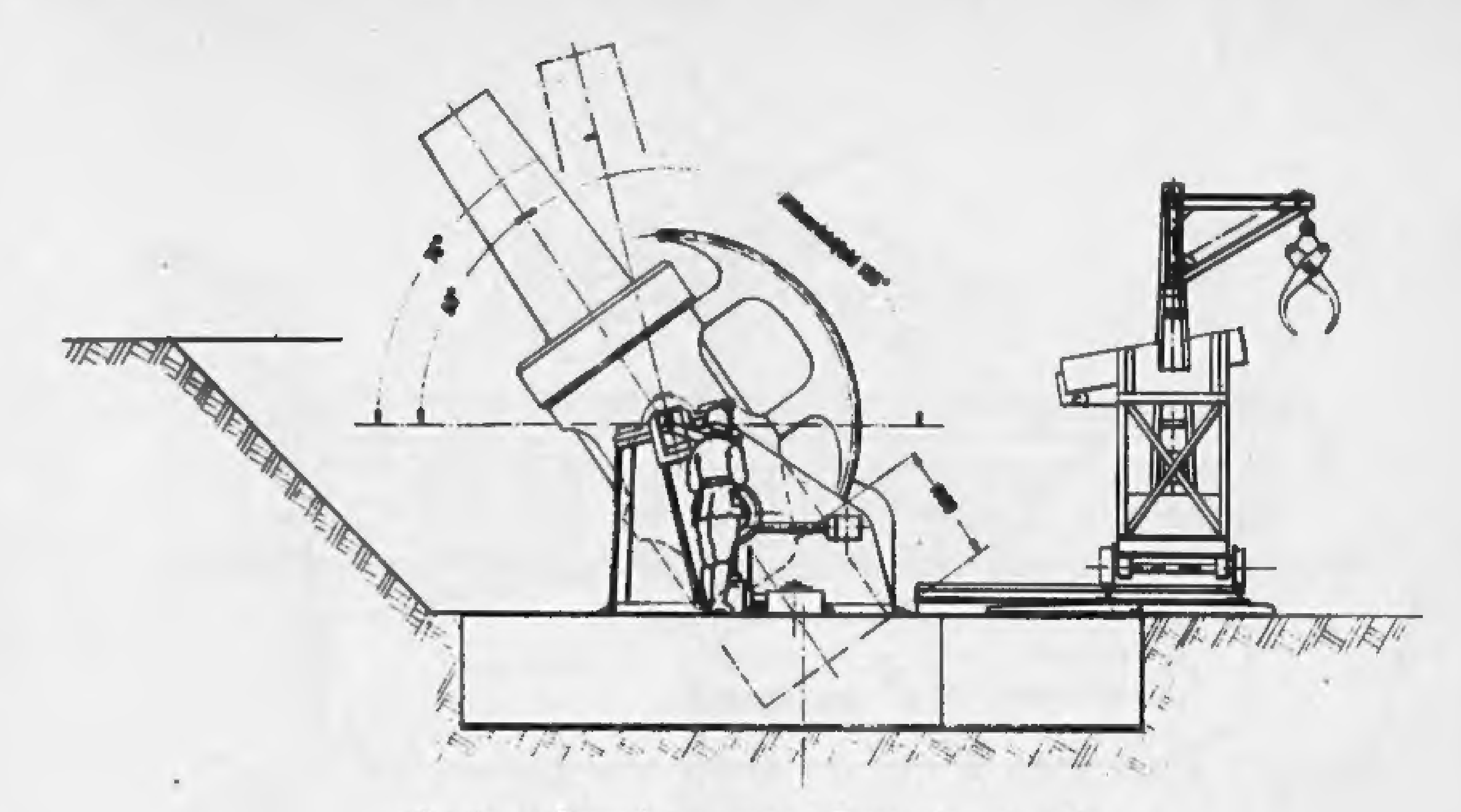


Bild 2c: Höhenrichtung des Entwurfs von 1937

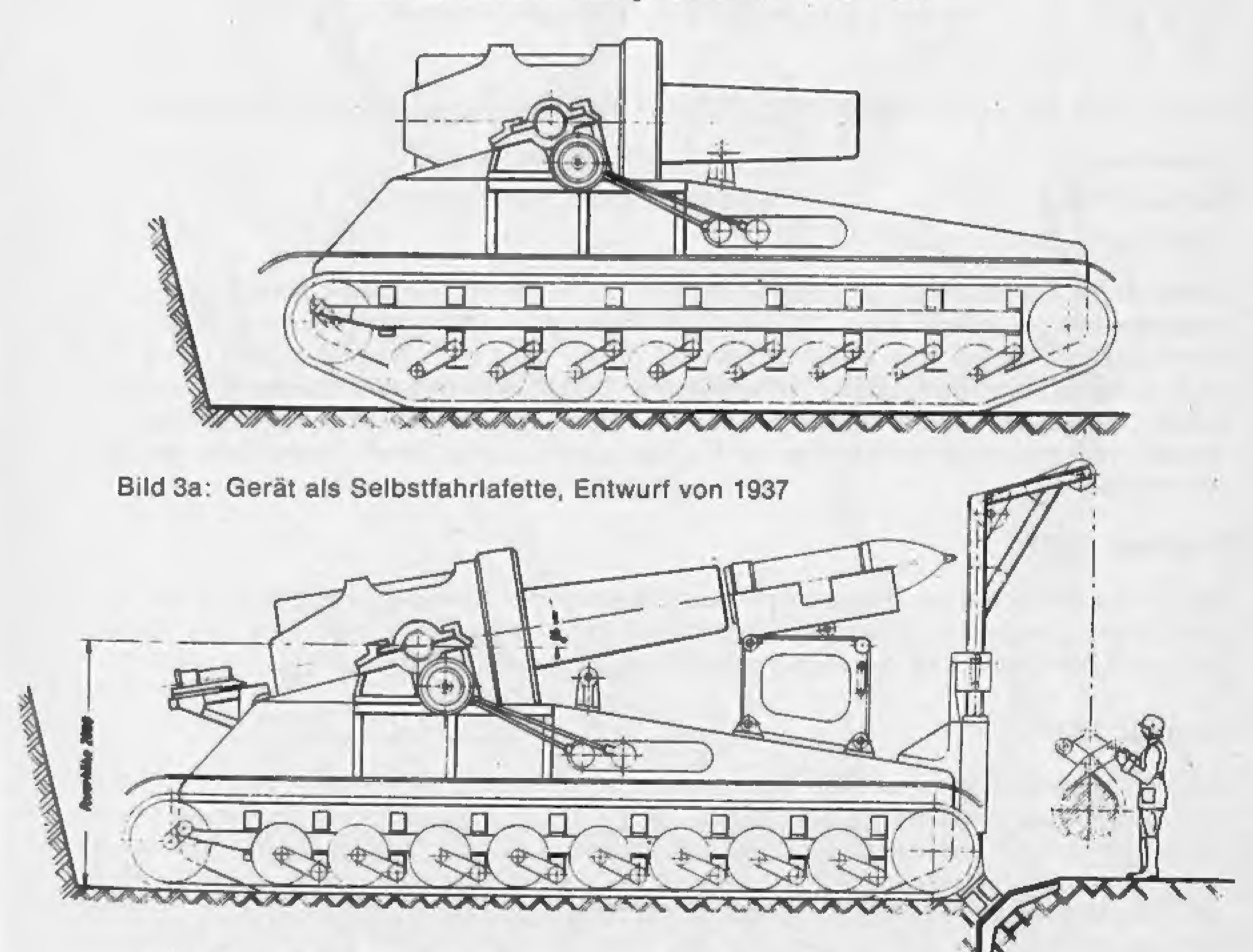


Bild 3a: Gerät als Selbstfahrlafette, Entwurf von 1937

Bild 3b: Laden der Granate von vorn, Entwurf von 1937

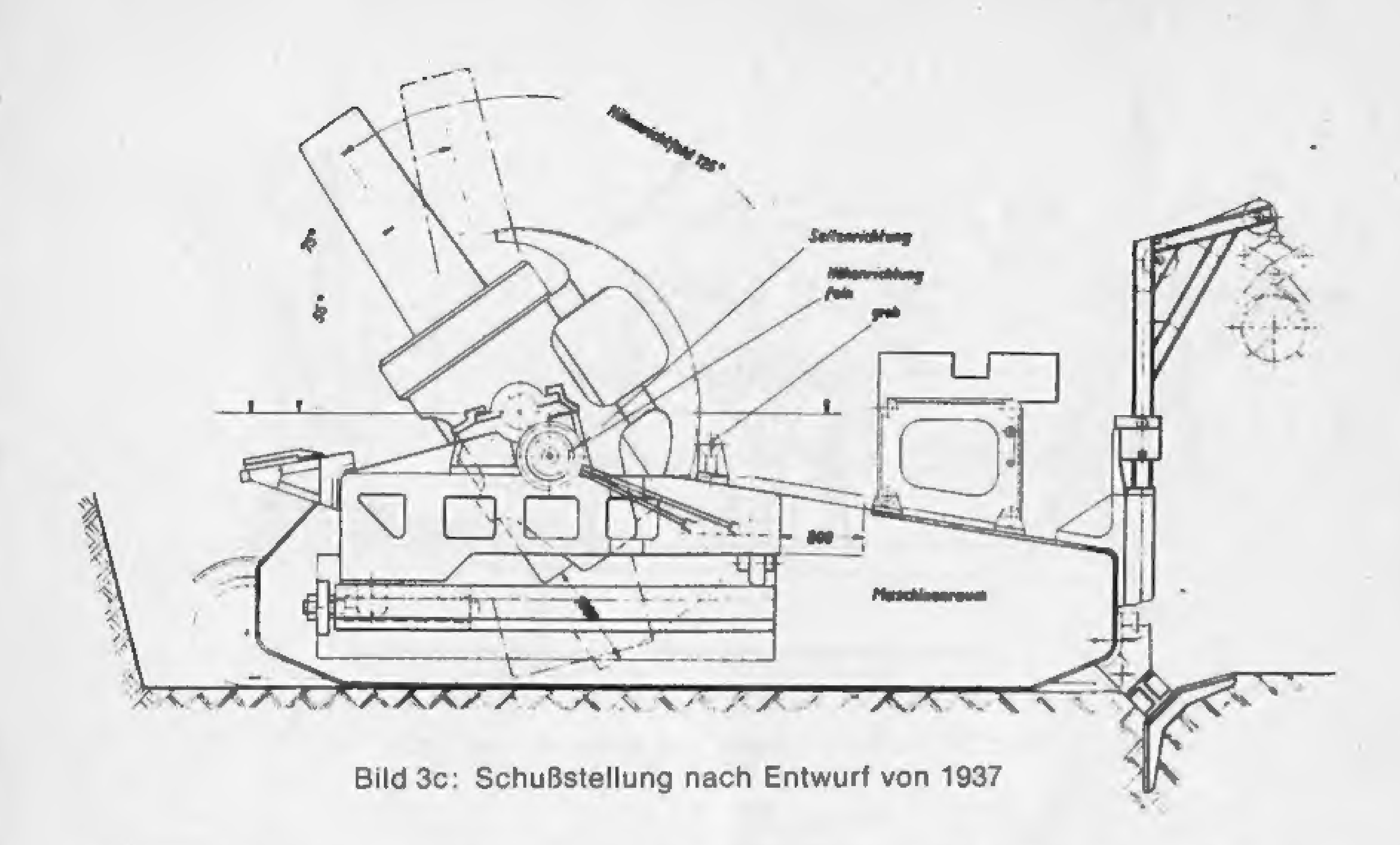


Bild 3c: Schußstellung nach Entwurf von 1937

Hierbei ergeben sich im Gegensatz zum Gerät als Bettungsgeschütz folgende Daten:

Feuerhöhe		2600 mm
Seitenrichtfeld	ca.	5°
Gesamtgewicht	ca.	70 t

Diese Selbstfahrlafette ist so ausgebildet, daß sie in der Feuerstellung maschinell um die Bodenfreiheit abgesenkt wird und somit als Bettung für das Geschütz dient. Die Zeit bis zur Feuerbereitschaft wird durch diese Anordnung auf ca. ½ Stunde gegenüber den in den Konstruktionsbedingungen geforderten 6 Stunden vermindert. Durch Einbau eines Lafettenrücklaufes sollen die beim Schuß auftretenden Rückstoßkräfte wesentlich verringert und die noch übrigbleibende Horizontalkraft durch einen Sporn aufgenommen werden.

Februar 1937

Auf Grund der schnellen Feuerbereitschaft, Wegfall der Ausschachtarbeiten für die Bettung sowie Einsparen der einzelnen Verlastungsfahrzeuge, entschloß sich das Waffenamt, die Entwicklung des Gerätes als Selbstfahrlafette weiter durchführen zu lassen.

August 1937

Die nun folgenden konstruktiven Untersuchungen führten zu dem Projekt Bild 4, auf dem sich die weitere Entwicklung des Gerätes aufbaut. Um die geforderte Treffsicherheit zu erreichen, ist man von dem Vorderlader abgegangen. Gleichzeitig wurde die Schußweite abermals erhöht, und zwar von 3000 auf 4000 m. Die Fahrtrichtung wurde entgegengesetzt der Schußrichtung festgelegt, d. h., das Gerät fährt rückwärts in die Feuerstellung. Somit kann bei feindlichem Artilleriebeschuß das wertvolle Gerät rasch aus der Feuerstellung herausgebracht werden.

Fahrstellung

Schußstellung

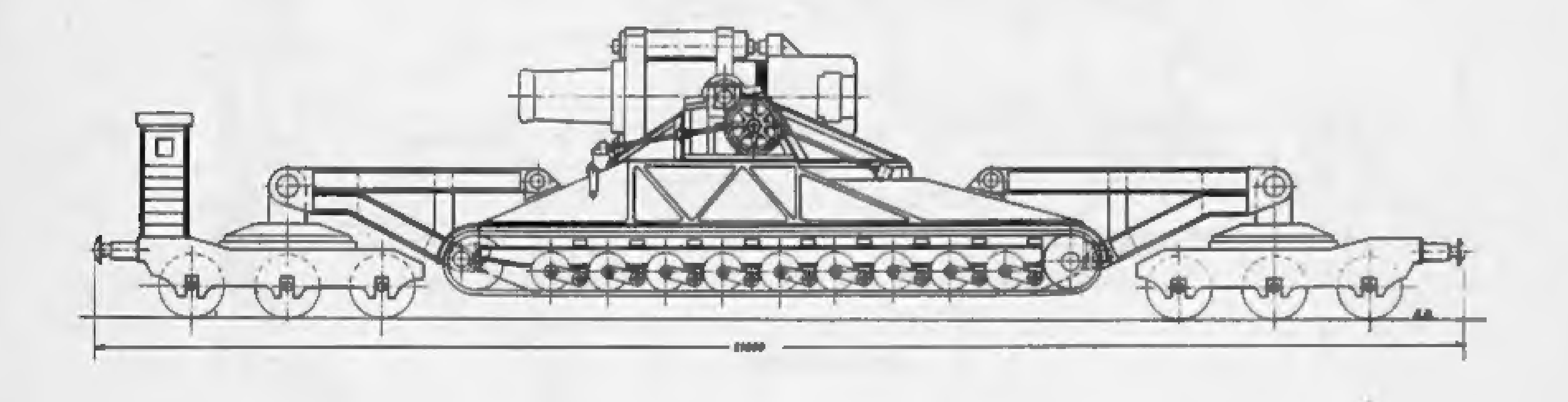
Ladestellung

Bild 4a: Gerät als Selbstfahrlafette und als Hinterlader

Die Hauptdaten und Gewichte zu Projekt 4 lauten:

Kaliber		60 cm
Geschoßgewicht		2000 kg ± 10 %
Sprengladung	ca.	350 kg
Anfangsgeschwindigkeit V_0		243 m/s
Schußweite		4000 m
Feuerhöhe		3200 mm
Höhenrichtfeld		– 10° bis + 75°
Höhenschußfeld		55° bis 75°
Seitenrichtfeld	ca.	5°
Geschützgewicht		64 500 kg
Fahrzeuggewicht		32 500 kg
Gesamtgewicht		97 000 kg

Auf Bild 5 ist der gedachte Eisenbahntransport des Gerätes gezeigt.



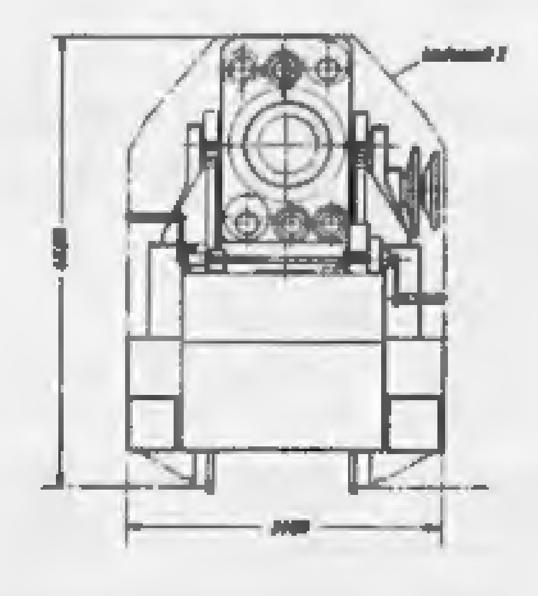


Bild 5: Eisenbahntransport der Selbstfahrlafette

Bild 6.: Gerät als Bettungsgeschütz Fahrstellung

Gleichzeitig mit dem vorstehenden Projekt wurde ein zweites Projekt, und zwar das Gerät als Bettungsgeschütz (Bild 6) ausgearbeitet.

Gewichte:

Geschütz	64 500 kg
Bettung	35 500 kg
Geschütz in Feuerstellung	100 000 kg
2 Zugmaschinen je	17 500 kg

Dieses Projekt wurde auf Grund der Entscheidung vom 11. 2. 1937 nicht mehr weiter verfolgt.

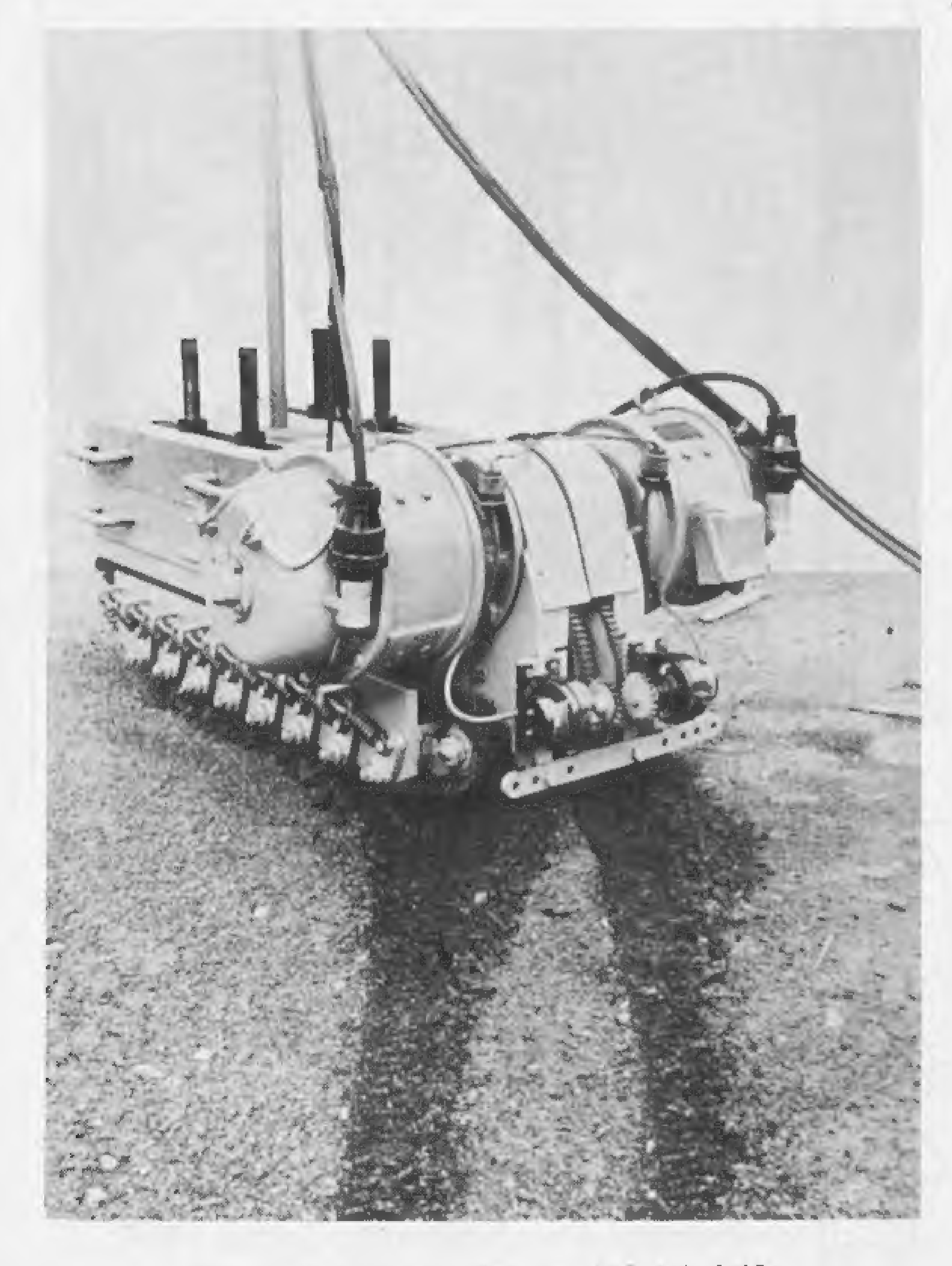


Bild 7: Fahrzeugmodell im Maßstab 1:10

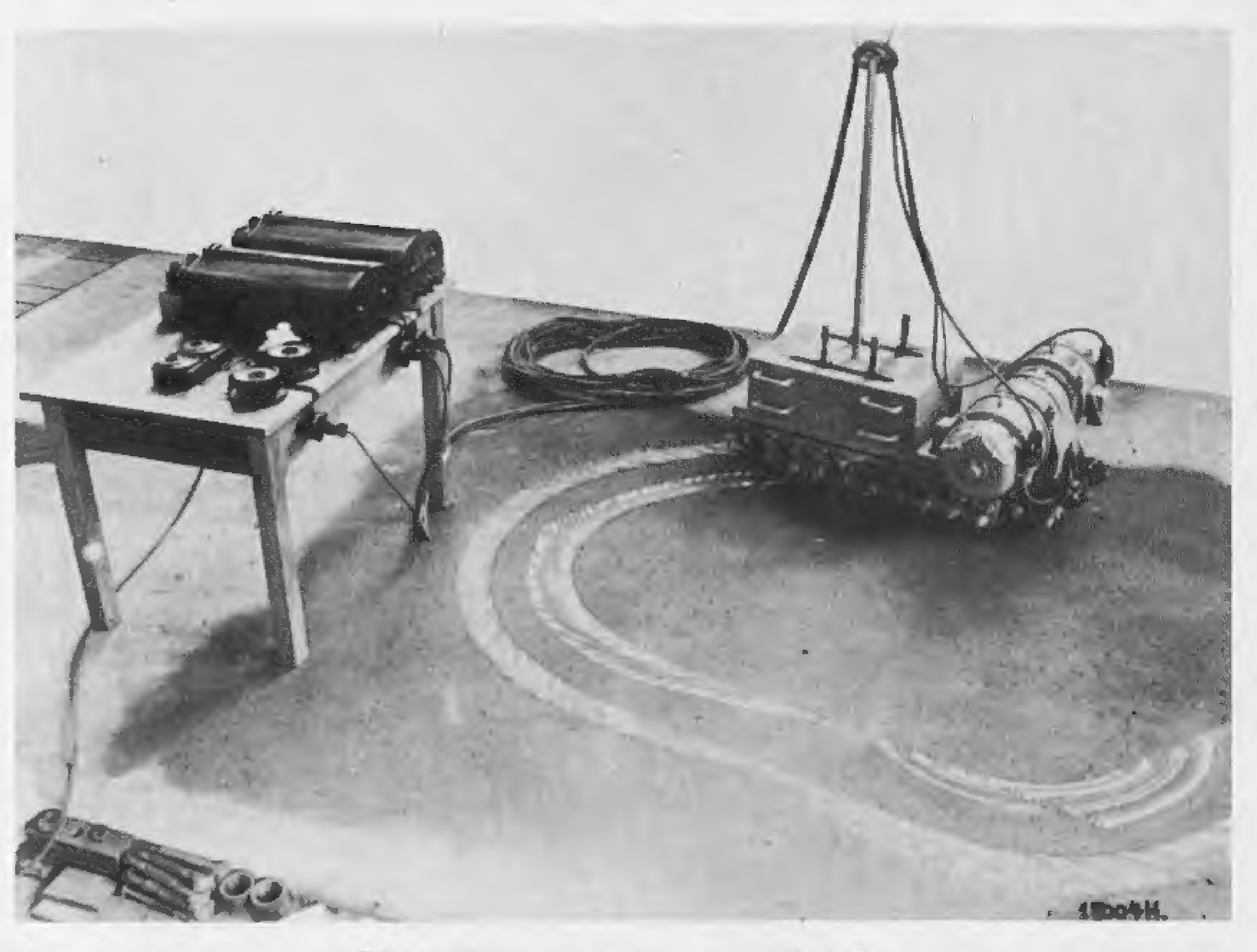


Bild 8: Fahrzeugmodell und Meßgeräte

Für die Durchführung der im folgenden aufgeführten Versuche schlug Rh.-B. den Bau einer besonderen Anschießlafette vor:

1) Bestimmung des Pulvers, der Ladung, des Gasdruckes und der Anfangsgeschwindigkeit.
2) Untersuchungen über Treffbilder, Folgsamkeit der Geschosse und Zünderversuche.
3) Schießen mit scharfer Munition.
4) Schießen gegen Betonwände und Panzer, Bestimmung der Geschoßeindringtiefe.
5) Erprobung der gesamten schwingenden Teile und der Ladevorrichtung.

Der Bau dieser Anschießlafette hat außerdem den Vorteil, daß vor Fertigstellung des 1. Gerätes die gesamte Munition erprobt werden kann.

Februar 1938

Herr General Becker erklärte sich mit der Anfertigung dieser besonderen Anschießlafette (Bild 9), die auf einem Betonfundament in Hilllersleben gebaut werden sollte, einverstanden. Es wurde jedoch bestimmt, daß das unter 4) vorgesehene Schießen gegen Betonwände und Panzer aus dem Beschußgerüst in Hillersleben vorgenommen wird. Die Panzer- bzw. Betonziele werden hierbei von oben aus einer Hängelafette beschossen.

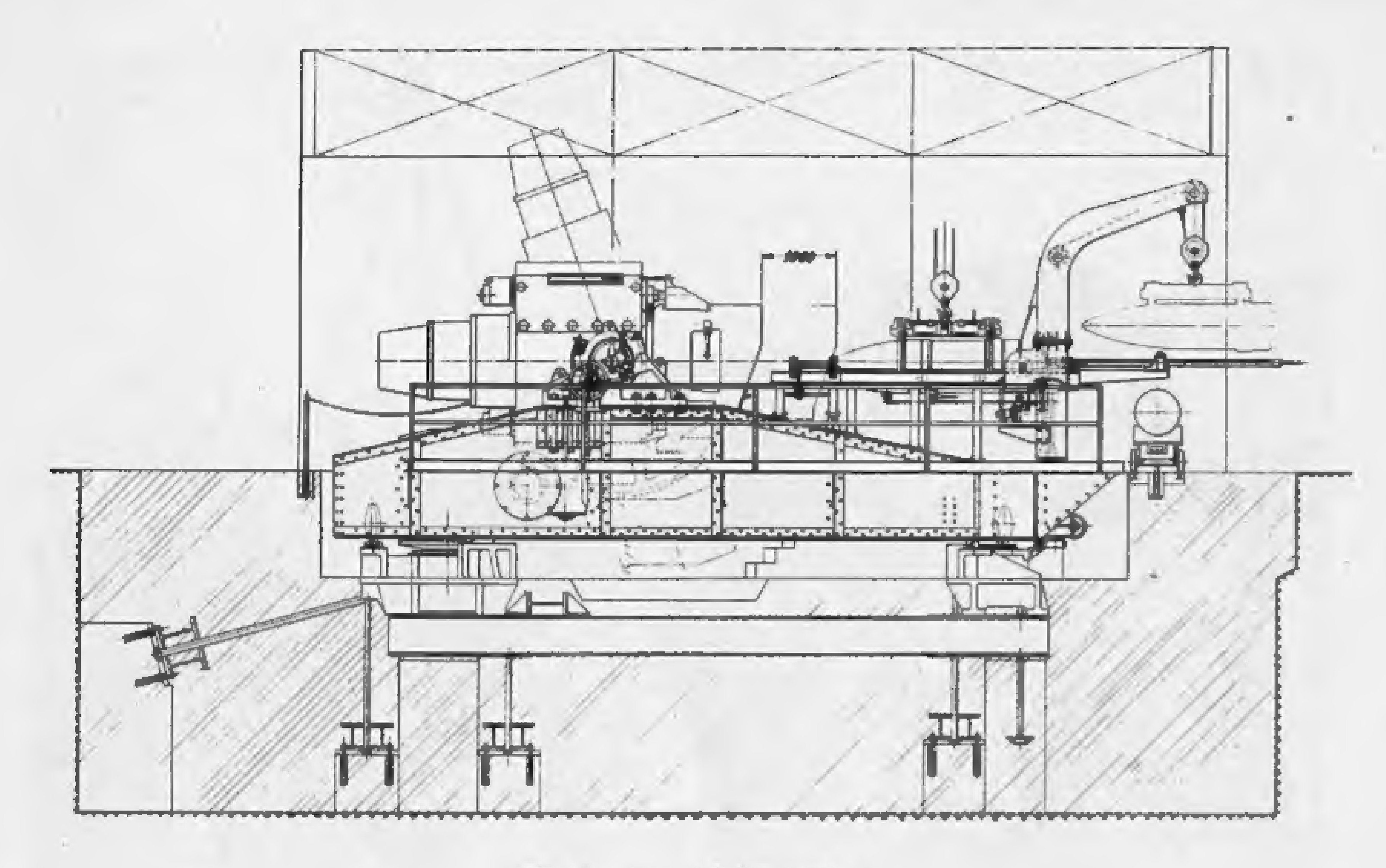


Bild 9: Anschießlafette 1

März 1938

In der Besprechung am 9. 3. 1938 wurde Herrn General Becker und Herrn Oberst Wulz an Hand der vorgelegten ausgearbeiteten Entwürfe ein Überblick über den damaligen Stand der Entwicklungsarbeiten gegeben. Das Waffenamt war mit dem konstruktiven Aufbau einverstanden, so daß nun mit der endgültigen Konstruktion, d. h. mit dem Aufstellen der Fertigungszeichnungen begonnen werden konnte.

Da aus taktischen Gründen zur Bekämpfung feindlicher Panzerwerke nach Ansicht des Herrn General Becker gleichzeitig mehrere Geräte anzusetzen sind, wurde bestimmt, daß mit dem Versuchsgerät zugleich 6 weitere Geräte zu fertigen sind.

Zur endgültigen Bestimmung des Kalibers, der Inneneinrichtung des Rohres sowie der endgültigen Geschoßform wurden 3 Modellrohre Kaliber 21 cm und 1 Modellrohr Kaliber 18 cm mit der entsprechenden Munition in Auftrag gegeben.

März 1938

Aus dem Entwurf des Fahrzeuges ergab sich, daß der spezifische Bodendruck der Gleiskette weit über den bisher bei Gleiskettenfahrzeugen üblichen Wert von 0,7 bis 0,8 kg/cm² gesteigert werden muß. Erfahrungen über so hohe Bodendrücke lagen noch nicht vor. Es wurden deshalb im März und April 1938 Fahrversuche mit dem Nb. Fz. Nr. 1 in Unterlüß und Chemnitz-Ebersdorf durchgeführt. Durch einen auf das Fahrzeug gesetzten Gewichtskasten wurde der Bodendruck stufenweise durch Auflegen von Gewichten von 1,1 bis 1,43 kg/cm² gesteigert. Die Versuche umfaßten Geradeaus- und Kurvenfahrt auf festem und losem Sandboden, auf magerem Ackerboden sowie nassem schwerem Lehmboden. Sie ergaben noch ausreichende Geländegängigkeit auch bei der Höchstbelastung von 1,43 kg/cm².

Bild 10: Anschießlafette 1

Bild 11: Anschießlafette 1 von vorn gesehen

Bild 12: Schutzhaus der Anschießlafette zwecks Geheimhaltung

Zu beachten war allerdings noch, daß hier die Lenkversuche mit einem relativ günstigen Verhältnis Kettenauflagelänge : Kettenspur (l : s = 1,8) durchgeführt wurden, während man bei dem geplanten Fahrzeug zu einem Verhältnis l : s = 2,64 aus Konstruktionsgründen gezwungen wurde. Da mit Verhältnissen l : s über 1,8 keine praktischen Erfahrungen vorlagen und nach einer bisher unvollständigen Theorie sogar bei l : s = 2 die Grenze der Lenkbarkeit liegen sollte, so wurden zur Klärung dieser Frage Modellversuche vorbereitet.

August 1938

war ein elektrisch angetriebenes und durch Fernsteuerung lenkbares Modell fertiggestellt, das die wesentlichsten Teile des Fahrwerkes im Maßstab 1 : 10 darstellte (Bild 7). Das Lenkverhältnis l : s konnte im Bereich von 1,5 bis zu 2,65 verändert werden. Der spezifische Bodendruck konnte durch Belastungsgewichte von 0,7 bis 1,1 kg/cm^2 gesteigert werden. Durch verschiedene auf dem Meßtisch (Bild 8) angebrachte Meßinstrumente konnten Geschwindigkeit, Leistung und Kettenzugkraft der linken und rechten Gleiskette während der Kurvenfahrt genau verfolgt werden. Zahlreiche auf Beton, Asphalt und gewachsenem Boden, und zwar sowohl in der Ebene als auch in Steigungen 3°, 6° und 9° durchgeführte Fahrversuche brachten den nachträglich auch theoretisch erhärteten Nachweis, daß bei einem Lenkverhältnis l : s = 2,65 die Lenkung zwar erschwert, aber weder auf sehr glattem Boden (geölte Stahlplatte) noch in weichem Erdreich gänzlich verhindert ist, so daß ausreichende Lenkbarkeit des geplanten Fahrzeuges zu erwarten war. Die Modellversuche lieferten weiterhin einen guten Anhalt für den bei Kurvenfahrt zu erwartenden Höchstwert der Kettenzugkraft.

Parallel zur Konstruktion des Fertiggerätes lief die Konstruktion und Fertigstellung der Anschießlafette I (Bild 9–10). Diese Anschießlafette ruht auf einem Betonfundament, für dessen Herstellung ca. 700 cbm Eisenbeton benötigt wurden. Eingegossen sind ein besonderes Eisengerüst sowie Drehzapfenlagerung und Schienenträger mit den entsprechenden Verankerungen. Die Konstruktion der ohne Lafettenrücklauf ausgebildeten Anschießlafette, ermöglicht ein Seitenrichtfeld von 20° und ein Höhenschußfeld von 0°–75°.

Gewichte:

Rohr mit Bodenstück	28 960 kg
Rohrwiege, Rücklaufeinrichtung und Zahnbogen	22 710 kg
Lafette	46 100 kg
	97 770 kg
Einbetonierte Teile	62 140 kg
Gesamtgewicht	**159 910 kg**

Die gesamte Anlage wird aus Gründen der Geheimhaltung und zum Schutze gegen Witterungseinflüsse durch ein auseinandernehmbares Schutzhaus abgedeckt (Bild 12).

Juni 1939

In der Zeit vom 23.–25. 6. 1939 erfolgte der 1. Beschuß der Anschießlafette und es ergaben sich bei einem Rohrrücklaufweg von 1000 mm Bremsdrücke von ca. 450 t. Dieser Beschuß diente der Erprobung von Rohr, Wiege und Rohrrücklaufeinrichtung sowie zur Ermittlung der Ladung und des Pulvers

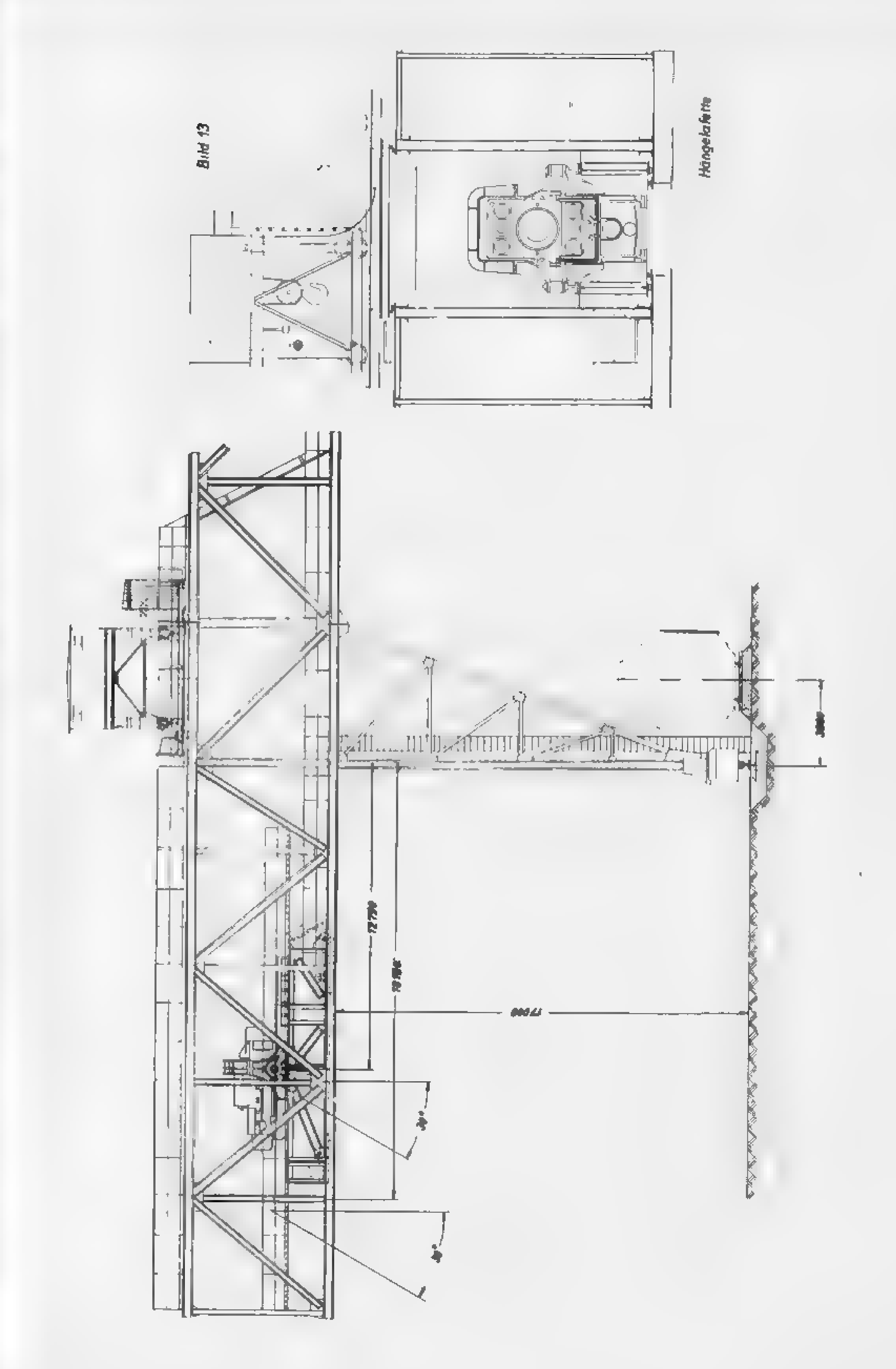


Bild 13: Hängelafette

Bei den später folgenden Schießen aus der Anschießlafette handelte es sich um die Erprobung von Stahlgußhüllen und -böden beim Beschuß auf Betonwände sowie um Ermittlung der Ladungskurven, der Schußweiten der V_0-Streuung und der Treffbilder.

Auf Grund der Entscheidung des Herrn General Becker, daß das Schießen gegen Betonwände und Panzer aus dem Schießgerüst in Hillersleben vorgenommen werden soll, war die Konstruktion und die Fertigung einer besonderen Hangelafette notwendig geworden. Die Verhandlungen über den Umbau und die Verstärkung des Schießgerüstes wurden alsbald mit der Firma Demag, Duisburg, aufgenommen. Nach Abschluß dieser Verhandlungen konnte im März 1939 die Auftragserteilung für Umänderung des Schießgerüstes an die Firma Demag erfolgen. Die Anlieferung der Teile für den Umbau fand im **Oktober 1939** statt, während die eigentliche Hangelafette (Bild 13) im **März 1940** einbaufertig zur Verfügung stand.

Die Konstruktion der Hängelafette ermöglicht aus dem Schießgerüst ein Schußfeld zwischen 60° bis 90° nach unten. In den Schildzapfenlagern des elektrisch angetriebenen Lafettenwagens ist die Wiege mit dem Wiegentrog eingelagert. Rohr und Rücklaufeinrichtung liegen in einem zweiteiligen Gleitstück, das beim Schuß auf den Gleitschienen des Wiegentroges soweit nach oben zurückläuft, bis die Rückstoßenergie vernichtet ist. Die rücklaufenden Massen werden durch eine besondere Vorlaufbremse abgefangen, so daß dieselben stoßfrei in ihre Ausgangsstellung zurückgleiten können.

Gewichte:

Rohr mit Bodenstück	28 960 kg
Gleitstück	43 000 kg
Wiege	34 100 kg
schwingende Teile	106 060 kg
Wagen	33 000 kg
Gesamtgewicht	**139 060 kg**

Ein Beschuß aus der Hangelafette konnte bis heute noch nicht durchgeführt werden, da wegen anderweitiger Benutzung des Schießgerüstes dessen Umbau nicht möglich war.

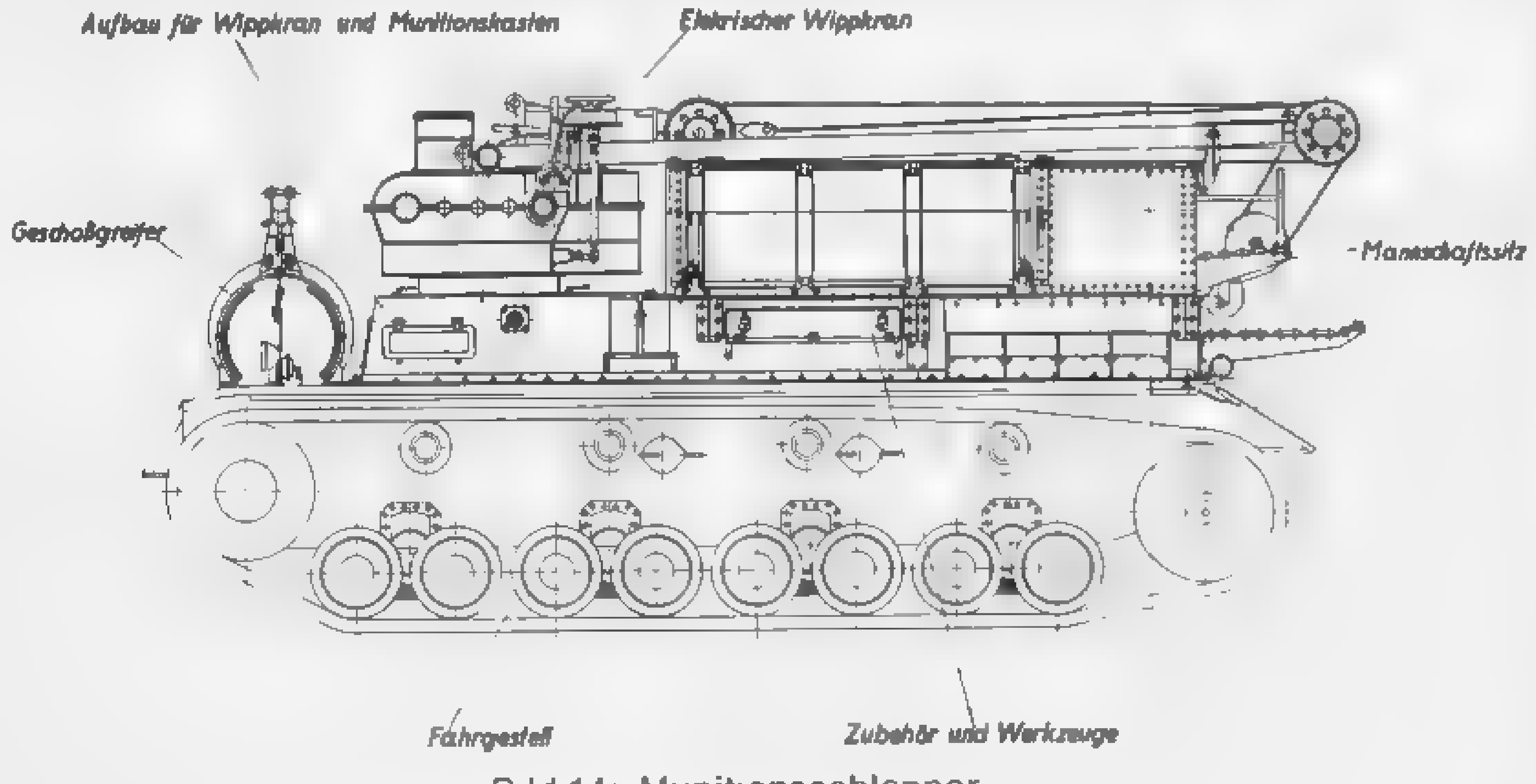


Bild 14: Munitionsschlepper

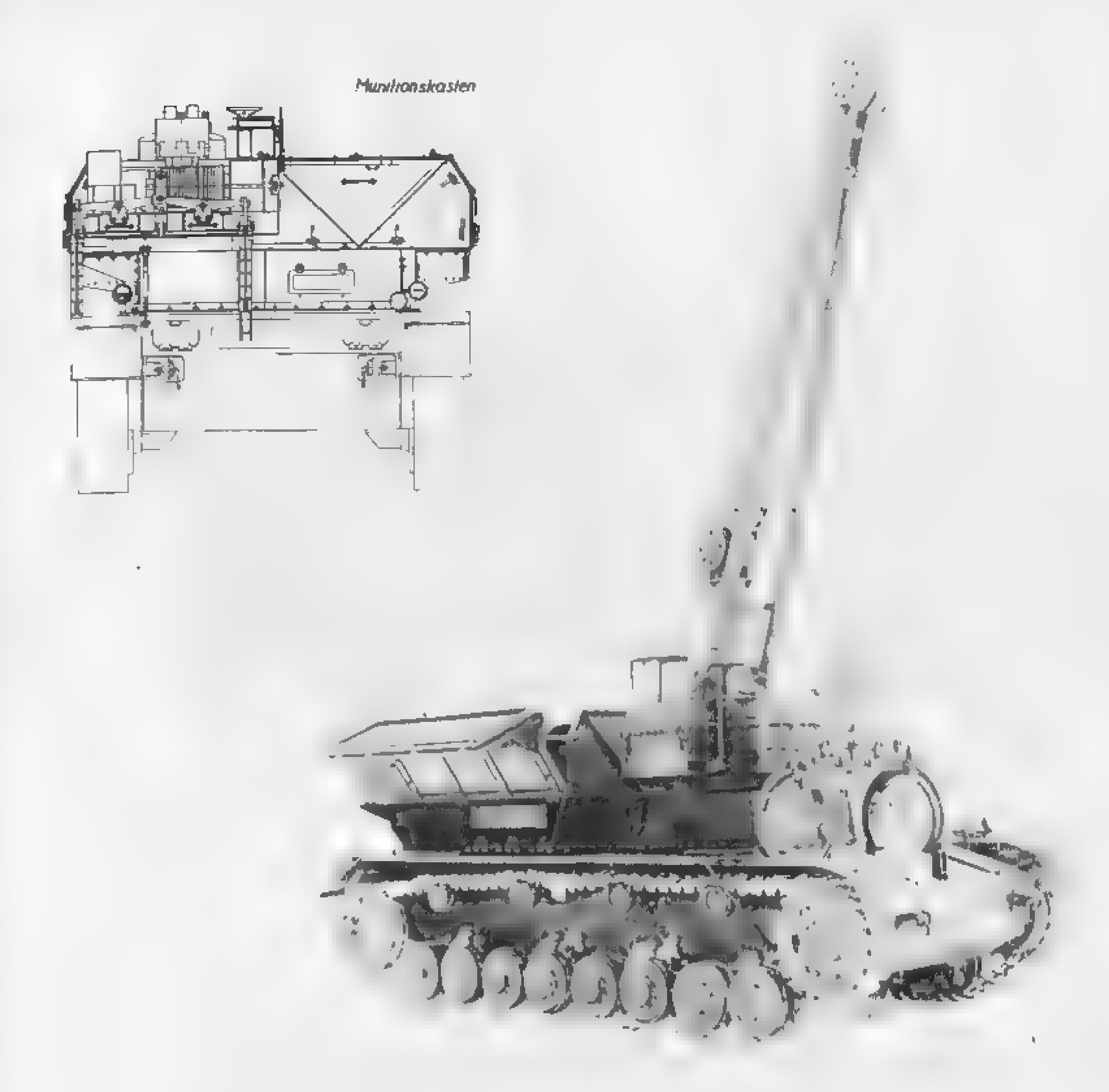


Bild 15a: Munitionsschlepper mit Kran in höchster Stellung

Oktober 1939

Zu diesem Zeitpunkt wurde das von Rh.-B. ausgearbeitete Projekt des Munitionsschleppers (Bild 14) genehmigt. Der Munitionsschlepper mit dem elektrisch betriebenen Wippkran hat die Aufgabe, die Geschosse mit den dazugehörigen Ladungen und Hülsen zu übernehmen und in die Feuerstellung zu bringen. Das Fahrgestell, dem serienmaßig gefertigten KW 4 entnommen, trägt den Aufbau mit dem elektrischen Wippkran, den Munitionskasten mit Mannschaftssitz sowie die Lagerungen für die 4 Geschosse. Im Inneren des Fahrzeuges sind 4 Behälter für die Hülsen mit Ladungen untergebracht. Als Antrieb für alle Arbeitsbewegungen des Wippkranes dient ein einziger dauernd durchlaufender Motor, welcher nach Bedarf durch konische Kupplungen mit den einzelnen Triebwerken verbunden wird. Die Regelung der Geschwindigkeiten erfolgt auf mechanischem Wege durch das Demag-Regelgetriebe. Als Stromquelle für den Antriebsmotor des Wippkranes

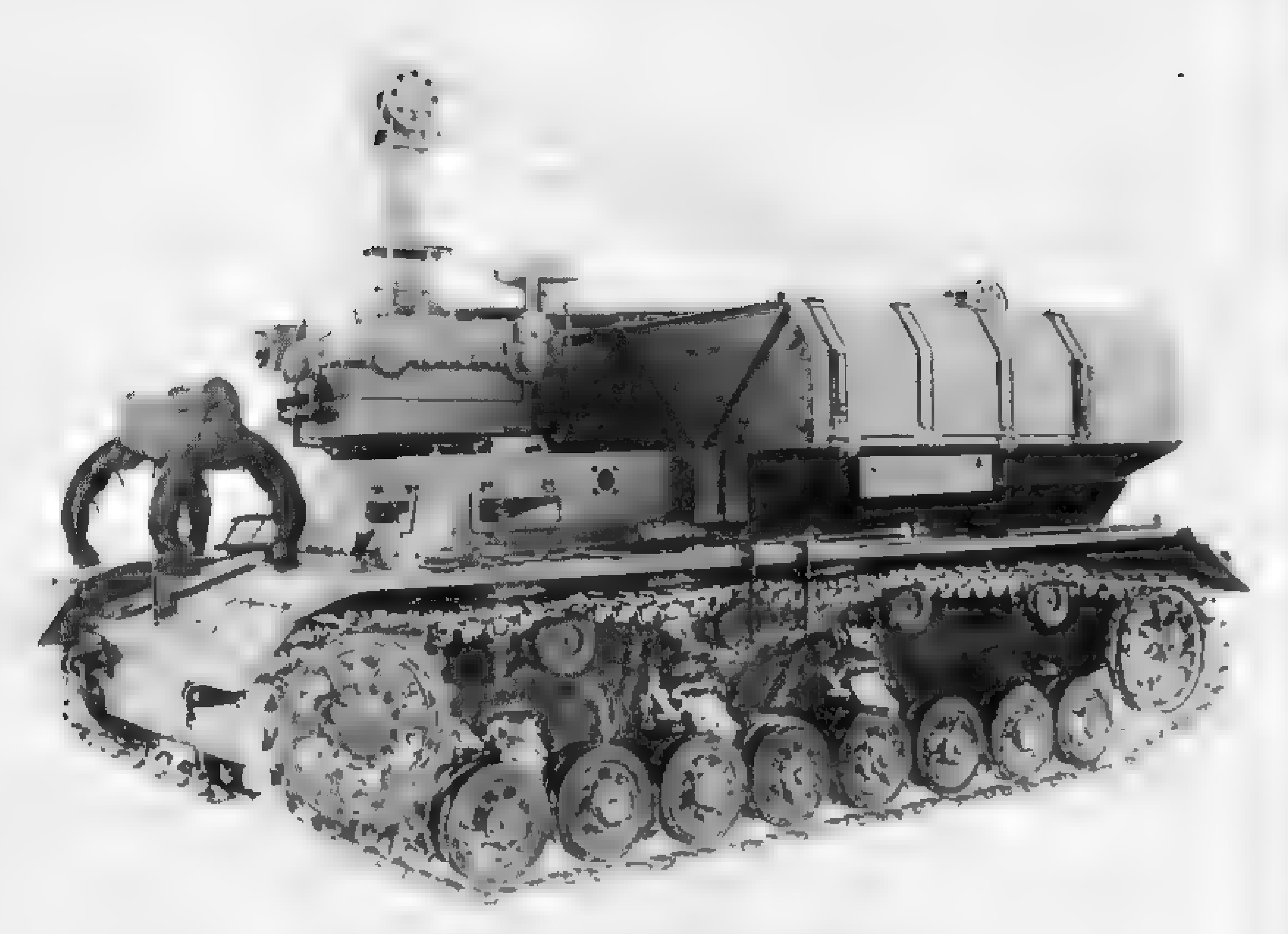


Bild 15b: Munitionsschlepper von links

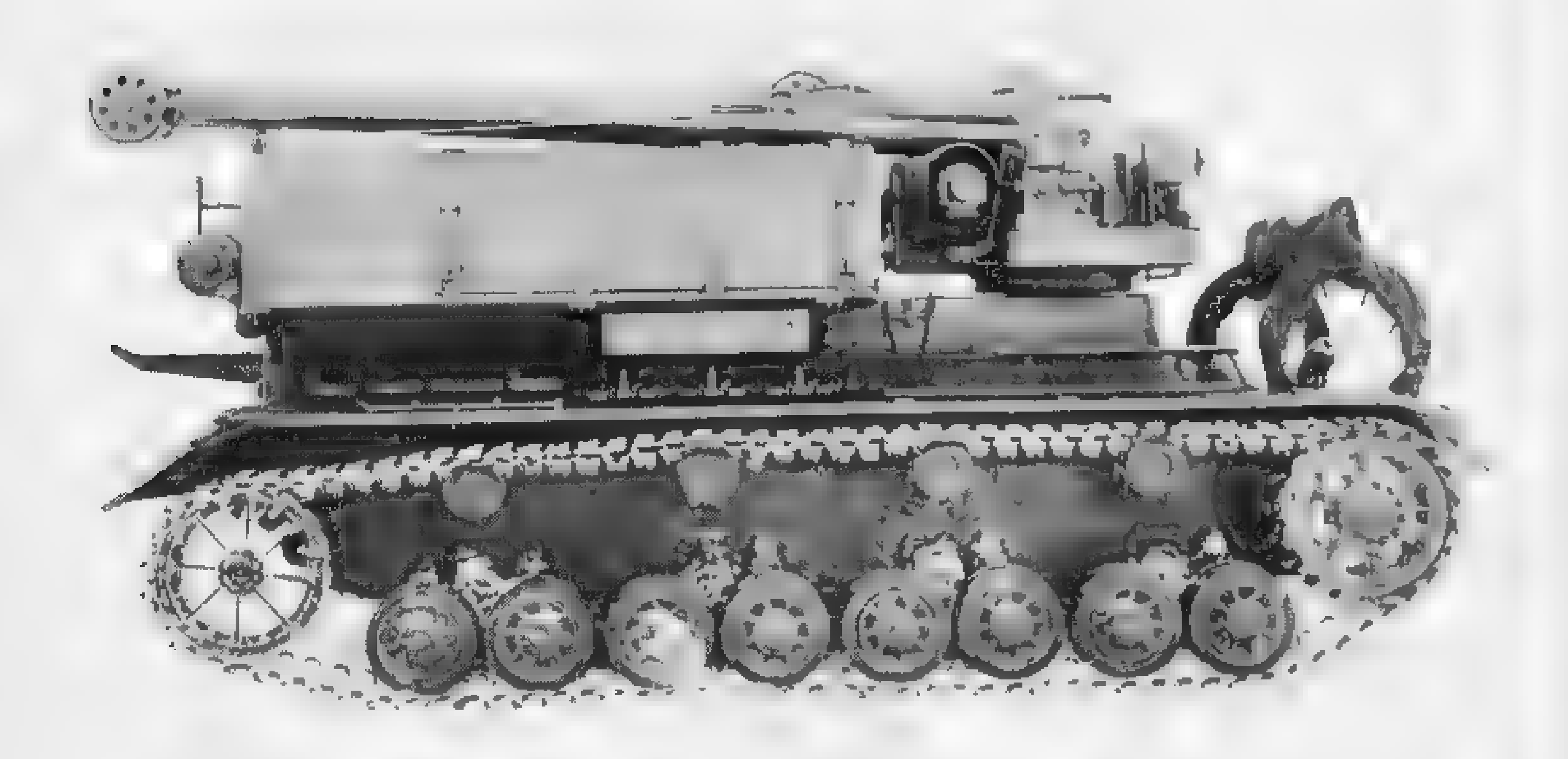


Bild 15c: Munitionsschlepper mit festgezurrtem Kran



Bild 15d: Munitionsschlepper mit Granate von rechts vorn

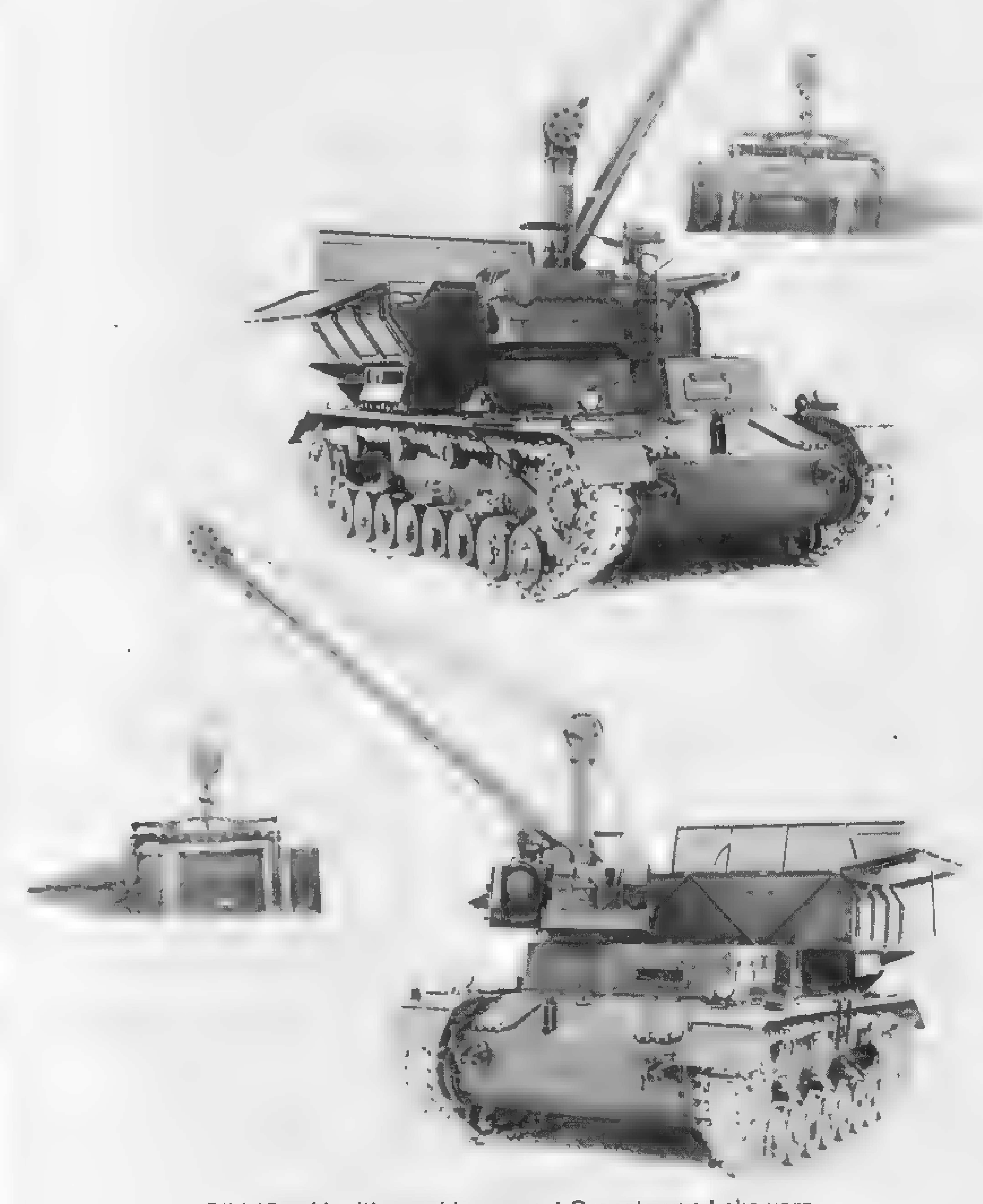


Bild 15e: Munitionsschlepper mit Granate von links vorn



Bild 15f. Munitionsschlepper ohne Geschoßgreifer

dient ein benzin-elektrisches Aggregat, das im KW 4 für die elektrische Turmdrehung benötigt wird. Die größte Kranausladung ist so gewählt, daß in der Feuerstellung die Geschosse direkt vom Munitionsschlepper auf den Lademuldenwagen des Geschützes gebracht werden können. Die Geschosse werden hierbei mit einem besonderen Geschoßgreifer gefaßt, der während des Marschweges auf der rechten Bugseite des Fahrzeuges in Beschlagen ruht und durch eine Spannvorrichtung festgelegt ist. Beim Eisenbahntransport sowie beim Durchfahren von Unterführungen beim Landtransport werden Kransäule und Ausleger umgelegt und auf den Munitionskasten gezurrt (Bild 15)

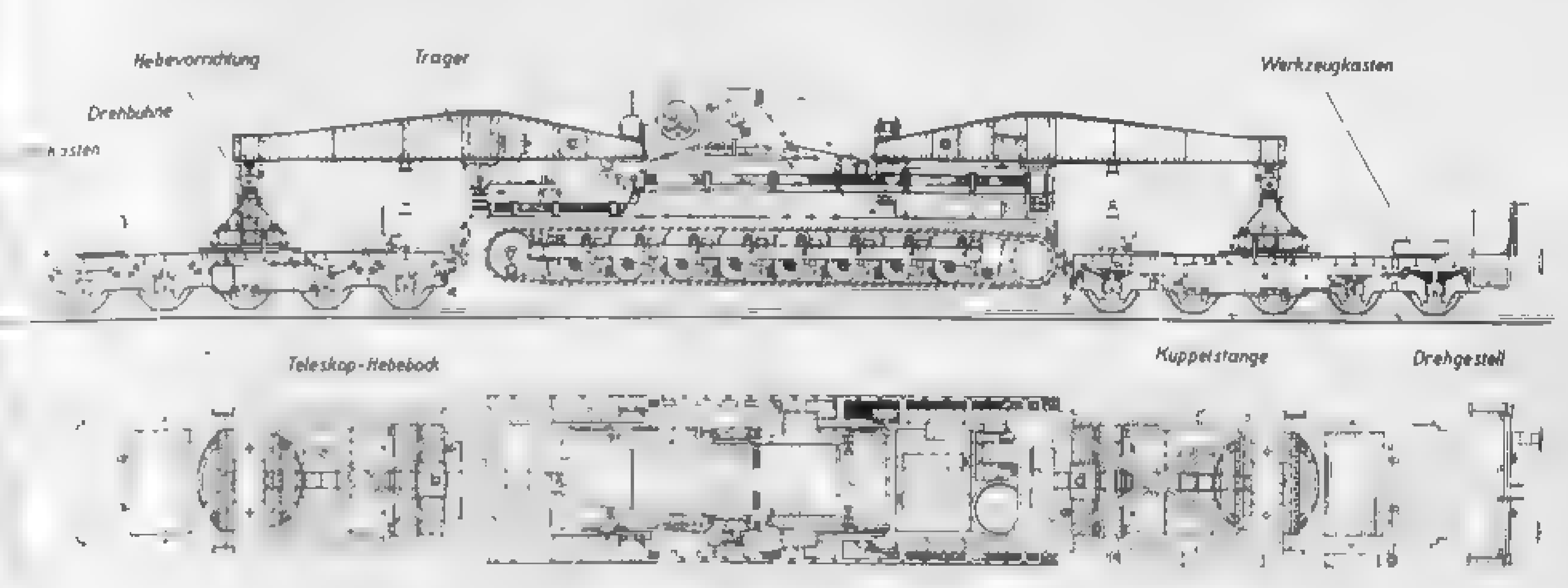


Bild 16: Eisenbahnverlastung

Am 14. 10. 1939 wurden die Verhandlungen mit dem RZA, Berlin, über die Verlademöglichkeit des Gerätes auf der Eisenbahn aufgenommen. Aus der Höhe des Gewichtes der Aufladung sowie der Drehgestelle ergab sich die Notwendigkeit der Verwendung 5achsiger Drehgestelle. Nach vorhergegangenen Verhandlungen mit der Firma Linke-Hofmann wegen der Lieferung dieser Drehgestelle konnte der gesamte Aufbau der Eisenbahnverlastung nach Projekt Rh.-B. (Bild 16) mit dem RZA geklärt und mit der Aufstellung der Fertigungszeichnungen begonnen werden.

1) Lastfahrt

(Bild 17)

Auf den beiden Drehgestellen sind die Drehbühnen mit den hydraulischen Hebevorrichtungen und Tragbrücken drehbar in Kugelpfannen angeordnet. Beim Transport hängt das Gerät mit hochgezogenen Raupenbändern zwischen den beiden vorerwähnten Tragbrükken, und zwar so, daß die Umrisse der Last innerhalb des Transitprofiles liegen. Die vorgesehenen hydraulischen Teleskop-Hebeböcke sowie die Verschiebbarkeit der hydraulischen Hebevorrichtungen ermöglichen ein einwandfreies Ein- und Aushängen der Last. Für den Auf- und Abbau der Wiegenbrücke und der Ladevorrichtung ist dem Gerät ein zerleg- und fahrbarer Hilfskran (Bild 17a) mit einer Tragfähigkeit von 7 t beigegeben.

2) Leerfahrt

(Bild 18)

Beim Leertransport werden die Drehgestelle mit ihren ineinandergeschobenen Tragbrükken durch eine Kuppelstange verbunden.

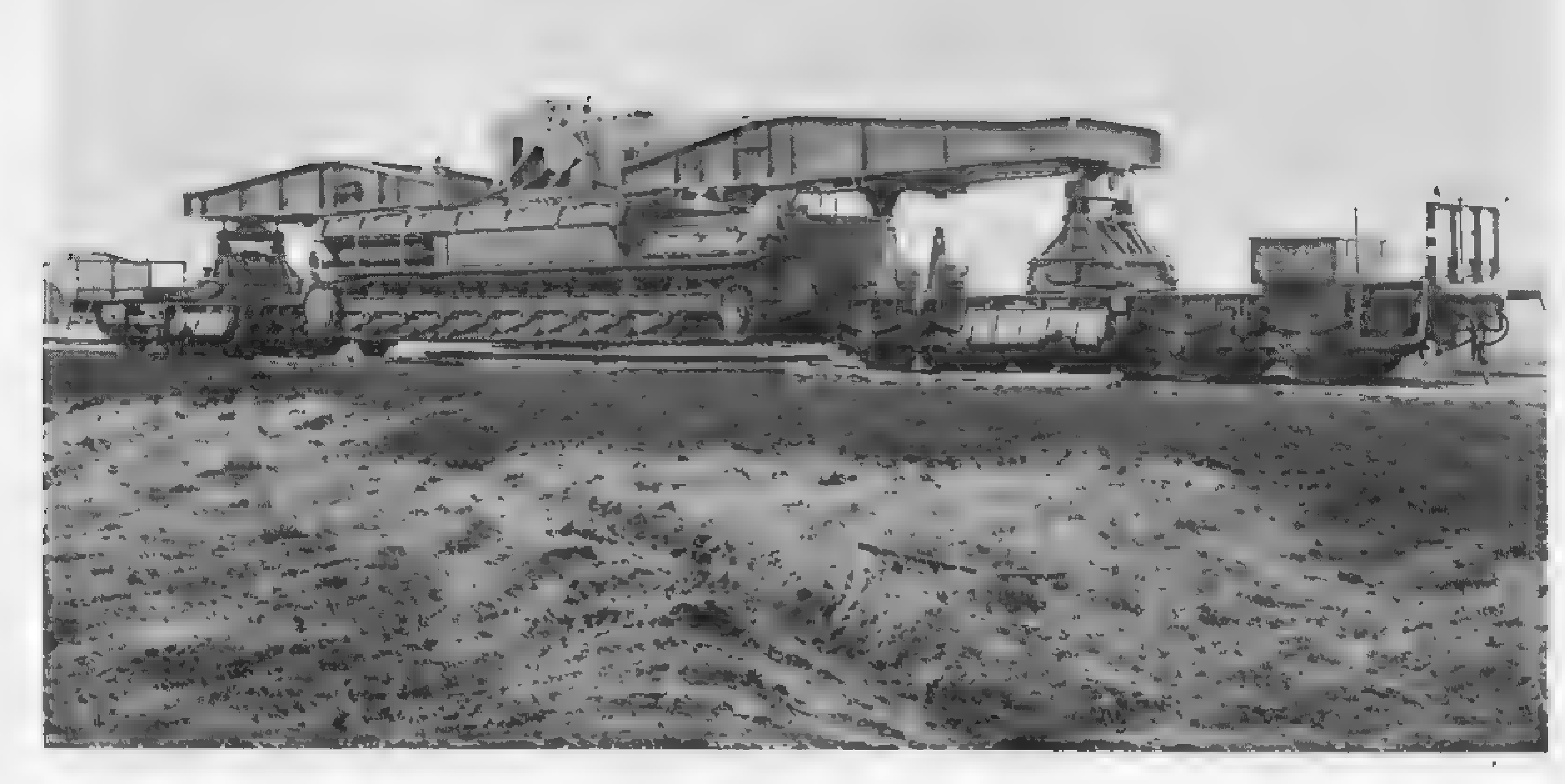


Bild 17: Eisenbahnverlastung, Gerät in Transportstellung

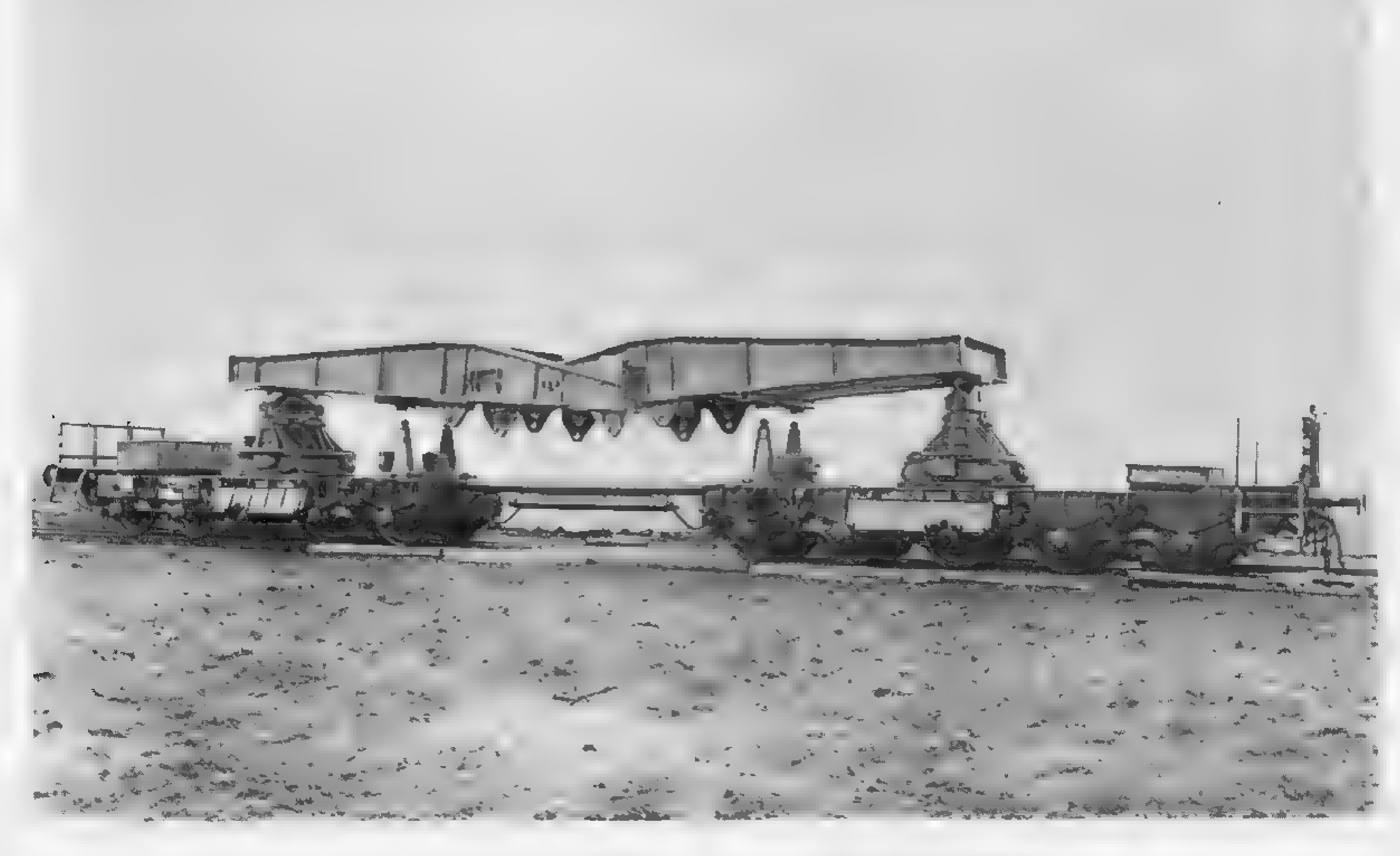
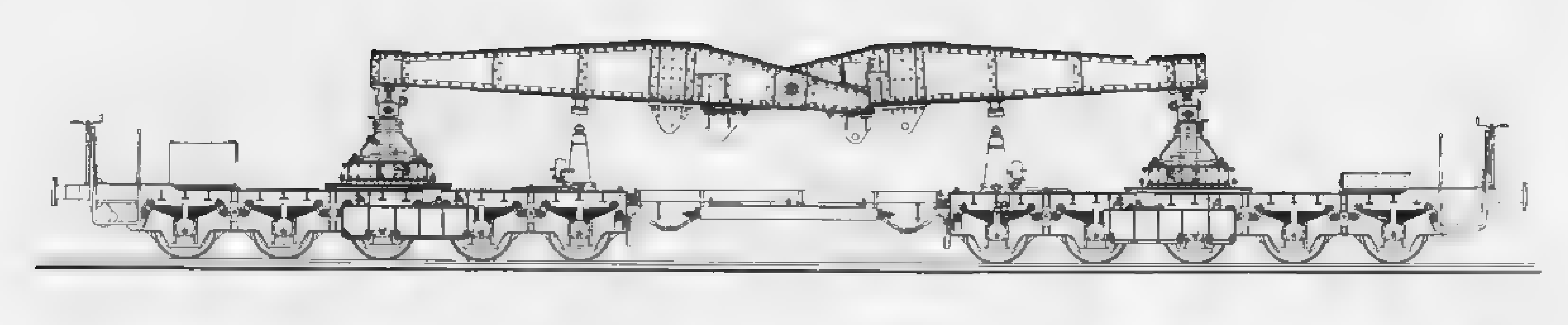


Bild 18: Eisenbahnverlastung, Leerfahrt der Eisenbahnwagen





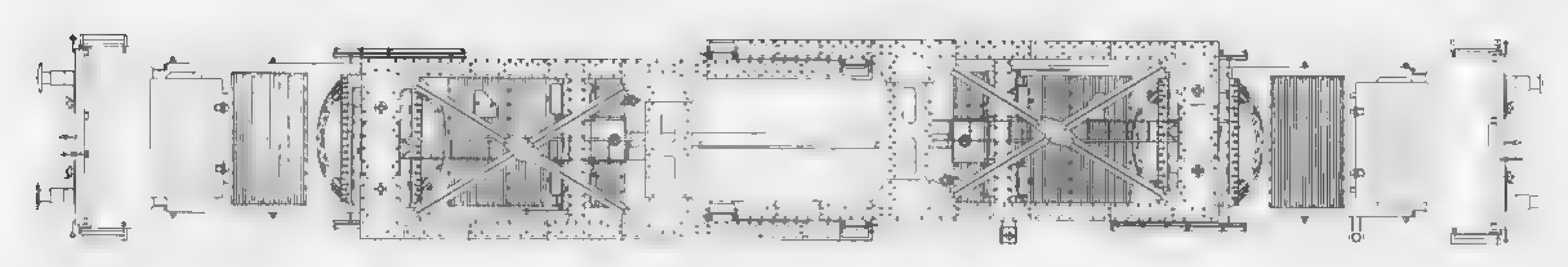


Bild 18a: Leerfahrt in Seiten- und Draufsicht

Bild 18b: Blick auf den Träger und Hebevorrichtung mit Drehbuhne

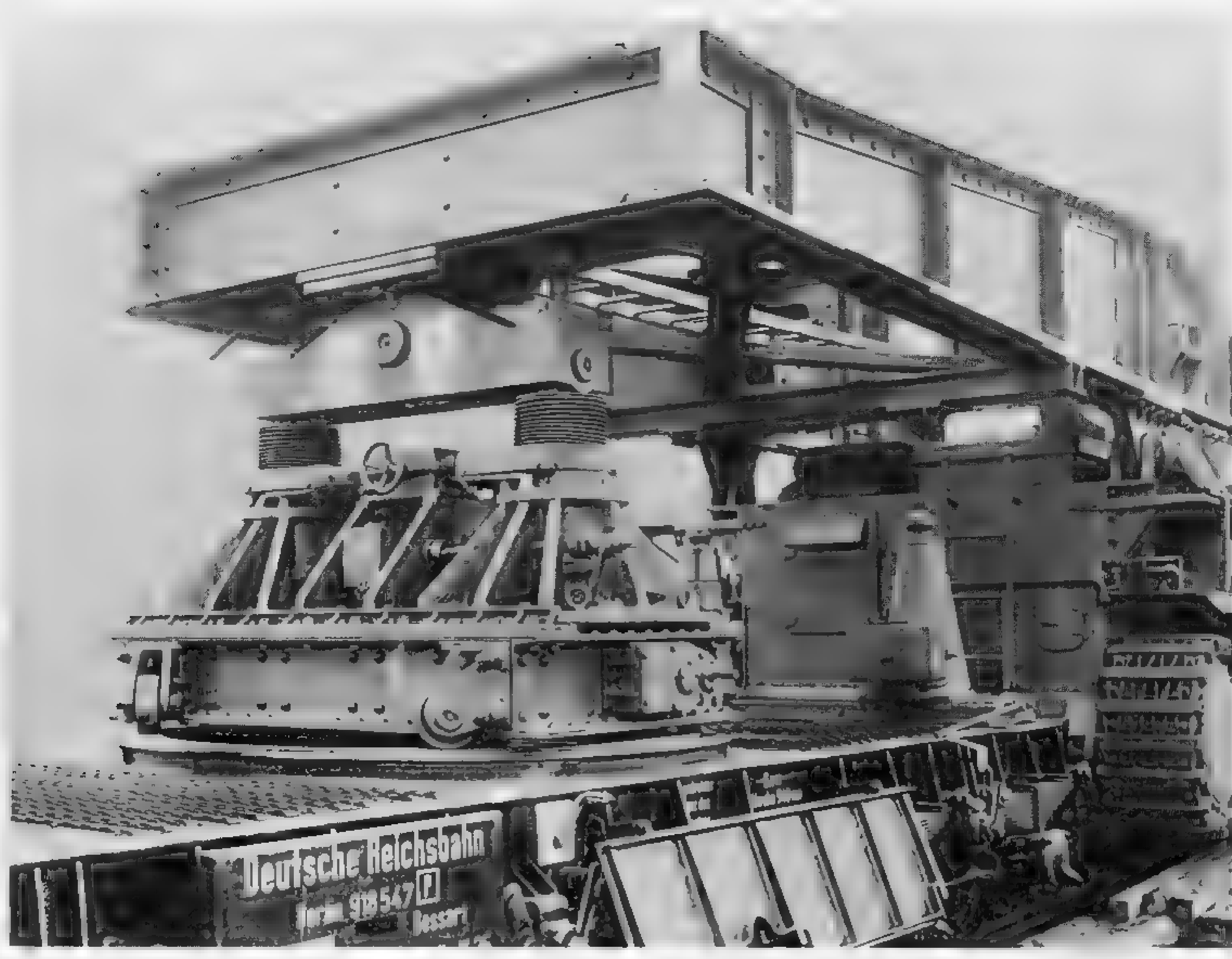


Bild 18c: Drehbühne mit Hebevorrichtung

b41 b40 b37 b19 b20 b18 b22 b21
b38 b35 b36 b34 b33 b39 b32 b17 b16 b27 b23 b10 b13 b12 b14 b11 b15 b8 b7
b24 b25 b26
b27 b30 b5 b31 b29 b28 b6 b7 b8
b3 b1 b2 b9 b4 b9 b2

Bild 18d: Drehbühne und Hebevorrichtung mit Einzelteilen

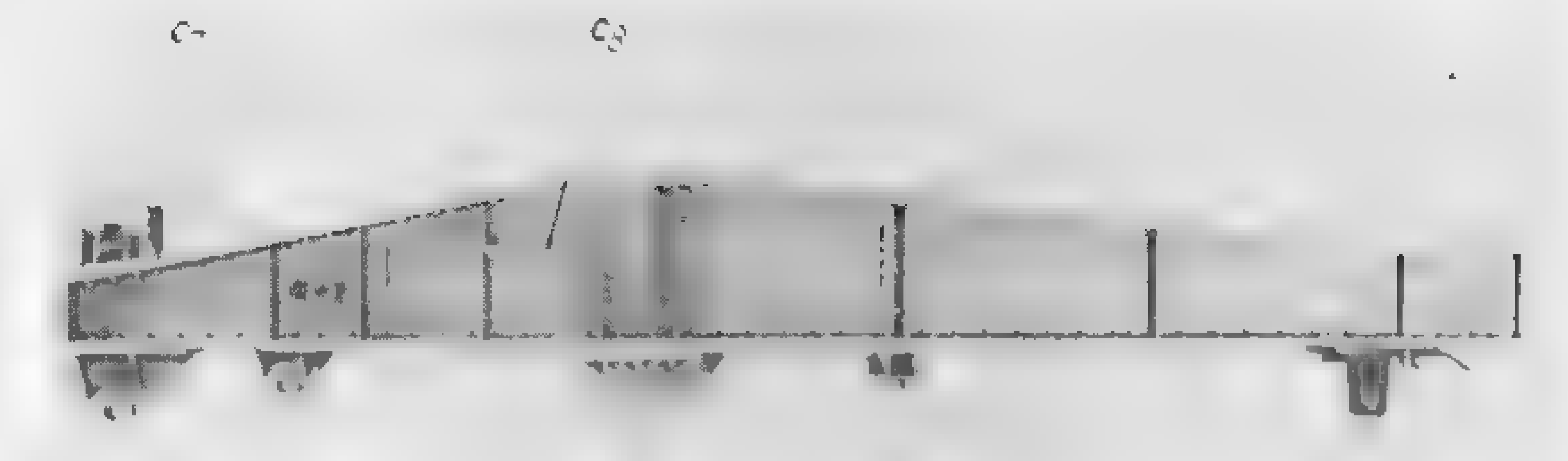


Bild 18e: Trager von der Seite gesehen

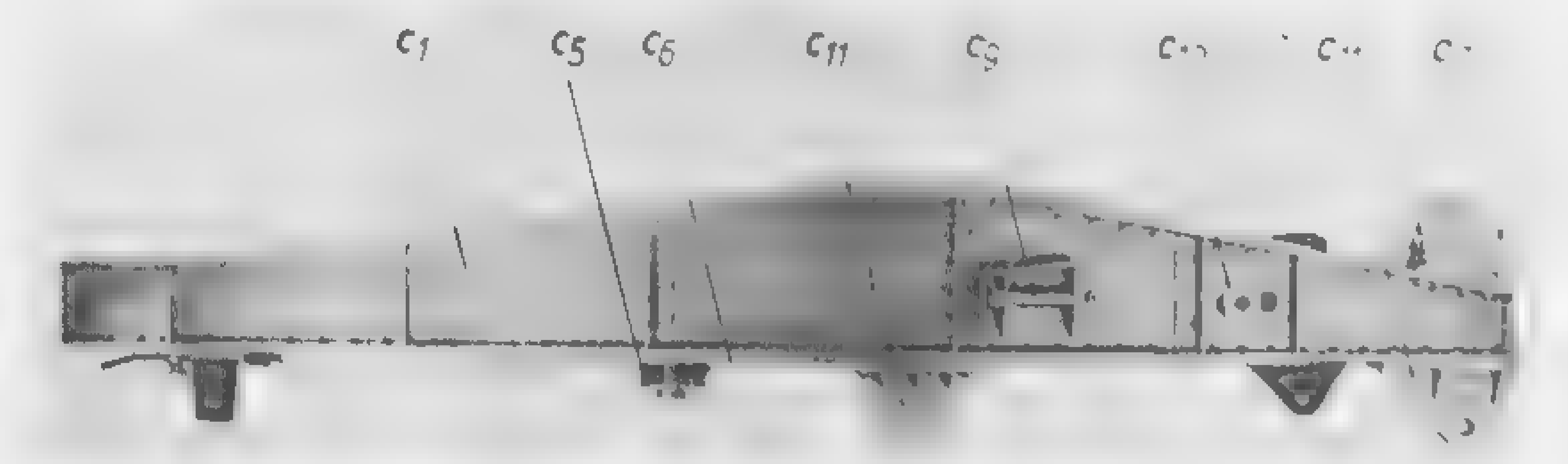


Bild 18f Trager von der anderen Seite

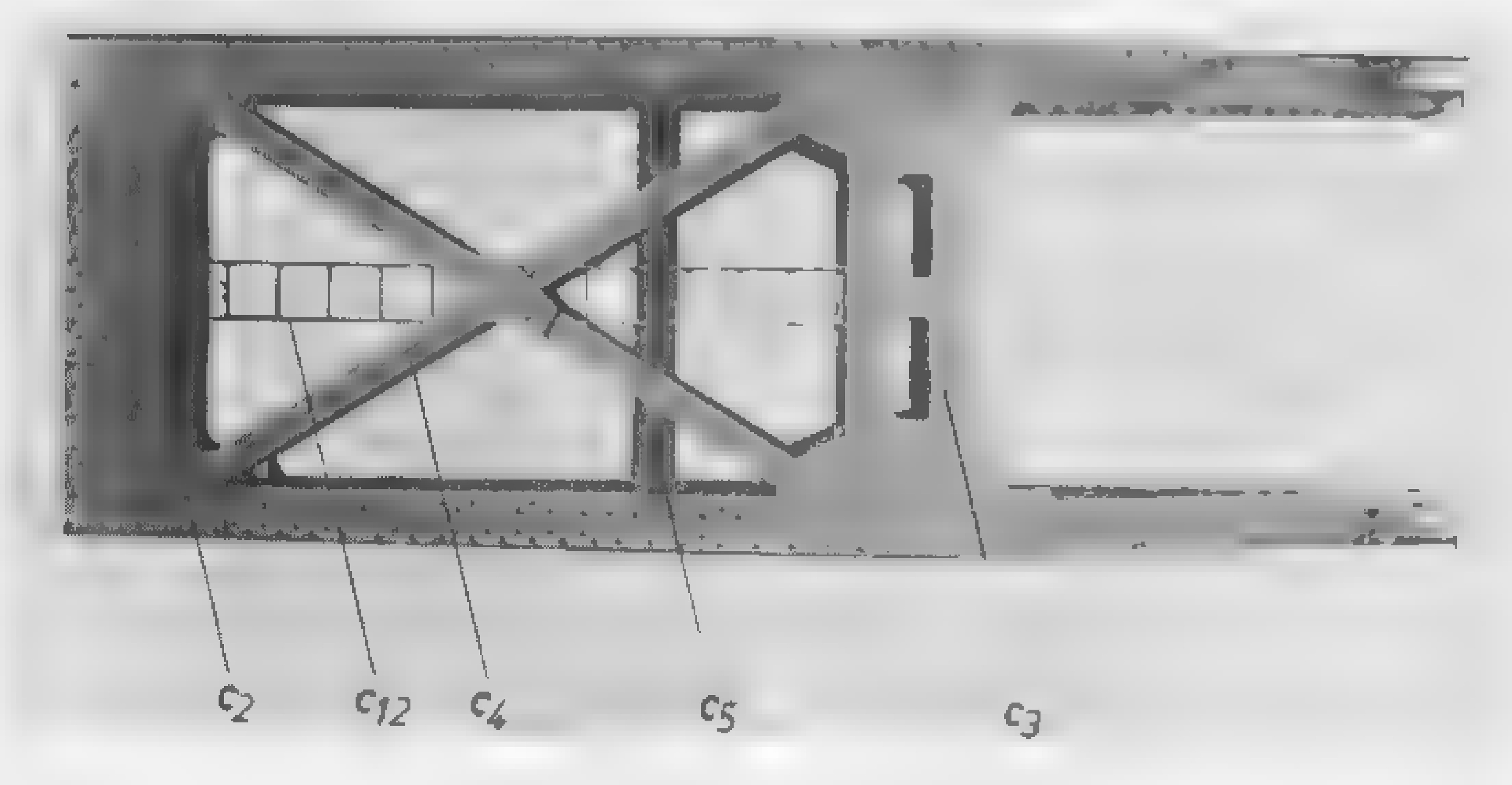


Bild 18g: Trager von oben gesehen

Auf Anordnung des Heereswaffenamtes im September 1941 wurden diese Drehgestelle auch für Breitspur umgebaut

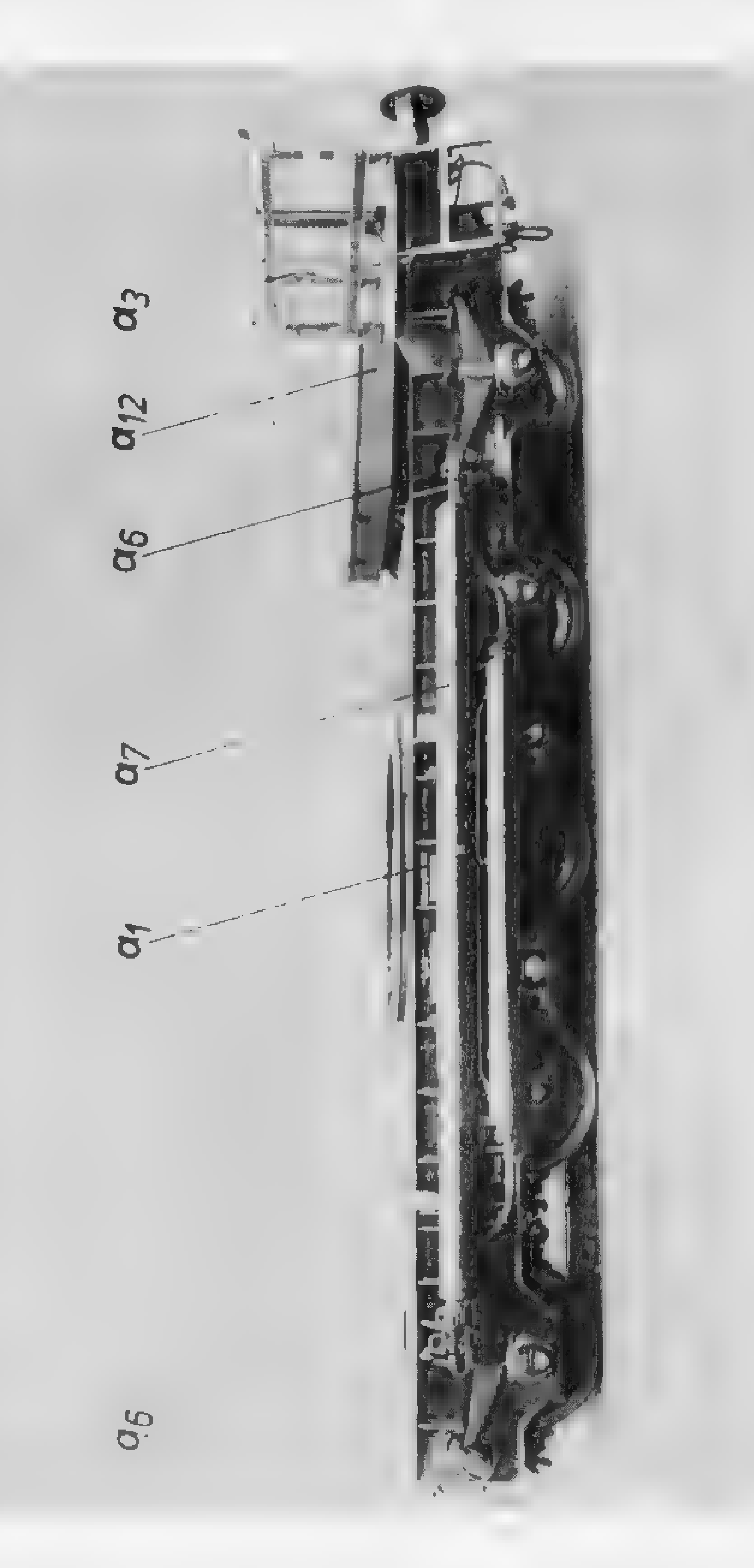


Bild 18h: Eisenbahnwagen von der Seite

Bild 18j: Eisenbahnwagen von der anderen Seite

Fortsetzung folgt

Gerät 104 „Münchhausen"

Eine Geheimwaffe, die nicht zum Einsatz kam

Vorbemerkung

Bei der Suche nach einer großkalibrigen Flugzeug-Bordwaffe zur Bekämpfung von gepanzerten Seezielen, erinnerte man sich daran, daß bereits während des ersten Weltkrieges Versuche angestellt wurden, rückstoßfreie Geschütze zu schaffen. Die Fa. Rheinmetall-Borsig begann bereits 1939 das sogenannte „Gerät 104" zu entwickeln, bei dem dieses Prinzip angewandt wurde und das den Decknamen „Münchhausen" bekam.

Man ging davon aus, daß der beim Abschuß auftretende Rückstoß durch ein Gegengewicht abgefangen und somit eine derartige Waffe auch unter dem Rumpf eines Flugzeuges befestigt werden könne.

Nachdem die Berechnungen abgeschlossen und Schießversuche mit Modellen angestellt worden waren, konstruierte man den ersten Prototyp des Gerät 104. Um allen Komplikationen aus dem Wege zu gehen, wurde dieses Exemplar auf einem Schießgestell montiert, das aus einem eisenbahnwagenähnlichen Fahrgestell und Teilen einer Do 217 bestand. Der erste Schießversuch mit diesem Rollwagen fand aber nicht, wie verschiedentlich geschrieben wird, 1941, sondern bereits am 9. September 1940 in Unterlüß statt. Der Bericht vom 19. 10. 1940 über diesen Versuch, den wir nachstehend im Original (verkleinert) abdrucken, zeigt, daß das Ergebnis für einen ersten Versuch durchaus zufriedenstellend ausgefallen ist. Die Beschädigungen der Flugzeugteile sind in erster Linie durch von der Erde reflektierte Druckwellen entstanden, die sich in der Luft sicher anders entwickelt hätten. Allerdings wurde hier nur eine verminderte Ladung verwendet.

Da nun jeder Leser den Bericht „studieren" und die Fotos vergleichen kann, braucht auf diesen Versuch nicht näher eingegangen zu werden. Auf den Fotos 11911 MT und 11913 MT ist im Vordergrund, vor dem Gerät, deutlich die gelagerte Munition mit den angebrachten Drallringen zu erkennen. Um sie besser zu verdeutlichen, haben wir noch eine Teilvergrößerung angefertigt.

Eine Serienfertigung und Einführung des Gerät 104 ist nicht erfolgt.





Geheime Kommandosache!

1. Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des §88 RStGB.
2. Nur von Hand zu Hand oder an persönliche Anschrift in doppeltem Umschlage gegen Empfangsbescheinigung weitergeben.
3. Beförderung möglichst durch Kurier oder Vertrauensperson; bei Postbeförderung unter Wertangabe von mehr als 1000 RM.
4. Vervielfältigung jeder Art sowie Herstellung von Auszügen verboten.
5. Aufbewahrung unter Verantwortung des Empfängers im Panzerschrank, ausnahmsweise im Stahlspind mit Kunstschloß.
6. Verstöße hiergegen ziehen schwerste Strafe nach sich.

WKW-SB 560

Meßergebnisse über die mit dem Gerät 104 am 6.IX.1940 in Unterlüß beschossenen Flugzeugteile.

A. Zweck.

B. Versuchsaufbau.

C. Versuchsergebnisse.

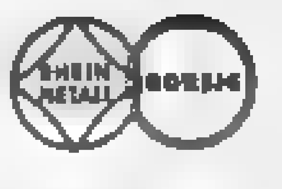
I. Allgemeiner Befund:
- a) Kanzel
- b) Rumpfende
- c) Leitwerk

II. Ergebnisse der Dehnungsmessungen.

A. Zweck :

Beim Beschuß des Gerätes 104 ist die Frage nach der Wirkung des Mündungsgasdruckes auf das Flugzeug von für die Entwicklung des Gerätes ausschlaggebender Bedeutung. Es besteht auch keine Möglichkeit, aus den bisherigen Schießerfahrungen eindeutige Schlüsse auf den vorliegenden Fall zu ziehen. Daraus entstand für die Versuchsvorbereitung die Notwendigkeit, neben einer rein augenscheinlichen Beurteilung auch ein möglichst genaues Bild über die auftretende Gasdruckwirkung hinsichtlich ihres zeitlichen Verlaufes sowie der sich

- 2 -



daraus ergebenden Beanspruchungen und Deformationen der einzelnen Bauelemente des Flugzeuges zu erzielen.

Es wurde erwartet, daß der unveränderte normale Rumpf vom Typ Do 217 nicht in allen Festigkeitsverbindungen der Schußreaktion bei voller Ladung gewachsen ist. Daher wurde die Versuchsreihe mit verminderter Ladung zunächst unter Benutzung der wichtigsten Flugzeugteile (Rumpfende einschließlich Leitwerk sowie Kanzel) begonnen und bezweckt eine sinngemäße Verstärkung bis zur endgültigen Dimensionierung des Flugzeuges bei voller Ladung.

B. Versuchsaufbau.

Das Gerät 104 befindet sich starr, jedoch mit einstellbarer Erhöhung gelagert, auf einem Wagen, der frei beweglich auf genau horizontalen Schienen laufen kann. Über dem Gerät ist das Rumpfende des Flugzeuges einschließlich Leitwerk sowie die Kanzel in den Abmessungen der Stichmaße wirklichkeitsgetreu angeordnet. Konstruktive Einzelheiten sind in den Zeichnungen T-Sk B 39992 und im Foto 11911 MT erkennbar.

Der fehlende Rumpfmittelteil wurde durch ein Stahlrohrgerüst ersetzt. Den Abschluß des Rumpfendes nach vorn bildet ein starrer Eisenflansch, der in 4 Punkten an das Stahlgerüst angeflanscht wurde.

In ähnlicher Weise wurde auch die Kanzel gelagert. Originalteil der Kanzel ist nur die vorderste Haubenkonstruktion mit der Verglasung, die aus 8 mm starken ebenen Plexiglasscheiben besteht. Der nach hinten anschließende Zylinder ist aus Holz nachgebildet. Zwei starke Holzflansche wurden mit 25 mm dicken Brettern benagelt. Zur äußeren Abrundung wurde der Zylinder noch mit 2 mm starkem Sperrholz umkleidet.

- 3 -



Das Innere der Kanzel wurde hinten sowie das des Rumpfendes vorne durch je einen Holzdeckel abgeschlossen.

Es ist selbstverständlich, daß dem vorderen Teil desRumpfendes durch seinen starren Anschluß am Flansch in bezug sowohl auf den Spannungsverlauf wie auf die Formänderungen andere Grenzbedingungen aufgezwungen werden wie in der Wirklichkeit beim durchlaufenden Flugzeugrumpf. Dieser Umstand hat jedoch für die Beurteilung der Meßergebnisse an den weiter hinten liegenden Rumpfteilen und am Leitwerk eine nur untergeordnete Bedeutung und kann für den vorliegenden ersten Vorversuch in Kauf genommen werden.

Aus flugtechnischen Gründen war die Seelenachse des Gerätes 104 um 100 mm nach Steuerbord gegenüber der Vertikalebene durch die Flugzeugmitte versetzt. Dies ist auch im Foto 11914 MT erkennbar. Um eine gleichmäßige Beaufschlagung der Oberfläche vom Flugzeugrumpf durch die seitlich aus dem Feuerdämpfer austretenden Pulvergase zu erzielen,wurde das Rohr etwas gedreht,bis die beiden Abstände x der Abb. 1 gleich groß waren.

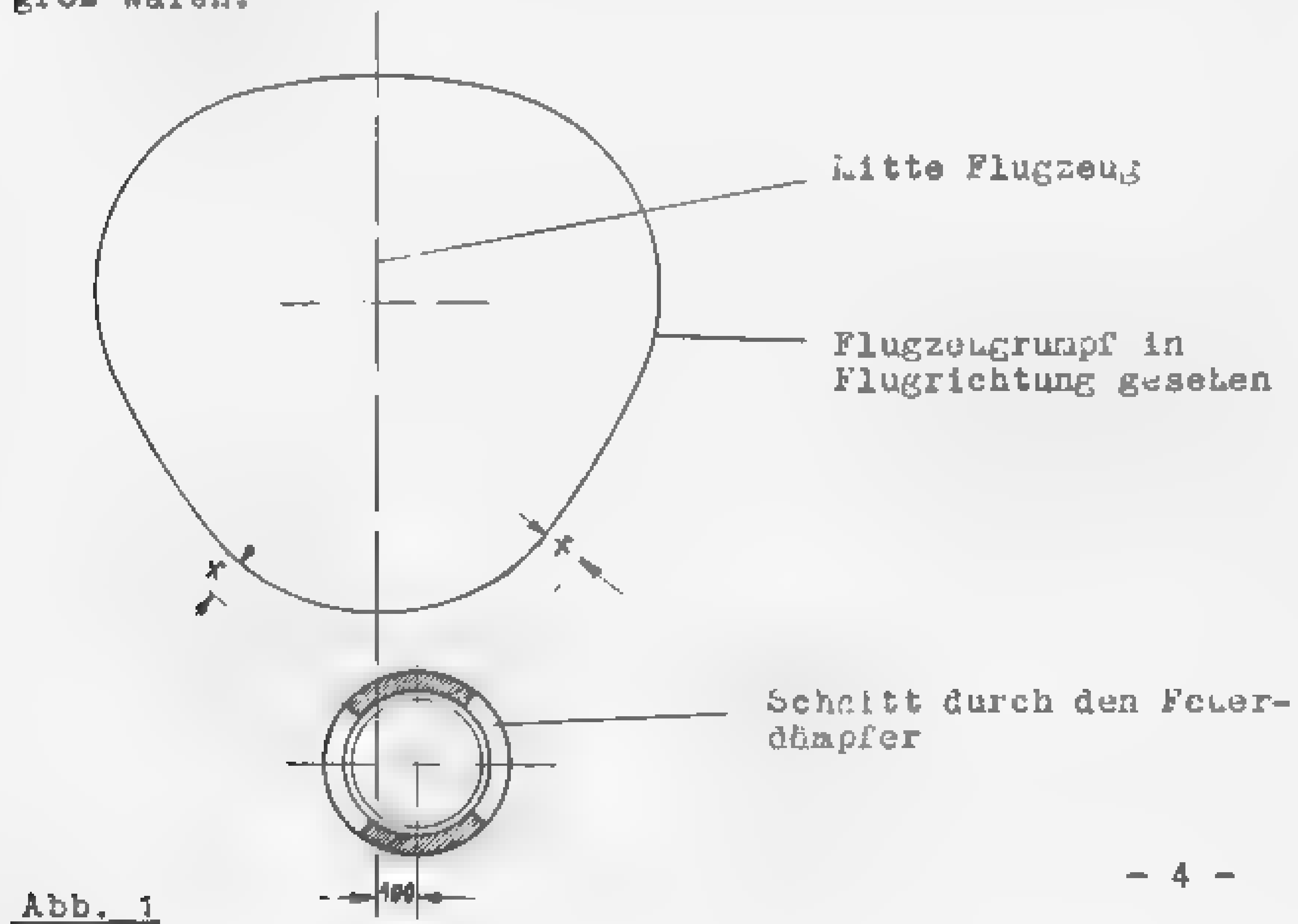


Abb. 1

Schema und Ergebnisse an den Meßstellen.

Lfd Nr.	Gerät Nr.	Meßstellen	Erklärung
1	LD4/182	Sp.24 v	Meßstellen am Spant 24 ÷ 26; Sp ....v (vertik); Sp ....o (oben); Sp ....u (unten)
2	LD4/181	Sp.24 o	
3	LD4/188	Sp.24 u	
4	LD4/194	Sp.25 v	
5	LD4/199	Sp.25 o	
6	LD4/179	Sp.25 u	
7	LD4/186	Sp.26 v	
8	LD4/193	Sp.26 o	
9	LD4/178	Sp.26 u	
10	LD4/197	Sp.28 v	Sp 28 v (vertik); Sp 28 u (unten)
11	LD4/183	Sp.28 u	
12	LD4/192	D o	D o = Diago. oben; D u = Diago. unten; G o = Gurt (oben); G u = Gurt(unten); G o und G u zwischen Sp 24 u. 25
13	LD4/187	D u	
14	LD4/196	G o	
15	LD4/198	G u	
16	LD4/184	Fl v o	Fl v o = rechte Höhenflosse vorn oben; Fl v u = rechte Höhenflosse vorn unten; Fl h o = rechte Höhenflosse hinten oben; Fl h u = rechte Höhenflosse hinten unten
17	LD4/177	Fl v u	
18	LD4/174	Fl h o	
19	LD4/189	Fl h u	
20	LD4/191	Ruder	Ruderstoßstange
21	RD9/72	H B b	H Bb und H Stb; Hauptträger Rumpf, Backbord; Hauptträger Rumpf, Steuerbord
[illegible]	RD9/205	H St b	
23	DM1/Nr.11	K B b	K Bb u K St b; Kanzel , Backbord; Kanzel , Steuerbord
4	LD4/195	K St b	



Zur Messung der Beanspruchung der Flugzeugteile wurden insgesamt 24 DVL-Dehnungsritzgeräte eingebaut. Antrieb mit 220 Volt Synchronmotoren. Je 2 dieser Geräte wurden an den oberen Stahlgerüstrohren zur Befestigung der Kanzel und des Rumpfes angebracht (vergl. Foto 11911 MT), der Rest saß im Rumpfinnern und am Leitwerk.

Da nach vorliegenden Versuchserfahrungen eine Befestigung der Geräte auf der Haut wegen der bei hoher Beanspruchung eintretenden Faltenbildung für die Messung unzweckmäßig ist, und außerdem eine Anbringung auf den aus Z-Profilen bestehenden Spanten durch die Krümmung derselben nicht möglich war, konnten nur 2 Geräte direkt an dem oberen und unteren Längsgurt des Rumpfes angebaut werden und zwar zwischen Spant 24 und 25. Die einzelnen Spante dagegen wurden zur Feststellung ihrer Beanspruchung nach Maßgabe der Skizzen auf Seite 4 vertikal und horizontal mit Hydronaliumrohren 30 Ø x 1,5 mm ausgekreuzt.

Diese Rohre, die mit den Ritzgeräten besetzt wurden, stellen an sich eine zusätzliche Versteifung der Spante dar, jedoch ist die versteifende Kraft durch die Messung bekannt und kann in einem nachträglichen Festigkeitsversuch zur Ermittlung der Tragfähigkeit der Konstruktion berücksichtigt werden.

Außer diesen Meßstellen wurden zwischen Spant 23 und 31 zwei in der Vertikalebene liegende Diagonale zur Bestimmung der den Rumpf aufwärts bezw. abwärts biegenden Kräfte angebracht (Meßstelle 12 und 13 der Tabelle Seite 4).

Am Leitwerk wurden auf den beiden Trägern der rechten Höhenflosse oben und unten je ein Gerät angeschlossen. Die Meßstellen lagen dicht am Rumpfanschluß. Die Außenhaut wurde an den kleinen Flecken, auf die die Pickel des Ritzgerätes aufgesetzt wurde, freigelegt, so daß dieses unmittelbar auf den Trägergurten saß. Die Stoßstange des Höhen-

- 6 -

ruders wurde für die Meßzwecke am Rumpf abgefangen und ebenfalls mit einem Gerät besetzt.

Die Anordnung der Meßgeräte geschah im Einvernehmen mit der Firma Dornier, Friedrichshafen.

Von einer statischen Belastung der Höhenflosse durch Gewichte während der Versuche wurde abgesehen, da nach Angabe der Firma Dornier beim Angriffsflug keine wesentlichen Luftkräfte am Leitwerk wirksam werden.

C. Versuchsergebnisse.

I. Allgemeiner Befund.

Ein Gesamtbild über das Gerät 104 nach dem Schuß vermittelt das Foto 11913 MT. Die beim Schuß erzielte Mündungsgeschwindigkeit der Hülse betrug v_0=254 m/s.

a) Kanzel.

Die seitliche Abführung der Pulvergase durch den Feuerdämpfer wirkt sich so günstig aus, daß eine Beschädigung der Verglasung der Kanzel nicht erkennbar war. Die Scheiben bestanden aus 8 mm starkem Plexiglas. Im zylindrischen Holzteil der Kanzel ist durch den beim Abblasen der Pulvergase außen entstehenden Unterdruck das 2 mm starke Sperrholz an einigen Stellen, an denen es Fugen zwischen den darunter liegenden 25 mm starken Brettern verdeckte, nach außen weggeplatzt (vergl. Foto 11916 MT). Ebenso drückte der Holzdeckel der Kanzel durch den äußeren Unterdruck gegen seine Befestigungskrampen. Hierbei brachen zwei Holzkrampen ab, während eine weitere abgebogen ist.

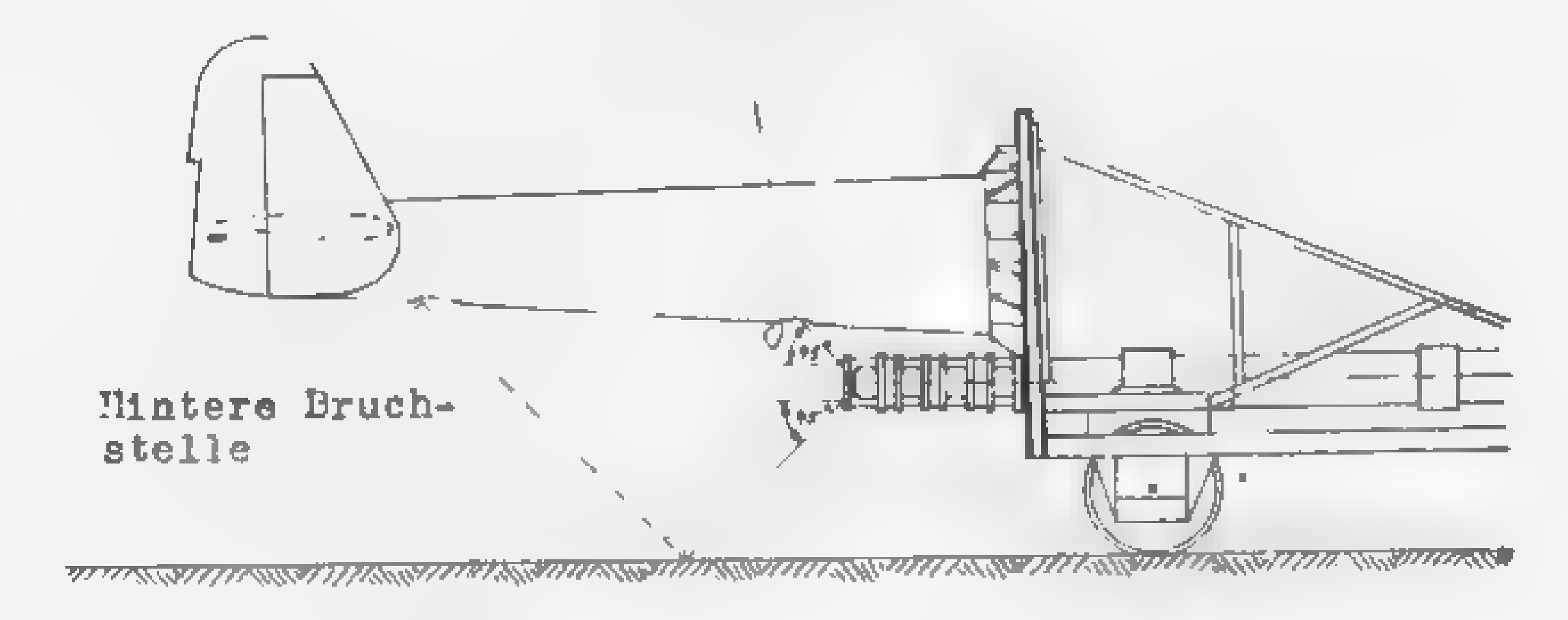
- 7 -

Bei der allgemeinen Beurteilung und der Übertragung der Versuchsergebnisse auf die Wirklichkeit ist zu berücksichtigen, daß die Holzkonstruktion für die Befestigung der Haube sehr steif war.

b) Rumpfende.

Gegenüber der Kanzel zeigten das Rumpfende und das Leitwerk stärkere Beschädigungen. An der Rumpfunterseite ist an zwei Stellen die Haut stark eingerissen (vergl. Foto 11918 MT und 11919 MT). Die Bruchursache ist in der aus der Heckmündung tretenden Druckwelle zu suchen. Eine Untersuchung, die in Schema in Abb. 2 wiedergegeben wird, zeigt, daß die Druckwelle bei einem Austrittswinkel von etwa 45° aus der Mündung auf die vordere Druckstelle trifft. Ihre Wirkung ist so groß, daß außer

Abb. 2



der Haut noch das untere Gurtprofil glatt durchschlagen wurde. Gleichzeitig zersplitterte an dieser Stelle das



im Rumpf liegende Fußbodenbrett. Durch die abgebrochenen Holzteile wurde weiterer Schaden an den Meßstellen im Rumpfinnern angerichtet.

Nach einer Reflexion der abwärts ebenfalls unter 45° gerichteten Druckwelle am Erdboden trifft diese genau wieder auf die hintere Rißstellen der Haut. An dieser Stelle befindet sich normalerweise das Spornradloch, das für den vorliegenden Versuch durch ein Blech abgedeckt wurde (vergl. Foto 11919 MT). Dieses Blech ist im Rumpfinnern nicht durch Spante ausgesteift worden, so daß diese Abdeckung eine besondere Schwachung gegenüber der üblichen Flugzeugkonstruktion darstellt, wodurch der Bruch begünstigt wurde.

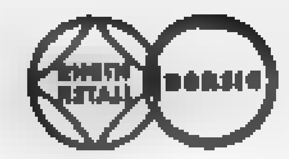
Der Versuch einer Erklärung für die im Rumpf erfolgten Deformationen führt zu folgenden Überlegungen:

1) Teile, die unmittelbar oder nach einer Reflexion vom Mündungsgasstrahl getroffen werden, erhalten dadurch eine Überdruckbelastung. Dies trifft für den Rumpfboden von der vorderen Bruchstelle bis zum Heck sowie für Teile des Leitwerkes zu.

2) Außerhalb des Mündungsgasstrahls herrscht Unterdruckgebiet. Also auch unmittelbar oberhalb des Waffenrohres.

Auf diese Weise ist es verständlich, daß die Haut im Rumpfunterteil vor der vorderen Bruchstelle nach außen und dahinter nach innen gewölbt ist, dies ist im Foto 11918 MT gut erkennbar.

Infolge der Überdruckwirkung im hinteren Rumpfunterteil sind auch die Spante zwischen den Pfetten 3 rechts und 3 links (Abb. 3) aufwärts eingedrückt. Die dadurch ent-



stehenden Verbeulungen im Spantprofil sind im Foto 11921 MT gut sichtbar.

In einem Schnitt hinter der Mündungsebene entsteht vermutlich unmittelbar nach dem Schuß folgender Belastungszustand auf den Rumpf : Die Hauptmasse des Gasvolumens bewegt sich mit hoher Geschwindigkeit nach rückwärts und bewirkt dadurch an den seitlichen Rumpfpartien einen Sog, der an diesen Stellen die Spante nach außen deformiert. Abb. 3. Zwischen den Pfetten 8 und 9 ist infolgedessen durch zu hohe Biegebelastung der Spante ein Zerreißbruch an der Innenkontur der Profile entstanden. Außer dem Bruch erkennt man auch

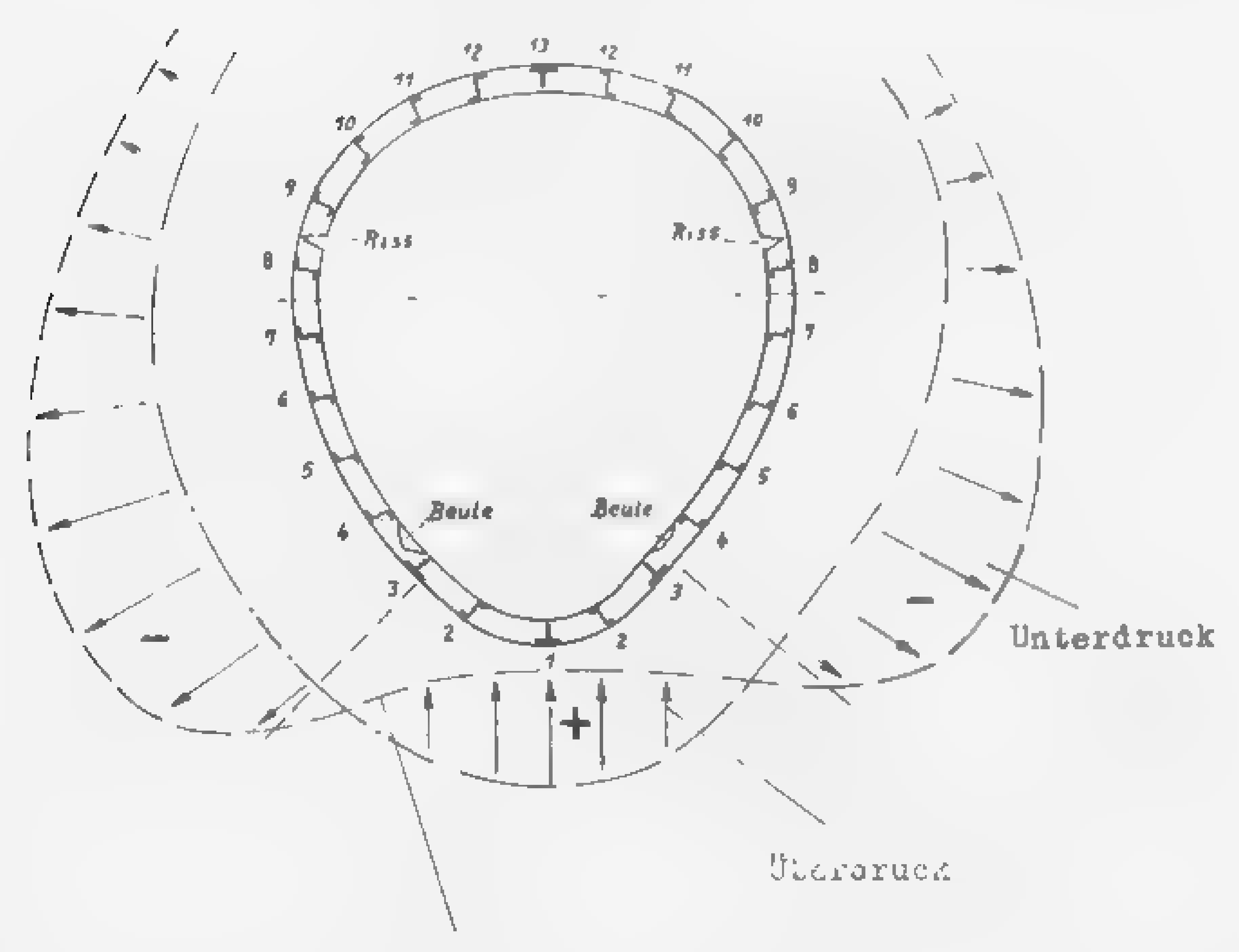


Abb. 3

Schnitt hinter der Mündungsebene.

- 10 -



im Foto 11921 MT einen Knick im Spantprofil nach außen. Somit entsteht ein Deformationsbild nach Abb. 4.

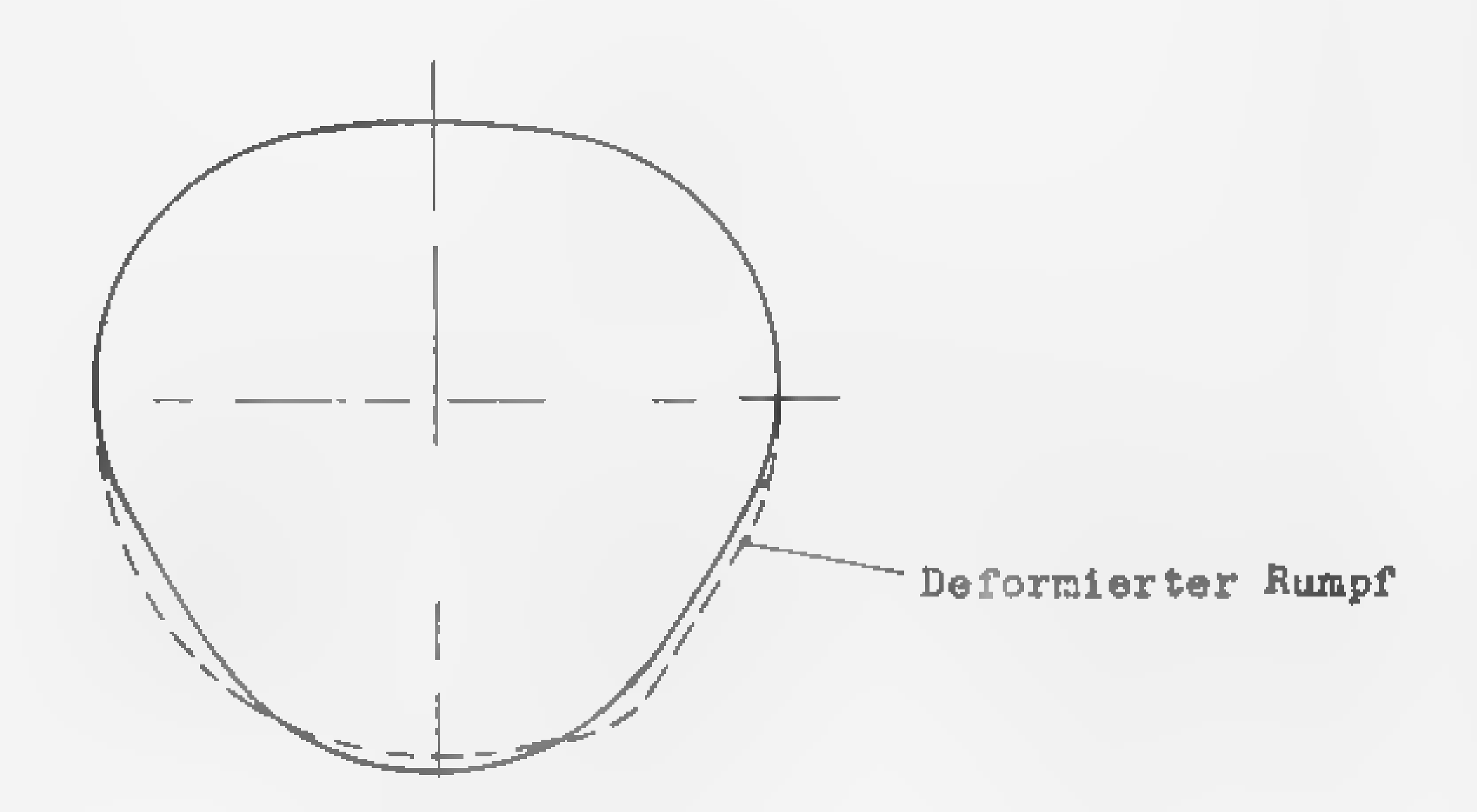


Abb. 4

Neben diesen Vorgängen wurde durch den auch vor dem Rumpfende herrschenden Unterdruck der Abschlußdeckel nach Verbiegung seiner Halteriegel nach außen weggesaugt. Dabei wurde auch im Rumpfinnern Unterdruck erzeugt, so daß die mittels Körnerindex gesicherten Deckel der Ritzgeräte abgehoben bezw. zum Teil völlig weggesaugt wurden. Dieser Unterdruck hat wahrscheinlich auch nachträglich die Haut der seitlichen Rumpfpartien nach innen gesaugt, wobei die im Foto 11918 MT sichtbare Faltenbildung erklärbar wird.

- 11 -

Zu beachten ist, daß eine Torsionsbeanspruchung im Rumpf nicht stattgefunden hat. Desgleichen ist die Haut bis auf die erwähnten Stellen im wesentlichen unverletzt geblieben.

c) Leitwerk.

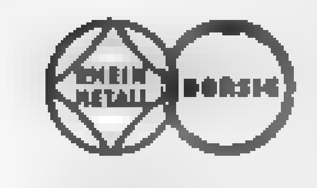
Beschädigungen am Leitwerk sind an folgenden Stellen vorhanden:

1) Der hintere Höhenflossenträger ist mit einer V-Verstrebung am Rumpf angeschlossen. Der linke Stab dieser Verbindung ist gerissen. Infolgedessen hängt die linke Seite des Leitwerks etwas herab (vergl. Foto 11914 MT). An der Höhenflosse selbst sowie am Ruder sind keine Schäden entstanden, lediglich die Ruderstoßstange, die als Träger für ein Meßgerät diente, ist stark verbogen.

2) Das linke und rechte Seitenleitwerk zeigt an der Flossenvorderkante unten Verbeulungen, die in den Fotos 11919MT,11922 MT und 11923 MT sichtbar sind. Es liegt nahe, anzunehmen, daß diese Beschädigungen ebenfalls von der am Erdboden reflektierten Druckwelle herrühren in ähnlicher Weise, wie dies am Rumpfheck unten der Fall war.

3) Die beiden Seitenruder sind oben an der Hinterkante etwas eingeknickt (Foto 11922 MT und 11923 MT). Die Zurrung der Ruder war durch an den Flossen oben, innen und außen geschraubte kleine Blechlappen erfolgt, die den Ausgleicher des Ruders festklemmten. Nach dem Schuß war die Zurrung lose und die außen sitzenden Blechlappen abgebogen. Die Ursache hierfür kann

- 12 -



in der Wirkung der Luftströmung nach Abb. 5 erklärt werden:

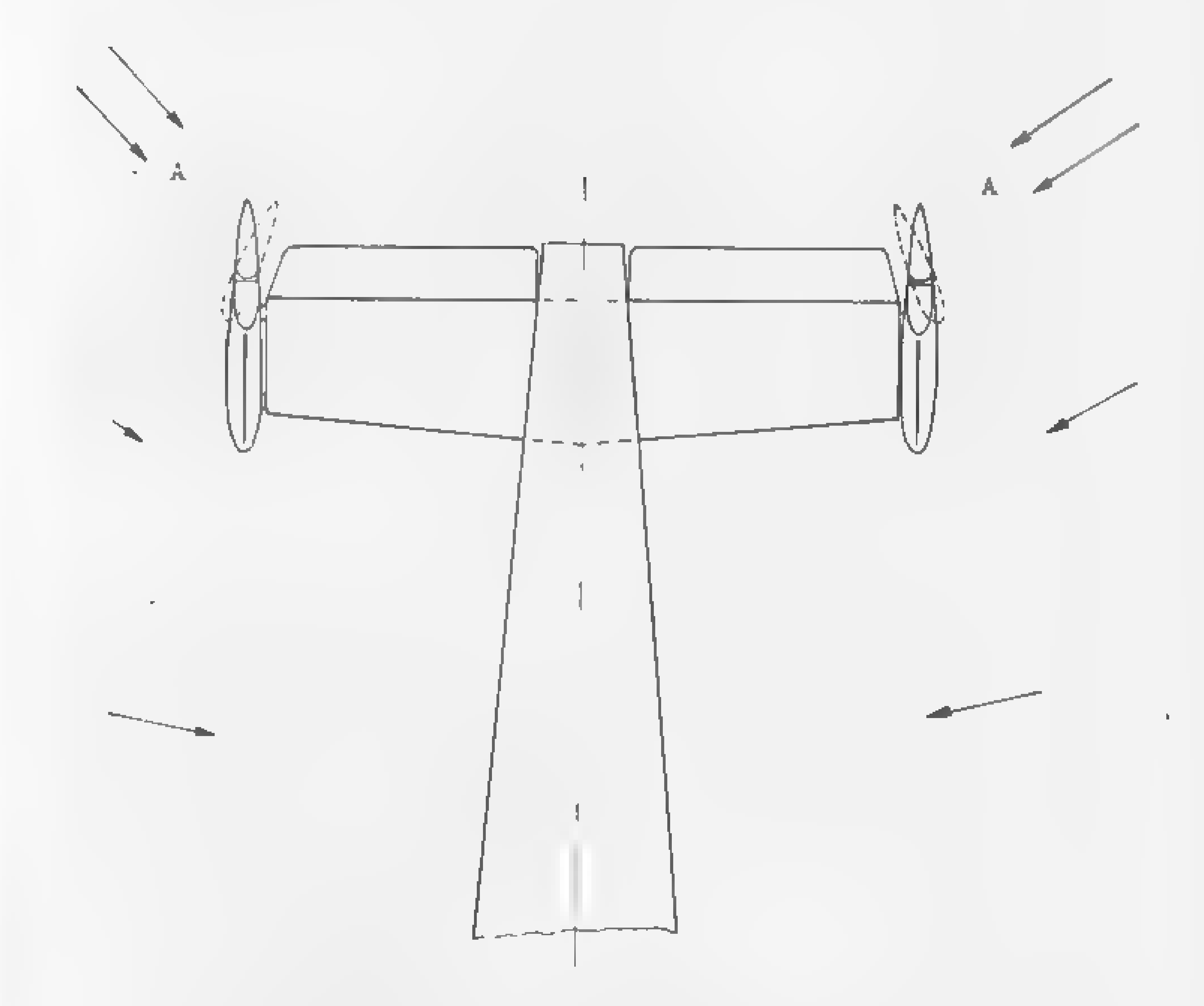


Abb. 5: Grundriß des Rumpfendes.

Beim Schuß ruft der auch oberhalb des Flugzeuges herrschende Unterdruck eine Nachströmung der Luft von allen Seiten hervor. Dabei treffen die Luftteilchen bei A etwa in der skizzierten Richtung auf das Seitenruder

- 13 -



und suchen dieses nach innen zu drucken in die gestrichelte Lage, wobei der Ausgleicher den Blechlappen nach außen biegen muß. Hierbei wurde auch die Hinterkante des Ruders etwas eingedrückt.

II. Ergebnisse der Dehnungsmessungen.

Die Beanspruchung der Ritzgeräte durch die Schußwirkung war so groß, daß ein einwandfreier Schrieb an keiner Meßstelle erzielt wurde. Wie bereits ein Blick auf das Foto 11921 MT zeigt, wurde der größte Teil der Geräte durch die plötzlich aufgetretene Schußerschütterung beschädigt bezw. zerstört. Die Haltebänder sprangen ab und einzelne Teile hingen in der zusätzlich angebrachten Drahtsicherung. Die mit Isolierband gesicherten Stecker für die Stromzuführungskabel der Antriebsmotoren rissen teilweise los, so daß fast alle Geräte unmittelbar nach dem Schuß stillstanden.

Eine von allen Glaszylindern hergestellte Mikrofilmaufnahme zeigt, daß im Moment des Schusses sowohl der Zeitmarkendiamant wie auch der Dehnungsdiamant heftig geflattert und dadurch das Glas ausgebröckelt hat, so daß ein Dehnungsverlauf auf keiner der Aufnahmen erkennbar ist. Das gilt auch für die Geräte auf den dicken Stahlrohren (Meßstelle 21 bis 24). Obgleich diese Instrumente unverletzt blieben, war die Erschütterung zu stark.

Für eine Wiederholung der Messung kommt nach den vorliegenden Erfahrungen eine Benutzung der DVL-Dehnungsschreiber in dem bisherigen Umfang nicht in Frage, weil diese vor den genannten Erschütterungen auch durch Kapselung

- 14 -



nicht geschützt werden können. Man könnte eventuell versuchen, einige wenige Geräte an Stellen anzubringen, die auf Grund ihrer Lage und Konstruktion auftretende Erschütterungen in bereits gedämpfter Form erhalten.

Rheinmetall-Borsig Aktiengesellschaft
Werk Borsig Berlin-Tegel
Waffenkonstruktion

Anlagen :

Foto 11911 MT
11913 MT
11916 MT
11918 MT
11919 MT
11921 MT
11914 MT
11922 MT
11923 MT
Zeichnung T Sk P ,9 932.

Berlin-Tegel, den 19.Oktober 1940
Spa/Ja.



Das Luftwaffen-Museum

bei Uetersen

In Uetersen bei Hamburg befindet sich ein Fliegerhorst der Bundesluftwaffe. Dort – so sagt man mir – gäbe es auch ein Luftwaffen-Museum.

An einem strahlenden Augustsamstag 1975 beschloß ich, da ich ohnehin in Hamburg weilte, mir dieses Luftwaffenmuseum einmal anzusehen.

Es liegt in der „Marseille-Kaserne" – einem von zahlreichen Baum- und Buschgruppen durchsetzten weitläufigen Kasernengelände mit Backstein-Gebäuden im typischen Stil der dreißiger Jahre. Hat man die Wache passiert – der Zivilist erhält dort bei Vorlage seines Personalausweises einen Besucherschein, der Soldat zeigt seinen Truppenausweis – so fährt man die lange Kasernenstraße immer gradeaus, bis man zum Flugfeld gelangt. Dort befinden sich zwei große Flugzeughallen. Auch ein Parkplatz am Flugfeld ist nicht vergessen worden.

Vor der rechten Halle (aus Anmarschrichtung) stehen ein einmotoriges Flugzeug und eine Raketenlafette mit ein paar Hawk-Raketen. Schilder daran informieren, daß es sich bei dem Flugzeug um eine Harvard MK IV T6 handelt – ein Schulflugzeug, und bei den Raketen um Typ Hawk Boden-Luft.



Bild 1: Fluggleiter von Otto Lilienthal

Geht man weiter, so gelangt man an eine Hallentür, die als Eingang des Luftwaffen-Museums, Halle A, ausgewiesen ist.

Nach Eintreten erreicht man durch einen kleinen Flur eine sehr helle Halle, den Raum 5, der tatsächlich der erste Saal des Museums ist.

Zunächst glaubt man sich in einem Lehrsaal, da dieser Raum hauptsächlich wohl als Vortragssaal zu Beginn der Fuhrungen benutzt wird (zahlreiche Stuhlreihen deuten darauf hin), gleichzeitig wird der Blick jedoch ganz von einem an der Decke hängenden Flugapparat gefesselt: Es ist ein Eindecker-Fluggleiter von 1895 des genialen Flugpioniers Otto Lilienthal, was dort aus Holz, Leder und Korbgeflecht an der Decke hängt; (Bild 1) eine Leihgabe an das Museum, ein Produkt jenes Mannes, der 1896 seiner Wissenschaft sogar sein eigenes Leben opferte, nachdem sich bereits vorher sein Bruder bei Flugexperimenten verletzt hatte. Die Bundes-Luftwaffe hat Otto Lilienthal ein Denkmal gesetzt, in dem sie eines ihrer größten Flugzeuge nach ihm benannte.

Und in diesem Raum wird man auch auf andere Art mit der Bundesluftwaffe konfrontiert: Am Eingang sitzt (es ist Wochenende) ein Unteroffizier (UA) der Luftwaffe, bei dem es allerlei Fotos über Museumsgut zu kaufen gibt. In diesem Museum versehen an diesem Wochenende Unteroffiziersanwärter der Luftwaffe freiwillig die Aufsicht.

Neben dem Verkaufsstand befindet sich die Buste eines deutschen Kampffliegers von 1935 von Karl Himmelstoß; eine ebenso beeindruckende wie in der Fliegerkombi modern anzusehende Plastik.

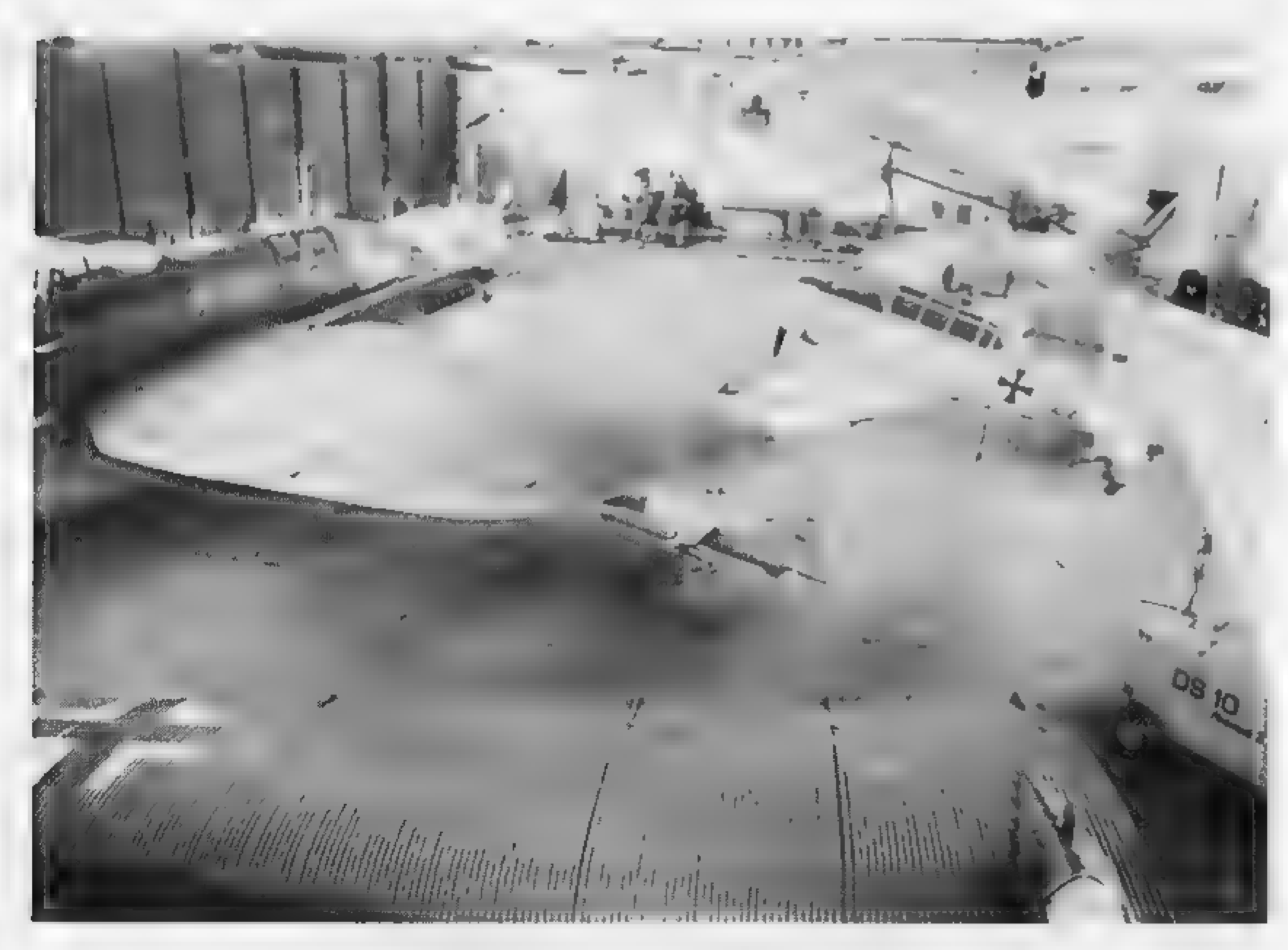


Bild 2: Blick in die Halle A

Die Wände in dieser Halle sind geziert mit zahlreichen Modellen und Skizzen der allerersten Flugzeuggeneration. Verläßt man nun den Raum 5, so gelangt man – an ein paar NASA-Plakaten über die Saturn V und ein paar Flugzeug-Seeminen vorbei – in das eigentliche Innere der Halle A (Bild 2), wo man dann auf einmal nicht mehr weiß, wo man hinschauen soll, da sieht man so vieles, das einem das Herz höher schlagen läßt, ob die Me 109, die He 111, die 8,8 usw...

Da geht man am besten der Reihe nach vor: Vornean befindet sich ein Boden-Boden-Flugkörper „Matador" TM – 61 C US – amerikanischer Herkunft; Geschwindigkeit: 0,86 Mach, Reichweite: 1120 km. Es schließen dann Skizzen und Teile der V 2 und Bilder der V 1 sowie Fotos der seltenen zweistufigen Boden-Luft-Rakete R 1/„Rheintochter" von der Rheinmetall-Borsig AG. aus dem Jahre 1944 an.

Hiernach folgen zahlreiche Flugzeug-Raketen, und schließlich kommt man zu einem Boden-Luft-Flugkörper NIKE-AJAX SAM-A-25 (USA); Geschwindigkeit: 2,28 Mach, Reichweite 16–40 km, Gipfelhöhe 20 km.

Nun aber zur 8,8 (Bild 3):

Mit frischem sandgelbem Tarnanstrich und allem optischen Zubehör steht sie auf ihrer vierrädrigen Lafette da. Der Zustand des ausgestellten Exemplares ist bestens gepflegt und gut erhalten. Direkt neben der 8,8 steht eine andere Flak, die fast wie deren Weiterentwicklung aussieht: eine 7,5 cm Mount – AAT 69, USA, radargesteuert; ebenfalls auf Vierradlafette. Besonders auffällig sind hier die beiden links und rechts des Verschlusses angebrachten Magazintrommeln für jeweils 8 Patronen für den automatischen Lader.



Bild 3: links 8,8 cm Flak 36, rechts 7,5 cm US-Flak Mount-AAT 69

Über diesen beiden Flak schwebt übrigens ein Ballonkorb aus dem I. Weltkrieg; in ihm eine original ausstaffierte Puppe als Pilot. Nun aber weiter mit der Fliegerabwehr: Als nächstes trifft man auf eine 2-cm-Flugabwehr-Kanone 38 mit 20 Schuß Kurven-Kastenmagazin (Bild 4). – Die hier ausgestellte ist in gutem Zustand und vollständig (Fadenkreuz usw.).

Auch ein mögliches Zugfahrzeug für diese Waffe ist hier ausgestellt (Bild 5): Es ist ein ebenfalls bestens erhaltenes Kettenkrad der Wehrmacht, dessen exzellenten äußeren Zustand allein schon die sogar noch erhaltenen feldgrauen Sitzpolster demonstrieren.

Weiter geht es mit einem Fahrzeug, das in der Bundeswehr zum Ende der 60er Jahre eine späte Renaissance gefunden hat: mit einem VW-Kübelwagen. Der grobe Unterschied zwischen dem Wehrmachtskübel und dem Bundeswehr-Kübel („0,4 Tonner" im Gebrauchs-Jargon) ist, daß der Bw-Kübel kleinere Räder hat und keinen Reservereifen vorn auf der typischen schrägen Gepäckraumklappe.



Bild 4: 2 cm Flak 38

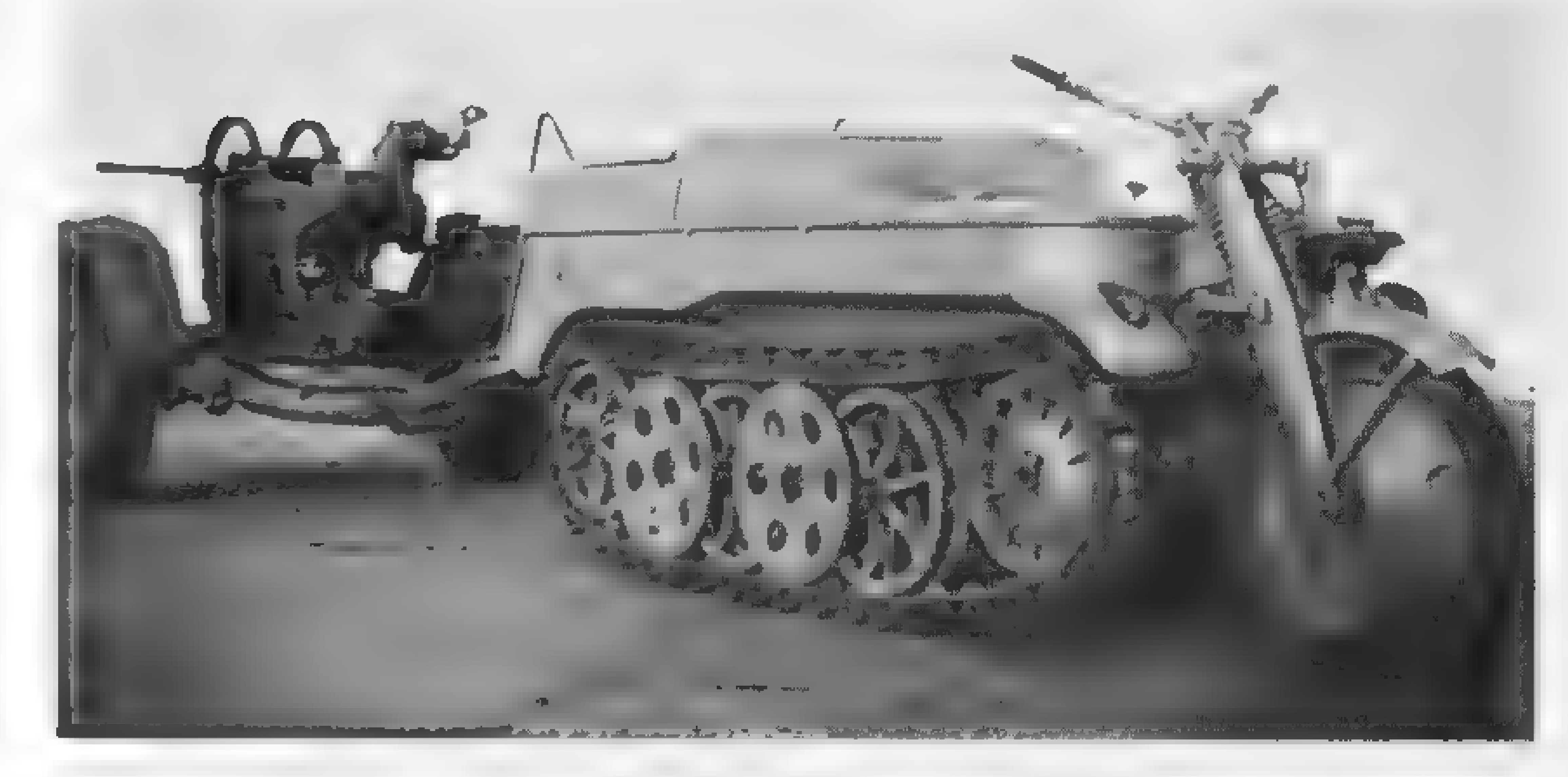


Bild 5: NSU-Kettenkrad mit 2 cm Flak 38

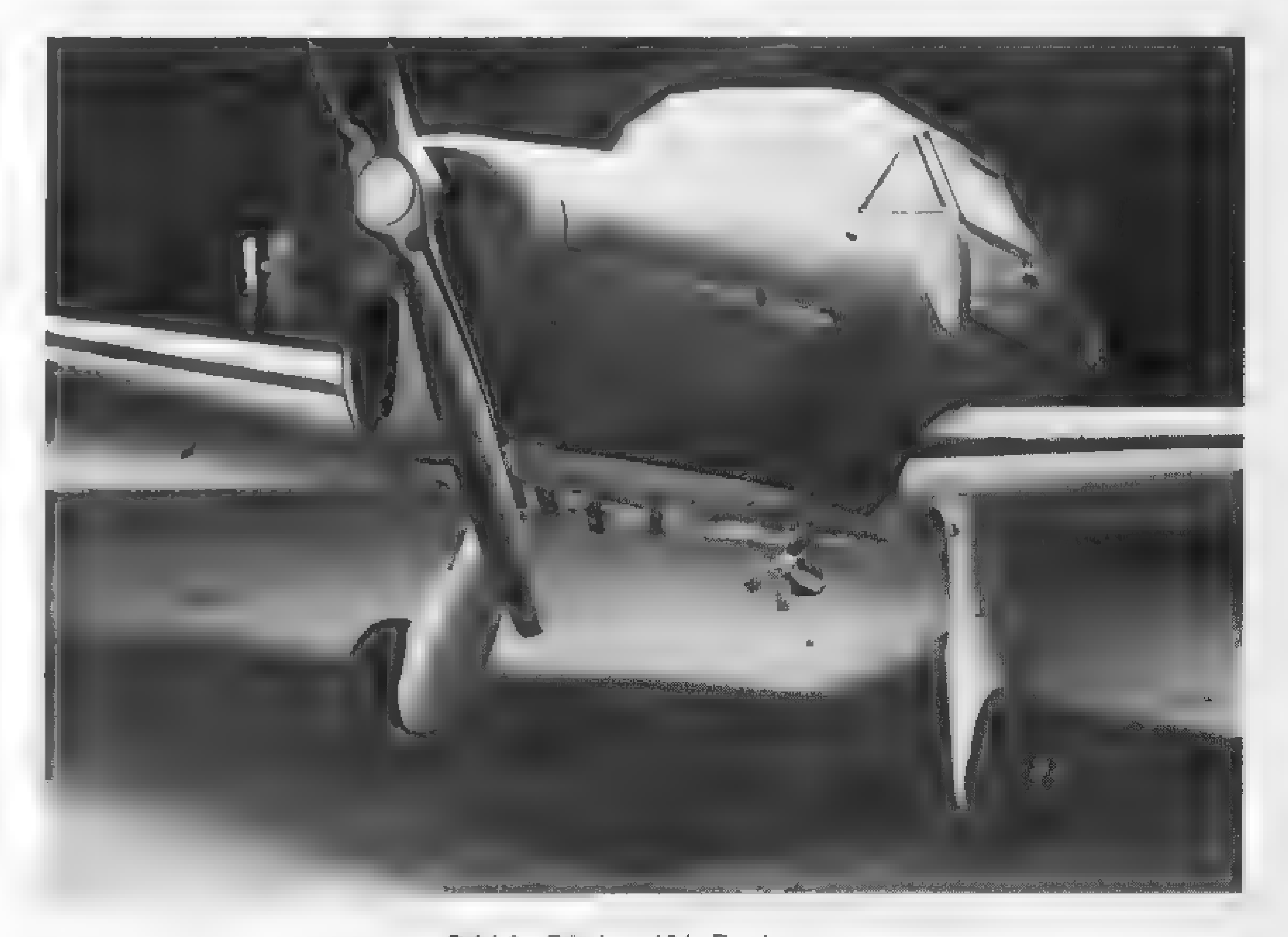


Bild 6: Bücker 181, Bestmann

Nun geht es weiter zu den Flugzeugen und man gelangt an eine Me 109.

Noch lange nach Kriegsende war sie im Gebrauch, bei der Luftwaffe Spaniens. Von ihr wurde sie vor einigen Jahren an das Luftwaffen-Museum zurückgegeben – eine ausgesprochen noble Geste. Einige Me 109 sollen zum Schluß in Spanien noch mit Rolls-Royce-Motoren geflogen sein.

Vorbei am Seitenleitwerk der Me 110 des Eichenlaubträgers Hauptmann Geiger vom Nacht-Jagd-Geschwader 1, der nach 53 Nachtabschüssen am 29. 9. 43 über den Issel-Meer (Niederlande) vom englischen Gegner abgeschossen wurde, geht es zu einer Schulmaschine· es ist eine kleine Bücker 181 Bestmann (Bild 6).

Und nun kommen wir zu einem sehr interessanten Gerät. Es ist eine Fallbombe. Diese Fallbomben wurden von „Mutterflugzeugen" He 177 oder Do 217-K3 auf 12 km oder näher an ihr Objekt herangebracht und dann in ca. 5–7000 m Hohe ausgeklinkt, um danach per Funk oder Draht von ihrem Leitflugzeug aus ins Ziel gelenkt zu werden.

Bezeichnung: Fallbombe SD – 1400 – X Fritz – X

Berühmtester Einsatz dieser Waffe gegen Italien – nachdem dieses die Seite gewechselt hatte – am 9. 9. 1943 mit der Versenkung des Schlachtschiffes „Roma". Weiter geht es mit einer He 111 (auch ein Geschenk der Spanier).

Der hier ausgestellte Vogel flog übrigens noch vor wenigen Jahren. Und zwar im Film „Luftschlacht um England", der vor einigen Jahren überall in den Kinos lief.

Nun kommen wir wieder zu einer Bombe: genauer gesagt zu einer Gleitbombe: Es ist eine HS 293 (Bild 7).

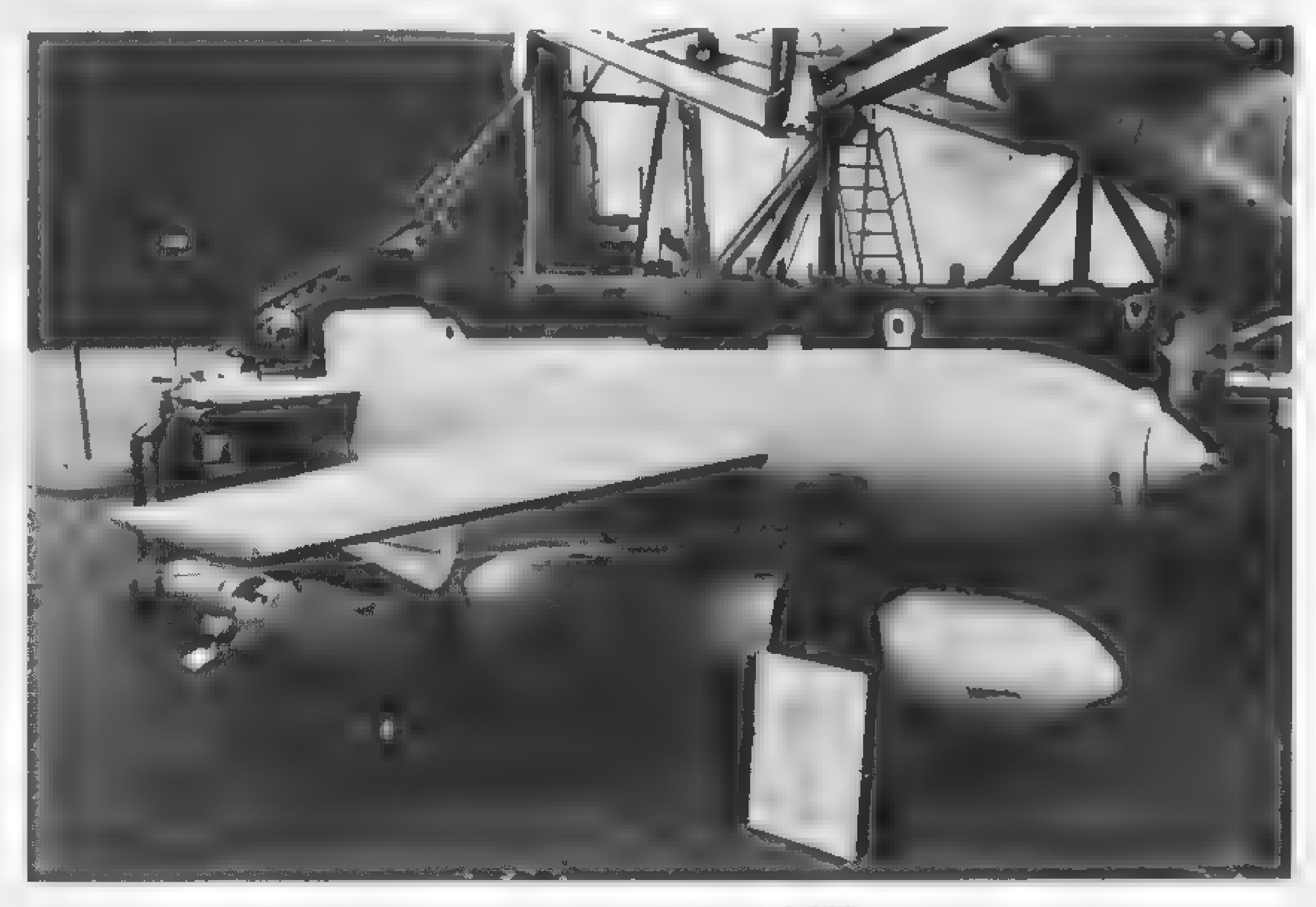


Bild 7: Gleitbombe HS 293

Ihre Besonderheit war, daß das Ziel vom Leitflugzeug nicht überflogen werden mußte.

Nun machen wir einen großen Zeitsprung von unseren Veteranen der Luftwaffe hin zur neuen – zur Bundeswehr-Luftwaffe. Wir begegnen nun einer „Hawker Sea Fury". F. B. Mk 11 (siehe Bild 8).

Beendet wird die Flugzeugschau in Halle A mit einem Eurotrainer von Messerschmitt-Bölkow-Blohm:

Spannweite: 9,60 m

Länge: 13,50 m

Hier sind zwei Triebwerke möglich,

entweder ein SNECMA LARZAC O2 mit 1120 kp Schub oder

ein GENERAL ELECTRIC – J – 85 – GE – 4 mit 1340 kp Schub.

Noch einige interessante Details am Rande: auch ein Flügel mit Motor einer JU 52 („Tante Ju") ist zu sehen, ebenso wie eine ganze Galerie von Geschwaderwappen und Buntfotos der Luftwaffe vor und im Kriege. Nun aber wollen wir die zahlreichen Nebenräume der Halle besichtigen; die Führungsschilder weisen uns – vorbei an einer Grundmine LMA – den Weg zu einem Waffen-Raum. Er beherbergt eine vorzügliche Waffen- und Munitionssammlung (Bild 9), die über den Rahmen der Luftwaffe bzw. des Luftwaffen-Gerätes weit hinausreicht.

Hier sieht man englische Dum-Dum-Munition, dort Fotos vom deutsch-französischen Forschungsinstitut in St. Louis bei Basel von detonierenden Handgranaten und durchschlagenden Panzergranaten, aufgenommen in $^{1}/_{1000}$ Sekunde! Da an der Wand die



Bild 8: Hawker „See Fury"

geschoßzerhackte Panzerglasscheibe einer Me 109, weiter in Schränken die seltenen Fliegerpfeile aus dem I. Weltkrieg (teils mit Federn), sie wurden 1914/15 zu Zigtausenden gegen Infanteriemassen abgeworfen und erzeugten teils ernsthafte Wunden.

Weiter sind MG – Gurte aller Art zu sehen, aus Stoff, Pappe und Metall, natürlich auch Zerlegegurte, dann Ladestreifen für alle möglichen Waffen – selbst ein 10-schüssiger Ladestreifen zum Füllen der 30er Magazine der Kalaschnikow-Sturmgewehre (bzw. MPi) der Warschauer-Pakt-Staaten. Auch die Kurzpatrone für das Sturmgewehr 44 (7,9 × 33) ist vorhanden, ebenso, wie 8-Schuß-Clips für das M 1-Gewehr (USA).

Aber nun zu Waffen: In einem großen Glaskasten an der Wand sieht man eine reichhaltige Seitengewehrsammlung: Bei den britischen Seitengewehren ähneln einige den deutschen, manche sind völlig anders (Pikenbajonette – genannt: „Pigstickers" Nr. 4 MK II).



Bild 9: Ein Teil der Munitionssammlung



Bild 10: Blick in die MP-Sammlung

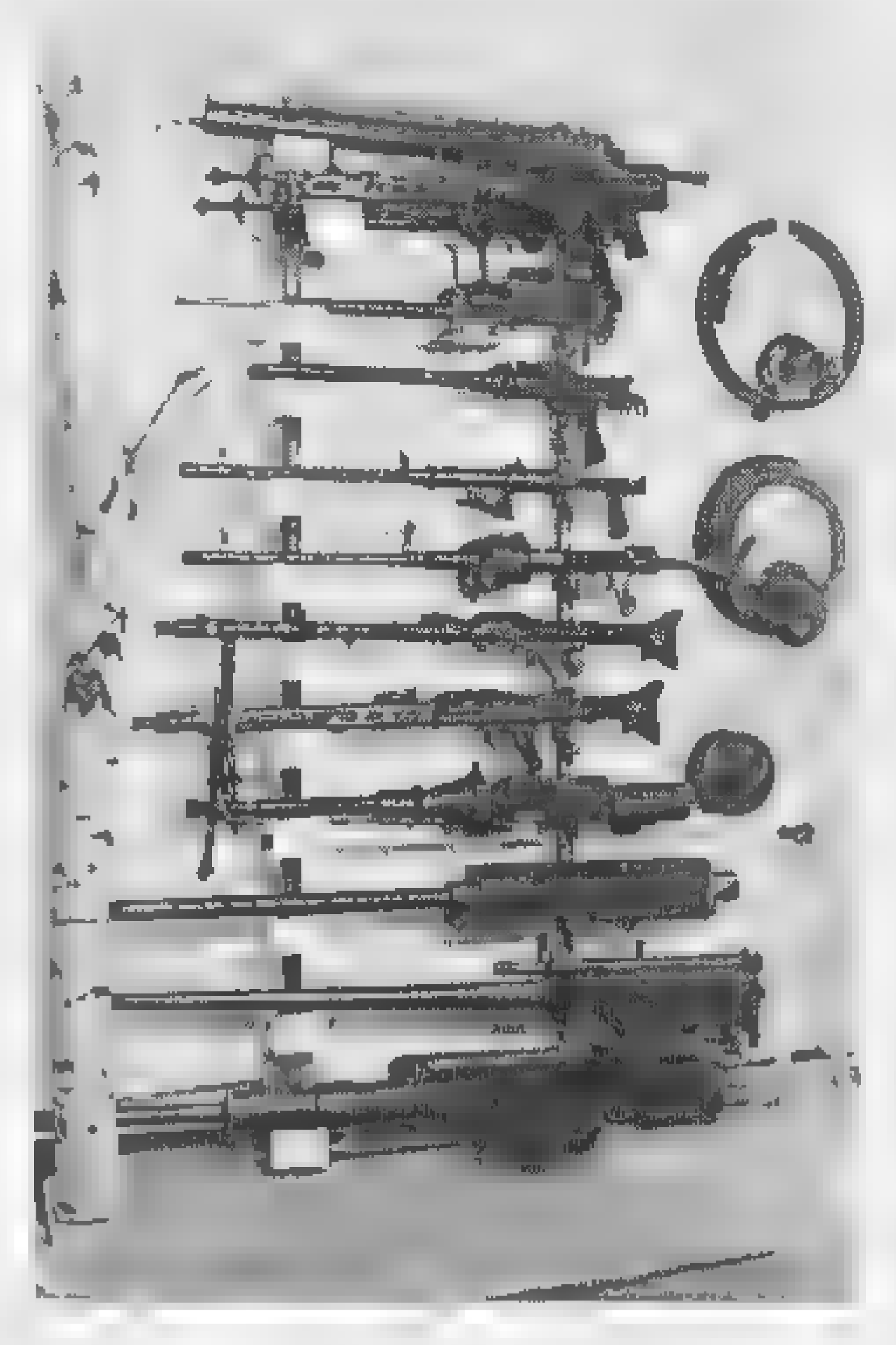


Bild 11: Blick auf die MG-Sammlung

Weiter gibt es belgische, schwedische, schweizerische und US-amerikanische Seitengewehre zu sehen, sowie Nahkampfdolche und das Fliegerkappmesser der Deutschen Luftwaffe im II. Weltkrieg, mit Holzgriff.

Eine weitere Vitrine zeigt populäre Waffen des II. Weltkriegs: MPi 38/40 (Deutschland), PPSh (Sowjet-Union), MPi Solothurm (Österreich), Sten-Mark MPi (England), Sturmgewehr 44 (Deutschland), Beretta-MPi 38/42 (Italien). Daneben eine interessante Pistolensammlung:

Zahlreiche Signalpistolen (darunter ein seltsamer Typ mit Spannknopf und seitlich abschwenkbarem Lauf); dann 08, verschiedene Exemplare Kaiserliche Marine mit 15-cm-Lauf, Artillerie-08 mit noch längerem Lauf und Schiebevisier bis 800 m; belgische FN-Pistolen (7,65er – darunter Mod. 1910 mit 10 Schuß und Highpower, 9 mm Para, heute noch in der Nato in Gebrauch); spanische Astra (9 mm Para), Taschenpistolen „Sauer u. Sohn"; italienische Beretta; sogar eine japanische „Nambu" mit Holzgriff ist zu sehen, und eine k.u.k. Kavallerie-Pistole Roth-Steyr.

Nun zu Maschinen-Gewehren und -Kanonen (Bild 11): Vornean steht eine 20 mm Gatling (USA) für den Starfighter mit 6 Rohren; dahinter eine BMK DEFA, 30 mm, Frankreich. Weitere typische Flugzeugwaffen: das zuverlässige deutsche MG 81 – hier in Linsenlafette, ein doppeltes Lewis-Flieger-MG mit aufgesetzten Teller-Magazinen, ein deutsches Parabellum-MG von 1913, sogar eine Flugzeugkanone Ehrhardt M 17 – Kaliber 20 mm – Deutschland, I. Weltkrieg. Weiter sieht man: MG 15 mit Holzgriff (Kal. 7,9, Deutschland), MG 81 Z (Zwilling – Kal. 7,9, Deutschland), MG 131 (Kal. 13 mm – Deutschland), Bord-MG 151 (Kal. 15 mm – Deutschland), Bord-MG 151/20 Mauser, MG FF Oerlikon (Kal. 20 mm – Schweiz) und zahlreiche englische und US-amerikanische Entwicklungen (Bild 11)

Interessant ist eine Gegenüberstellung von einigen MG-Schlössern (MG 08, 34, 42, 81, 151). Vorhandenes Zubehör zu den o.a. MG; so z. B. Mun.-Kasten, Rohrschützer und Verschluß-Koppeltasche zum MG 42.

Ein seltenes Foto aus dem I. Weltkrieg, 2 Parabellum-MG in Zwillingslafette.



Bild 12: Blick auf die Gewehr-Sammlung

Aber auch Gewehre gibt es in Hülle und Fülle: MI-rifle, Scharfschützenausgabe und carabine, Fallschirmjäger-Gewehr 42, dann das Gewehr 43 (Bild 12).

Mein besonderes Interesse erregen allerdings zwei Volkssturmgewehre:
Ihre Schäftungen sind grob und wirken unfertig, sie sind auch kurz wie bei Jagdgewehren; ein Bajonetthalter ist nicht vorhanden. An einem der beiden ist wenigstens noch die Aufnahmeöffnung für einen 5-Schuß-Ladestreifen (wie K 98) zu erkennen – der andere ist ganz offensichtlich ein Einzellader. Die Visiere sind einfache, unverstellbare V-Kimmen, die Kammerstengel sind ohne Knopf: Musterbeispiele für Mangel und Not. Weiter geht die Reihe mit dem automatischen Tokarev-Gewehr (Sowjetunion, II. Weltkrieg), mit englischen und kanadischen Enfields und mit Gewehren und Karabinern 98 aller Arten und Sorten – deutsche und ausländische Kopien (so z.B. Rumänien); die Reihe endet mit schweizerischen, niederländischen, österreichischen und französischen Gewehren (ohne Anspruch auf Vollzähligkeit). Sogar ein alter frz. Chassepot von 1870/71 ist dabei. Aber auch Kampfmittel unterschiedlichster Art sind vorhanden: hier eine österreichische Gewehrgranate aus dem I. Weltkrieg, die aussieht wie eine heutige Mörsergranate, dort eine trichterartige Panzerabwehr-Hafthohlladung der Deutschen Wehrmacht mit drei Magneten. Auch eine Menge Handgranaten gibt es zu sehen: Stiel- und Eierhandgranaten aller Art, und Gewehrgranaten (Deutsche Wehrmacht, II. Weltkrieg). Zum Vergleich sieht man auch die Gewehr-Granate der Bundeswehr: hier ein blaues Üb-Exemplar.

In großen Vitrinen schließen sich nun Granaten an: unterschiedliche für die 8,8 cm, für 10,5 cm, für 12,8 cm Flak und 15 cm, und auch für die 105 mm Kanone des Kampfpanzers „Leopard" der Bundeswehr. Dann Fliegerbomben und Bombenzünder: hier fällt eine dicke „Luftmine" auf, es ist eine britische AC 4000 LBS, Länge: 2,07 m + 0,64 m Leitwerk, Gewicht: 1800 kg, davon 60 % TNT und 40 % Ammonsalpeter; weiterhin sieht man eine Mehrzweckbombe 2000 LBS – G.P., eine PC 1400 X (Panzerdurchschlagsbombe) und einen Teil einer ferngelenkten Fallbombe SD 1400 X. Eine besondere Kostbarkeit auf dem Bombensektor bildet eine 3flügelige russische Fliegerbombe aus dem I. Weltkrieg. Auf dem Weg in den nächsten Raum fällt mir noch in einem Schrank seltsam kurze, gegurtete 2-cm-BMK-Munition auf: Es ist die amerikanische 20 × 102 mm Munition für die sechsläufige Gatling-Maschinenkanone.

Nun gelangt man in einen Raum, der sich mit Gasschutz beschäftigt: Hier sieht man Gasmasken aus aller Herren Länder, aus Ungarn und Polen sogar, teils mit und teils ohne Schnorchel, teils nur mit Gesichtsschutz (wie Bundeswehr), teils mit Schutzkörper um den ganzen Kopf.

In den weiteren drei Räumen befinden sich reine Fundgruben für Spezialisten: im ersten Raum sind Flugzeugmotoren ausgestellt, im zweiten Nachtsichtgeräte (alles exakt beschriftet, mit Bildtafeln, Fotos und erklärenden Texten über Funktion und Einsatz), Zustand Ia; im dritten Raum befinden sich allerlei Flugzeuginstrumente, Bildgeräte und Funkgeräte, die sich beim besten Willen nicht alle beschreiben lassen.

Hat man diese drei Räume passiert, so gelangt man – vorbei an einer bunten Vielfalt von Geschwaderwappen der alten Luftwaffe zur Linken und mit einem sehr schönen Seitenblick auf die He 111 zur Rechten – in zwei Räume, die sich mit Rettungsgerät aller Art (alt und neu), so z. B. Fallschirmen, Schleudersitzen, Schlauchbooten, Notpaketen und Verbandspäckchen, Schwimmwesten, Fliegerkombis usw. beschäftigen.

Bevor man nun an mehreren bunten Werbeplakaten der Bundeswehr hinauf ins Obergeschoß steigt, kann man noch eine Tragfläche einer „Focke Wulf" Fw 190 A – 8 von 1944, aus der zwei MG 151 hervorschauen, bewundern.

– Hier ist noch zu erwähnen, daß es auch schon vorher eine Möglichkeit gibt, zwei Räume im Obergeschoß zu besichtigen. Sie enthalten:

a) eine Sammlung über Erzeugnisse der psychologischen Kriegsführung überwiegend aus dem II. Weltkrieg – Flugblätter, Zeitungen usw. –

b) eine Ausstellung über die Entwicklung des Luftkarten- und Luftbildwesens.

Dieser Teil des Obergeschosses allerdings, in den wir nun kommen, beherbergt eine Erinnerungsstätte an die Pour le mérite- und Ritterkreuzträger der deutschen Fliegerei, denen man die Asse der Feindluftwaffen sowie eine ausgiebige Flugzeugmodellschau hinzugesellt hat.

Bevor man nun hinabsteigt, um in die Halle B zu gelangen, passiert man noch einen Raum mit liebevoll bis ins kleinste Detail gestalteten Flugzeugmodellen.

Alle Modelle hat übrigens eine Hobby-Gruppe aus Hamburg gebaut. Auch soll – abschließend – ein Zeppelin-Diorama mit bunten Zinnsoldaten der Alten Armee nicht vergessen werden, denn da liegt der eigentliche Ursprung der deutschen Luftwaffe(n).

Die Treppe hinab, verlaßt man nun die Halle A. Auf dem Weg zur Halle B kann man sich in der links gelegenen Kantinenbaracke erfrischen; ich jedoch ziehe es vor mich nach all diesen Eindrücken, von denen mir der Kopf saust, dadurch zu entspannen, daß ich meinen Blick über den grünen Rasen des sonnenüberfluteten Flugfeldes zu meiner Rechten gleiten lasse, über dem lautlos einige Segelflugzeuge ihre Bahn ziehen, und an dessen Rand gerade mehrere Reise-Busse halten, um dem Museum neue Besucher zuzuführen.



Bild 13: Blick in die Halle B

Wir betreten die Halle B. Auch sie ist angefüllt mit Flugzeugen und Hubschraubern, jedoch die ausgeschilderte Route lenkt von diesen ab und läßt uns eine Treppe hinaufsteigen, über die man ins Obergeschoß gelangt. Von dort aus hat man nach rechts einen sehr schönen Gesamtblick über all die ausgestellten Flugzeuge (Bild 13).

Zunächst geht es links weiter: Man betritt nun Räume, in denen zahlreiche Uniformfiguren ausgestellt sind. Zum ersten: Die Älteste von ihnen trägt die Uniform eines Hornisten einer preußischen Luftschifferabteilung von 1887. Daneben steht ein Degenfähnrich des Flieger-Btl's Nr. 1 im Überrock und ein Major vom Flieger-Btl. Nr. 2 in Paradeuniform von 1913.

Auf Wandtafeln wird außerdem die Gliederung der deutschen Luftschiffer und Flieger vor dem I. Weltkrieg dargestellt. Vorbei an einer Vitrine, in der ein Tambourstock des Kaiser-Franz-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2 mit Adler auf dem Kugelgefäß ausgestellt ist sowie Querflöten mit Holzfutteral und flache preußische Trommeln mit Adlerhaken.

Weiter kann man im nächsten Raum hervorragend erhaltene feldgraue Uniformen aus dem I. Weltkrieg sehen (Bild 14). An diesen ist von den braunen Ledergamaschen und Schuhen über Koppelzeug und Schirmmütze noch alles in 1 A-Zustand. (Unter anderem ist eine Original-Uniform des kommandierenden Generals der Luftstreitkräfte von 1916, Gen.Lt. von Hoeppner, vorhanden). Weiterhin auch hier eine Helm- und Mützensammlung: und Tschapkas mit feldgrauen Tuchüberzügen, Fliegertschakos; dann Kriegsversuche bzw. -behelfe, wie z. B. sächsische Tschakos aus grauer Pappe, bayerische aus dickem feldgrauen Filz. Auf dem Mützensektor: jede Menge feldgrauer Schirmmützen (schirmlose Mannschaftsmützen sieht man hier übrigens weniger), mit oft unterschiedlichen Biesen, darunter ein sehr interessantes Modell mit feldgrau angestrichenem Schirm sowie eine Schirmmütze ganz aus schwarzem Leder!

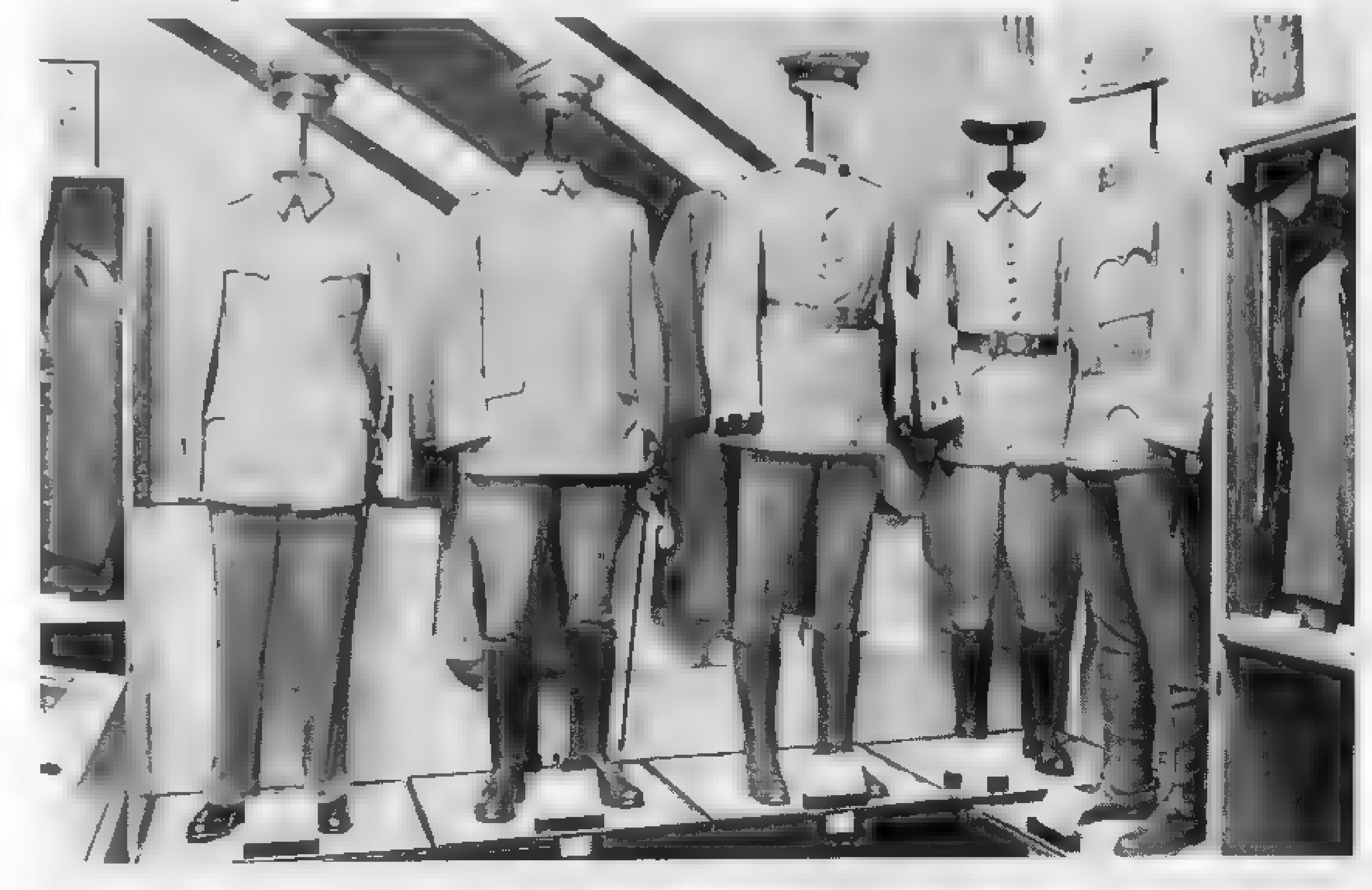


Bild 14: Uniformen des I. Weltkrieges

Dann wieder Uniformen und Uniformteile: Schwalbennester der Spielmannszüge und die sehr schön erhaltene Braundrell-Montur eines Leutnants des Skutari-Detachments usw.

Der nächste Raum ist Fliegerkombis des I. Weltkrieges gewidmet – ausgesprochene Seltenheiten, teils mit Sturzhelm – und ausländischen Fliegeranzügen (Frankreich und England). Er beherbergt auch zahlreiche Flugzeug- und Zeppelinmodelle sowie Fotos und Bilder von Luftkämpfen.

Der nächste Raum zeigt Dokumente aus der Zeit nach dem I. Weltkrieg: Man sieht echte Freikorpsuniformen, eine mit dem schwarzen preußischen Ordenskreuz auf dem weißen Schild am Ärmel. Dann gibt es auch die Uniform eines Leutnants der Flieger von 1919 zu sehen.

Auch die eben genannte Reichswehr ist hier vertreten, und zwar mit der Originaluniform eines Generalmajors der Reichswehr mit Originalmütze und Kokarde. Fernerhin wird dem ersten Ostwestflug über den Atlantik am 30. 6. 1928 große Beachtung geschenkt: Zahlreiche Fotos, Dokumente und Navigationsgerät erinnern an die Mannschaft dieses Fluges.

Die Uniform eines Unterflugmeisters des Deutschen Luftsportverbandes vom 1933 (ähnelt sehr der späteren Luftwaffenuniform) und die Büste und Auszeichnungen Udets leiten nun über zur Luftwaffe der Deutschen Wehrmacht.

Vorbei an Teilen von durch Nacht-Jagd-Geschwader 1 zwischen 1942-44 bei der Reichsverteidigung abgeschossenen Luftgegnern sowie dem Typenschild eines japanischen Flugzeuges des II. Weltkrieges gelangt man in Räume, die sich mit den Uniformen der Luftwaffen beschäftigen.



Bild 15: Flieger-Kombinationen



Bild 17: Uniformen

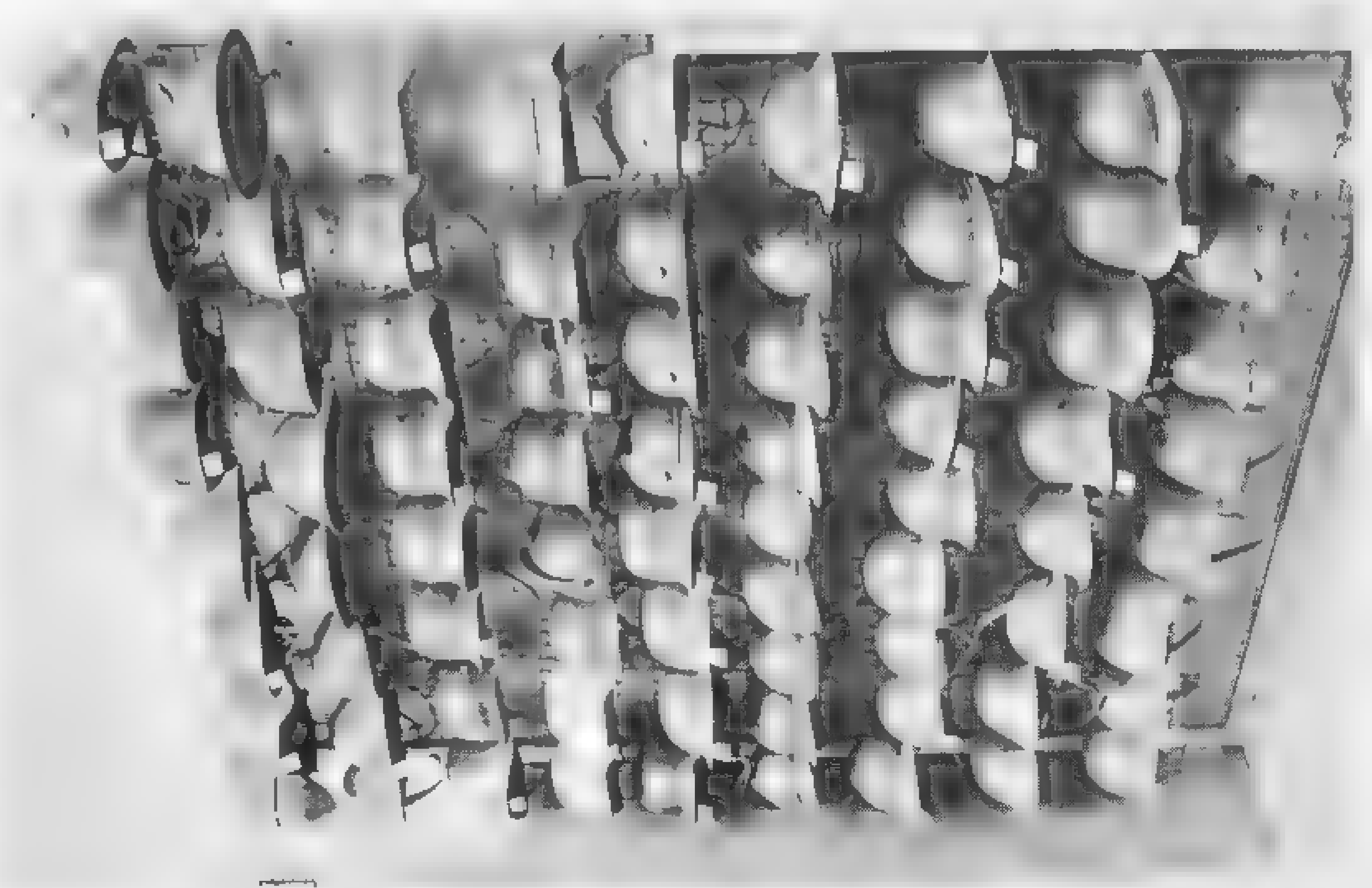


Bild 16: Die Helmsammlung

Auch Musikinstrumente der Luftwaffe sind zu sehen – Fanfaren, Trommeln, braune Querflöten mit Holz-Futteralen.

Aber ein Detail soll nicht vergessen werden: eine Erkennungsmarkenausstellung im selben Raum. Hier kann man die Entwicklung der Erkennungsmarke von Alter Armee über Wehrmacht bis hin zur Bundeswehr verfolgen; auch ein altertümliches goldenes Kästchen mit Doppeladler auf dem Deckel und Dokumenten innen ist zu sehen: eine Art österreichische Erkennungsmarke aus dem I. Weltkrieg.

In die Vitrinen mit Erkennungsmarken sind übrigens auch einige Signal- und Bootsmannspfeifen hineingeraten sowie das gefurchtete Brustschild der Feldgendarmerie (bei der Bundeswehr heute Feldjäger genannt).

Nun kann man zahlreiche Fliegerkombinationen und allerlei Bordgeräte bewundern, z. B. eine elektrisch beheizte deutsche Fliegerkombination von 1944 (an den Beinen Halterungen für Signalpatronen), eine japanische Lederkombi mit Stern (Bild 15) (in Leder) auf der Kopfhaube sowie eine US-Fliegerjacke, die an den China-Einsätzen der Amerikaner 1942 teilgenommen hat.

Der nächste Raum zeigt wieder Uniformen der Luftwaffe.

Setzt man den Rundgang fort, so trifft man im nächsten Raum auf eine Helm- und Blankwaffensammlung. Zunächst zu den Blankwaffen. Hier sieht man Blankwaffen aus allen Ländern: Schwedische, polnische, litauische Fliegerdolche; den österreichischen Fliegerdolch mit dem rechteckigen Griff und dem Dreieckssymbol und den langen spanischen; Dolche der italienischen, französischen, jugoslawischen und rumänischen Flieger und der ungarischen. Die deutschen Blankwaffen sind natürlich besonders reichhaltig vertreten: der Luftwaffendolch, das Paradeschwert der Luftwaffe – in blauer Lederscheide, äußerst dekorativ anzusehen, Offiziersdolche von Heer und Marine (sowohl kaiserliche wie Kriegsmarine der Wehrmacht), aber auch Hirschfänger sind vorhanden, und das Haumesser des Reichsarbeitsdienstes (R.A.D.) – mit Inschrift „Arbeit adelt" und das Messer der H.J.

Zahlreiche Dolche und Degen beschließen den Reigen – sie können hier nicht alle aufgezählt werden; ebensowenig wie die vielen Portepees. Zu erwähnen sind auch die günstig genutzten Lichtverhältnisse in dieser Galerie – man ist nicht auf künstliches Licht angewiesen, sondern kann im Tageslicht (je nach Jahreszeit) alles „echt sehen".

Nun zu den Helmen:

Eine reichhaltige Sammlung ist hier zu sehen (Bild 16) – mehrere Exemplare des deutschen Stahlhelms von 1916, auch einige Exemplare mit den seltsamen Einschnitten an den Ohren (diese Exemplare sah man später noch lange bei der Kavallerie) und weiter österreichische; dann französische des I. und II. Weltkrieges, ihnen ähnelnd: belgische (Detailunterschiede zwischen I. und II. Weltkrieg), jugoslawische, polnische; japanische mit Metallstern, englische und amerikanische Tellerhelme, auch Versuchshelme, dann alte tschechische.

Sehr interessant ist auch ein Vergleich des rumänischen und des niederländischen Stahlhelms des II. Weltkrieges: Beide ähneln sich völlig, sogar die Nietenbeschläge sind die gleichen, man kann sie nur durch das Löwenwappenschild am niederländischen unterscheiden.

Neue polnische Helme – unterschiedliche Modelle, mit und ohne Polenadler; sowjetische – neue und alte sowie schwedische, dänische (unterschiedliche Exemplare, auch Luftschutz) und sogar ein portugiesischer Tellerhelm aus dem I. Weltkrieg – mit seltsamen Rippen (portugiesische Truppen waren Ende des I. Weltkrieges an der Westfront eingesetzt)

Den Abschluß machen italienische Fallschirm- und belgische Kradhelme, die aussehen wie römische Legionärshelme. Auch der deutsche Fallschirmjägerstahlhelm (mit Tarnnetz) und Luftschutzhelme fehlen natürlich nicht.

Als nächstes sieht man Dienstgrad und Tätigkeitsabzeichen der deutschen und ausländischen Luftwaffen, die hier aufzuzählen kaum möglich ist.

Auch eine seltene Schützenschnursammlung ist vorhanden: von der 1.–12. Stufe, letztere in Gold mit drei goldenden Eicheln.

Nun gelangt man in einen Raum, der dem Afrikakorps gewidmet ist. Hier sind Uniformen und Kopfbedeckungen des Afrikakorps ausgestellt sowie Ausrüstungsgegenstände (Moskitozelt, Tropenhelme – Khaki und sandfarben – oliv). Alles ist original, sogar die Segeltuchstiefel. Eine besondere Stellung nimmt hier die Erinnerung an den „Stern von Afrika", an das siegreiche Fliegeras Marseille ein, dessen Name ja auch diese Kaserne hier trägt. Das Seitenleitwerk seiner Maschine sowie seine Fliegerhaube und seine Mütze sind hier zu sehen!

Der nächste Raum erinnert an die Luftwaffenfelddivisionen sowie die Fallschirmjäger des II. Weltkrieges (heute gehören die Fallschirmjäger nicht mehr zur Luftwaffe, sondern zum Heer).

Auch eine schwarze Panzeruniform (mit der typischen kurzen Jacke und dem großen schwarzen Barett) von der Division „Hermann Göring" sowie graue Uniformen dieser Division mit weißen Kragenspiegeln. Auch sieht man Uniformen von Truppen der Luftwaffendivisionen.

Weiterhin sieht man Fallschirmjäger in ihrer typischen Montur, mit Überanzügen, MPi und 6 Magazintaschen, an der Kniekehle die typische Tasche für das Kappmesser; auch weiße Schneeanzüge, Pelzmützen, Skier und anderes Wintergerät gibt es zu sehen, sowie als interessante Details Segeltuch-Patronengürtel, Rucksack, Spaten und Reichskriegsflagge. Einige Fotos erinnern an Monte Cassino und das Ehrenmal der Fallschirmer in Pontecoryo.

Einen Raum weiter sieht man ganz besonders seltene Uniformen: z. B. Deutsches Rotes Kreuz (bis 1945) Reichsluftschutzbund und Reichsarbeitsdienst. Von letzterem sind auch die Dienstgradabzeichen, Spatenwaffen, eine erdbraune Fangschnur sowie die Rangabzeichen und die typische Mütze erhalten.

Weitere Raritäten: Eine Uniform der Feldpost, eine Nachrichtenhelferin-Uniform der Luftwaffe, eine braune Führerin-Uniform des weiblichen R.A.D. mit Hosen, Kragenspange (alles komplett) und Stahlhelm für Fliegerabwehreinsatz, – die zerschlissene graue Montur eines Flak-Helfers der Hitler-Jugend mit entsprechender Armbinde und – zum Vergleich – eine schwedische Lotta in ihrer dunklen Tracht.

Im darauffolgenden Raum werden besonders prächtige Generalsuniformen der alten Luftwaffe gezeigt. Vornean die Paradeuniform des Generaloberst Rudel als Chef des Flak-Artillerie-Reg. Nr. 5, dann die des Reichsmarschalls (als Kragenspiegel nur die gekreuzten Marschallstäbe) mit Mantel und Feldmütze – und dahinter die Uniform des Generalfeldmarschalls Wolfram Freiherr von Richthofen mit weißen Generalsstreifen, Marschallstab und Spanienkreuz in Gold mit Brillanten (die beiden letzten Gegenstände Reproduktionen).

Nun folgen internationale Flieger-Uniformen: Hier eine spanische (mit Dienstgradabzeichen an der Mütze), dort eine französische, schweizerische oder eine belgische. Ein R.A.F.-Offizier in „full dress" mit dem seltsamen Fliegerhelm mit Busch ist zu sehen.

dann jugoslawische, rumänische Uniformen und eine niederländische Montur (feldgrau) mit der tschakoartigen hohen Mütze. Es schließen sich an: ein dänischer Marine-Flieger, ein englischer Fallschirmer mit rotem Barett, sowjetische Flieger, eine alte Russenbluse usw.

Den Abschluß machen die Uniformen von zwei Militärgeistlichen: Die Mützen ähnlich wie Offiziere, nur zwischen Hoheitsadler und Kokarde das Kreuz, dann eine weiß-violette Armbinde mit rotem Kreuz

Von dem evangelischen Herrn ist eine Art Überrock vorhanden (allerdings nur einreihig), von dem katholischen das, was man bei der Bundeswehr den „Großen Dienstanzug" nennt, mit Feldmütze, die Paspelierung ist auf beiden Röcken violett und um den Hals wird ein Kreuz getragen.

Nun biegt man um die Ecke und gelangt an die Bundeswehr. Hier kann man die sehr schlichten grauen Uniformen von 1955/56 „bewundern"; sowohl den langen zweireihigen Rock wie die kurze Jacke und die dazugehörigen Mützen. Bei Stabsoffizieren sieht man auf den Schulterstücken statt des Eichenlaubkranzes noch eine schmale Eichenlaublitze, und die Schulterstücke selbst sind alle noch spitz zugeschnitten (im Gegensatz zur Wehrmacht und zur Bundeswehr heute). Die Luftwaffenangehörigen tragen genauso grau wie die Leute vom Heer, lediglich der Ärmelstreifen, Brust und Mützenenblem zeigen die Zugehörigkeit zur Luftwaffe und die Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere tragen noch Winkel auf den Ärmeln. Auch eine Tropenuniform der Bundeswehr ist ausgestellt (ähnliche Farbe wie Afrikakorps) sowie die Schulterschnüre für O.v.D. (später O.v.Wa) – silber – und Kompaniefeldwebel – gelb und ein Fallschirmjägerstahlhelm von 1956/57, der noch dem Muster der Fallschirmer der Wehrmacht entspricht – lediglich Nato-oliv angepinselt. Das Bild wird abgerundet durch Fliegerkombis, Tarnanzüge, Kappmesser und manche andere interessante Details. Eine Rarität am Rande: Ein Satz Abzeichen der Flieger der N.V.A., Kragenspiegel von Mannschaften, Unteroffizieren und Offizieren.

Als nächstes betritt man eine ausgiebige Sammlung internationaler Orden. Hier nur einige in wahlloser Reihenfolge und ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Das Baltenkreuz für die Kämpfe 1919 im Baltikum; der Schlesische Adler für den Abwehrkampf in Oberschlesien 1921; ein Panzerkampfabzeichen der Alten Armee, das einen deutschen A 7 V-Tank des I. Weltkrieges in voller Sturmfahrt zeigt; Ehrenzeichen für Angehörige der Ostvölker, die im II. Weltkrieg auf deutscher Seite kämpften; das Scharfschützenabzeichen der Wehrmacht; türkische, französische, tschechische, jugoslawische, sowjetische, italienische, spanische, US-amerikanische Orden und Ehrenzeichen; sowie alle Orden und Ehrenzeichen der Wehrmacht in alter und neuer Form, worunter die Orden und Ehrenzeichen (dabei die Brillanten am Ritterkreuz des EK) des Namensgebers der Kaserne – Marseille – einen Ehrenplatz erhalten haben.

Weiterhin ist die Fahne der Unteroffizierschule 4 der Luftwaffe – Schleißheim – ausgestellt sowie Verleihungsurkunden für das Ritterkreuz (in Leder an Oberst Hrabak), für das Eichenlaub (in weiß) und die Schwerter (in gold) an M. Müncheberg (Kommodore JG 77).

Am Ende des Saales finden sich noch nicht tragbare Ehrenzeichen wie z. B. Plaketten oder der Fliegerbecher „der Alten Armee". Und ein einsames E.K. I von 1939 mit einem japanischen Brief dabei: ein Herr Shotaro Suzuki aus Iruma bei Tokio fand dieses E.K. I in einem Warenhaus zum Verkauf feilgeboten; er erwarb es und schickte es zwecks würdigerer Behandlung nach Deutschland .....

Der Rundgang durch die Galerien ist nun zu Ende; beim Hinabsteigen in die Halle passiert man noch eine Reihe Fotos, die an die Opfer des Krieges gemahnen, darunter

auch hingestreckte Zivilisten; und an der Treppenwende befindet sich eine Ehrenvitrine für die Deutschen Fallschirmjäger, an die ein verrosteter, auf dem Schlachtfeld gefundener Helm erinnert

Nun zum Inhalt der Halle: in ihr finden sich Flugzeuge und Hubschrauber, die die Nato bzw. die Bundeswehr führt bzw. geführt hat. Alle Maschinen sind gut gepflegt, unter ihnen stehen teils Wannen mit Sägemehl und vor jeder Maschine informiert ein Schild über die technischen Daten.

Abschließend läßt sich sagen, daß Besucherzahl und Bedeutung dieses Museums in keinem Verhältnis zueinander stehen. Es ist sicherlich nicht nur auf dem Luftwaffengebiet, sondern auch militär-historisch allgemein das Zentrum im nördlichen Teil der Bundesrepublik und geht damit weit über den sich selbst gesteckten Rahmen eines Luftwaffenmuseums hinaus.

Es ist in der Lage, einen nicht nur luftwaffentypischen, sondern allgemein interessanten Überblick über die militärische Entwicklung dieses Jahrhunderts zu geben. Für den Luftwaffenfreund erhält es natürlich zusätzlich noch eine ganz besondere Bedeutung: jeder junge Luftwaffenoffizier und Unteroffizier sollte es einmal gesehen haben, ebenso wie jeder ehemalige Luftwaffenangehörige oder überhaupt jeder, der sich für die Materie interessiert. Man sollte sich etwas derartig Interessantes nicht entgehen lassen.

Der Weg nach Uetersen: Im Regelfall über Hamburg; z. B. vom Horster Dreieck aus weiter in Richtung Kiel/Flensburg, durch den neuen Elb-Tunnel, Abfahrt in Hamburg-Schnelsen; von dort aus über Rellingen nach Pinneberg und von dort aus weiter in Richtung Uetersen.

Kurz hinter dem Dörfchen Appen ist nach links der Fliegerhorst Uetersen, Marseille-Kaserne; ausgeschildert. Achtung: Zivile Besucher Personalausweis mitbringen; er wird an der Wache für die Zeit des Aufenthalts in der Kaserne hinterlegt.

Bei späteren Besuchen konnte ich noch etwas über die Entstehung des Museums erfahren.

Es begann 1956 mit der Initiative des damaligen Regierungsoberinspektors Jeckel (1970 †), der bereits vor dem Kriege in seiner ostpreußischen Heimat, in Lützen, ein Museum geleitet hatte, das sich mit der Thematik der Tannenbergschlacht befaßte. 1958 stieß zu ihm der nunmehrige Leiter des Museums, Herr Oberstarzt Dr. Boecker, der die günstige Situation Uetersen (ab 1956 Durchgangsstation für zahlreiches Luftwaffenpersonal) zur Erweiterung der Sammlung zu nutzen wußte und ab 1967 auch die technische Komponente aufbaute. Zuerst entstand ein Traditionssaal, dann zog man in eine ehemalige Sporthalle, die noch die Engländer gebaut hatten um; 1972 schließlich wurden von der Bundesluftwaffe die beiden derzeitigen Museumshallen zur Verfügung gestellt. Wohlgemerkt: Das Museum gehört nicht der Bundesluftwaffe, sondern dem Kuratorium Luftwaffen-Museum-Uetersen. Demgemäß ist Herr Oberstarzt Dr. Boecker auch nicht hauptamtlicher Leiter des Museums, sondern er betreut das Museum – mit seiner Gattin und einigen Helfern – in seiner Freizeit. Und deshalb ist die Existenz des Museums eigentlich nicht 100%ig gesichert, wie z. B. die des Wehrgeschichtlichen Museums Rastatt, das ja der Bundeswehr gehört (aber nur bis 1918 ausstellt). Man hat also keinen Rechtsanspruch auf die Nutzung der Hallen – und der Bundesrechnungshof scheint bereits ein Auge auf die beiden Museumshallen zu anderweitiger Nutzung geworfen zu haben....

Ein für eine derartige Sammlung auf deutschem Boden eigentlich bedauerlicher Zustand! Da kann man nur auf evtl. Unterstützung „aus Bonn" hoffen, denn zu Repräsentationszwecken ist das Museum nämlich bisher noch angesehen gewesen: z. B. wurde es 1972 in das Kulturprogramm der Olympischen Spiele gerne aufgenommen und den zahlreichen Besuchern des benachbarten Austragungsortes Kiel präsentiert. Hoffen wir das Beste; außerdem sollte man sich stets vor Augen halten, daß das Luftwaffenmuseum Uetersen die einzige Sammlung in der Bundesrepublik Deutschland ist, die einen militärischen Überblick bis in die Gegenwart gibt, also auch nach 1918, d. h. Wehrmacht und sogar Bundeswehr! Kombiniert mit den Ausstellungsgegenständen des Panzermuseums der Kampftruppenschule II/III, Münster, könnte man sogar ein Militärmuseum von Weltrang schaffen. Leider ist eine Sammlung wie Uetersen natürlich auch begehrtes Diebesobjekt. Die immer wieder auftretenden Diebstähle haben dazu geführt (besonders bei Uniform-Abzeichen), unersetzliche Stücke durch naturgetreue Reproduktionen zu ersetzen (die Originale sind diebstahlsicher deponiert). Man tut in Uetersen alles was man kann und noch ein bißchen mehr. Ein Besuch lohnt sich in jedem Falle und jede Spende (von der Steuer absetzbar) dient dazu, dieses Museum noch schöner, größer und besser zu machen. Es gehört zum historischen Bestand Europas.

Die Besucherzeiten:

Sommerhalbjahr (1. 4.–30. 9.)

Sonnabends, sonn- u. feiertags : 10–17 Uhr
dienstags–donnerstags : 15–17 Uhr
freitags : 14–17 Uhr

Winterhalbjahr (1. 10.–31. 3.)

Sonnabends, sonn- u. feiertags : 10–15 Uhr
montags u. jährlich vom 20. 12.–8. 1. geschlossen.
(Besondere Zeiten für Besuchergruppen nach Vereinbarung)

Die Anschrift

Luftwaffen-Museum-Uetersen
2081 **Appen**
Marseille-Kaserne
Fliegerhorst Uetersen, Tel. (0 41 22) 80 67

Ich bedanke mich für alle von seiten des Museums gelieferten Informationen sowie die gewährte Unterstützung.

Alle Fotos veröffentlicht mit freundlicher Genehmigung des Luftwaffen-Museums.

Arthur Schmidt

RMin f. B. u. Mun. Rü MB III	Nummerung der Abnahmestellen	M B 121
Ausgabe 1. 1. 43	I	Blatt 25

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
Heeres- K	Wegmann u. Co. Kassel-Rothenditmold, Wolfhagerstr.77/79	484
Heeres- N	Heliowattwerke Schweidnitz-Schlesien, Vorwerkstr. 26/28	485
Heeres-	Erdmann-Wuehle Zwijndrecht, Feldpost-Nr. 40471	486
Heeres-	Ehem. staatl.Ruestungswerke Skarzysko-Kamienna	487
		488
		489
		490
Heeres-	Deutsche Sprengchemie G m b H., Werk Oderberg Oderberg-Mark	491
Heeres-	Boehmische Waffenfabrik A.G. Ung.Brod	492
Heeres-	Kodak A.G. Dr.Nagelwerk Stuttgart-Wangen, Hedelfinger Str. 56 62	493
Heeres-	A.G. vorm.Skoda Werke Koeniggraetz, Deutsche Dienstpost Boehmen-Maehren	494
Heeres-	Garvens-Waagen Fabrik G m b H Hannover-Wuelfel	495
Heeres-	National Krupp Registrierkassen G m b H Bln.-Neukoelln, Werrastr. 33 35	496
		497
		498
Heeres-	Rheinmetall Borsig A.G., Werk Apolda Apolda, Dornburgerstr. 15	499
Heeres- I	Steyr-Daimler-Puch A.G. Graz-Steiermark	500
Heeres-	Luftschiffbau Zeppelin G m b H., Abt.Ballonbau Bln.-Tempelhof, Friedrich-Wilhelm-Str.	501
Heeres-	Stahlwerke Braunschweig G m b H. Werk Stalowa-Wola Stalowa-Wola 2 ueber Krakau 2, Deutsche DienstpostOst	502
H.-Bez.-	Stahlwerke Braunschweig G m b H. Innsbruck, Innrain 1	503
Heeres-	Merz-Werke, Gebr.Merz Frankfurt-Main-Rodelheim Eschborner-Landstr. 42 56	504

RMin f. B. u. Mun. Rü MB III	Nummerung der Abnahmestellen	MB 121
Ausgabe 1. 1. 43	I	Blatt 26

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
Heeres-	Ruhrstahl A.G., Werk Henrichshuette Hattingen-Ruhr	505
Heeres-	Westfaelisch-Anhaltische Sprengstoff A.G. Sythen bei Haltern i.W.	506
Heeres-	M. Dresden-A 24, Sedanstr. 24	507
Heeres-	Kienzle Uhrenfabriken A.G. Gengenbach-Baden	508
		509
Heeres- N	Hagener-Elektrizitaets-Industrie G m b H.-Helin Hagen-Vorhalle-Westfalen Sporbechter Weg 1	510
Heeres-	M. Stuttgart, Hospitalstr. 8	511
H.-Bez.-	Bergische Metallwarenfabrik Deppmeyer u. Co. Solingen, Saarstr. 10	512
Heeres-	J.G.Farbenindustrie A.G. Bitterfeld	513
		514
H.-Bez.-	M Wien 56, Gumpendorferstr. 1	515
Heeres-	Framo-Werke G m b H Hainichen-Sachsen	516
Heeres-	Erdmann Wuehle Betrieb Werk Salzungen Leimbach Krs.Meiningen	517
Heeres- K	Vomag Maschinenfabrik A.G. Plauen-Vogtland	518
Heeres-	M. Bromberg, Froehnerstr. 10	519
Heeres-	Mannesmann Roehrenwerke Duesseldorf-Rath, Reichsstr. 41/43	520
H.-Bez.-	Danzig Danzig, Hopfengasse 1	521
		522
Heeres- M	H.Abn.Insp. VIII Breslau 2, Teichstr. 24	523
Heeres-	Maerkische Maschinenbauanstalt Teutonia Frankfurt-Oder, Beeskower Str. 11/12	524
Heeres-	Komnick u. Soehne G m b H Elbing, Herrenstr. 52	525

RMin f. B. u. Mun. Rü MB III	Nummerung der Abnahmestellen	MB 121
Ausgabe 1. 1. 43	I	Blatt 27

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
H.-Bez.-	Steyr-Daimler Puch A.G. Radom, Moniuszkistr. 4	526
Heeres- K	Eisenwerke Oberdonau G m b H. Linz-Donau, Zislauerstr. 54	527
Heeres-	Rumsch u. Hammer Forst N-L., Amtstr. 22	528
		529
		530
Heeres-	Fr.Wiesner Chrudim	531
Heeres-	Waffenwerke Bruenn A.G., Werk Prag-Wrschowitz Prag-Wrschowitz,beim Rangierbahnhof	532
Heeres-	G m b H. zur Verwertung chem.Erzeugnisse Malchow-Mecklenburg	533
Heeres-	Radium-Gummiwerke m b H Graudenz, Postschliessfach 5	534
Heeres-	Arbeitsgemeinschaft Weidener-Schlosser Weiden Oberpfalz, Frauenrichterstr.	535
Heeres-	Vorwerk u. Co., Maschinenfabrik Wuppertal-Barmen, Schliessfach	536
Heeres-	Detona G m b H. Bohuslawitz a. d.Vlara, Behoerden- poststelle 38, Ung.Hradisch, Deutsche Dienstpost Boehmen-Maehren	537
Heeres-	N.V.Nederlandsche Maschinefabriek Artillerie Inrichtingen Werk Delft Dienststelle 209484	538
H.-Bez.-	Staatl.Ingenieurwerke Ursus, Stadtwerk Warschau Warschau, Skierniewicka 27	539
Heeres-	Steubing u. Co., K.G. Graslitz-Sudetengau, Hussenbuehlgasse	540
Heeres-	Vereinigte Modell u. Maschinenfabriken Otto Zinke u. Co. Landsberg-Warthe, Max-Bahr-Str. 13	541
Heeres-	Franz Garny K.G. Frankfurt-Main, Niederrad Goldsteinstr. 114	542
Heeres-	Askania-Werke A.G. Bln.-Mariendorf, Grossbeerenstr. 2	543
Heeres-	Th.Buschhoff A.G. Ahlen i.W.	544

RMin f. B. u. Mun. Rü MB III

Nummerung der Abnahmestellen

MB 121

Ausgabe 1. 1. 43 — I — Blatt 28

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
		545
		546
		547
Heeres-	Sevran-Livry mit Sitz bei Fa.Buck Sevran-Livry, Feldpost Nr. 35821	548
Heeres- K	Ford-Werke A.G. Koeln-Niehl, Georg-Ford-Str.	549
Heeres-	Nuss u. Vogl Krems a. d. Donau, Austr. 1	550
Heeres-	Maschinenfabrik Meer A.G. Muenchen-Gladbach, Karmannstr. 29	551
Heeres-	Kienzle Uhrenfabriken Schwenningen-Neckar	552
Heeres-	Willy Feiler Berlin C 2, Grosse Frankfurter Str.	553
Heeres-	Georgen Allgaier, Press- u. Stanzwerk Uhingen-Wuerttemberg	554
Heeres- I	Koenigs- u. Bismarckhuette Koenigshuette-Bismarck O-S	555
H.-Bez.-	Krausewerke G m b H Neusalz-Oder	556
Heeres-	Feinapparatebau G m b H. Gablonz a.N., Gebirgsstr. 100	557
Heeres- K	Asap Jungbunzlau	558
Heeres-	Carlshuette A.G. Waldenburg-Altwasser, Wilhelmstr. 1	559
Heeres-	J. u. W.Mueller Opladen bei Koeln	560
Heeres-	Pommersche Industriewerke G m b H. Barth-Pommern	561
		562
Heeres-	Lignoza Alt-Berun, Kr.Pless	563
Heeres-	Karges-Hammer Braunschweig, Frankfurter Str. 36	564
H.-Bez.-	Koeln Koeln-Ehrenfeld, Volksgartenstr. 64	565
Heeres-	Linden u. Funke K.G. Iserlohn i.W.	566

RMin f. B. u. Mun. Rü MB III

Nummerung der Abnahmestellen

MB 121

Ausgabe 1. 1. 43 — I — Blatt 29

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
Heeres-	Nema Neisser Werkzeugmaschinen-Fbr. Neisse O-S., Wiener Str. 67/71	567
Heeres-	Geraetebau Dirschau, E.Schmidt O.H. Dirschau, Stargarder Str. 30	568
Heeres-	Saechs.Textilmaschinenfabrik vorm. Richard Hartmann A.G. Chemnitz-Sachsen, Hartmannstr. 23	569
Heeres- N	Saba Aug.Schwer Soehne G m b H. Schwarzwaelder Apparatebauanstalt Villingen-Schwarzwald	570
Heeres-	Kettling u. Braun, Textilmaschinenfabrik Crimmitschau-Sachsen, Postfach 59	571
		572
Heeres-	Tacho Schnellwagenfabrik G m b H. Duisburg-Grossenbaum, Ackerstr. 1	573
Heeres-	Maerkisches Stahlformwerk G m b H. Eberswalde	574
Heeres-	Gebr.Monheim Bln.-Weissensee, Gustav-Adolf-Str.129 131	575
Heeres-	Carl Wolf, Maschinenfabrik Jauer in Schlesien Hertwigswaldauer Chaussee	576
Heeres- M	H.Abn.Insp. Prag XIX, Duerichplatz 1	577
Heeres-	A.G.Ferrum Werk Sosnowitz O-S., Ferlasstr. 4	578
Heeres-	Burger-Eisenwerke Ehringshausen, Kr.Wetzlar	579
H.-Bez.-	G m b H. zur Verwertung chem.Erzeugnisse Fabrik Ueckermuende Ueckermuende, Postfach 6	580
Heeres-	Auto Union A.G., Abt.L Chemnitz, Bernd-Rosemeyer-Str. 110	581
Heeres-	Ebs.Billaut S.A., Usines du Prado La Chapelle-St.Ursin, Feldpost Nr. 41324	582
Heeres-	Wegelin u. Huebner, Maschinenfabrik und Eisengiesserei Halle a-S., Merseburger Str. 153	583
Heeres-	H.C.Fricke G m b H.,p./dr.Lohmann Werke Bielefeld, Koenigstr. 50	584

RMin f. B. u. Mun. Rü MB III	Nummerung der Abnahmestellen	MB 121

Ausgabe 1. 1. 43 — Blatt 30

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
Heeres-	Bischoff-Werke K.G., vorm.Pfingstmann-Werke Recklingshausen-Sued	585
Heeres-	Bungartz u. Co. Muenchen, Neumarkterstr. 17	586
Heeres-	Buderussche Eisenwerke Wetzlar, Sophienstr.	587
Heeres-	Wama-Metallwerke Joh.Ahner Oberlungwitz-Sachsen	588
Heeres-	Bleichert Transportanlagen G m b H Leipzig N 22, Kaiser-Friedrich-Str. 34	589
Heeres-	Eisenwerke A.G. Komorau bei Horowitz	590
H.-Bez.- K	Waverma Warschauer Vereinigte Maschinenfabriken G m b H. Ursus bei Warschau, Postfach 130	591
Heeres-	Guss- u. Armaturenwerk Kaiserslautern Nachf.Karl Billand Kaiserslautern-Saarpfalz	592
Heeres-	F.Bernhardt, Maschinenfabrik Leisnig-Sachsen	593
		594
Heeres-	Fr.Stuebgen u. Co. Erfurt, Moltkestr. 5	595
Heeres-	Koenigs- u. Bismarckhuette A.G., Werk Bankhuette Dombrowa O-S., Huettenstr.	596
Heeres-	Guettler u. Co., Maschinenfabrik Brieg, Logaustr. 36	597
		598
Heeres-	Maschinenfabrik Otto Kaiser K.G. Oberlahnstein-Rhein	599
Heeres-	Vereinigte Sprengstoff- u. Stickstoffwerke A.G. Ober Lazisk, Kr.Pless	600
		601
Heeres-	Metall- u. Presswerke Proschwitz-Neisse	602
Heeres-	Edelstahlwerk Baildonhuette Kattowitz IV, Huettenstr. 2	603
Heeres-	Kodak A.G.Nagelwerk Einsingen bei Ulm a.D.	604
Heeres-	Krone Presswerk G m b H. Berlin O 112, Frankfurter Allee 288	605

RMin f. B. u. Mun. Rü MB III	Nummerung der Abnahmestellen	MB 121

Ausgabe 1. 1. 43 — Blatt 31

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
		606
Heeres-	Landeslieferungsgenossenschaft des Schlosserhandwerks f. d. Land Oesterreich, Wien Wien VII, Kaiserstr. 71	607
H.-Bez.-	Gerhard Adam, Motorenwerke Friedrichsdorf ueber Deutsch-Liebau-Ostsudetenland	608
Heeres- N	Stassfurter Rundfunkges. m b H. Stassfurt-Prov.Sachsen Loedenburger Landstr.	609
		610
Heeres-	Waaren-Commissions-A.G. in Hamburg und Fa.Erdmann Wuehle Dragahn, Post Dannenberg-Elbe	611
Heeres-	G.A.Schuetz, Maschinenfabrik u. Eisengiesserei Wurzen-Sachsen	612
Heeres-	Mayr-Hoermann u. Cie K.G. Pfronten-Steinach, Allgaeu	613
Heeres-	Aug.Bilstein, Fabrik fuer Autozubehoer p.Adr.Fa.Doerken u. Mankel Voerde-Westfalen	614
Heeres-	Seitz-Werke G m b H Bad Kreuznach-Rheinland	615
Heeres-	Zwickauer Maschinenfabrik Zwickau-Sachsen, Reichenbacher Str. 25 27	616
Heeres-	Geschosswerkstatt d.Heeres-Zeugamts Koenigsberg-Pr. Koenigsberg-Pr., Barbarastr. 80/82	617
		618
Heeres-	J.M.Lehmann, Maschinenfabrik Heidenau-Sachsen	619
Heeres-	Berndorfer-Metallwarenfabrik Arthur Krupp A.G. Berndorf bei Wien	620
Heeres-	Liegnitzer Eisengiesserei u. Maschinenfabrik Teichert u. Sohn Liegnitz, Wilhelmstr. 17 19 Pfoertner-Eingang	621
H.-Bez.-	Wasag-Werk Pionki Pionki ueber Radom	622
Heeres-	Gebr.Boehler u. Co.A.G., Werk VI	623

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
Heeres- N II	Hagenuk, Werk Ravensberg Kiel	624
Heeres-	Bopp u. Reuther Mannheim, Collinistr. 28, Postfach 166	625
Heeres- N	Bopp u. Reuther Radom	626
Heeres-	Gebr.Maerklin u. Cie Goeppingen	627
Heeres-	Eibia G m b H., Werk Liebenau Baustelle Wolff u. Co. Liebenau ueber Nienburg-Weser	628
		629
Heeres-	August Grueber Loesenbach bei Bruegge i.W.	630
		631
Heeres-	Bayer.Maschinenfabrik F.J.Schlageter Regensburg-Pruefening	632
		633
Heeres-	Press- u. Walzwerk A.G. Duesseldorf-Reisholz	634
Heeres-	Kollmar u. Jourdan Pforzheim	635
Heeres-	E.Luft Tetschen-Sudetengau, Lange Str.	636
		637
Heeres-	Miele u. Cie Guetersloh i.W.	638
H.-Bez.-	Miele u. Cie Wuerzburg, Faulenberg Kaserne Stabsbaus I St.	639
		640
		641
H.-Bez.-	M.Fischer, Maschinenfabrik u. Eisengiesserei Eger, Grabenstr. 30	642
		643
Heeres-	Schuechtermann u. Kremer-Baum A.G. fuer Aufbereitung, Werke Herne Herne i.W.	644
Heeres- K	Altmaerkisches Kettenwerk G m b H. Bln.-Spandau, Freiheit 4/7	645

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
H.-Bez.-	A.G. der Dillinger Huettenwerke St.Ingbert-Saar	646
Heeres-	Joseph Meys u. Co., G m b H. Hennef-Sieg	647
Heeres-	H.Ulbrichts Wwe., Metallwarenfabrik Kaufing bei Schwanenstadt O.D.	648
H.-Bez.-	Ostland, Riga d.D.P.Ostland, Adolf-Hitler-Str. 60/62 Wohnung 5, Leitstelle Tilsit	649
Heeres-	Industriewerke St.Weigt A.G. Litzmannstadt, Magdeburger Str. 7/9	650
H.-Bez.-	Opt.Praezisionswerke G m b H., Jena Werk Warschau	651
Heeres-	Poetz u. Sand, Monheimer Ketten- u. Metallwaren- Industrie Koeln-Ehrenfeld, Thebaeerstr. 63	652
		653
Heeres-	Karl Ochsner u. Sohn, Maschinenfabrik Bielitz O-S, Auf der Bleiche 44	654
Heeres-	Electroacustic K.G. Kiel, Weddigenring	655
Heeres- II	Paris Paris, Place St.Thomas d Aquin 1	656
Heeres-	Netschkauer Maschinenfabrik Franz Stark u. Soehne Netschkau-Sachsen	657
Heeres-	Steirische Gusstahlwerke A.G. Judenburg-Steiermark	658
Heeres-	Siemens Apparate- u. Maschinen G m b H. Werk Lichtenberg Bln.-Lichtenberg, Kriemhildstr. 6	659
Heeres-	Webstuhl- u. Weberei-Maschinen-Fabrik A.G. Jaegerndorf-Ostsud.	660
Heeres-	Karges Hammer-Lecluyse St.Niklaas, Feldpost Nr. 30196-W	661
Heeres-	A.G. Alfa Separatoren Hohenstadt-March, Sudetengau	662
Heeres-	M.Boehme Holzwarenfabrik Grosshartmannsdorf-Sachsen	663
		664

RMin f. B. u. Mun. Rü MB III | **Nummerung der Abnahmestellen** | MB 121

Ausgabe 1. 1. 43 — I — Blatt 34

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
Heeres-	Albert Hahn, Roehrenwalzwerk Neu-Oderberg O-S	665
Heeres-	Engelbert Isphording Metallwerke Armaturenfabrik Attendorn i.W.	666
H.-Bez.-	Engelbert Isphording Metallwerke Armaturenfabrik Amsterdam, Stadionweg 9 Feldpost Nr. 36610	667
Heeres- K	Oesterr.Saurerwerke A.G. Wien XI/79, Zweite Haidequerstr. 3	668
Heeres-	Rheinmetall-Borsig A.G. Unterluess-Kr.Zelle, Bez.Hannover	669
Heeres-	Rudolf Ley, Maschinen-Fabrik Arnstadt-Thueringen	670
		671
Heeres-	G m b H. zur Verwertung chem.Erzeugnisse Werk Bromberg Bromberg	672
		673
		674
Heeres-	Oskar Schleicher, Maschinenfabrik und Eisengiesserei Greiz-Thueringen	675
Heeres- K	H.Abn.Insp. I Bromberg, Froehnerstr. 10	676
Heeres-	Elin Schorschwerk A.G. fuer elektrische Ind. Weiz-Steiermark	677
H.-Bez.-	G m b H. zur Verwertung chem.Erzeugnisse Herzberg	678
H.-Bez.-	Fuer den Bereich der Rue In XXI Posen, Pionierkaserne, Ackerstr. Block 4, Wohn. 1	679
Heeres-	Sprengstoffwerke O-S.G m b H., Werk Kriewald Kriewald, Post Schyglowitz	680
Heeres-	G m b H. zur Verwertung chem.Erzeugnisse Petersdorf bei Hirschberg Riesengebirge	681
Heeres- K	Volkswagenwerk G m b H. Stadt des K d F.-Wagens, Fallersleben	682
Heeres- K	Volkswagenwerk G m b H. Bruessel, Feldpost-Nr. 07515 Q	683

RMin f. B. u. Mun. Rü MB III | **Nummerung der Abnahmestellen** | MB 121

Ausgabe 1. 1. 43 — I — Blatt 35

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
Heeres-	G m b H. zur Verwertung chemischer Erzeugnisse Mallmitz-Kr.Sprottau-Sch.	684
H.-Bez.-	Roehm Ges. Zella-Mehlis	685
Heeres-	G m b H. zur Verwertung chem.Erzeugnisse Kuchelna bei Ratibor O-S.	686
Heeres-	Hamburger Hochbahn A.G., Werkstelle Falkenried Hamburg 20, Otto-Bloecker-Str. 7	687
Heeres-	Kloeckner-Humboldt-Deutz A.G., Werk Koeln-Poll Koeln-Poll	688
Heeres-	G m b H. zur Verwertung chem.Erzeugnisse Werk Wenzelslausgrube Ludwigsdorf-Kr.Glatz	689
Heeres-	Deutsche Edelstahlwerke Krefeld Krefeld, Suedwall 38	690
Heeres-	Mercedes-Bueromaschinenfabrik Mehlis Zella-Mehlis, Strasse der SA	691
Heeres-	Fritz Drettmann, Fahrzeugwerke Osterholz-Scharmbeck, Bez.Bremen	692
Heeres-	Rybniker Maschinenfabrik G m b H. Rybnik O-S., Gymnasialstr.	693
		694
Heeres-	J.F.Eisfeld, Pulver- u. Pyrotechnische Fabriken G m b H. Kunigunde Kunigunde ueber Goslar-Harz	695
Heeres-	Spreewerk G m b H. Grottau bei Zittau	696
Heeres-	Brandenburger Fahrrad- u. Motorenwerke Exelsior G m b H. Brandenburg-Havel Wilhelmsdorfer Landstr.	697
Heeres-	Erdmann-Wuchle, Tritolfabrik Theresienfeld-Niederdonau	698
Heeres-	Franz Rohwer, Maschinenfabrik Neumuenster, Wasbecker Str. 53 59	699
Heeres-	Wertheim u. Co. A.G. Werk M Wien 75, Wiener Bergstr. 21/23	700
Heeres-	Erhard Schmidt Bromberg, Livoniusstr. 1	701
Heeres-	Geraer Technische Werkstaette G m b H Gera, Saarstr. 100	702

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
Heeres- I	Telefonbau u. Normalzeit G m b H., Werk Urberach Urberach-Hessen, Hindenburgstr. 75/77	703
H.-Bez.-	Steyr-Daimler-Puch-Werk Warschau Warschau C 1, Postfach 72	704
Heeres-	Georg Schicht A.G., Abt.Maschinenfabrik Aussig-Sudetengau	705
Heeres-	Hugo Meyer u. Co. Goerlitz, Fichtestr. 2	706
H.-Bez.-	Rheinmetall-Borsig A.G., Werk Marienfelde Bln-Marienfelde, Buckower Chaussee	707
Heeres-	FKZ - Werke Fuchs u. Co Zuckmantel-Ostsud., Adolf-Hitler-Str. 497	708
Heeres-	Junker u. Ruh K.G. Graudenz, Obere Thorner Str. 26	709
Heeres-	Wilag Wiesbadener Ladeneinrichtungs-A.G. Wiesbaden	710
Heeres-	Heinrich Reining u. Co Duesseldorf-Oberkassel, Hansaallee 133	711
Heeres-	Mannesmann-Roehrenwerke Komotau A.G. Komotau-Sudetengau	712
Heeres- N	H.Abn.Insp.Frankreich Paris, Feldpost Nr. 41806	713
Heeres-	Societe d,optique et de mecanique de haute precision Paris, ueber H.Abn.Insp.Frankreich, Paris	714
		715
Heeres-	M. Paris, Feldpost Nr. 45710	716
Heeres- ■	Paris, Place St.Thomas d, Aquin 1, Feldpost Nr. 41806	717
		718
		719
Heeres-	Schiele Industrie-Werke Hornberg-Schwarzwaldbahn	720
Heeres-	A.E.G.Sudetenwerk Bodenbach-Elbe, Daimlerstr. 752	721
H.-Bez.- I	Paris ueber Heeres Abn.Insp. Frankreich, Paris, Place St.Thomas d, Aquin 1	722

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
Heeres-	Clora-Atemschutzgeraet Schleich u. Co. Schwaeb.Gmuend, Postfach 157	723
Heeres-	Schneider u. Cie. Le Creusot, Feldpost Nr. 00868	724
Heeres- ■	Schoeller-Bleckmann Muerzzuschlag-Steiermark	725
Heeres-	Manufacture nationale d, Armes Chatellerault, ueber H.Abn.Insp. Frankreich, Paris	726
Heeres-	Fabrik Allendorf der G m b H. zur Verwertung chem.Erzeugnisse Allendorf, Kr.Marburg, Lahn	727
Heeres-	Loehnert Maschinenbau Ges. m b H. Bromberg	728
Heeres-	R.Stock u. Co., Werkzeug- u. Maschinenfabrik Koenigssee-Thueringen	729
Heeres-	Van Heyst Den Haag, ueber H.Abn.Insp. VI, Muenster Am Horster Friedhof 6, Feldpost Nr. 33392	730
Heeres-	Amberger Kuehlmaschinenfabrik Gerhardt u. Schubert Amberg-Bayr.Ostm.	731
Heeres-	Van Berkel Bruessel, Ueber H.Abn.Insp. VI, Muenster Feldpost-Nr. 07515 AN.	732
Heeres-	S.A. Ateliers de la Dyle Loewen, ueber H.Abn.Insp. VI, Muenster Feldpost Nr. 05975 F	733
Heeres-	Fabrique Nationale d, armes de guerre Herstal b.Luettich, Feldpost-Nr. 00821 M	734
Heeres-	Aufzugwerke Schmitt u. Sohn Nuernberg 2, Fleschenhofstr. 7	735
Heeres-	Eisenwerk Streuber u. Lohmann Herford-Westfalen	736
Heeres-	Emmericher Maschinenfabrik von Gimborn u. Co.K.G Emmerich am Rhein	737
Heeres-	Deutsche Sprengchemie G m b H. Kraiburg-Oberbayern	738
Heeres-	Fabrik Wolfratshausen der G m b H. zur Verwertung chem.Erzeugnisse Wolfratshausen	739

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
Heeres-	Maschinenfabrik Leonhard Hofmann Winsheim-Bay., Schliessfach 2	740
Heeres-	Schnellpressenfabrik Koenig u. Bauer A.G. Wuerzburg 2, Postfach	741
		742
		743
		744
Heeres-	Hydrometer A.G. Peterswaldau bei Reichenbach Eulengebirge	745
H.-Bez.-	Hydrometer A.G. Reichenberg-Sudetengau Adolf-Hitler-Str. 65	746
Heeres-	Acieries de Haine-St.Pierre et Lesquin Lesquin bei Lille, Dep. du Nord Feldpost Nr. 01402 A	747
		748
Heeres- N	H.Abn.Insp. Bruessel, Rue de Congres 16. Feldpost-Nr. 07515 Q	749
		750
		751
Heeres-	Ateliers J.Hanrez S.A. Monceau sur Sambre-Belg. ueber H.Abn.Insp. VI, Muenster Feldpost Nr. 04092 A	752
Heeres-	M.Streicher, Eisen- u. Stahlgiesserei Stuttgart-Bad Cannstatt Krefelder Str.12	753
Heeres-	Berliner Maschinenbau A.G. vorm.L.Schwartzkopff Berlin N 31, Scheringstr. 13/28	754
Heeres-	Toenshoff G m b H. Horn in Lippe	755
		756
Heeres-	Ferd.Wagner Pforzheim, Altstaedterstr. 6	757
Heeres-	Adam Opel A.G. Ruesselsheim-Main	758
Heeres-	Atelier d, Estampage de la Venco Vierzon-Forques, Feldpost Nr. 46546	759
Heeres-	Etablissement Luchaire Messei bei Flers, Feldpost Nr. 47265	760

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
Heeres-	Bordeaux Bordeaux-Talence, Rue Angel Durant 32/46 Leitungszahl 40980	761
Heeres-	Douge u. Cie. Besancon, Feldpost Nr. 42030	762
Heeres-	Douge u. Cie. Bourges, Feldpost Nr. 16708	763
H.-Bez.-	Strassburg Strassburg-Elsass, Vogesenstr. 74	764
Heeres-	N.V.Hazemeyers Signal-Apparaten Hengelo-Holland, Feldpost Nr. 41412	765
		766
Heeres-	Hasag komm.Verw. der Eisenhuette Tschenstochau	767
		768
Heeres-	J.John A.G., Transmissionsbau, Maschinenfabrik Litzmannstadt, Adolf-Hitler-Str.217/219	769
		770
Heeres-	Skoda-Werke Dubnica-Slowakei- d.D.D.P.Boehmen-Maehren Poststelle 38, Ung.Hradisch fuer H.Bez. Abnst.Slowakei	771
		772
Heeres- K	Skoda-Werke Prag, Scharnhorstplatz 1	773
Heeres-	Maschinenfabrik u. Eisengiesserei Walter Troitzsch Pleschen-Wartheland, Breslauer Str. 34/36	774
Heeres-	C.Thuemecke, Maschinenfabrik Danzig, Weidengasse 35/38	775
Heeres-	Saalfelder Apparatebau G m b H. Saalfeld-Saale	776
		777
H.-Bez.-	Mueller u. Seidel A.G., Masch.-Fabrik u. Eisengiesserei Litzmannstadt, Ludendorffstr. 96	778
Heeres- II K	Koenigs- u. Bismarckhuette Koenigshuette-Bismarck O-S.	779
Heeres-	Ruhrstahl A.G., Guss-Stahlwerk Witten Witten-Ruhr, Auestr. 4	780

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
Heeres-	Fritz Howaldt Kiel, Kirchhofallee 25	781
Heeres-	Ateliers de Ris Lebisey, Feldpost Nr. 08693	782
Heeres-	Palten-Stahlindustrie G m b H. Rottenmann-Steierm.	783
H.-Bez.-	Dansk Industrie Syndikat A.G. Kopenhagen, Freihafen Oe Feldpost Nr. 00388	784
Heeres-	Verein.Oberschl.Huettenwerke A.G. Werk Andreashuette Andreashuette O-S.	785
Heeres-	F.W.Hofmann G m b H. Breslau 17, Frankfurter Str. 51/63	786
		787
Heeres-	Daimler-Benz A.G., Werk Gaggenau-Baden Gaggenau-Baden	788
Heeres- K	Glaeserkarosserie G m b H. Dresden, Ind.Gelaende Werk III	789
		790
		791
		792
		793
Heeres-	Maschinenfabriken Doerries-Fuellner A.G. Bad Warmbrunn	794
Heeres-	Rheinmetall-Borsig A.G. Breslau-Hundsfeld, Bernstaedter Str. 73	795
Heeres-	St.Quen-Paris mit Sitz bei Fa.Etablissement Luchaire Quen-Paris, Feldpost Nr. 44039	796
Heeres-	Elektrotechnische Werke A.G.,vorm.Wagner u. Co. Olmuetz	797
Heeres-	Deutsche Waffen- u. Munitionsfabriken A.G. Posen, Schwabenstr. 135	798
		799
Heeres- N	Belle Telephone Antwerpen, Feldpost Nr. 09425	800
Heeres-	Eisenwerk Hensel Bayreuth	801

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
Heeres-	Fabrik Hertine der G m b H. zur Verwertung chem. Erzeugnisse Hertine bei Teplitz-Schoenau	802
Heeres- II K	Fabrik Hertine der G m b H. zur Verwertung chem. Erzeugnisse Paris, Feldpost Nr. 37777	803
Heeres-	Deutsche Sprengchemie G m b H. Dreetz i.M.	804
Heeres- N	Felten u. Guilleaume A.G. Wien X/75, Gudrunstr. 11	805
		806
H.-Bez.-	C.Schember u. Soehne A.G. Wien-Atzgersdorf	807
		808
		809
		810
H.-Bez.-	Max Kohl A.G. Chemnitz, Adorfer Str. 20	811
Heeres-	Krauss-Werke Schwarzenberg-Sachsen	812
Heeres-	Ernst Haas u. Sohn Neuhoffnungshuette b.Sinn-Dillkreis	813
		814
H.-Bez.-	Gebr.Junghans A.G., Uhrenfabriken Werk Braunau Braunau-Sud.	815
Heeres-	Sprengstoff- u. Pulverfabrik Stein-Suedkaernten	816
Heeres- K	Stahlindustrie G m b H. Muelheim-Ruhr Duisburg, Sedanstr. 13	817
Heeres-	J.G.Farbenindustrie A.G. Camerawerk Muenchen 9, Tegernseer Landstr.	818
H.-Bez.-	Stahlwerke Braunschweig A.G. Abt.Berg- u. Huettenwerke Starachowice, Distrikt Radom	819
Heeres- K	Bergisch-Maerkisches Eisenwerk, Franz Metzger Velbert-Rheinland, Hohenzollernstr. 14	820
Heeres-	Sch.Grossfuss Doebeln i.S.	821
Heeres-	Metallbau Maehrisch Truebau G m b H. vorm.Fr.Bibus u. Sohn Zwittau-Ostsud.	822

RMin f. B. u. Mun. Rü MB III	Nummerung der Abnahmestellen	M B 121
Ausgabe 1. 1. 43	I	Blatt 42

Bezirks- bzw. Heeres-Abnahmestelle	bei der Firma	LK Nr.
Heeres-	Richard Klinger A.G. Wien-Gumpoldskirchen, Am Kanal 8	823
H.-Bez.-	Richard Klinger A.G. Villingen, Josefsgasse 7	824
Heeres-	J.Heiser, vorm.J.Winters Sohn Kienberg-Gaming N.D.	825
Heeres-	Wilton Tijenoord Schiedam bei Rotterdam, Feldpost Nr.43153	826
Heeres-	Elektra G m b H. Bregenz, Brielgasse 27	827
Heeres-	Watt Gluehlampen-Elektrizitaets A.G. vorm.Krammatzky Wien XIX 119, Grinzinger Str. 147	828
H.-Bez.-	Watt Gluehlampen-Elektrizitaets A.G. vorm.Krammatzky Gent, Feldpost Nr. 06332 L	829
Heeres- N	V.D.O.-Tachometer A.G. Vereinigte Deuta-Ota Frankfurt-Main W 13, Koenigstr. 103 107	830
Heeres- K	Daimler-Benz A.G., Ostwerk Koenigsberg Koenigsberg-Pr. Samlandweg 30 36 Abt.Fabrikation	831
Heeres- N	Valsts, Elektrotechnica Fabrica Riga, Dorpater Landstr. 19	832
H.-Bez.-	Litzmannstadt Litzmannstadt, Strasse der 8.Armee Nr. 99	833
		834
Heeres-	Osmag Oberschl. Maschinen- u. Waggonfabrik A.G. Sosnowitz O-S.	835
Heeres-	Kiew Kiew, Deutsches Dienstpostamt	833

Deutscher Kampfwagen A. 7. V. U.

Teil II

In Heft 5 der „Waffen-Revue" hatten wir in dem Beitrag über die ersten deutschen Kampfpanzer auch über den A.7.V.U.-Wagen berichtet, der bekanntlich nur in einem Exemplar fertiggestellt wurde und nicht an die Front kam, weil er sich als ungeeignet erwiesen hatte.

Weil nun in der Literatur immer wieder dieselben 2 Fotos von diesem Kampfwagen gezeigt werden und es uns gelungen ist, in einem „stillen Kämmerlein" weitere, äußerst interessante Fotos aufzustobern, wollen wir sie unseren Lesern vorstellen, zumal wir – erstmals überhaupt – dieses 40-Tonnen-Ungetum auch von allen vier Seiten zeigen konnen.

Zu den Fotos im einzelnen

Bild 1: zeigt den A.7.V.U. von links mit Blick auf den Erker

Bild 2: vermittelt einen Großenvergleich. Die Personen sind uns leider nicht bekannt, vermutlich von der „Artillerie-Prüfungskommission".

Bild 3: Blick von vorn, zeigt deutlich den herausstehenden linken Erker und die geöffneten Sichtluken.

Bild 4: eine ganz seltene Aufnahme von hinten, zeigt die beiden seitlichen Erker mit den Eingangstüren für die Geschützbedienungen. Ein Zugang zu den Geschützen durch den Kampfraum war nicht möglich, weil die Motoren, wie auf den weiteren Bildern zu sehen ist, den Weg versperrten. Die ganze Konstruktion war also etwas verunglückt.

Bild 5: Der Aufbau ist noch nicht auf das Fahrgestell gesetzt. Die Anordnung der Riesenmotoren, die der Besatzung nur noch wenig Platz übrig ließen, ist deutlich zu sehen. Kaum zu glauben, daß auf dem verbleibenden Rest 18 Mann Platz fanden.

Bild 6: Zum Aufziehen der Kette mußte der Wagen angehoben werden; im Feld wäre dies unmöglich. Auf diesem Bild ist auch ein Blick auf die Motoren frei, da die Erker noch nicht angebracht sind. Vorn, gleich neben der Winde, die Einstiegöffnung fur die Mannschaft, (Fahrer, MG-Bedienung; jedoch nicht Geschützbedienung) die spater mit einer Panzertür verschlossen wurde.

Bild 7: Diese Seitenansicht von rechts verdeutlicht die Fuhrung der umlaufenden Kette und die Position der Motoren.

Bild 8: Hier sehen wir sehr deutlich den Kühler und den geschützten Ventilator. Aufnahme der linken Seite

Bild 9: Wofür der „Anhängerhaken" am Heck des Wagens vorgesehen war, konnte nicht geklärt werden; auf Bild 4 ist an seiner Stelle eine Art Anhängerkupplung zu erkennen.

Bemerkung

Einiges mußte bis heute noch ungeklart bleiben. Z. B. ist nicht klar ersichtlich, warum auf den Bildern 3 und 4 eine Zahl 524 angebracht ist und auf Bild 5 ganz deutlich eine 523 hervorsticht. Falls es sich um eine Art Werknummer handelt, würde dies bedeuten, daß außer der 524, die fertig zusammengebaut wurde, auch noch ein zweiter Kampfwagen mit der Nummer 523 im Bau war. Dies aber wurde bisher noch nirgends erwähnt. Inzwischen sind 60 Jahre ins Land gezogen und wer weiß, ob noch jemals eine völlige Klärung moglich sein wird



Bild 1



Bild 2:

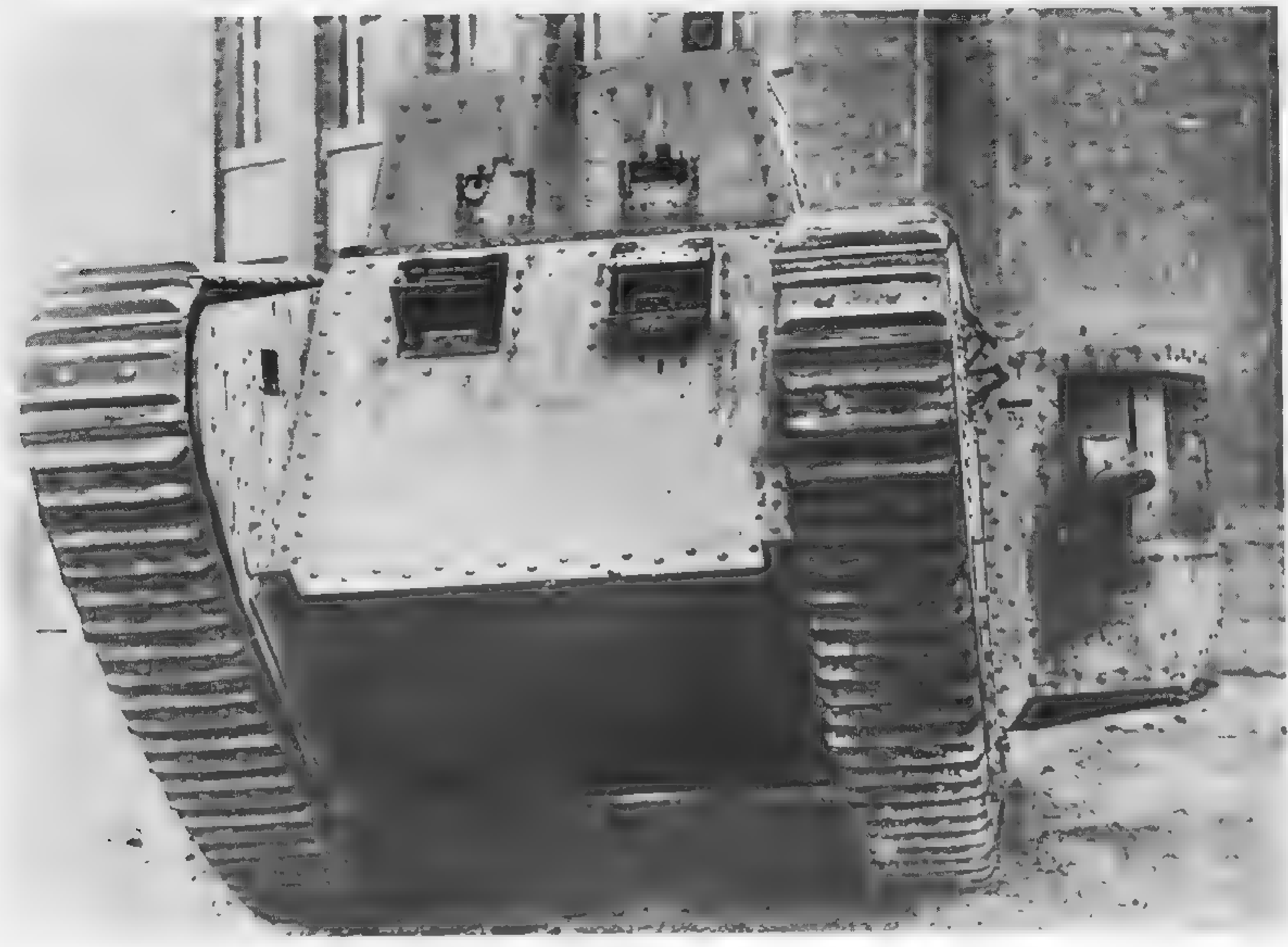


Bild 3



Bild 4.





Bild 5



Bild 6

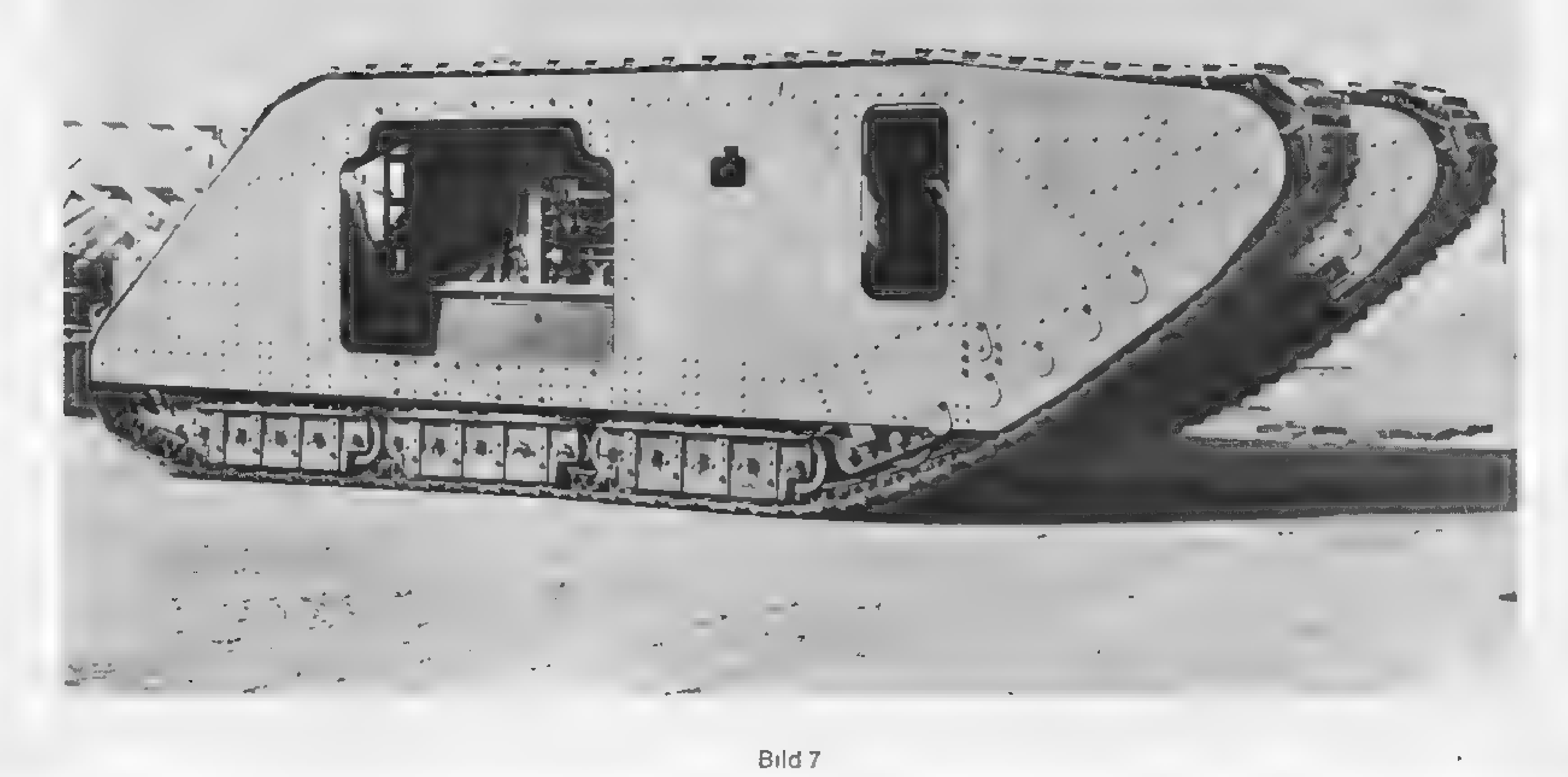


Bild 7



Bild 8

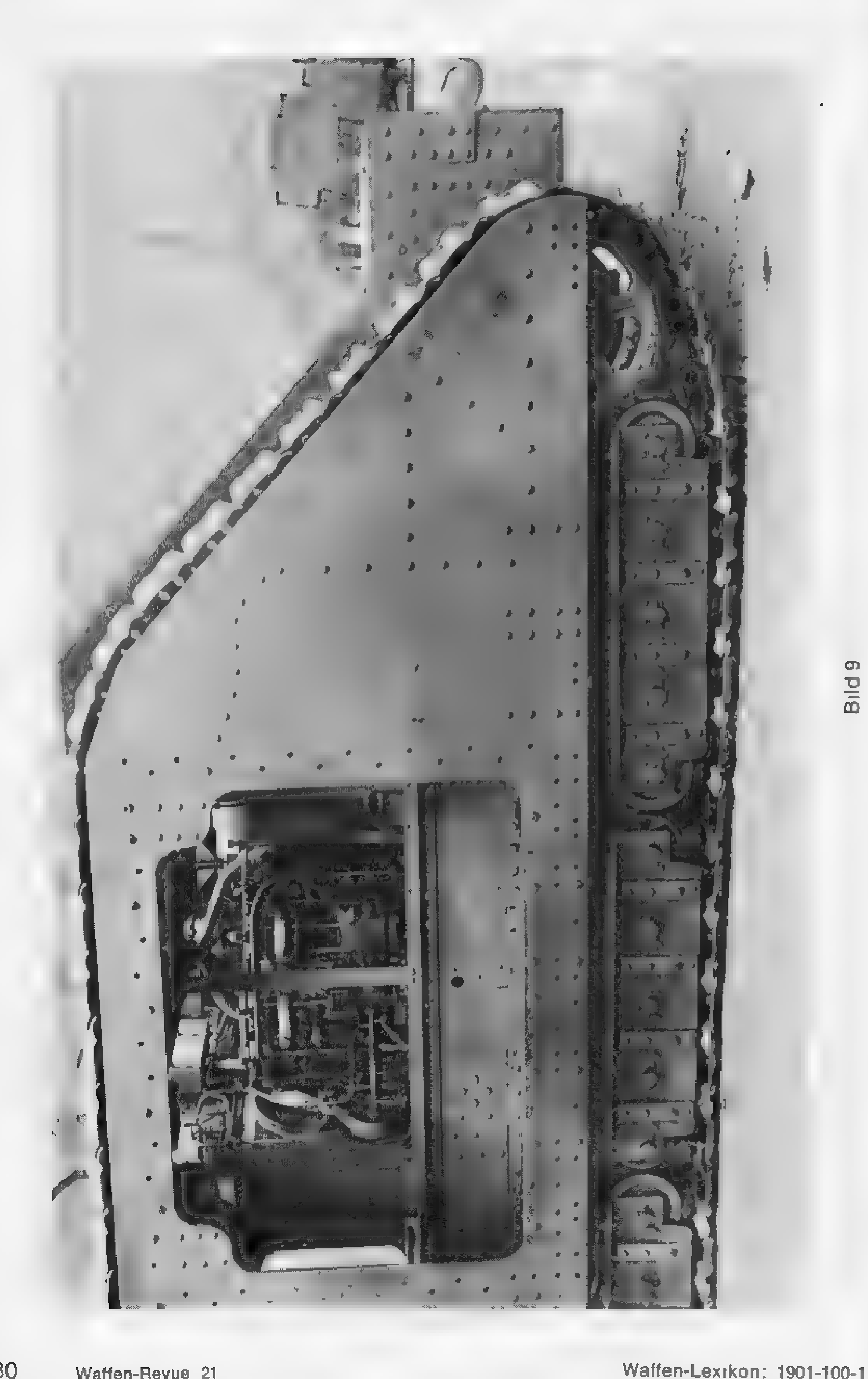


Bild 9

Das neue Waffengesetz

Endlich ist sie da, auf die schon viele gewartet haben: Die Änderung vom 4. 3. 1976 zum „Waffengesetz vom 19. 9. 1972", die im Bundesgesetzblatt vom 10. 3. 1976 veröffentlicht wurde und somit Rechtskraft erlangt hat.

Nachdem das alte Waffengesetz als völlig unzureichend erkannt worden war und auch die SPD/FDP-Regierung die Notwendigkeit zur Berichtigung ihres Gesetzes eingesehen hatte, war zu erwarten, daß eine Novelle viele – wenn schon nicht alle – Probleme lösen würde. Aber leider ist das, was jetzt verkündet wurde und wozu man über 3 Jahre gebraucht hat, wiederum nur **Stückwerk** geworden und die Verwirrung unter den Waffenbesitzern nur noch größer.

Es war zu erwarten, und wir alle hatten es gehofft, daß man in der vorgesehenen Änderung des Waffengesetzes eine klare Definition einbauen würde, was nun eigentlich als „Waffe im Sinne des Gesetzes" anzusehen sei; was also angemeldet werden musse und was weiterhin von jedem Bundesbürger frei erworben werden könne.

Dies ist jedoch nicht der Fall!

Wir sehen uns veranlaßt, nachstehend den vollen Wortlaut des Waffengesetzes in der jetzt für das ganze Bundesgebiet gültigen Form zu veröffentlichen. Um Druckfehler zu vermeiden, bringen wir den Originaltext aus dem Bundesgesetzblatt vom 10. 3. 1976.

Zuvor müssen wir aber doch noch einige Punkte dazu festhalten. Ein Kommentar ist bei Drucklegung dieses Heftes leider nicht möglich, weil man, wie aus § 6 zu ersehen ist, wiederum in einer **gesonderten Rechtsverordnung** bestimmen will, auf welche Waffen dieses Gesetz nicht anzuwenden ist.

Frage: Bringt es denn diese Regierung wirklich nicht fertig, ein Gesetz zu beschließen, daß unmißverständlich und klar erkennen läßt, wer und was von diesem Gesetz betroffen wird? Wenn schon die Gesetzgeber nicht fahig sind, bei Schaffung des Gesetzes zu erkennen, welche Waffen **„eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen"** dann sollten sie eben Sachverständige zu Rate ziehen. Warum muß erst wieder eine gesonderte Rechtsverordnung, die den Anmeldetermin nochmals verkürzt, erst klären, für welche Waffen dieses Gesetz überhaupt gilt?

Die jetzige Situation ist einfach katastrophal!

Denn:

Am 10. 3. 1976 wird die Neufassung eines so wichtigen, die Freiheit der Bundesbürger beschneidenden, Gesetzes im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, das nur von ganz wenigen Betroffenen gelesen wird. Dann bleibt es der Presse (zumeist Laien) überlassen, ihre Leser über diese neuen Bestimmungen aufzuklären und am 30. 6. 1976 soll jeder „Hinterwäldler" wissen, ob er seine „Boller" nun anmelden muß oder nicht.

Vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der **unvollständigen** Bestimmungen bis zum Ablauf der Anmeldefrist verbleiben für 60 Millionen Bundesbürger 3½ Monate für die Anmeldung von Waffen, die am 10. 4. 1976 noch nicht einmal klar definiert sind.

Wir haben uns bisher aus der Diskussion um das Waffengesetz herausgehalten, weil wir bereits vor Veröffentlichung des Textes vom 19. 9. 1972 wußten, daß eine Ergänzung hierzu erfolgen würde. Doch nun, da die neue Fassung in ihrer Gesamtheit vorliegt, gibt es nur eine Erklärung: Es ist eine Schande!

Was ist neu?

Wie bereits erwähnt, können wir noch keinen endgültigen Kommentar abgeben, weil bei Drucklegung (die diesmal sehr bald erfolgt) der Wortlaut der Rechtsverordnung noch nicht vorliegt. Wir können also nur die klaren Punkte herausstellen und ansonsten müssen wir die Rechtsverordnung abwarten.

Waffenbesitzkarte

Neu ist zunächst, daß die Waffenbesitzkarten, auch die bereits ausgestellten, eine unbefristete Gültigkeitsdauer haben. Sie brauchen also **nicht**, wie bisher vorgesehen, alle 5 Jahre verlangert zu werden.

Erwerb und Bedürfnis

1. **Sammler** von Schußwaffen und Munition können eine unbefristete Erlaubnis für den Erwerb von Stücken des Sammelgebietes, also eine Art „Sammlerpaß" erhalten. Diese Erlaubnis kann in begründeten Fällen auch generell für Schußwaffen aller Art erteilt werden.

Als **Bedürfnis** (§ 32, Absatz 1, Ziffer 4) gilt nicht nur der Nachweis einer wissenschaftlichen oder technischen Tätigkeit, sondern auch die Absicht, eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung **anzulegen oder zu erweitern.**

Diese Formulierung ist besonders wichtig, weil nunmehr auch Anfänger eine Erwerbsberichtigung erhalten können, wenn sie allen Voraussetzungen entsprechen. (Zuverlässigkeit, Sachkunde, körperliche Eignung usw.)

2. **Sportschützen und Jäger** werden durch die Verbände bzw. die Fachzeitschriften ausreichend informiert, so daß wir uns hier nicht näher mit den an sich klaren Bestimmungen zu befassen brauchen.

Anmeldepflichtige Waffen

Hier gibt es einschneidende Änderungen. Es fallen darunter:

1. **Alle Hinterladerwaffen,** egal ob es für diese noch Munition gibt oder nicht. (Selbstladepistolen, einschüssige Pistolen, Revolver, Gewehre, Karabiner, Büchsen, Flinten, Teschings, Zimmerstutzen usw. fur Patronenmunition.)

2. Alle **mehrschüssigen Vorderladerwaffen,** also auch Perkussionsrevolver und Revolvergewehre.

3. Alle mit dem PTB-Prüfzeichen versehenen **4-mm-Waffen,** also auch die bisher frei verkäuflichen Waffen, die nachträglich für die 4-mm-Munition abgeändert wurden.

4. Grundsätzlich würden auch **einschüssige Vorderladerwaffen** darunter fallen, jedoch ist zu erwarten, daß diese, laut § 6, Absatz 4, Ziffer 1a, herausgenommen werden.

Das wären dann einschüssige Pistolen, Gewehre, Karabiner usw. mit Luntenschloß, Luntenzündung, Radschloß und Perkussionszündung – also historische Waffen. (Siehe hierzu auch unser „Waffen-Handbuch" S. 3.)

Verbotene Gegenstände

Zu den bereits früher als „verboten" bezeichneten Gegenständen kommen neuerdings alle **„kastrierten" vollautomatischen Selbstladewaffen** hinzu, die früher Kriegswaffen waren, also auch alle **unbrauchbar** gemachten Maschinenpistolen, Maschinengewehre, ferner alle vollautomatischen Selbstladewaffen, also Waffen, aus denen **Dauerfeuer** abgegeben werden kann; und schließlich auch Nachbildungen von Waffen dieser Kategorie.

Der Besitz dieser unbrauchbaren Waffen oder Waffennachbildungen muß dem Bundeskriminalamt in Wiesbaden gemeldet werden. Diese Behörde, die jetzt immer mehr Befugnisse auf dem Waffensektor erhält, **kann** eine Ausnahmegenehmigung für den Besitz erteilen und da ihr freie Entscheidungsgewalt zugesichert ist, wird sie einen künftigen Besitz von Auflagen abhängig machen.

Unbrauchbar gemachte Waffen

Wie die Fassung von 1972, so birgt auch diese neue eine Menge Unsinniges und Widersprüchliches – man merkt eben doch, daß hier Leute am Werk waren, denen die nötige Sachkenntnis fehlt. Nach § 37 gelten die oben bezeichneten unbrauchbar gemachten vollautomatischen Selbstladewaffen als „verbotene Gegenstande". In § 1, Absatz 3 dagegen wird eindeutig – und zwar **ohne Hinweis auf irgendeine Einschränkung** – erklärt, daß die Schußwaffeneigenschaft verloren geht, wenn alle wesentlichen Teile so verändert sind, daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht wieder gebrauchsfähig gemacht werden können. **Unbrauchbare ehemalige Waffen** fallen also laut § 1, Absatz 3 überhaupt nicht unter das Gesetz und nach § 37 zählen einige davon plötzlich zu den „verbotenen Gegenständen".

Und in § 6, Absatz 4, Ziffer 1c wird wiederum der Bundesminister des Innern ermächtigt, zu bestimmen, daß dieses Gesetz auf veränderte Schußwaffen, mit denen nicht mehr geschossen werden kann, **nicht** anzuwenden ist! Hier wird sogar klar ausgesprochen, daß die erwartete Rechtsverordnung Anforderungen auf die **Art der Abänderung** stellt, irgendwelche Ausnahmen von kastrierten Waffenarten werden nicht erwahnt.

Stümperhafter kann man ein Gesetz wirklich nicht mehr abfassen.

Wie soll sich da ein juristischer Laie – und das sind doch die meisten Waffenbesitzer – noch auskennen? Hätte man den Absatz 3 von § 1 nicht klipp und klar so formulieren können, daß daraus sofort zu ersehen wäre, daß abgeänderte vollautomatische Selbstladewaffen zu den laut § 37 „verbotenen Gegenständen" zählen? Und dieselbe Formulierung bei § 6, Absatz 4, Ziffer 1c hätte vollends Klarheit gebracht.

So aber muß man sich, wenn man nicht, wie unsere Leser, auf den besonderen Umstand hingewiesen wird, mühsam durch das Behördendeutsch von 36 Paragraphen durchlesen, um dann bei § 37 festzustellen, daß nicht alle unbrauchbar gemachten Waffen vom Gesetz ausgenommen sind, obwohl sie bekanntlich nicht mehr als „Waffen" bezeichnet werden können und folgerichtig auch als „Gegenstände" aufgeführt werden.

Abgesehen also von diesen Ausnahmen, fallen **alle** anderen **abgeänderten Waffen** nicht mehr unter das Gesetz, sofern aus diesen **keinerlei** Munition im Sinne des Gesetzes verschossen werden kann. Dazu würden also abgeänderte Selbstladepistolen, Revolver, ein- und mehrschüssige Gewehre und andere Waffen gehoren, soweit sie nicht unter das „Gesetz für die Kontrolle von Kriegswaffen" fallen (§ 6, Absatz 3).

Amnestie

Der § 59, der einer Amnestie gleichkommt, bestimmt, daß alle noch nicht angemeldeten Schußwaffen, die nach der neuen Fassung unter das Gesetz fallen, **bis zum 30. 6. 1976 angemeldet** werden müssen und bei rechtzeitiger Anmeldung keine Bestrafung wegen unerlaubten Besitzes, Erwerbs oder Einfuhr erfolgt. Es wird **nicht** erwahnt, daß diese Straffreiheit fur die Anmeldung von Waffen gewährt wird, die bisher nicht meldepflichtig waren und nunmehr unter das Gesetz fallen. Dies bedeutet, daß grundsätzlich und generell keine Bestrafung erfolgt.

Falls jedoch jetzt Waffen angemeldet werden, die bereits **vor** dem 1. 3. 1976 meldepflichtig gewesen sind, dann kann zwar eine Bestrafung wegen der jetzigen Anmeldung **nicht** erfolgen; jedoch könnte daraus eine Unzuverlassigkeit nach § 5, Absatz 2, Nummer 2 (groblicher Verstoß gegen das Waffengesetz, nämlich das vom 19. 9. 1972) abgeleitet und damit das Recht auf den Erwerb von weiteren Schußwaffen bestritten werden.

Es ist deshalb zu hoffen, daß die bisher nocht nicht erlassene Rechtsverordnung in diesem Punkte Klarheit schafft und auch in solchen Fallen die Zuverlassigkeit nicht in Zweifel zieht, zumal nach Verkündung des Textes vom 19. 9. 1972 eine gewisse Rechtsunsicherheit unter den Waffenbesitzern nicht auszuschließen ist, wie die Prozesse der letzten Jahre bewiesen haben.

Sollte nämlich die Amnestie nicht in ihrer vollen Breite klar herausgestellt werden und nicht nur eine Straffreiheit garantieren, sondern auch Folgeerscheinungen in bezug auf die Zuverlässigkeit für eine eventuelle weitere Erwerbsberechtigung von Schußwaffen nicht ausschließen, dann wird die Nachmeldefreudigkeit stark gedampft und die Dunkelziffer illegaler Waffen weiterhin groß bleiben.

Unabhängig vom Wortlaut der erwarteten Rechtsverordnung empfehlen wir jedoch, von dieser Nachfrist auf jeden Fall Gebrauch zu machen und die letzte Gelegenheit für eine Legalisierung des Waffenbesitzes wahrzunehmen. Dies betrifft auch die unbrauchbar gemachten vollautomatischen Selbstladewaffen, deren Besitz dem Bundeskriminalamt in Wiesbaden gemeldet werden muß.

Unter die Amnestie fallen jedoch **nicht** die gebrauchsfahigen Kriegswaffen, fur die eindeutig keine Nachmeldefrist vorgesehen ist. Kriegswaffen können also in keinem Falle nachgemeldet werden. Um, bei einem eventuellen Besitz, mit dem Gesetz nicht in Konflikt zu kommen, bietet sich nunmehr § 58, Absatz 1 an, wonach diese Waffen bis zum 30. Juni 1976 unbrauchbar gemacht werden können.

Allerdings wäre zu bemerken, daß der Gesetzgeber hier, bei § 58, Absatz 1 wiederum einen **groben Widerspruch** schafft. Er schreibt . . . wird das Verbot nicht wirksam, wenn er diesen Gegenstand bis zum 30. Juni 1976 unbrauchbar macht, einem Berechtigten überläßt oder einen Antrag nach § 37, Absatz 3 stellt. Diese Formulierung ist **völlig falsch,** denn auch dann, wenn er eine vollautomatische Selbstladewaffe unbrauchbar macht, muß er ja laut § 37 diese dem Bundeskriminalamt melden. Dieses einzige Wort „oder", das nun eine Alternative, entweder die Waffe unbrauchbar zu machen oder diese dem Bundeskriminalamt zu melden, schafft, wird ohne Zweifel Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten geben. Daran ändert auch nichts, daß gleich in Absatz 2 dieses § 58 die Meldepflicht der als solche bezeichneten „verbotenen Gegenstände" festgelegt wird, denn hier heißt es ausdrücklich „hat jemand am 1. März 1976 die tatsächliche Gewalt. . . ."

Findige Juristen können also aus den Widersprüchen zwischen den Absätzen 1 und 2 des § 58 eine **einzigartige Rechtslage ableiten:**

Nehmen wir an, daß jemand am 1. März 1976 eine vollautomatische Selbstladewaffe besessen hat, dann kann er diese laut Absatz 1 zum Beispiel am 10. Mai 1976 unbrauchbar machen und das Verbot wird nicht wirksam. Nach Absatz 2 jedoch hat man dieselbe unbrauchbare vollautomatische Selbstladewaffe dem Bundeskriminalamt zu melden, wenn man die tatsächliche Gewalt am 1. März 1976 ausgeübt hat. Und was ist mit der Zeitspanne zwischen dem 1. März 1976 und dem 10. Mai 1976??

Da die beiden Absatze sich glatt widersprechen, kann nur entweder der Absatz 1 den Absatz 2 wieder außer Kraft setzen oder aber der Absatz 2 den Absatz 1. Beide können nicht zur gleichen Zeit gelten oder aber jeder sucht sich den Absatz heraus, der für ihn gunstig ist.

Man darf gespannt sein, welcher Jurist hier seine (und welche) Schlußfolgerung zieht.

Wenn auch eine Rechtsverordnung etwas mehr Klarheit in den gesamten Fragenkomplex bringen wird, einen Gesetzestext kann sie nicht ändern. Also wird man sich hier etwas anderes einfallen lassen müssen.

Doch warten wir ab, wie sich die Dinge entwickeln. Wir können im Augenblick nichts anderes tun, als nun noch nachstehend den Wortlaut des Waffengesetzes wiederzugeben wie ihn der Bundesminister des Innern, Maihofer, am 8. März 1976 hat veröffentlichen lassen.

Waffengesetz (WaffG)

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Waffenbegriffe

(1) Schußwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Geräte, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, Spiel oder zur Jagd bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

(2) Tragbare Geräte, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind, stehen den Schußwaffen gleich.

(3) Die Schußwaffeneigenschaft geht erst verloren, wenn alle wesentlichen Teile so verändert sind, daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht wieder gebrauchsfähig gemacht werden können.

(4) Handfeuerwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Schußwaffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse heiße Gase verwendet werden,
2. Geräte nach Absatz 2.

(5) Selbstladewaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Schußwaffen, bei denen nach dem ersten Schuß lediglich durch Betätigen des Abzuges weitere Schüsse aus demselben Lauf abgegeben werden können.

(6) Schußapparate im Sinne dieses Gesetzes sind tragbare Geräte, die für gewerbliche oder technische Zwecke bestimmt sind und bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird.

(7) Hieb- und Stoßwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen. Den Hieb- und Stoßwaffen stehen Geräte gleich, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie durch körperliche Berührung Verletzungen beizubringen.

§ 2
Munition und Geschosse

(1) Munition im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Patronenmunition (Hülsen mit Ladungen, die das Geschoß enthalten),
2. Kartuschenmunition (Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoß nicht enthalten),
3. pyrotechnische Munition (Patronenmunition, bei der das Geschoß einen pyrotechnischen Satz enthält),

die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt ist. Der pyrotechnischen Munition nach Satz 1 Nummer 3 stehen gleich Raketen, die nach dem Abschuß durch die von ihnen mitgeführte Ladung angetrieben werden und Geschosse, die einen pyrotechnischen Satz enthalten.

(2) Der Munition stehen nicht in Hülsen untergebrachte Treibladungen gleich, wenn die Treibladungen eine den Innenabmessungen einer Schußwaffe angepaßte Form haben und zum Antrieb von Geschossen bestimmt sind.

(3) Geschosse im Sinne dieses Gesetzes sind

1. feste Körper oder
2. gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen.

§ 3
Wesentliche Teile von Schußwaffen, Schalldämpfer

(1) Wesentliche Teile von Schußwaffen und Schalldämpfer stehen den Schußwaffen gleich. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann.

(2) Wesentliche Teile sind

1. der Lauf, der Verschluß sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufes sind,
2. bei Schußwaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches,
3. bei Schußwaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schußwaffe verbunden ist.

(3) Als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können.

(4) Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schußwaffen bestimmt sind.

§ 4
Erwerben, Überlassen, Führen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes erwirbt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn erlangt.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes überläßt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn einem anderen einräumt.

(3) Die tatsächliche Gewalt von Personen, die im Rahmen einer Erlaubnis nach § 7 tätig werden, ist dem Erlaubnisinhaber zuzurechnen.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt über sie außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums ausübt.

§ 5
Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne dieses Gesetzes besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
3. Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen Friedensverrats, Hochverrats, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrats oder Gefährdung der äußeren Sicherheit,
   b) wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
   c) mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
   d) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
   e) wegen einer Straftat gegen dieses Gesetz, das Bundeswaffengesetz, das Reichswaffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

   rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,
2. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe e genannten Gesetze verstoßen haben,
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(3) Ist ein Verfahren nach Absatz 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis einer Waffenbesitzkarte oder eines Munitionserwerbscheins bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen.

(4) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Antragsteller ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über seine geistige und körperliche Eignung vorlegt.

§ 6
Anwendungsbereich, Ermächtigungen

(1) Dieses Gesetz ist auf die obersten Bundes- und Landesbehörden, die Bundeswehr und die Deutsche Bundesbank sowie auf deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden, nicht anzuwenden, wenn es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Polizeivollzugsbeamten und bei Beamten der Zollverwaltung mit Polizeivollzugsaufgaben gilt dies, soweit sie durch Dienstvorschriften hierzu ermächtigt sind, auch für die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über dienstlich zugelassene Schußwaffen und für das Führen dieser Schußwaffen außerhalb des Dienstes. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, eine dem Satz 1 entsprechende Regelung für sonstige Dienststellen des Bundes treffen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung eine dem Satz 1 entsprechende Regelung für Dienststellen des Landes treffen.

(2) Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind, wird an Stelle einer Waffenbesitzkarte, eines Waffenscheins und einer Ausnahmebewilligung nach § 39 Abs. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb von und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen sowie zum Führen dieser Waffen erteilt. Die Bescheinigung ist auf die voraussichtliche Dauer der Gefährdung zu befristen. Die Bescheinigung erteilt für den Zuständigkeitsbereich des Bundes der Bundesminister des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle.

(3) Auf Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist dieses Gesetz nicht anzuwenden; auf tragbare Schußwaffen und die dazugehörige Munition, die unter das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen fallen, sind jedoch § 4 Abs. 4, die §§ 35, 36, 37 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 39, 40, 42, 45 bis 52 und die Abschnitte IX und X anzuwenden. Zuständige Behörde im Sinne des § 40 ist die nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen zuständige Überwachungsbehörde.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zu bestimmen, daß dieses Gesetz ganz oder teilweise
   a) auf Schußwaffen nicht anzuwenden ist, die wegen ihrer Konstruktion, ihrer Handhabung

oder ihrer Wirkungsweise oder als historische Sammlerwaffen keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen,

b) auf Munition nicht anzuwenden ist, die wegen der mit ihr zu erzielenden Wirkung oder deshalb keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, weil sie nicht mehr serienmäßig hergestellt wird,

c) auf veränderte Schußwaffen, die für Zier- oder Sammlerzwecke oder für ähnliche Zwecke bestimmt sind, nicht anzuwenden ist, wenn sie in der Verordnung bezeichnete Anforderungen erfüllen, die verhindern sollen, daß aus ihnen Geschosse verschossen werden und daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zu Schußwaffen zum Verschießen von Geschossen umgearbeitet werden können,

d) auf andere als die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Geräte anzuwenden ist, in denen in Hülsen untergebrachte Treibladungen verwendet werden, wenn die Handhabung der Geräte, ihre Beanspruchung durch das Antriebsmittel oder die Geschosse auf Grund ihrer Bewegungsenergie, die bei der Verwendung zugelassener Munition oder bei anderem Antrieb erzielt wird, eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,

e) auf andere als in § 1 Abs. 2 bezeichnete tragbare Geräte anzuwenden ist, die für Angriffs- oder Verteidigungszwecke bestimmt sind oder verwendet werden können, wenn damit Geschosse verschossen oder Stoffe gezielt versprüht oder ausgestoßen werden können, sie andere als mechanische Energie ausnutzen oder damit Stoffe in den menschlichen Körper eingebracht werden können, soweit ihre Handhabung oder Wirkungsweise eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,

f) auf Geschosse anzuwenden ist, wenn deren Beschaffenheit oder Wirkungsweise für Leben oder Gesundheit von Menschen eine Gefahr herbeiführt, die über die mit der üblichen mechanischen Wirkung verbundene Gefahr hinausgeht,

g) auf aus Schußwaffen hergestellte Gegenstände, auf unbrauchbar gemachte Schußwaffen und auf Nachbildungen von Schußwaffen anzuwenden ist, wenn sie in der Verordnung bezeichnete Anforderungen nicht erfüllen, die verhindern sollen, daß mit ihnen geschossen werden kann und daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zu Schußwaffen umgearbeitet werden können,

2. die in § 37 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten auch für Waffen, für Waffen bestimmte Vorrichtungen, Munition oder Geschosse zu verbieten, die den in § 37 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen in ihrer Gefährlichkeit vergleichbar sind und die vor dem 1. Januar 1969 im Geltungsbereich des Gesetzes noch nicht vertrieben wurden, sofern diese Gegenstände wegen ihrer Beschaffenheit oder Wirkungsweise zur Begehung von Straftaten besonders geeignet sind oder ihre bestimmungsgemäße Handhabung oder Verwendung besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,

3. zu bestimmen, daß außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ausgestellte Jagdscheine für die Anwendung dieses Gesetzes dem deutschen Jagdschein gleichstehen, sofern die in dem betreffenden Staat geltenden Vorschriften dem Bundesjagdgesetz vergleichbare Anforderungen an die Erteilung eines Jagdscheins stellen und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

4. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen Vorschriften über die Beschaffenheit und die Kennzeichnung von Geschossen und sonstigen Gegenständen mit Reizstoffen und über die Zusammensetzung und höchstzulässige Menge von Reizstoffen im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 9 zu erlassen und die für die Prüfung zuständige Stelle zu bestimmen,

5. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen vorzuschreiben, daß beim nichtgewerbsmäßigen Erwerb und Überlassen von Schußwaffen und Munition und bei der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände bestimmte Anzeigen zu erstatten und den Anzeigen bestimmte Unterlagen beizufügen sind

(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften

1. § 8 Abs. 3 auf den in dieser Vorschrift bezeichneten Personenkreis und § 38 Abs. 1 Nr. 1 auf ausländische Handlungsreisende oder andere ausländische Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen, nicht anzuwenden ist,

2. bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel auch bei Vorliegen anderer als der in § 9 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen als erbracht anzusehen ist,

3. § 21 auf Handfeuerwaffen, Einstecklaufe und Schußapparate, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, nicht anzuwenden ist,

4. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3, § 36 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 Satz 2 auf Staatsangehörige von Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder auf Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Staaten gehabt haben oder haben, nicht anzuwenden ist,

5. in anderen Staaten erteilte Erlaubnisse die in diesem Gesetz vorgesehenen Erlaubnisse ersetzen,

6. das Überlassen von Schußwaffen und Munition an ausländische Staatsangehörige oder Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben, und die Personalien der Erwerber dem Bundeskriminalamt anzuzeigen sind,

7. Schußwaffen und Munition an Personen nach Nummer 6 nur gegen Vorlage einer Zustimmungserklärung einer Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates überlassen werden dürfen,

8. das Bundeskriminalamt berechtigt ist, den Erwerb von Schußwaffen und Munition durch Personen nach Nummer 6 der zuständigen zentralen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates mitzuteilen.

Abschnitt II

Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel

§ 7

Erlaubnis

(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schußwaffen oder Munition

1. herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will (Waffenherstellung),

2. ankaufen, vertreiben, (feilhalten, Bestellungen entgegennehmen oder aufsuchen), anderen überlassen oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermitteln will (Waffenhandel),

bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Eine Schußwaffe wird insbesondere dann bearbeitet oder instandgesetzt, wenn sie verkürzt, in der Schußfolge verändert oder so geändert wird, daß andere Munition oder andere Geschosse aus ihr verschossen werden können, oder wenn wesentliche Teile ausgewechselt werden. Eine Schußwaffe wird weder bearbeitet noch instandgesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung vorgenommen werden. Als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen

(3) Die Erlaubnis zur Waffenherstellung schließt die Erlaubnis ein, Schußwaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis zur Waffenherstellung erstreckt, auszuführen, sonst aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen oder an den Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu vertreiben oder ihm zu überlassen sowie für Zwecke der Waffenherstellung zu erwerben. Bei Personen, die als Büchsenmacher in die Handwerksrolle eingetragen sind, schließt die Erlaubnis zur Waffenherstellung die Erlaubnis zum Waffenhandel ein.

§ 8

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Die Erlaubnis für den Waffenhandel ist ferner zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen nicht die erforderliche Fachkunde nachweist. Der Antragsteller, der weder den Betrieb, eine Zweigniederlassung noch eine unselbständige Zweigstelle selbst leitet, ist von dem Erfordernis der Fachkunde befreit

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder

2. weder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat

§ 9

Fachkunde

(1) Die Fachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen

(2) Die Fachkunde braucht nicht nachzuweisen,

1. wer als Büchsenmacher die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,

2. wer mindestens drei Jahre im Handel mit Schußwaffen und Munition tätig gewesen ist, sofern die Tätigkeit ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die notwendigen fachlichen Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, auch beschränkt auf bestimmte Waffen- und Munitionsarten (Fachkunde), und über das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen zu erlassen

§ 10

Inhalt und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist für Schußwaffen oder Munition aller Art oder für bestimmte Waffen- oder Munitionsarten zu erteilen. Sie kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, um die Nachbargrundstücke und deren Bewohner oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen. Nachträgliche Auflagen sind zulässig

(2) Gegenüber Betriebsinhabern, die die Waffenherstellung oder den Waffenhandel ohne Erlaubnis betreiben dürfen, können Anordnungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 getroffen werden.

(3) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder ein Jahr lang nicht ausgeübt hat. Die Fristen können aus besonderen Gründen verlängert werden.

§ 11

Anzeigepflicht

Der Inhaber der Erlaubnis nach § 7 hat die Aufnahme und Einstellung des Betriebes sowie die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung hat er die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben. Die Einstellung oder das Ausscheiden einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person oder bei juristischen Personen den Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 12

Waffen- und Munitionsbücher

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, hat ein Waffenherstellungsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schußwaffen sowie ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen, deren Bauart nach § 22 zugelassen ist, sowie auf Handfeuerwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm und Luftdruck-, Federdruck- und CO_2-Waffen, soweit deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird,
2. wesentliche Teile von Schußwaffen.

(2) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen erwirbt, vertreibt oder anderen überläßt, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schußwaffen, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1, die vom Hersteller oder demjenigen, der die Schußwaffen eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat, nach § 13 Abs. 2 gekennzeichnet worden sind,
2. wesentliche Teile von Schußwaffen,
3. Schußwaffen, über die in demselben Betrieb ein Waffenherstellungsbuch nach Absatz 1 zu führen ist.

(3) Wer gewerbsmäßig Munition herstellt oder erwirbt und an den Letztverbraucher vertreibt oder ihm überläßt, hat ein Munitionshandelsbuch zu führen, aus dem Art und Menge der Munition, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen.

(4) Bewegungsenergie ist die Energie, die mit zugelassener Patronenmunition oder bei anderem Antrieb mit Geschossen, die dem Laufinnendurchmesser entsprechen, zu erreichen ist.

§ 13

Kennzeichnungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, einführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf einem wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

1. den Namen, die Firma oder ein eingetragenes Warenzeichen eines Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,
2. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse,
3. eine fortlaufende Nummer.

(2) Schußwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird, müssen eine Typenbezeichnung sowie ein Kennzeichen tragen, dessen Art, Form und Aufbringung durch Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 bestimmt werden. Auf Schußwaffen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist Absatz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden.

(3) Wer gewerbsmäßig Munition herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen) und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen, das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen. Munition, die wiedergeladen wird, ist außerdem mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen. Als Hersteller gilt auch derjenige, unter dessen Namen, Firma oder Warenzeichen die Munition vertrieben oder anderen überlassen wird und der die Verantwortung dafür übernimmt, daß die Munition den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

(4) Wer Waffenhandel betreibt, darf Schußwaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig nur überlassen, wenn er festgestellt hat, daß die Schußwaffen gemäß Absatz 1 oder 2 gekennzeichnet sind oder wenn er auf Grund von Stichproben überzeugt ist, daß die Munition nach Absatz 3 mit dem Herstellerzeichen gekennzeichnet ist.

(5) Schußwaffen, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz, von der Bundeszollverwaltung oder von den Polizeien der Länder erworben werden, sind von ihnen mit einem Zeichen zu versehen, welches das Besitzrecht dieser Behörden erkennen läßt.

§ 14

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

(1) § 13 ist nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen, deren Modell vor dem Jahre 1871 entwickelt worden ist, es sei denn, daß die Waffen nach dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind,
2. Munition, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes außer in das Land Berlin bestimmt ist,
3. Munition, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen wird,

4. wesentliche Teile von Schußwaffen; auf Einsteckläufe und Läufe, die ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden können (Austauschläufe), ist § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jedoch anzuwenden.

(2) Auf Schußwaffen, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes — außer in das Land Berlin — bestimmt sind, ist § 13 Abs. 1 Nr. 1, auf Schalldämpfer § 13 Abs. 1 Nr. 2 nicht anzuwenden.

§ 15

Ermächtigungen und Anordnungen

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung der §§ 12 und 13 Vorschriften zu erlassen
   a) über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungs-, Waffenhandels- und des Munitionshandelsbuches,
   b) über Art, Form und Aufbringung der Kennzeichen nach § 13,
2. zu bestimmen, daß die Vorschriften über das Munitionshandelsbuch auf Munition nicht anzuwenden sind, die erfahrungsgemäß zu Angriffen auf Leben oder Gesundheit von Menschen nicht verwendet wird,
3. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen
   a) zu bestimmen, daß die Angaben nach § 13 Abs. 1 auf mehr als einem wesentlichen Teil der Schußwaffe anzubringen sind,
   b) zu bestimmen, in welcher Weise Schußwaffen zu kennzeichnen sind, wenn wesentliche Teile ausgetauscht, verändert, bearbeitet oder umgearbeitet worden sind,
   c) zu bestimmen, daß Munition mit erhöhtem Gasdruck besonders zu kennzeichnen ist,
   d) Vorschriften über die Art, Form und Aufbringung des Kennzeichens nach Buchstabe c zu erlassen,
4. zu bestimmen, daß bestimmte Munitionsarten von der in § 13 Abs. 3 vorgeschriebenen Kennzeichnung ganz oder teilweise befreit sind, soweit die Kennzeichnung zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen nicht erforderlich ist,
5. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Verhinderung des Abhandenkommens vorzuschreiben, daß
   a) Schußwaffen, Munition und Geschosse in bestimmter Weise zu verpacken sowie Munition und Geschosse in bestimmter Weise zu lagern sind,
   b) die Munition für Schußapparate zusätzliche Kennzeichen tragen muß und
   c) die Verpackung von Munition und Geschossen für Schußapparate bestimmten Anforderungen genügen muß,
6. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen vorzuschreiben, daß bei der Herstellung von Schußwaffen, von Gegenständen, die aus wesentlichen Teilen von Schußwaffen hergestellt werden, von Nachbildungen von Schußwaffen oder bei der Herstellung von Munition sowie beim Handel mit diesen Gegenständen Anzeigen zu erstatten und den Anzeigen bestimmte Unterlagen oder Muster der bezeichneten Gegenstände beizufügen sind.

(2) Das Bundeskriminalamt kann für Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 6 sowie für Geschosse, sonstige Gegenstände und Stoffe nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um sicherzustellen, daß diese Gegenstände nicht abweichend von dem geprüften Muster oder entgegen den festgelegten Anforderungen vertrieben oder anderen überlassen werden.

Abschnitt III

Prüfung und Zulassung von Handfeuerwaffen und Munition

§ 16

Beschußpflicht

(1) Wer Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder herstellt, hat sie durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen.

(2) Wer an einer Handfeuerwaffe, einem Einstecklauf oder einem Böller, die nach Absatz 1 geprüft sind, einen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 wesentlichen Teil austauscht, verändert oder instandsetzt, hat die Handfeuerwaffe, den Einstecklauf oder den Böller erneut durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handfeuerwaffen deren Lauf ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht worden ist.

(3) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe dürfen anderen nur überlassen oder zum Schießen nur verwendet werden, wenn sie das amtliche Beschußzeichen tragen. Dies gilt nicht für das Überlassen der genannten Gegenstände, wenn die zuständige Behörde bescheinigt, daß die amtliche Prüfung nicht durchgeführt werden kann.

§ 17

Ausnahmen von der Beschußpflicht

(1) § 16 ist nicht anzuwenden auf

1. die in § 21 bezeichneten Handfeuerwaffen und Einsteckläufe und die in § 22 bezeichneten Schußwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und Länge,
2. Handfeuerwaffen, die
   a) zu Prüf- und Meßzwecken von wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden sowie Waffen- und Munitionsherstellern verwendet werden,

b) für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden, wenn die nach diesem Gesetz erforderliche Beschußprüfung durch die jeweils zuständige Stelle sichergestellt ist,

c) vor dem 1. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind,

d) zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind. Dies gilt nicht für die Ausfuhr in Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen vereinbart worden ist oder

e) nach § 27 Abs. 2 und 3 von Personen eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden,

3. wesentliche Teile von Handfeuerwaffen mit Ausnahme der Einsteck- und Austauschläufe.

(2) § 16 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Handfeuerwaffen und Läufe, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt sind und ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkanntes Beschußzeichen tragen.

§ 18

Beschußprüfung

(1) Bei dem Beschuß ist zu prüfen, ob

1. die wesentlichen Teile der Handfeuerwaffe der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung der zugelassenen Munition ausgesetzt werden (Haltbarkeit),
2. der Benutzer die Waffe ohne Gefahr laden, schließen und abfeuern kann (Handhabungssicherheit),
3. die Abmessungen des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Verschlußabstand, die Maße des Übergangs, der Feld- und Zugdurchmesser oder des Laufquerschnitts bei gezogenen Läufen und der Laufinnendurchmesser bei glatten Läufen den Nenngrößen (§ 20 Nr. 1) entsprechen (Maßhaltigkeit) und
4. die nach § 13 oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Waffe angebracht ist.

(2) Auf Antrag ist der Beschuß mit einem erhöhten Gasdruck vorzunehmen (verstärkter Beschuß).

§ 19

Prüfzeichen

(1) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und Austauschläufe sind mit dem amtlichen Beschußzeichen zu versehen, wenn sie mindestens weißfertig sind und die Beschußprüfung Beanstandungen nicht ergeben hat. Andernfalls sind sie mit dem amtlichen Rückgabezeichen zu versehen. Wesentliche Teile, die nicht mehr instandgesetzt werden können, sind ferner als unbrauchbar zu kennzeichnen.

(2) In den Fällen des § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sind die Gegenstände mit einem Prüfzeichen der jeweils zuständigen Stelle zu versehen.

§ 20

Ermächtigung für die Beschußprüfung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Maße für das Patronen- oder Kartuschenlager, den Übergang, die Feld- und Zugdurchmesser oder den Laufquerschnitt, den Laufinnendurchmesser und den Verschlußabstand (Maßtafeln),
2. die Durchführung der Beschußprüfung und das Verfahren,
3. Art, Form und Aufbringung der Prüfzeichen (§ 19).

§ 21

Zulassung von Handfeuerwaffen und Einsteckläufen

(1) Handfeuerwaffen

1. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 5 mm Durchmesser und bis zu 15 mm Länge,
2. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und bis zu 6 mm Länge mit Ausnahme der Schußwaffen nach § 22,
3. zum einmaligen Abschießen eines festen oder flüssigen Treibmittels

sowie Schußapparate dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind. Satz 1 ist nur auf serienmäßig hergestellte Gegenstände anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist anzuwenden auf Einsteckläufe

1. für Handfeuerwaffen mit glatten Läufen für Zentralfeuermunition bis zu einem Geschoßdurchmesser von 5 mm und für Randfeuermunition,
2. für Handfeuerwaffen mit gezogenen Läufen, wenn der Gasdruck der zugehörigen Munition geringer ist als der höchstzulässige Gebrauchsgasdruck, für den die Schußwaffe geprüft ist, und wenn die Einsteckläufe keinen eigenen Verschluß haben.

Den Einsteckläufen stehen Einsätze gleich, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn die Bauart nicht haltbar, nicht handhabungssicher oder nicht maßhaltig ist,
2. wenn es sich um eine Schußwaffe nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 handelt, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt werden kann, die Schußwaffe aber mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so verändert werden kann, daß die Bewegungsenergie eines Geschosses auf mehr als 7,5 J erhöht wird.

(4) Die Zulassung der Bauart eines Schußapparates ist ferner zu versagen, wenn

1. aus dem Schußapparat zugelassene Patronenmunition verschossen werden kann,
2. der Schußapparat so beschaffen ist, daß Beschäftigte, die sich bei der Verwendung des Schußapparates in seinem Gefahrenbereich befinden, bei ordnungsgemäßer Verwendung mehr als unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden oder
3. der Antragsteller nicht nachweist, daß er über die für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen erforderlichen Einrichtungen verfügt.

(5) Die Zulassung kann befristet werden. Sie kann ferner inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, um Leben oder Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit diesen Gegenständen entstehenden Gefahren zu schützen; nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(6) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen oder Abweichungen von den Versagungsgründen nach Absatz 3 oder 4 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 22

Zulassung von Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen

(1) Schußwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis 12 mm Durchmesser, die zum

1. Abschießen von Kartuschenmunition,
2. Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder
3. Verschießen von pyrotechnischer Munition

bestimmt sind, dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. vorgeladene Geschosse verschossen werden können und den Geschossen eine Bewegungsenergie von mehr als 7,5 J erteilt wird,
2. der Lauf der Waffe einen Innendurchmesser von weniger als 7 mm hat,
3. mit der Waffe nach Umarbeitung mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die in Nummer 1 bezeichnete Wirkung erreicht werden kann oder
4. die Waffe den technischen Anforderungen an die Bauart nicht entspricht.

(3) Die Zulassung der Bauart einer Schußwaffe mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und Länge ist ferner zu versagen, wenn die Bauart nicht haltbar, nicht handhabungssicher oder nicht maßhaltig ist.

(4) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 bewilligen oder Abweichungen von den Versagungsgründen nach Abs. 2 oder 3 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

(5) § 21 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 23

Zulassung von pyrotechnischer Munition

(1) Pyrotechnische Munition einschließlich der mit ihr festverbundenen Antriebsvorrichtung darf nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
2. wenn die Munition den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, Maße, den höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck und die Bezeichnung (§ 26 Abs. 1) nicht entspricht,
3. soweit die Munition in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entspricht.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf pyrotechnische Munition, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen wird.

(4) Die Bundesanstalt für Materialprüfung kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

(5) § 21 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Gewerbsmäßiges Überlassen

Schußwaffen, Einsteckläufe und pyrotechnische Munition, die nach § 21, § 22 oder § 23 der Bauartzulassung unterliegen, dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen.

§ 25

Zulassung von Munition

(1) Patronenmunition, Kartuschenmunition und Treibladungen nach § 2 Abs. 2 für Handfeuerwaffen dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn ihre Maße, ihr Gasdruck und ihre Bezeichnung der Rechtsverordnung nach Absatz 2 entsprechen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die höchstzulässigen Maße, die höchstzulässigen normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrucke, die Mindestgasdrucke und die Bezeichnung der Munition und der Treibladungen nach § 2 Abs. 2 festzulegen. Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit eine schwere gesundheitliche Schädigung herbeiführt, die über die mit der üblichen mechanischen Wirkung verbundene Schädigung hinausgeht, darf nicht zugelassen werden.

(3) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 und den Vorschriften nach Absatz 2 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(4) Absatz 1 ist nicht auf Munition anzuwenden, die

1. für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder,
2. für wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden sowie Waffen- und Munitionshersteller zu Prüf- und Meßzwecken

hergestellt und ihnen überlassen wird.

§ 26

Ermächtigungen für die Bauartzulassung und für die Errichtung eines Beschußrates

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 21 bis 23

1. zu bestimmen, welche technischen Anforderungen an die Bauart einer Schußwaffe oder eines Einsteckclaufs nach § 21 Abs. 3 und 4 oder § 22 Abs. 2 und 3 und an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, die Maße und den höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck von pyrotechnischer Munition nach § 23 Abs. 2 und welche Anforderungen an die Bezeichnung dieser Gegenstände zu stellen sind,
2. die Durchführung der Zulassungsprüfung und das Verfahren für die Zulassung zu regeln,
3. Vorschriften über die Verpflichtung zur Aufbringung des Zulassungszeichens sowie über seine Art und Form zu erlassen,
4. Vorschriften über die Verpflichtung zur Anbringung eines Prüfzeichens, über die Durchführung von Wiederholungsprüfungen bei Schußapparaten oder Böllern und den Nachweis hierüber sowie über die Art und Form dieses Zeichens zu erlassen.

Soweit die Rechtsverordnung Schußapparate betrifft, ergeht sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Ausschuß (Beschußrat) zu bilden, der ihn in technischen Fragen berät. In den Ausschuß sind neben den Vertretern der beteiligten Bundes- und Landesbehörden Vertreter von Fachinstituten und Normungsstellen sowie Vertreter der Wirtschaft nach Anhörung der Spitzenorganisationen der beteiligten Wirtschaftskreise zu berufen.

Abschnitt IV
Einfuhr

§ 27

Einfuhr von Schußwaffen und Munition

(1) Wer Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, einführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder durch einen anderen einführen oder verbringen lassen will, hat seine Berechtigung zum Erwerb der Schußwaffen oder Munition oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schußwaffen nachzuweisen. Ist der Nachweis nach Satz 1 durch eine Waffenbesitzkarte erbracht worden, so ist diese der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Beförderung von Schußwaffen oder Munition durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter zollamtlicher Überwachung sowie für ihre Lagerung in Zollniederlagen, Zollverschlußlagern oder in Freihafen,
2. für Signalwaffen und die dazugehörige Munition, die aus Gründen der Sicherheit an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen mitgeführt werden.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für

1. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und die
   a) nicht mehr als zwei Schußwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm und die dafür bestimmte Munition lediglich durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes befördern wollen,
   b) Schußwaffen oder Munition lediglich zur Teilnahme an Sammlerveranstaltungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen wollen,

   wenn sie darüber eine Bescheinigung der nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörde besitzen,
2. Schußwaffen und Munition, die Mitglieder von Schießsportvereinen oder Vereinigungen, bei denen es Brauch ist, bei besonderem Anlaß Schußwaffen zu tragen, zur Teilnahme an schießsportlichen oder Brauchtumsveranstaltungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitbringen,
3. andere als die in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Schußwaffen und die dafür bestimmte Munition, die an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen mitgeführt, während des Aufenthaltes im Hafen oder auf dem Flughafen unter Verschluß gehalten und der nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Herstellers oder Warenzeichens, der Modellbezeichnung und, wenn die Waffe eine Herstellungsnummer hat, auch dieser, gemeldet werden,

sofern die Schußwaffen — im Falle der Nummer 1 Buchstabe b auch die Munition — spätestens innerhalb eines Monats wieder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden oder im Falle der Nummer 1 Buchstabe b der nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörde nachgewiesen wird, daß die Schußwaffen oder die Munition einem Berechtigten überlassen worden sind; der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der für den Veranstaltungsort zuständigen Behörde zu erbringen.

(4) Schußwaffen und Munition hat derjenige, der sie einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, bei der nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörde anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 ist durch eine Bescheinigung der einführenden Dienststelle, eine Berechtigung nach § 6 Abs. 2 durch die in dieser Vorschrift bezeichnete Bescheinigung, eine Berechtigung zum Erwerb oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt durch den Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, eine Berechtigung nach § 28 Abs. 1 und 2 durch eine Waffenbesitzkarte, eine Berechtigung nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 durch die in dieser Vorschrift genannten Jagdscheine, eine Berechtigung nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 durch die Waffenbesitzkarte, den Waffenschein, den Jagdschein oder ein Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen. Die Überwachungsbehörden teilen der zuständigen Behörde jede Einfuhr und jedes sonstige Verbringen von Schußwaffen, ferner von Munition durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 unter Angabe der Art und Menge, bei Schußwaffen auch der Kennzeichen und Nummern, sowie unter Angabe des Absenders und des Empfängers mit.

(5) Die nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und Behälter mit Schußwaffen oder Munition sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu überprüfen, ob die für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(6) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, der Bundesminister des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes, die bei der Überwachung der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens von Schußwaffen oder Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitwirken. Soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften der Länder wahrgenommen wird (§ 1 Nr. 1, § 63 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes), wirken diese bei der Überwachung mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die Mitwirkung bei der Überwachung dem Freihafenamt Hamburg übertragen; § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) gilt entsprechend.

Abschnitt V
Erwerben und Überlassen von Waffen und Munition

§ 28

Waffenbesitzkarte

(1) Wer Schußwaffen erwerben und die tatsächliche Gewalt über sie ausüben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt; sie ist auf eine bestimmte Art und Anzahl von Schußwaffen auszustellen. Die Erlaubnis zum Erwerb gilt für die Dauer eines Jahres. Die Erlaubnis zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt wird unbefristet erteilt. Sie kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit befristet und mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrung der Schußwaffen, verbunden werden; nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(2) Sportschützen wird eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die allgemein zum Erwerb von Einzelladerwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm berechtigt. Waffensammlern sowie Personen, denen Schußwaffen zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder für ähnliche Zwecke überlassen werden, kann die Erlaubnis zum Erwerb von Schußwaffen unbefristet und für bestimmte Arten von Schußwaffen, in begründeten Ausnahmefällen unbefristet für Schußwaffen jeder Art, erteilt werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend für die Erteilung von Auflagen. Die Waffensammlern erteilte Erlaubnis ist mit der Auflage zu verbinden, mindestens einmal jährlich der zuständigen Behörde eine Aufstellung über den Bestand an Schußwaffen vorzulegen.

(3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht zum Erwerb von Schußapparaten und Einstecklaufen und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie.

(4) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf nicht, wer eine Schußwaffe

1. von Todes wegen erwirbt,
2. durch Fund (§ 965 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) erwirbt, sofern er die Waffe unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Erwerbsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abliefert,
3. von einem Berechtigten vorübergehend zum Zwecke der sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erwirbt,
4. von einem anderen wiedererwirbt, dem er sie vorübergehend überlassen hat, ohne daß es hierfür einer Eintragung in die Waffenbesitzkarte bedurfte,
5. von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schußwaffe auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags oder eines Arbeitsverhältnisses oder

als Beauftragter einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung oder einer Vereinigung, bei der es Brauch ist, aus besonderem Anlaß Schußwaffen zu tragen, zu befolgen hat,

6 auf einer Schießstätte (§ 44) lediglich vorübergehend zum Schießen auf der Schießstätte erwirbt,

7. als Inhaber eines Jahresjagdscheines, Tagesjagdscheines oder Jugendjagdscheines (§§ 15, 16 des Bundesjagdgesetzes) erwirbt, sofern es sich um eine Schußwaffe mit einer Länge von mehr als 60 cm handelt, ausgenommen Selbstladewaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann

8 lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erwirbt; der gewerbsmäßigen Beförderung steht die Beförderung durch Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder durch die Post gleich,

9 nach dem Abhandenkommen wiedererwirbt,

10. als Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamter in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Nr 1, 7 und 9 hat der Erwerber binnen eines Monats die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte zu beantragen, sofern er die Schußwaffe nicht vorher einem Berechtigten überläßt. Im Falle des Absatzes 4 Nr. 1 beginnt die Frist des Satzes 1 mit der Annahme des Erwerbs oder mit Ablauf der für die Ausschlagung vorgeschriebenen Frist. In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 bis 6, 8 und 10 und in den Fällen des § 27 Abs. 2 und 3 darf die tatsächliche Gewalt über die Schußwaffe ohne Erlaubnis nach Absatz 1 ausgeübt werden

(6) Eine Waffenbesitzkarte über Schußwaffen, über die mehrere Personen die tatsächliche Gewalt ausüben, kann auf diese Personen ausgestellt werden

(7) Wer eine Schußwaffe auf Grund einer Erlaubnis nach Absatz 1 erwirbt, hat binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2, in denen die Waffenbesitzkarte auf Schußwaffen jeder Art ausgestellt worden ist und die tatsächliche Gewalt über die Schußwaffen nicht länger als drei Monate ausgeübt wird

(8) Ist eine Schußwaffe, zu deren Erwerb es ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, nicht mit einer fortlaufenden Nummer (§ 13 Abs. 1 Nr 3) gekennzeichnet, so kann die zuständige Behörde — auch nachträglich — anordnen, daß der Erwerber ein bestimmtes Kennzeichen anbringen läßt

§ 29

Munitionserwerb

(1) Wer Munition erwerben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch einen Munitionserwerbschein erteilt. Sie wird für eine bestimmte Munitionsart und für die Dauer von fünf Jahren erteilt, kann jedoch in begründeten Fällen für Munition jeder Art und unbefristet erteilt werden

(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf nicht, wer

1. als Inhaber einer Waffenbesitzkarte, ausgenommen Waffenbesitzkarten für Waffensammler, oder einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 Munition erwirbt, die für die in der Waffenbesitzkarte oder der Bescheinigung bezeichneten Schußwaffen bestimmt ist, oder als Inhaber eines Jagdscheines die für Waffen nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 bestimmte Munition erwirbt,
2. unter den Voraussetzungen des § 28 Abs 4 Nr. 1 bis 5 oder 8 bis 10 Munition erwirbt,
3. im Falle des § 28 Abs. 4 Nr 6 Munition zum sofortigen Verbrauch auf einer Schießstätte erwirbt

(3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht zum Erwerb von Patronen- oder Kartuschenmunition, die aus Schußwaffen verschossen werden kann, zu deren Erwerb es ihrer Art nach keiner Erlaubnis bedarf

(4) Die Waffenbesitzkarte nach Absatz 2 Nr 1 berechtigt ihren Inhaber zum Erwerb der für die Schußwaffe bestimmten Munition, wenn bei deren Erteilung die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben oder als nachgewiesen gelten und wenn die Berechtigung zum Munitionserwerb in der Waffenbesitzkarte von der zuständigen Behörde vermerkt ist

§ 30

Versagung

(1) Waffenbesitzkarte und Munitionserwerbschein sind zu versagen, wenn

1. der Antragsteller das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5), Sachkunde (§ 31) oder körperliche Eignung nicht besitzt oder
3. ein Bedürfnis (§ 32) nicht nachgewiesen ist.

Die Erteilung einer Waffenbesitzkarte an einen Berechtigten nach § 28 Abs. 4 Nr. 1 darf nur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Inhabern von Jagdscheinen wird die Waffenbesitzkarte für Waffen nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 ohne Prüfung der Versagungsgründe nach Satz 1, für sonstige Waffen ohne Prüfung der Versagungsgründe nach Satz 1 Nr. 1 und 2 erteilt.

(2) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von dem Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. nicht seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin hat.

(4) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von Waffenbesitzkarten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Dies gilt nicht für die Inhaber von Waffenscheinen oder Jagdscheinen.

§ 31

Sachkunde

(1) Den Nachweis der Sachkunde (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, über die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Einrichtung von Prüfungsausschüssen sowie über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde zu erlassen.

§ 32

[illegible]

(1) Ein Bedürfnis (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr 3) liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller glaubhaft macht,

1. als Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins die Jagd auszuüben und dazu Selbstladewaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu benötigen,
2. als Sportschütze die Schußwaffen für den regelrechten Schießsport auf genehmigten Schießstätten, zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben oder zur Pflege des Brauchtums in Schützenvereinigungen zu benötigen, sofern es sich um Einzelladerwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm handelt,
3. wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet zu sein und der Erwerb von Schußwaffen oder Munition geeignet ist, diese Gefährdung zu mindern oder
4. als Waffensammler oder Munitionssammler wissenschaftlich oder technisch tätig zu sein oder durch den Erwerb eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung anzulegen oder zu erweitern, sofern diese gegen unbefugten Zugriff genügend gesichert ist.

(2) Ein Bedürfnis braucht nicht nachzuweisen, wer

1. Schußwaffen erwerben will, die nach § 21 Abs. 1 zugelassen sind, wenn deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird, oder die nach § 22 zugelassen sind,
2. als Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins Waffen mit einer Länge von weniger als 60 cm erwerben will, sofern er nicht bereits zwei Waffen dieser Art besitzt oder
3. als Mitglied eines Schießsportvereins die Waffe zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben benötigt, sofern es sich um eine Waffe von nicht mehr als 60 cm oder um eine Selbstladewaffe mit einer Länge von mehr als 60 cm handelt, und er durch eine Bescheinigung des Vereins nachweist, daß er an den Übungsschießen des Vereins mindestens sechs Monate regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und welche Waffenart für die auszuübende Sportdisziplin erforderlich ist. Für Schußwaffen mit einer Länge von weniger als 60 cm gilt dies nicht, wenn der Antragsteller schon zwei Waffen dieser Art besitzt.

§ 33

Erwerb erlaubnisfreier Waffen und Munition

(1) Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es ihrer Art nach keiner Erlaubnis bedarf, sowie Hieb- und Stoßwaffen darf nur erwerben, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er zu dem in § 28 Abs. 4 Nr. 1 bis 6, 8 und 9 genannten Personenkreis gehört.

(2) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Ausnahmen vom Alterserfordernis zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 34

Überlassen von Waffen und Munition

(1) Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf, dürfen nur Personen überlassen werden, die nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 6 zum Erwerb berechtigt sind. Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es ihrer Art nach keiner Erlaubnis bedarf, sowie Hieb- und Stoßwaffen dürfen nur an nach § 33 Berechtigte überlassen werden. Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden

(2) Die Berechtigung muß offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. Im Falle des § 33 Abs. 2 ist der Ausnahmebescheid auszuhändigen; im Falle des § 6 Abs. 2 ist die Bescheinigung nach dieser Vorschrift, im Falle des § 28 Abs. 1 und 2 die Waffenbesitzkarte, im Falle des § 28 Abs. 4 Nr. 7 der Jagdschein; im Falle des § 29 Abs. 1 der Munitionserwerbschein und im Falle des § 29 Abs. 2 Nr. 1 die Waffenbesitzkarte, der Jagdschein oder eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 vorzulegen. Der Waffenbesitzkarte oder dem Munitionserwerbschein steht eine Bescheinigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer nach § 6 Abs. 1 bestimmten Stelle gleich.

(3) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7, der einem anderen auf Grund einer Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 eine Schußwaffe überläßt, hat in die Waffenbesitzkarte unverzüglich Hersteller- oder Warenzeichen und — wenn gegeben — die Herstellungsnummer der Waffe, ferner den Tag des Überlassens und die Bezeichnung und den Sitz des Betriebes dauerhaft einzutragen. Überläßt sonst jemand einem anderen auf Grund einer Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 eine Schußwaffe, so hat er das unter Angabe der

Personalien des Erwerbers binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen und ihr, sofern ihm eine Waffenbesitzkarte erteilt worden ist, diese zur Eintragung des Übergangs vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 28 Abs. 7 Satz 2.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für denjenigen, der Schußwaffen oder Munition einem anderen, der sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erwirbt, insbesondere im Versandwege unter eigenem Namen überläßt.

(5) Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung (§ 28 Abs. 4 Nr. 8) an einen Dritten übergibt, überläßt sie abweichend von § 4 Abs. 2 dem Dritten.

(6) Wer als Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 eine Schußwaffe gegen Aushändigung einer Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 oder eines Ausnahmebescheides überläßt, hat die Urkunde als Beleg zum Waffenherstellungsbuch oder zum Waffenhandelsbuch zu nehmen. Die Urkunde ist dem Erwerber zurückzugeben, wenn die Zahl der Schußwaffen, auf die sie lautet, noch nicht erreicht ist; auf der Urkunde sind unverzüglich Modellbezeichnung, Hersteller- oder Warenzeichen, wenn die Waffe eine Herstellungsnummer trägt, auch diese, der Tag und Ort des Überlassens und der Name des Überlassenden samt Anschrift dauerhaft zu vermerken. Wer sonst einem anderen gegen Aushändigung eines Ausnahmebescheides eine Schußwaffe überläßt, hat die in Satz 2 vorgeschriebenen Angaben unverzüglich auf der Urkunde dauerhaft zu vermerken und diese binnen zweier Wochen der zuständigen Behörde vorzulegen, die die Urkunde einbehält. Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Dürfen Schußwaffen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde geführt werden, so hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 bei ihrem Überlassen im Einzelhandel den Erwerber auf das Erfordernis des Waffenscheins hinzuweisen.

(8) Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, dürfen in Anzeigen und Werbeschriften zum Kauf oder Tausch nur angeboten werden, wenn auf das Erfordernis der Erlaubnis zum Erwerb hingewiesen wird sowie Name und Anschrift des Anbieters angegeben werden.

Abschnitt VI
Führen von Waffen

§ 35
Waffenschein

(1) Wer Schußwaffen führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch einen Waffenschein erteilt. Sie wird für bestimmte Waffen auf höchstens drei Jahre erteilt. Die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden.

(2) Die Geltungsdauer des Waffenscheins ist kürzer zu bemessen, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des Waffenscheins ist auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu beschränken, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird. Der Waffenschein kann zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter sowie für die öffentliche Sicherheit mit Auflagen, insbesondere über das Führen der Schußwaffe, verbunden werden, nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(3) Der Waffenschein kann mit dem Zusatz ausgestellt werden, daß er auch für andere zuverlässige, sachkundige und körperlich geeignete Personen gilt, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses die Schußwaffe nach den Weisungen des Erlaubnisinhabers zu führen haben. Solche Waffenscheine sind mit der Auflage zu erteilen, daß der Erlaubnisinhaber die Personen, die die Schußwaffe führen sollen, der zuständigen Behörde vorher benennt.

(4) Eines Waffenscheins bedarf nicht, wer

1. Schußwaffen, deren Bauart nach § 22 Abs. 1 zugelassen ist und die das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen, oder Schußapparate führt,
2. sonstige Schußwaffen
   a) zur befugten Jagdausübung, zum Jagdschutz oder Forstschutz oder im Zusammenhang damit führt,
   b) mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder in dessen Schießstätte führt,
   c) nicht schußbereit und nicht zugriffsbereit lediglich von einem Ort an einen anderen verbringt, sofern er an beiden Orten nicht der Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf,
   d) mit Ermächtigung nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), oder mit Erlaubnis nach § 39 dieses Gesetzes führt, soweit diese Ermächtigung oder Erlaubnis reicht.

(5) Wer eine Schußwaffe führt, muß

1. seinen Personalausweis, Paß, Dienstausweis oder Jagdschein und
2. die Waffenbesitzkarte oder, wenn er einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf, den Waffenschein

mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. An Stelle der Waffenbesitzkarte genügt ein schriftlicher Nachweis darüber, daß die Frist in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 noch nicht verstrichen ist, ein Antrag nach dieser Vorschrift gestellt worden ist oder daß ein Fall des § 27 Abs. 2 oder 3 vorliegt. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 Buchstabe b, Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für das Führen der in Absatz 4 Nr. 1 bezeichneten Schußwaffen.

§ 36
Versagung des Waffenscheins

(1) Der Waffenschein ist zu versagen, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 gegeben ist. Er ist ferner zu versagen, wenn der Antragsteller eine angemessene Versicherung gegen Haftpflicht — 500 000 Deutsche Mark für Personenschäden und 50 000 Deutsche Mark für Sachschäden — nicht nachweist. Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von den Versagungsgründen im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der Vorschrift des Satzes 2 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Der Waffenschein kann versagt werden, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 3 gegeben ist.

Abschnitt VII
Verbote

§ 37
Verbotene Gegenstände

(1) Es ist verboten, folgende Gegenstände herzustellen, zu bearbeiten, instandzusetzen, zu erwerben, zu vertreiben, anderen zu überlassen, einzuführen, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben

1. Schußwaffen, die
   a) über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können,
   b) eine Länge von mehr als 60 cm haben und zerlegbar sind, deren längster Waffenteil kürzer als 60 cm ist und die zum Verschießen von Randfeuerpatronen bestimmt sind,
   c) ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind,
   d) vollautomatische Selbstladewaffen sind,
   e) ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist,
2. Vorrichtungen, die zum Anleuchten oder Anstrahlen des Zieles oder der Beleuchtung der Zieleinrichtung dienen und für Schußwaffen bestimmt sind,
3. Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind,
4. Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind,
5. Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser), ferner Messer, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig festgestellt werden (Fallmesser),
6. Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe,
7. Geschosse, Wurfkörper oder sonstige Gegenstände, die Angriffs- oder Verteidigungszwecken dienen und dazu bestimmt sind, leicht entflammbare Stoffe so zu verteilen und zu entzünden, daß schlagartig ein Brand entstehen kann,
8. Geschosse mit Betäubungsstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind,
9. Geschosse und sonstige Gegenstände mit Reizstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken oder zur Jagd bestimmt sind, wenn sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 nicht entsprechen,
10. Nachbildungen von Schußwaffen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe e,
11. unbrauchbar gemachte vollautomatische Selbstladewaffen, die Kriegswaffen waren, und unbrauchbar gemachte Schußwaffen, die den Anschein vollautomatischer Kriegswaffen hervorrufen.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Einstecklãufe und Austauschläufe; Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für Springmesser und Fallmesser, die nach Größe sowie Länge und Schärfe der Spitze als Taschenmesser anzusehen sind. Es ist ferner verboten, zur Herstellung von Gegenständen der in Satz 1 Nr. 7 bezeichneten Art anzuleiten oder Bestandteile zu vertreiben, die zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit

1. die dort bezeichneten Gegenstände für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder bestimmt sind und ihnen überlassen werden,
2. jemand auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrages tätig wird oder
3. jemand für Schußwaffen, die zugleich Kriegswaffen sind, eine Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen besitzt oder einer solchen Genehmigung nicht bedarf.

(3) Das Bundeskriminalamt kann von den Verboten des Absatzes 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind. Die Ausnahmen können mit Auflagen verbunden werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Verhütung von sonstigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(4) Das Verbot nach Absatz 1 wird nicht wirksam wenn

1. der Erbe den durch Erbfolge erworbenen Gegenstand unverzüglich unbrauchbar macht, einem Berechtigten überläßt oder einen Antrag nach Absatz 3 stellt,
2. der Finder den gefundenen Gegenstand unverzüglich einem Berechtigten überläßt.

(5) Solange keine Ausnahme nach Absatz 3 zugelassen ist, kann die zuständige Behörde den Gegenstand sicherstellen. Wird eine Ausnahme nach Absatz 3 nicht unverzüglich beantragt oder wird sie unanfechtbar versagt, so kann die zuständige Behörde den Gegenstand einziehen. Ein Erlös aus der Verwertung des Gegenstandes steht dem bisher Berechtigten zu.

§ 38

Handelsverbote

(1) Der Vertrieb und das Überlassen von Schußwaffen oder Munition sowie von Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten

1. im Reisegewerbe, soweit eine Reisegewerbekarte erforderlich ist oder die Voraussetzungen des § 55 a Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Gewerbeordnung vorliegen,
2. im Marktverkehr mit Ausnahme der Mustermessen,
3. auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, jedoch mit Ausnahme des Überlassens der benötigten Munition in einer Schießstätte (§ 44).

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 für ihren Bezirk zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. § 37 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 39

Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

(1) Wer an öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere an Volksfesten und öffentlichen Vergnügungen teilnimmt, darf keine Schußwaffen, Hieb- oder Stoßwaffen führen.

(2) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von Absatz 1 zulassen, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. ein Bedürfnis nachgewiesen ist und
3. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht entstehen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 können Ausnahmen widerruflich auf die Dauer von höchstens fünf Jahren für Vereinigungen zugelassen werden, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlaß Waffen zu tragen, wenn gewährleistet ist, daß die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 können mit Auflagen verbunden werden, wenn das zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen erforderlich ist.

(5) Der nach Absatz 2 Berechtigte muß die Waffenbesitzkarte, den Ausnahmebescheid und seinen Personalausweis oder Paß mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden

1. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleichzuachtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schußwaffen oder Hieb- oder Stoßwaffen geführt werden,
2. auf das Schießen in Schießstätten (§ 44),
3. soweit eine Schießerlaubnis nach § 45 reicht.

§ 40

Verbote für den Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde kann die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen und Munition untersagen, wenn Tatsachen, insbesondere das bisherige Verhalten oder körperliche oder geistige Mängel des Inhabers die Annahme rechtfertigen, daß diese Gegenstände mißbräuchlich verwendet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann den Gegenstand sicherstellen und, falls der Inhaber ihn nicht binnen angemessener, von der Erlaubnisbehörde zu bestimmender Frist einem Berechtigten überläßt, einziehen. § 37 Abs. 5 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt VIII
Sonstige waffenrechtliche Vorschriften

§ 41

Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung

(1) Wer außerhalb des Anwendungsbereiches des § 7 Schußwaffen herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Erlaubnis ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und auf eine bestimmte Zahl und Art von Schußwaffen zu beschränken. Personen, denen Schußwaffen zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder für ähnliche Zwecke überlassen werden, kann die Erlaubnis nach Absatz 1 ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl und Art von Schußwaffen erteilt werden. Die Erlaubnis kann zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen mit Auflagen, insbesondere über die Beschaffenheit, die Prüfung und die Kennzeichnung der Schußwaffen verbunden werden. Solche Auflagen sind auch nachträglich zulässig.

§ 42

Sicherung gegen Abhandenkommen

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß Schußwaffen oder Munition abhandenkommen oder daß Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen. Gleiches gilt für Personen, die außerhalb des Anwendungsbereiches des § 7 die tatsächliche Gewalt über solche Gegenstände ausüben.

(2) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich nach Absatz 1 ergebenden Pflichten die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

§ 43

Anzeigepflichten

(1) Wer eine Schußwaffe oder Munition, deren Erwerb ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, durch Aneignung einer herrenlosen Sache, als Nachlaßverwalter, Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Vormund oder Pfleger erwirbt, hat den Erwerb unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Kommen jemandem

1. Schußwaffen, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,
2. Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,
3. Munition für Schußapparate,
4. Erlaubnisurkunden oder Ausnahmebescheide

abhanden, so hat er das binnen einer Woche, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, der zuständigen Behörde anzuzeigen. In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Anzeige nur erforderlich, wenn Anhaltspunkte für eine unbefugte Wegnahme vorliegen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist die Waffenbesitzkarte der Behörde zur Berichtigung vorzulegen.

§ 44

Schießstätten, Ausbildung im Verteidigungsschießen

(1) Wer eine Schießstätte betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zur Verhütung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie von sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit kann die Erlaubnis mit Auflagen über die Beschaffenheit, Abnahme, Benutzung, regelmäßige Prüfung der Anlage und über die Versicherung gegen Haftpflicht und Unfall verbunden werden; solche Auflagen können auch nachträglich auferlegt werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht zuverlässig ist oder erhebliche Belästigungen durch Auflagen nicht verhindert werden können.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Anlagen

1. der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
2. die der Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen oder für die eine Genehmigung nach § 33 i der Gewerbeordnung erforderlich ist,
3. für deren erstmalige Aufstellung und Ingebrauchnahme eine Baugenehmigung (Ausführungsgenehmigung) erforderlich ist, weil sie geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (fliegende Bauten).

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zum Schutz der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Rechtsgüter

1. die Benutzung von Schießstätten, insbesondere die Aufsicht über das Schießen zu regeln und das Mindestalter der Schützen vorzuschreiben,
2. Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen zu erlassen, die bei Lehrgängen zur Ausbildung in der kampfmäßigen Verteidigung mit Schußwaffen und bei Schießübungen dieser Art einzuhalten sind; darin kann bestimmt werden,
   a) daß die Durchführung dieser Veranstaltungen einer Anzeige bedarf,
   b) daß und in welcher Weise der Veranstalter die Einstellung und das Ausscheiden der verantwortlichen Aufsichtsperson und der Ausbilder anzuzeigen hat,
   c) daß nur Personen an den Veranstaltungen teilnehmen dürfen, die aus Gründen persönlicher Gefährdung oder aus dienstlichen Gründen zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über oder zum Führen von Schußwaffen berechtigt sind,
   d) daß und in welcher Weise der Veranstalter Aufzeichnungen zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorzulegen hat,
   e) daß die zuständige Behörde die Veranstaltungen untersagen darf, wenn der Veranstalter, die verantwortliche Aufsichtsperson oder ein Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt.

(4) Schießstätten sind ortsfeste oder ortsveränderliche Anlagen, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schußwaffen, der Erprobung von Schußwaffen oder dem Schießen mit Schußwaffen zur Belustigung dienen.

§ 45

Schießen

(1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einer Schußwaffe oder mit einem Böller schießen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu verhüten.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Versagungsgründe im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind oder wenn sonst Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Auflagen nicht verhindert werden können. § 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Sie kann versagt werden, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 3 gegeben ist.

(4) Die Erlaubnis zum Schießen mit Kartuschenmunition und mit Böllern kann widerruflich auf die Dauer von höchstens fünf Jahren auch Vereinigungen erteilt werden, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlaß zu schießen, wenn gewährleistet ist, daß die erforderliche Sorgfalt beachtet wird. Absatz 3 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Der Erlaubnisinhaber muß in den Fällen des Absatzes 1 den Erlaubnisschein und seinen Personalausweis oder Paß mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden

1. auf das Schießen mit Schußapparaten,
2. auf das Schießen durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum
   a) mit Schußwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird, oder deren Bauart nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen ist,
   b) mit Randfeuerschrotpatronen mit einem Durchmesser bis 9 mm,
   c) mit Schußwaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen wird,

   und in den Fällen der Buchstaben a oder b die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können,
3. in den Fällen der Notwehr und des Notstandes,
4. auf das Schießen mit Signalwaffen zur Gefahrenabwehr und bei Rettungsübungen,
5. auf die befugte Jagdausübung einschließlich des Anschießens von Jagdwaffen im Revier sowie auf den Jagd- und Forstschutz,
6. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleichzuachtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck nur mit Kartuschenmunition geschossen wird,
7. auf die Abgabe von Startzeichen mit Kartuschenmunition im Auftrage der Veranstalter

§ 46

Auskunft, Nachschau, Vorzeigepflicht

(1) Wer eine Erlaubnis oder eine Ausnahmebewilligung nach diesem Gesetz oder einer gemäß § 61 außer Kraft getretenen Rechtsvorschrift erhalten hat, Veranstaltungen nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 durchführt, in einer Schießstätte die Aufsicht führt oder eine Schießstätte benutzt oder sonst die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen oder Munition ausübt, hat der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Ist der Auskunftspflichtige Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder nach § 44 oder darf er die Waffenherstellung oder den Waffenhandel ohne Erlaubnis betreiben, so sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen befugt, dessen Grundstücke und Geschäftsräume und zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch dessen Wohnräume zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Aus begründetem Anlaß kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über

1. Schußwaffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,
2. in § 37 Abs. 1 bezeichnete Gegenstände oder
3. Erlaubnisscheine oder Ausnahmebescheide nach diesem Gesetz oder nach einer gemäß § 61 außer Kraft getretenen Rechtsvorschrift

ihr diese binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist zur Prüfung vorzeigt

§ 47

Rücknahme und Widerruf

(1) Eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß die Erlaubnis oder Zulassung hätte versagt werden müssen. Sie kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß die Erlaubnis oder Zulassung hätte versagt werden können.

(2) Eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Sie kann widerrufen werden,

1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen können,
2. wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden

Die Erlaubnis nach § 7 darf nicht aus den Gründen des § 8 Abs. 2 widerrufen werden

(3) Die Erlaubnis nach § 7 ist ferner zu widerrufen, wenn mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung eine Person beauftragt oder bei einer juristischen Person eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person zur Leitung des Waffenhandels bestellt wird, welche die erforderliche Fachkunde nicht besitzt

(4) Eine Zulassung nach den §§ 21 bis 23 ist ferner zu widerrufen, wenn der Zulassungsinhaber Schußwaffen, Einstecklaufe oder pyrotechnische Munition abweichend von den in der Zulassung bezeichneten Merkmalen herstellt, verändert oder herstellen oder verändern läßt.

§ 48

Folgen der Rücknahme, des Widerrufs und des Erlöschens

(1) Werden Erlaubnisse oder Ausnahmebewilligungen nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Inhaber alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde oder des Ausnahmebescheides der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben. Das gleiche gilt, wenn eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 3, § 28 Abs. 1 Satz 5 oder § 29 Abs. 1 Satz 3 erloschen ist.

(2) Hat jemand auf Grund der Erlaubnis oder der Ausnahmebewilligung, die zurückgenommen, widerrufen oder nach § 10 Abs. 3, oder § 28 Abs. 1 Satz 5 erloschen sind, Gegenstände erworben oder befugt die tatsächliche Gewalt über sie ausgeübt, und übt er die tatsächliche Gewalt über sie noch aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß er diese Gegenstände binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überläßt und dies der zuständigen Behörde nachweist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist können die Gegenstände sichergestellt und verwertet werden. Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß ein Nichtberechtigter die Gegenstände erwirbt, so können die Gegenstände sofort sichergestellt werden. § 37 Abs. 5 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden

§ 49

Kosten

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) findet Anwendung

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Die Gebühren dürfen im Einzelfall für Erlaubnisse nach § 7 und Ausnahmebewilligungen für die gewerbsmäßige Waffenherstellung nach § 37 fünftausend Deutsche Mark, im übrigen eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, daß die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden mußte. In der Rechtsverordnung können ferner die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden

§ 50

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes sachlich zuständigen Behörden, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

(2) Für die Erteilung von Erlaubnissen nach den §§ 28, 29 und 35 für

1. ausländische Diplomaten und sonstige ausländische bevorrechtigte Personen,
2. Begleitpersonen ausländischer Staatsgäste,
3. Personen, die zum Schutz ausländischer Luftfahrzeuge und Seeschiffe eingesetzt sind,
4. Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, für Begleitpersonen von Staatsgästen aus der Deutschen Demokratischen Republik und für Personen, die zum Schutz von Luftfahrzeugen und Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt sind,
5. Deutsche im Sine des Artikels 116 des Grundgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, jedoch nicht im Land Berlin haben,

ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

(3) Die obersten Bundesbehörden und die obersten Landesbehörden bestimmen für ihren Geschäftsbereich die Stellen, die für dienstliche Zwecke Schußwaffen und Munition erwerben dürfen

§ 51

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt allgemeine Verwaltungsvorschriften über den Erwerb und das Führen von Schußwaffen durch Behörden und Bedienstete seines Geschäftsbereichs sowie über das Führen von Schußwaffen durch persönlich erheblich gefährdete Personen nach § 6 Abs. 2; die anderen obersten Bundesbehörden und die Deutsche Bundesbank erlassen die Verwaltungsvorschriften für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 52

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller oder derjenige, der nach diesem Gesetz verpflichtet ist oder gegen den nach diesem Gesetz Anordnungen getroffen werden sollen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts seinen jeweili-

gen Aufenthaltsort hat. Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Aufenthaltsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich der Antragsteller aufhalten will. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2.

(2) Ist der Antragsteller oder derjenige, der nach diesem Gesetz verpflichtet ist oder gegen den nach diesem Gesetz Anordnungen getroffen werden sollen, ein Gewerbetreibender oder Inhaber einer wirtschaftlichen Unternehmung nach § 7, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich eine gewerbliche Niederlassung befindet oder errichtet werden soll. Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach § 7 ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet oder errichtet werden soll. Fehlt eine gewerbliche Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 1.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist örtlich zuständig

1. für die Beschußprüfung (§ 16) jedes Prüfungsamt, bei dem ein Gegenstand zur Prüfung vorgelegt wird,
2. für die Sicherstellung nach § 37 Abs. 5 auch die Behörde, in deren Bezirk sich der Gegenstand befindet,
3. für Ausnahmebewilligungen nach § 38 Abs. 2 die Behörde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll,
4. für Ausnahmebewilligungen nach § 39 Abs. 2 und 3 die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
5. für Erlaubnisse nach § 44 Abs. 1 sowie für Maßnahmen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 3 die Behörde, in deren Bezirk die Schießstätte betrieben wird oder betrieben oder geändert werden soll,
6. für Erlaubnisse nach § 45 Abs. 1 und 4 die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll

Abschnitt IX
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 53
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. ohne die erforderliche Erlaubnis
   a) entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 Schußwaffen oder Munition herstellt, bearbeitet oder instandsetzt,
   b) entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 Schußwaffen oder Munition ankauft, vertreibt, anderen überläßt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermittelt,
2. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder durch einen anderen einführen oder verbringen läßt, ohne seine Berechtigung zum Erwerb oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt nachgewiesen zu haben,
3. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Schußwaffen oder entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 Munition ohne die erforderliche Erlaubnis erwirbt, um sie an Nichtberechtigte weiterzugeben,
4. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 einen dort bezeichneten Gegenstand herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über ihn ausübt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
5. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 3 zur Herstellung von in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bezeichneten Gegenständen anleitet oder auffordert oder Bestandteile vertreibt oder überläßt, die zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind,
6. entgegen § 38 Abs. 1 Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, im Reisegewerbe, im Marktverkehr, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen vertreibt oder anderen überläßt oder
7. die tatsächliche Gewalt über eine Schußwaffe,
   a) die er ohne die nach diesem Gesetz oder nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erforderliche Erlaubnis erworben, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat oder
   b) über die er sie nach § 59 Abs. 4 Satz 1 nicht mehr ausüben darf, sofern es sich um eine Schußwaffe handelt, zu deren Erwerb es nach bisherigem Recht der Erlaubnis bedurfte,

   während der Betriebszeit in gewerblichen Räumen, die der Bewirtung von Gästen oder der Unterhaltung dienen, oder in Räumen ausübt, die der gemeinschaftlichen Unterbringung oder Verpflegung von Arbeitnehmern dienen.

In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ohne die erforderliche Erlaubnis
   a) entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe erwirbt oder die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 Munition erwirbt,
   b) entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe führt,
   c) entgegen § 41 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe herstellt, bearbeitet oder instandsetzt,
2. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe oder Munition, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, einem Nichtberechtigten überläßt,
3. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 einen dort bezeichneten Gegenstand herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über ihn ausübt, ihn einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder einer nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie sich auf Gegenstände bezieht, die den in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 bezeichneten vergleichbar sind, und für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
4. entgegen § 38 Abs. 1 Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf, oder Hieb- oder Stoßwaffen im Reisegewerbe, im Marktverkehr, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen vertreibt oder anderen überläßt,
5. entgegen § 39 Abs. 1 bei öffentlichen Veranstaltungen eine Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe führt,
6. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 40 Abs. 1 die tatsächliche Gewalt über einen dort bezeichneten Gegenstand ausübt oder
7. entgegen § 59 Abs. 4 Satz 1 in anderen als den in Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe b bezeichneten Fällen nach Ablauf der Meldefrist die tatsächliche Gewalt über eine nicht angemeldete Schußwaffe ausübt.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7 oder des Absatzes 3 fahrlässig, so ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, bei Taten nach Absatz 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe

§ 54
Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(aufgehoben durch Artikel 181 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 — Bundesgesetzbl. I S. 469 —)

§ 55
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine vollziehbare Auflage nach § 10 Abs. 1 Satz 2 oder 3, § 21 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2, § 22 Abs. 5, § 23 Abs. 5, § 28 Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 3 oder 4, § 35 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 2, § 37 Abs. 3 Satz 2 oder 3, § 38 Abs. 2 Satz 2, § 39 Abs. 4, § 41 Abs. 2 Satz 3 oder 4, § 44 Abs. 1 Satz 2 oder § 45 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 28 Abs. 8, § 42 Abs. 2, § 46 Abs. 3 oder § 48 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. einer Anzeigepflicht nach § 11, § 28 Abs. 7 Satz 1, § 34 Abs. 3 Satz 2, § 43 Abs. 1 oder 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 12 Abs. 1, 2 oder 3 das Waffenherstellungsbuch, das Waffenhandelsbuch oder das Munitionshandelsbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
5. entgegen § 13 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3 Schußwaffen oder Munition nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
6. entgegen § 13 Abs. 4 Schußwaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig überläßt
7. entgegen § 16 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe nicht durch Beschuß amtlich prüfen läßt,
8. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe, die nicht das amtliche Beschußzeichen tragen, anderen überläßt oder zum Schießen verwendet,
9. entgegen § 21 Abs. 1 oder 2 Handfeuerwaffen, Schußapparate oder Einsteckläufe, die nicht zugelassen sind, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt,
10. entgegen § 22 Abs. 1 Schußwaffen, die nicht zugelassen sind, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt,
11. entgegen § 23 Abs. 1 pyrotechnische Munition, die nicht zugelassen ist, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt,
12. entgegen § 24 Schußwaffen, Einsteckläufe oder pyrotechnische Munition, die nicht das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen, gewerbsmäßig anderen überläßt,
13. entgegen § 25 Abs. 1 Patronenmunition, Kartuschenmunition oder Treibladungen, die nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 2 entsprechen, gewerbsmäßig herstellt, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, vertreibt oder anderen überläßt,
14. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 2 die Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 27 Abs. 4 Satz 1 Schußwaffen oder Munition bei der zuständigen Überwachungsbehörde nicht anmeldet oder auf Verlangen nicht vorführt,
15. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 1 die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder entgegen § 28 Abs. 7 Satz 1 die Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
16. entgegen § 33 Abs. 1 eine Schußwaffe, Munition oder eine Hieb- oder Stoßwaffe erwirbt oder entgegen § 34 Abs. 1 Satz 2 eine Schußwaffe oder Munition, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf, oder eine Hieb- oder Stoßwaffe einem Nichtberechtigten oder entgegen § 34 Abs. 1 Satz 3 Munition gewerbsmäßig überläßt oder entgegen § 34 Abs. 3 Satz 1 die dort bezeichneten Angaben nicht einträgt,

17. entgegen § 34 Abs. 6 Satz 1 die dort bezeichneten Urkunden nicht zum Waffenherstellungsbuch oder zum Waffenhandelsbuch nimmt,
18. entgegen § 34 Abs. 6 Satz 2, 3 oder 4 die vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht dauerhaft vermerkt oder entgegen § 34 Abs. 6 Satz 3 den Ausnahmebescheid nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
19. entgegen § 34 Abs. 7 den Erwerber einer Schußwaffe nicht auf das Erfordernis eines Waffenscheines hinweist,
20. entgegen § 34 Abs. 8 eine dort bezeichnete Schußwaffe oder Munition zum Kauf oder Tausch anbietet, ohne auf das Erfordernis einer Erlaubnis zum Erwerb hinzuweisen oder ohne seinen Namen oder seine Anschrift anzugeben,
21. entgegen § 35 Abs. 5, § 39 Abs. 5 oder § 45 Abs. 5 die dort bezeichneten Urkunden nicht mit sich fuhrt oder Befugten auf Verlangen nicht zur Prufung aushandigt,
22. a) entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Geschosse mit Betaubungsstoffen oder entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Geschosse oder sonstige Gegenstande der dort bezeichneten Art, die nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr 4 entsprechen,
    b) entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Nachbildungen von Schußwaffen oder entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 unbrauchbar gemachte Schußwaffen

    herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überlaßt, einfuhrt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder sonst die tatsachliche Gewalt uber sie ausubt oder

    c) entgegen § 58 Abs. 3 eine unbrauchbar gemachte Schußwaffe fuhrt,
23. entgegen § 42 Abs. 1 nicht die erforderlichen Vorkehrungen trifft, um zu verhindern, daß Schußwaffen oder Munition abhanden kommen oder daß Dritte diese Gegenstande unbefugt an sich nehmen,
24. entgegen § 44 Abs. 1 Satz 1 eine Schießstatte betreibt oder ihre Beschaffenheit oder die Art ihrer Benutzung wesentlich ändert,
25. entgegen § 45 Abs. 1 mit einer Schußwaffe oder mit einem Boller schießt,
26. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollstandig erteilt oder entgegen § 46 Abs. 2 Satz 2 den Zutritt zu den Geschaftsraumen, Grundstucken oder Wohnräumen oder die Vornahme von Prufungen oder Besichtigungen oder die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in die geschaftlichen Unterlagen nicht gestattet,
27. entgegen § 48 Abs. 1 die dort bezeichneten Urkunden nicht oder nicht rechtzeitig zuruckgibt,
28. einer Rechtsverordnung
    a) nach § 6 Abs. 4 Nr. 2, soweit sie sich auf Gegenstande bezieht, die den in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 11 bezeichneten in ihrer Gefahrlichkeit vergleichbar sind, oder
    b) nach § 6 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 6 oder 7, § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 oder 6, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr 3 oder 4 oder § 44 Abs. 3

    zuwiderhandelt, soweit sie fur einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist

(2) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 gelten auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr 1 Buchstabe d, e, f oder g

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden

(4) Verwaltungsbehorde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes uber Ordnungswidrigkeiten ist, soweit dieses Gesetz von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Bundesanstalt fur Materialprufung oder dem Bundeskriminalamt ausgefuhrt wird, die fur die Erteilung von Erlaubnissen nach § 7 Abs. 1 zustandige Behorde.

§ 56

Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach § 53 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 55 begangen worden, so konnen Gegenstande,

1. auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zu der Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

(2) § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes uber Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden

Abschnitt X

Ubergangs- und Schlußvorschriften

§ 57

Ubergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Ausubung der in § 7 bezeichneten Tätigkeiten berechtigt bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel im bisherigen Umfang Ist vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 gestellt und daruber von der zustandigen Behorde noch nicht entschieden worden, so verlangert sich diese Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung uber diesen Antrag. Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Zulassung im Sinne der §§ 21 und 22 gilt im bisherigen Umfang als Zulassung nach diesem Gesetz.

(2) Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteiltes oder anerkanntes Prufzeichen gilt als Prufzeichen im Sinne dieses Gesetzes

(3) Pyrotechnische Munition, die nach § 23 der Zulassung bedarf, darf auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingefuhrt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmaßig

hergestellt werden, bis die Bundesanstalt fur Materialprüfung über den Zulassungsantrag entschieden hat. Dies gilt nicht, wenn die Zulassung nicht innerhalb von drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird.

(4) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe, Austauschläufe und pyrotechnische Munition, die im Land Berlin nach den dort geltenden Vorschriften amtlich geprüft oder zugelassen sind, ein Beschuß- oder Zulassungszeichen tragen und die, soweit erforderlich, nach § 13 gekennzeichnet sind, durfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne erneute amtliche Prüfung vertrieben und anderen überlassen werden

(5) Waffenerwerbscheine, Waffenscheine, Erlaubnisse im Sinne der §§ 44 und 45 und Verbote im Sinne des § 40, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt oder erlassen worden sind, gelten in dem bisherigen Umfang als Erlaubnisse oder Verbote im Sinne dieses Gesetzes. Jedoch berechtigen Waffenscheine nach § 14 und Bescheinigungen nach § 19 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) nicht mehr zum Erwerb von Schußwaffen.

(6) Waffenerwerbscheine, Waffenscheine, Jagdscheine, Erlaubnisse zum Erwerb von und zur Ausubung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen, Erlaubnisse zur Waffenherstellung und zum Waffenhandel, die im Land Berlin nach den dort geltenden Vorschriften ausgestellt sind, gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, bedurfen keiner Waffenbesitzkarte, wenn sie die Schußwaffen nach den im Land Berlin geltenden Vorschriften rechtmäßig erworben haben und sie

1. als Inhaber eines Berliner Jagdscheins zur Ausubung der Jagd oder zur Teilnahme an einer sonstigen jagdlichen Veranstaltung oder
2. als Sportschutze zur Teilnahme an einer sportlichen Veranstaltung

in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen.

(7) Ausnahmebewilligungen nach § 18 Abs. 4 des Bundeswaffengesetzes vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl I S. 633), geandert durch das Gesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358, 1970 I S. 224), gelten in dem bisherigen Umfange als Ausnahmebewilligungen im Sinne des § 37 Abs 3 dieses Gesetzes

§ 58

Anzeigepflicht und Führungsverbot für verbotene Gegenstände

(1) Hat jemand am 1. Marz 1976 die tatsachliche Gewalt über einen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 bis 10 verbotenen Gegenstand ausgeubt, ohne einen Antrag nach § 37 Abs. 3 gestellt zu haben, so wird das Verbot nicht wirksam, wenn er diesen Gegenstand bis zum 30. Juni 1976 unbrauchbar macht, einem Berechtigten überläßt oder einen Antrag nach § 37 Abs. 3 stellt. § 37 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden

(2) Hat jemand am 1. Marz 1976 die tatsächliche Gewalt über verbotene Gegenstände im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 ausgeubt, so wird das Verbot nicht wirksam, wenn er diese Gegenstände bis zum 30. Juni 1976 dem Bundeskriminalamt schriftlich anmeldet und dabei seine Personalien, Art und Anzahl der Gegenstande, deren Kaliber, Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Gegenstände eine Herstellungsnummer haben, auch diese angibt. Der Anmeldende hat durch eine Bescheinigung der zuständigen Behorde oder eines zugelassenen Waffenherstellers oder Buchsenmachers nachzuweisen, daß er die Gegenstände gemäß den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe g unbrauchbar gemacht hat. Sofern die Anmeldung nach Satz 1 nicht vorgenommen oder der Nachweis nach Satz 2 nicht erbracht wird, kann das Bundeskriminalamt anordnen, daß die Gegenstände binnen angemessener, von ihm zu bestimmender Frist in bestimmter Weise zu verandern oder einem Berechtigten zu überlassen sind und dies dem Bundeskriminalamt nachgewiesen wird. § 37 Abs. 5 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Es ist verboten, unbrauchbar gemachte vollautomatische Selbstladewaffen, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen waren und unbrauchbar gemachte Schußwaffen, die den Anschein vollautomatischer Kriegswaffen hervorrufen und über die der Betroffene die tatsachliche Gewalt nach Absatz 2 ausuben darf, außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums zu fuhren

§ 59

Anmeldepflicht für Schußwaffen

(1) Hat jemand am 1. Marz 1976 die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen ausgeubt, für die es ihrer Art nach auf Grund dieses Gesetzes einer Erlaubnis bedurfte, so hat er diese Schußwaffen bis zum 30. Juni 1976 der zuständigen Behörde schriftlich anzumelden und dabei seine Personalien, Art und Anzahl der Schußwaffen, deren Kaliber, Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Schußwaffen eine Herstellungsnummer haben, auch diese anzugeben. Zur Anmeldung nach Satz 1 ist jedoch nicht verpflichtet, wer

1. die Schußwaffen der zustandigen Behörde nach dem 1. Januar 1973 mit den Angaben nach Satz 1 angemeldet hat,
2. die Schußwaffen vor dem Ablauf der Frist nach Satz 1 einem anderen überlassen hat.

(2) Hat jemand eine Schußwaffe nach Absatz 1 rechtzeitig angemeldet, so wird er nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubter Ausubung der tatsächlichen Gewalt oder unerlaubter Einfuhr und der damit in Zusammenhang stehenden Abgabenverkürzung bestraft; verkürzte Eingangsabgaben fur unerlaubt eingeführte Schußwaffen werden nicht nacherhoben.

(3) Zum Nachweis der Anmeldung stellt die Behörde eine Waffenbesitzkarte aus, sofern der Anmeldende die erforderliche Zuverlassigkeit besitzt Die Waffenbesitzkarte nach Satz 1 berechtigt nicht zum Erwerb von Munition

(4) Nach Ablauf der Anmeldefrist darf die tatsächliche Gewalt über anmeldepflichtige, jedoch nicht angemeldete Waffen nicht mehr ausgeübt werden. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die Waffen binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. § 37 Abs. 5 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 60

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung und des Einzelhandelsgesetzes

(1) Auf die diesem Gesetz unterliegenden Gewerbebetriebe findet die Gewerbeordnung Anwendung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

(2) Soweit dieses Gesetz Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels regelt, findet das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 503), keine Anwendung

§ 61

Aufhebung und Änderung von Vorschriften

(1) Es treten in ihrer geltenden Fassung außer Kraft:

1. das Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 633),
2. das Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265),
3. die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270),
4. das saarländische Gesetz über Waffen und Munition in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1959 (Amtsblatt S. 1206),
5. sonstige Vorschriften des Landesrechts, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen.

(2) Das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl I S. 243) wird wie folgt geändert·

a) In § 39 Abs. 1 wird folgende Nummer 9 eingefugt·

„9. den für die Erteilung von Waffenbesitzkarten, Munitionserwerbscheinen und Waffenscheinen zuständigen Behörden."

b) In § 50 Nr 4 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung

„4. der Betroffene die Zulassung zu einem Beruf oder einem Gewerbe, die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbscheins oder Waffenscheins beantragt, falls die Zulassung, Einstellung oder Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde."

(3) In § 100 a der Strafprozeßordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1979), wird nach den Worten „im Sinne des § 138 des Strafgesetzbuches" eingefügt:

„Straftaten nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 oder nach § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,".

(4) In § 14 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) werden nach den Worten „Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen bestimmt die Zolldienststellen," die Worte „der Bundesminister des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes," eingefügt.

(5) In § 46 Abs. 4 Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl I S. 874), wird folgender Satz 2 angefügt

„Der Bundesminister des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes, die für die Überwachung der Ausfuhr von Waffen und Sprengstoff zuständig sind; Satz 1 bleibt unberührt."

§ 62 *)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 19. September 1972. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften

Bodenzünder für 8,8 cm Panzergranate

Bd. Z. f. 8,8 cm Pzgr.

Kennzeichnung

Der Bd. Z. f. 8,8 cm Pzgr. ist ein Fertig-Aufschlagzünder mit unveränderlicher Verzögerung und Lichtspur. Er ist transport-, lade- und rohrsicher und gehört zu den nicht sprengkräftigen Geschoßzündungen.

Der Zünder befindet sich unmittelbar nach dem Verlassen des Rohres in Scharfstellung. Die Verzögerung bewirkt, daß das Geschoß kurz nach dem Eindringen in das Ziel zur Wirkung kommt.

Gewicht des Zünders ohne Lichtspur und ohne Sprengkapsel: 845 ± 20 g

Wirkungsweise

In Ruhe und beim Transport liegen die Sicherungsklappen (12) am Schlagbolzen (4) an und werden durch die Bandfeder (14) in ihrer Lage festgehalten. Bei dieser Lage der Sicherungsklappen kann sich der Schlagbolzen nicht nach vorn bewegen, so daß ein Anstich des Zündhütchens (10) nicht erfolgen kann.

Beim Schuß schwingen die Sicherungsklappen nach Aufhören des Beschleunigungsdruckes infolge der Rotation des Geschosses um ihre Achsen nach außen. Da nun die Sicherungsklappen wegen ihrer besonderen Form nur nacheinander ausschwingen können, vergeht eine bestimmte Zeit, ehe alle 5 Klappen ausgeschwungen sind. Das Geschoß hat das Rohr schon verlassen, ehe der Vorgang der Entsicherung beendet ist

Beim Auftreffen des Geschosses fällt der Schlagbolzen (4) auf die Nadel (5) und entzündet hierdurch das Zündhütchen (10). Der entstehende Feuerstrahl schlägt durch die Bohrungen in der Verschlußschraube (2), gelangt dann in die Düse (8) und wird hierbei so gedrosselt, daß eine bestimmte Verzögerung erreicht wird. Beim Austritt aus der Düse trifft er auf die im Sprengkapselgehäuse eingeschraubte Sprengkapsel und bringt diese und damit die Sprengladung des Geschosses zur Detonation.

Verpackung

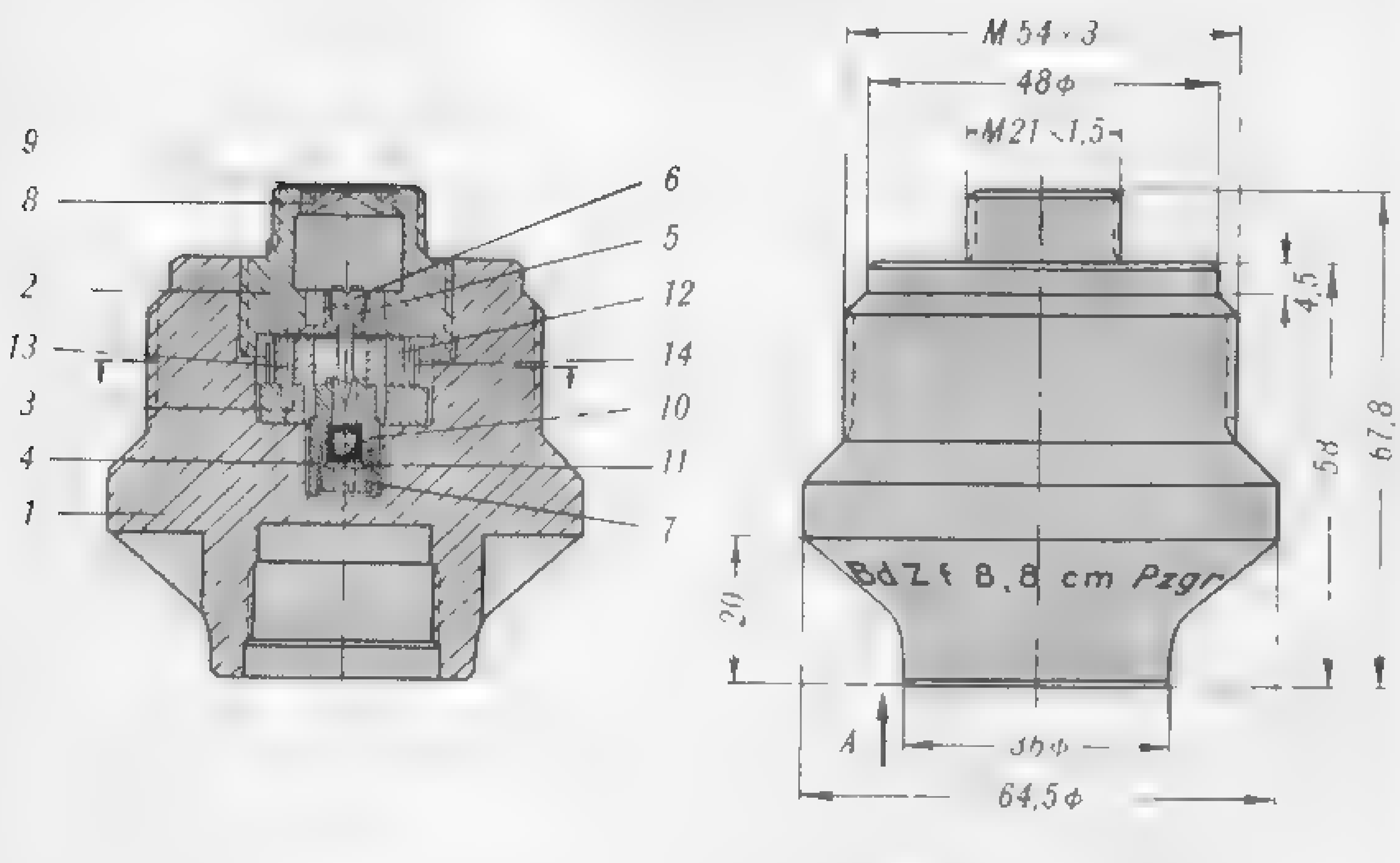
Die Bd. Z. f. 8,8 cm Pzgr. werden zu 32 Stück in einem Transportkasten, Größe I, für Flakzünder nach Zeichnung 713 C 4801 oder in einem Transportkasten für Geschoßzünder, Größe I, nach Zeichnung 13 B 7008 oder in einem Transportkasten für Geschoßzünder, Größe 0 I, nach Zeichnung 13 C 7114 unter Verwendung von Einlagen nach Zeichnung 13 C 7072 luftdicht verpackt.

Zugehöriger Schlüssel

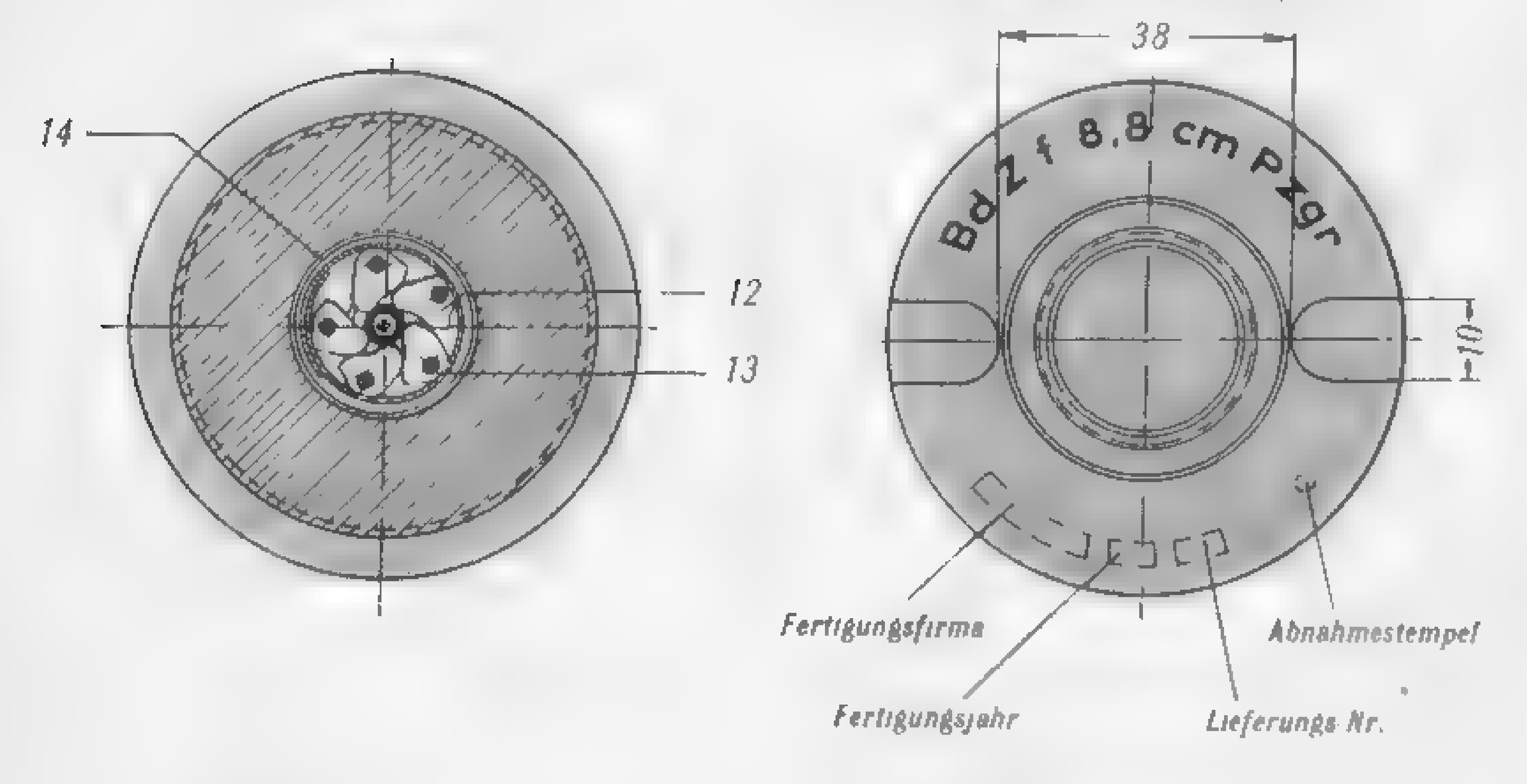
Zum Ein- und Ausschrauben: Zünderschlüssel für Bd. Z. f. 8,8 cm Pzgr. nach Zeichnung 1 VII 5113.

Bodenzünder für 8,8 cm Panzergranate

Bd. Z. f. 8,8 cm Pzgr.



Ansicht in Richtung A



1 Zünderkörper
2 Verschlußschraube
3 Einsatzstück
4 Schlagbolzen
5 Nadel
6 Halteschraube
7 Verschlußschraube zum Schlagbolzen
8 Düse
9 Scheibe
10 Zündhütchen 28
11 Scheibe
12 Sicherungsklappen
13 Zylinderstifte
14 Bandfeder

Bodenzünder (5103*) der 3,7 cm Panzergranate

Bd. Z. (5103*) d. 3,7 cm Pzgr.

Kennzeichnung

Der Bd. Z. (5103*) d. 3,7 cm Pzgr. ist ein Fertig-Aufschlagzünder mit unveränderlicher Verzögerung und Lichtspur. Er ist transport-, lade- und rohrsicher und gehört zu den nicht sprengkräftigen Geschoßzündungen.

Der Zünder entsichert erst bei einem Auftreffen auf eine mindestens 7 mm starke Panzerplatte. Die Verzögerung bewirkt, daß das Geschoß kurz nach dem Eindringen in das Ziel zur Wirkung kommt.

Gewicht des Zünders ohne Lichtspur: 70 g.

Wirkungsweise

In Ruhe und beim Transport wird der Schlagbolzen (9) durch den Abscherdraht (5) in seiner Stellung festgehalten. Dadurch ist ein Anstich des Zündhütchens (10) durch die Nadel (2), die durch die Düse (7) in ihrer Lage festgehalten wird, vermieden.

Beim Schuß wird der Leuchtsatz der Lichtspurhülse entzündet, er hinterläßt eine deutlich sichtbare Lichtspur, welche die Bahn des Geschosses genau erkennen läßt. Der Schlagbolzen wird auch nach dem Schuß noch durch den Abscherdraht in seiner Lage festgehalten, so daß eine Entzündung im Rohr unbedingt vermieden wird.

Beim Auftreffen des Geschosses am Ziel wird infolge des Beharrungsvermögens des Schlagbolzens der Abscherdraht abgeschert. Der Schlagbolzen mit dem Zündhütchen fällt auf die Nadel, wodurch das Zündhütchen angestochen wird. Der entstehende Feuerstrahl schlägt an der abgeflachten Nadel vorbei in die Düse, wird hierbei gedrosselt, so daß eine bestimmte Verzögerung eintritt, und bringt danach die in der Sprengladung liegende Sprengkapsel und die Sprengladung des Geschosses zur Detonation.

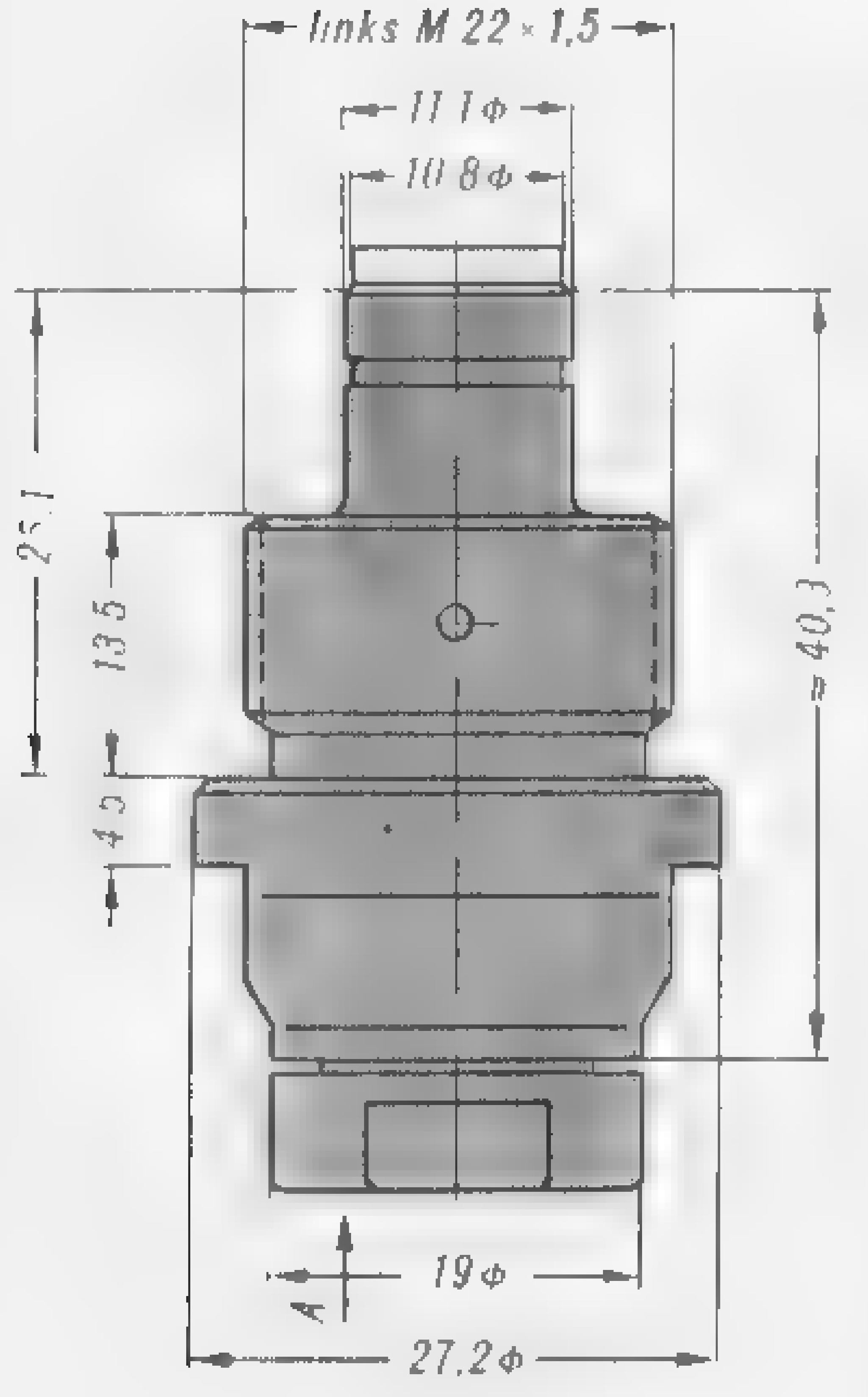
Verpackung

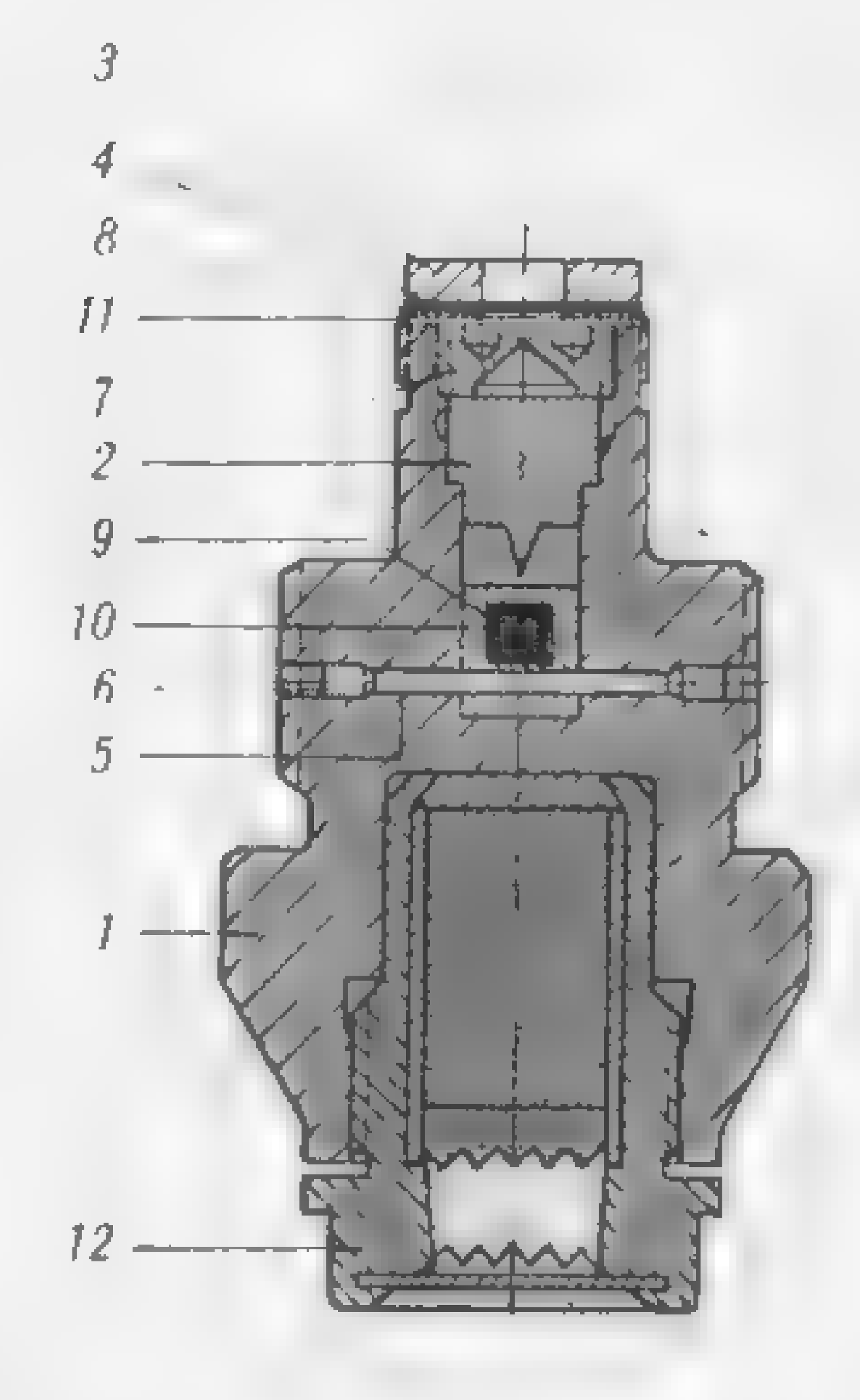
Die Bd. Z. (5103*) d. 3,7 cm Pzgr. werden

1. zu 100 Stück in einem Transportkasten, Größe I, für Flakzünder nach Zeichnung 713 C 4801 oder in einem Transportkasten für Geschoßzünder, Größe I, nach Zeichnung13 B 7008 oder in einem Transportkasten für Geschoßzünder, Größe 0 I, nach Zeichnung 13 C 7114 unter Verwendung von 3 Einlagen nach Zeichnung 13 D 7051 luftdicht verpackt oder
2. zu 16 Stück in Pappkasten für Bd. Z. (5103*) d. 3,7 cm Pzgr. nach Zeichnung 1 Vl d–D 851 und 27 dieser Pappkasten (=432 Zünder) in einem Transportkasten für Geschoßzünder, Größe III, nach Zeichnung 13 B 7010 oder in einem Transportkasten für Geschoßzünder, Größe 0 III, nach Zeichnung 13 C 7116 luftdicht verpackt oder
3. zu 25 Stück in Preßstoffkasten für Bd Z. (5103*) d 3,7 cm Pzgr nach Zeichnung 13 D 7075 und 8 gefüllte Preßstoffkasten (=200 Zünder) in einem Transportkasten für Geschoßzünder, Größe I, ohne Zinkeinsatz nach Zeichnung 13 C 7068 unter Verwendung einer Pappeinlage nach Zeichnung 1 Vl d E 410 verpackt.

Bodenzünder (5103*) der 3,7 cm Panzergranate

Bd. Z. (5103*) d. 3,7 cm Pzgr.

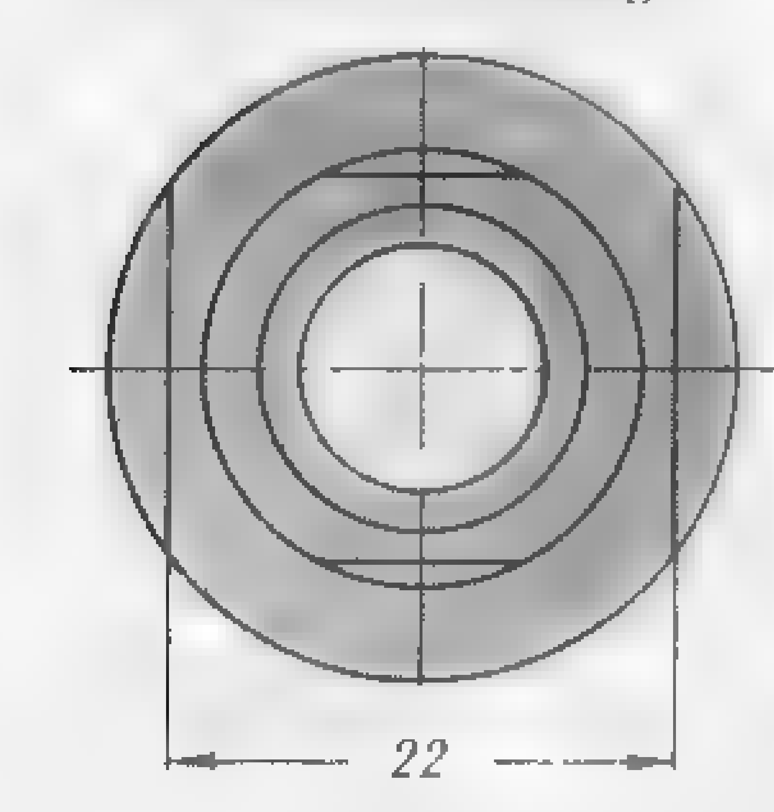






1 Zünderkörper
2 Nadel
3 Scheibe
4 Scheibe
5 Abscherdraht
6 Zylinderstifte
7 Düse
8 Kappe
9 Schlagbolzen
10 Zündhütchen 27
11 Scheibe
12 Lichtspurhülse Nr. 1

Ansicht in Richtung A



1 : 1

Firmenzeichen
Fertigungsjahr auf der gegenüberliegenden Seite

Lieferungs Nr mit* rot auf schabloniert

Das Panzervernichtungsabzeichen

Am 11. März 1942 brachte das „Heeres-Verordnungsblatt" folgende Verfügung

190. Sonderabzeichen für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer

1. Der Führer hat die Einführung eines Sonderabzeichens für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer genehmigt.

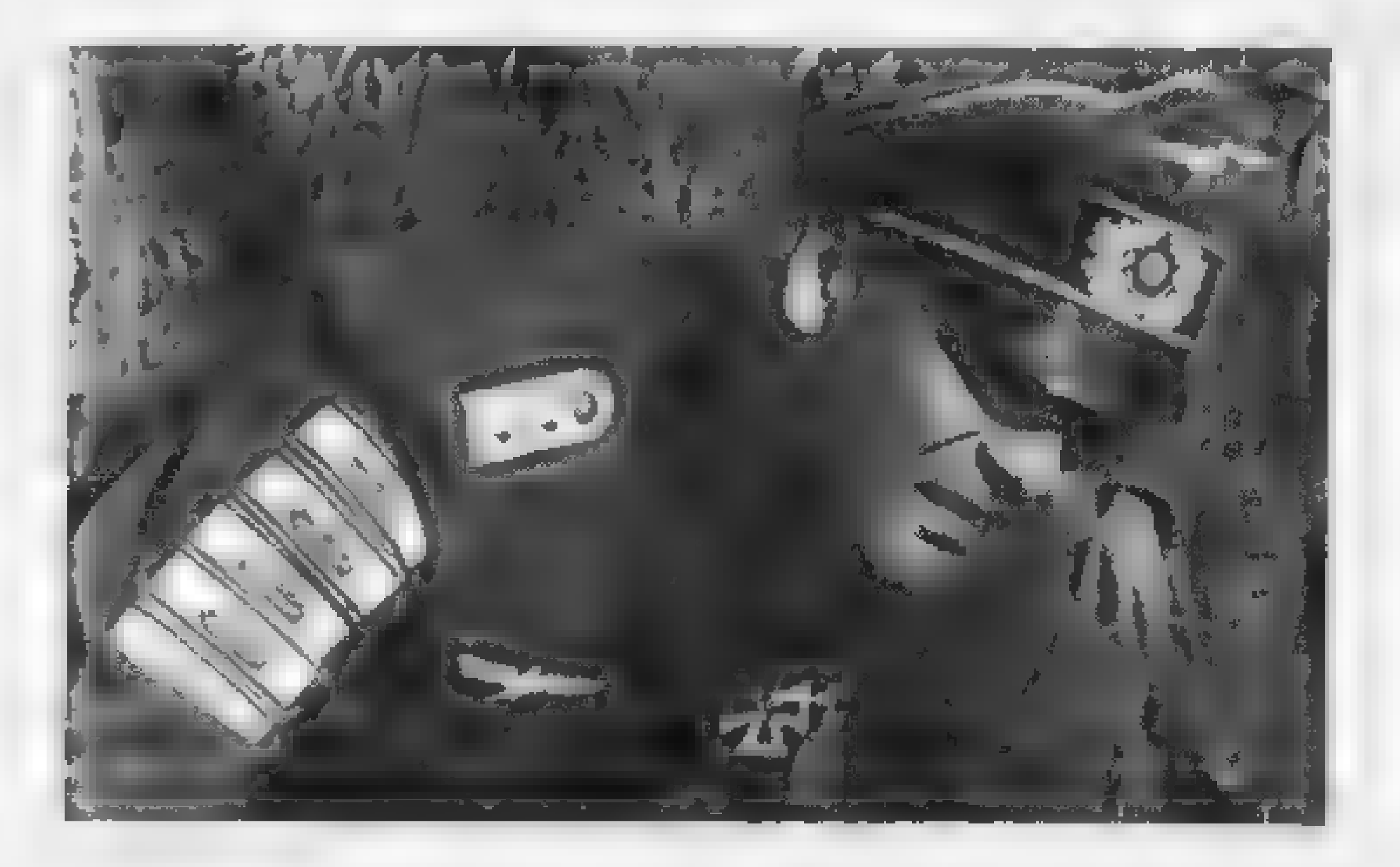
2. Das Sonderabzeichen wird an Soldaten verliehen, die ab 22. 6. 1941 als Einzelkämpfer mit Nahkampfwaffen oder Nahkampfmitteln (Panzerbüchse, Gewehrgranate, geballte Ladung usw.) einen feindlichen Panzerkampfwagen oder ein sonstiges feindliches gepanzertes Fahrzeug im Nahkampf vernichtet oder außer Gefecht gesetzt haben.
Für jeden vernichteten Panzerkampfwagen wird je ein Sonderabzeichen verliehen.

3. Das Abzeichen besteht aus einem Band aus Aluminiumgespinst von 90 mm Länge und 32 mm Breite mit zwei eingewirkten schwarzen Streifen (3 mm breit), auf dem die aus Blech gestanzte Silhouette eines Panzerkampfwagens in Schwarz angebracht ist.

4. Der Ärmelstreifen wird am rechten Oberärmel der Feldbluse getragen.
Bei erneuter Verleihung wird ein weiterer Ärmelstreifen angelegt.

5. Das Sonderabzeichen wird durch den Batl.- usw. Kommandeur auf schriftlichen Vorschlag des Einheitsführers durch Batl.- usw. Befehl verliehen.

6. Tag der Verleihung ist in die Personalpapiere einzutragen.
Beglaubigte Abschrift des Batl.- usw. Befehls ist dem Beliehenen auszuhändigen.



7. Die Abzeichen sind über die Division usw. bei den A.O.K s anzufordern.

8. Die Bestimmung im H.V.Bl. 1941 Teil C Nr. 905 „Sturmabzeichen für die Erledigung feindlicher Kampfwagen“ behält daneben ihre Gültigkeit.

O.K.H. (Ch H Rust u. BdE), 9. 3. 42
29a
1900/42 AHA/Ag/H (Ie).

Am 5. 9. wurde folgende ergänzende Erklärung bekanntgegeben

688. Sonderabzeichen für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer

– H.V Bl. 1942 Teil B Nr. 190 –

Die Bestimmung der Bezugsverfügung, Ziff. 2 letzter Absatz, wonach für jeden vernichteten Panzerkampfwagen je ein Sonderabzeichen verliehen wird, ist in einzelnen Fällen irrtümlich ausgelegt worden.

Sinn der Bestimmung ist, daß der Einzelkämpfer für jeden vernichteten Panzerkampfwagen ein Abzeichen erhält. Haben z. B. aus einem Panzervernichtungstrupp 2 Soldaten als Einzelkämpfer entscheidend zur Vernichtung eines Panzerkampfwagens beigetragen, so können beide Soldaten je 1 Abzeichen erhalten

O.K.H. (Ch H Rust u. BdE), 5. 9. 42
B 29
52984/42 Tr Abt (Ie)

Am 8. Februar 1943 veröffentlichen die „Allgemeinen Heeresmitteilungen“ folgende Ergänzung:

119. Sonderabzeichen für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer

Das Sonderabzeichen kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, auch an gefallene oder verstorbene Soldaten verliehen werden. Beglaubigte Abschrift des Batls.- usw. Befehls und das Sonderabzeichen sind den Hinterbliebenen durch den Kompanie- usw. Führer nach Eintragung der Auszeichnung in die Karteimittel baldmöglichst zuzuleiten

O. K. H., 31. 1. 43
– 10529/43 – P 5 (f).

Am 7. Januar 1944 veröffentlichten die „Allgemeinen Heeresmitteilungen“ wie folgt:

4. Einführung des Sonderabzeichens für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer auf goldenem Band

– Neudruck „Orden und Ehrenzeichen“ S. 129. –

1. Der Führer hat die Einführung des Sonderabzeichens auf goldenem Band genehmigt.
2. Das Sonderabzeichen auf goldenem Band wird nach dem 5. anrechnungsfähigen Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. an Stelle eines weiteren silbernen Sonderabzeichens verliehen. Die vorher verliehenen 4 silbernen Abzeichen sind dann abzulegen und verbleiben dem betreffenden Soldaten zur Erinnerung.
3. Die Anforderung von Sonderabzeichen auf goldenem Band erfolgt erstmalig zum 1. Februar 1944 durch Heeresgruppen und selbständige A.O.K.s gesammelt für unterstellte Einheiten, von da an laufend zum 15. eines jeden Monats zusammen mit den Abzeichen der alten Form auf silbernem Band.

O. K. H., 18. 12. 43
– 7199/43 – P 5/1. Staffel.

Am selben Tage wurde auch noch folgende Ergänzung bekanntgegeben.

5. Sonderabzeichen für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer

Der Führer hat genehmigt, daß das „Sonderabzeichen für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer“ auch denjenigen Soldaten verliehen werden kann, die mit der Faustpatrone oder dem „Ofenrohr“ einen feindlichen Panzerkampfwagen usw. im Nahkampf vernichtet oder außer Gefecht gesetzt haben. Dagegen ist die Verleihung dieses Sonderabzeichens beim Abschuß feindlicher Panzer mit „Puppchen“ ausgeschlossen.

O. K. H., 18. 12. 43
– 7369/43 – P 5/1. Staffel.

2 cm Brandsprenggranatpatrone L'spur FFM ohne Zerleger



Verwendet in:	MG FF
Geschoßgewicht:	115 g
Geschoßfüllung:	2,3 g Nitropenta + 2,1 g Elektronthermit
Leuchtspurlänge:	ca. 1200 m
Zünder:	AZ 1504
Zündladung:	Duplex-Kapsel
Patronenhülsenmaterial:	Stahl, lackiert
Treibladung:	13,3 g Nz. Bl. P.
Zündhütchen:	Zündh. G 2
Wirkung:	Splitterwirkung mit Spreng- und Brandwirkung
Durchschlagsleistung:	keine
Verwendung:	nur gegen Bodenziele
Patronengewicht:	183 g
V_0:	585 m/s

Kennzeichen: gelbes Geschoß mit hellrotem Ring über der Zentrierwulst

2 cm Brandsprenggranatpatrone L'spur FFM mit Zerleger



Verwendet in:	MG FF
Geschoßgewicht:	115 g
Geschoßfüllung:	2,3 g Nitropenta + 2,1 g Elektronthermit
Leuchtspurlänge:	ca. 1200 m
Selbstzerlegung:	bei ca. 1200 m
Zünder:	AZ 1504
Zündladung:	Duplex-Kapsel
Patronenhülsenmaterial:	Stahl, lackiert
Treibladung:	13,3 g Nz. Bl. P.
Zündhütchen:	Zündh. G 2
Wirkung:	Splitterwirkung mit Spreng- und Brandwirkung
Durchschlagsleistung:	keine
Verwendung:	im Luftkampf
Patronengewicht:	183 g
V_0:	585 m/s

Kennzeichen: gelbes Geschoß mit hellrotem Ring über der Zentrierwulst und grünem Ring unterhalb des Zünders

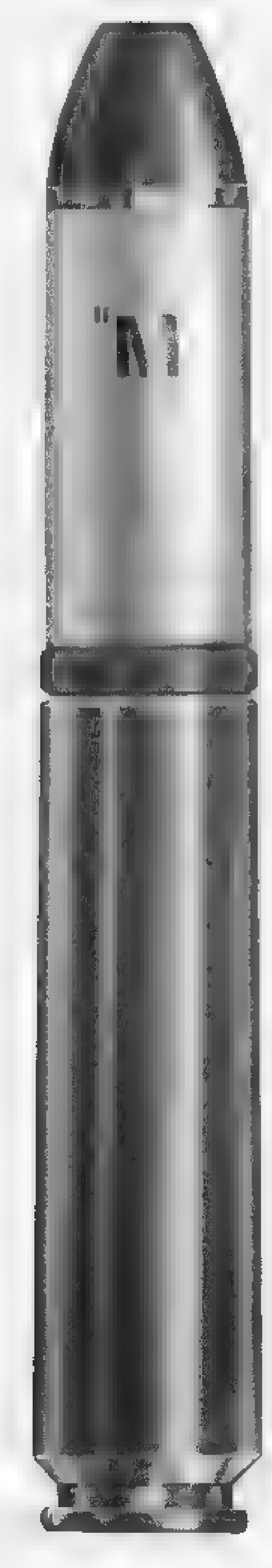
2 cm Brandsprenggranatpatrone Gl'spur FFM mit Zerleger



Verwendet in:	MG FF
Geschoßgewicht:	115 g
Geschoßfüllung:	2,3 g Nitropenta + 2,1 g Elektronthermit
Glimmspurlänge:	ca. 1200 m
Selbstzerlegung:	bei ca. 1200 m
Zünder:	AZ 1504
Zündladung:	Duplex-Kapsel
Patronenhülsenmaterial:	Stahl, lackiert
Treibladung:	13,3 g Nz. Bl. P.
Zündhütchen:	Zündh. G 2
Wirkung:	Splitterwirkung mit Spreng- und Brandwirkung
Durchschlagsleistung:	keine
Verwendung:	im Luftkampf bei Nachteinsatz
Patronengewicht:	183 g
V_0:	585 m/s

Kennzeichen: gelbes Geschoß mit dunkelrotem Ring über der Zentrierwulst und grünem Ring unterhalb des Zünders

2 cm Minen-Geschoß-Patrone FFM ohne Zerleger



Verwendet in: MG FF
Geschoßgewicht: 92 g
Geschoßfüllung: 20 g Nitropenta
Leuchtspurlänge: keine
Zünder: AZ 1502
Zündladung: Duplex-Kapsel
Patronenhülsenmaterial: Messing
Treibladung: 15 g Nz. R. P.
Zündhütchen: Zündh. G 2
Wirkung: Gasschlag-(Minen-) Wirkung
Durchschlagsleistung: keine
Verwendung: vorwiegend gegen Bodenziele
Patronengewicht: 157 g
V_0: 718 m/s

Kennzeichen: gelbes Geschoß mit aufschabloniertem „M"

2 cm Minen-Geschoß-Patrone FFM mit Zerleger



Verwendet in: MG FF
Geschoßgewicht: 92 g
Geschoßfüllung: 20 g Nitropenta
Leuchtspurlänge: keine
Zünder: ZZ 1505
Zündladung: Duplex-Kapsel
Selbstzerlegung: nach ca. 900 – 1200 m
Patronenhülsenmaterial: Messing
Treibladung: 15 g Nz. R. P.
Zündhütchen: Zündh. G 2
Wirkung: Gasschlag- (Minen-) Wirkung
Durchschlagsleistung: keine
Verwendung: gegen Luftziele
Patronengewicht: 157 g
V_0: 718 m/s

Kennzeichen: gelbes Geschoß mit aufschabloniertem „M" und grünem Ring über der Zentrierwulst

2 cm Panzergranatpatrone FFM ohne Zerleger



Verwendet in:	MG FF
Geschoßgewicht:	115 g
Geschoßfüllung:	Bakelitblindfüllung
Leuchtspurlänge:	keine
Zünder:	Bodenschraube
Zündladung:	keine
Patronenhülsenmaterial:	Stahl, lackiert
Treibladung:	13,3 g Nz. Bl. P.
Zündhütchen:	Zündh. G 2
Wirkung:	Durchschlagswirkung 10 mm Panzer von 150 kg/mm² Festigkeit aus 100 m Entfernung
Verwendung:	im Luftkampf und gegen geschützte Bodenziele
Patronengewicht:	183 g
V_0:	585 m/s

Kennzeichen: schwarzes Geschoß

2 cm Panzersprenggranatpatrone FFM ohne Zerleger



Verwendet in:	MG FF
Geschoßgewicht:	115 g
Geschoßfüllung:	4 g Nitropenta
Leuchtspurlänge:	keine
Zünder:	Bodenzünder 1512 oder 1513
Zündladung:	2 cm Sprengkapsel (BdZ)
Patronenhülsenmaterial:	Stahl, lackiert
Treibladung:	13,3 g Nz. Bl. P.
Zündhütchen:	Zündh. G 2
Wirkung:	nach Durchschlagen von mindestens 5 mm Panzer Spreng- und Splitterwirkung
Durchschlagsleistung:	10 mm Panzer mit 120 kg/mm² Festigkeit aus 100 m Entfernung
Verwendung:	gegen gepanzerte oder eisengeschützte Bodenziele
Patronengewicht	183 g
V_0:	585 m/s

Kennzeichen: schwarzes Geschoß mit gelbem Ring 2 cm unterhalb der Spitze

2 cm Panzerbrandgranatpatrone (Phosphor) FFM ohne Zerleger



Verwendet in: MG FF
Geschoßgewicht: 115 g
Geschoßfüllung: 3,6 g Brandfüllung in Al.-Kapsel
Leuchtspurlänge: keine
Zünder: keiner
Zündladung: keine
Patronenhülsenmaterial: Stahl, lackiert
Treibladung: 13,3 g Nz. Bl. P.
Zündhütchen: Zündh. G 2
Wirkung: Bei Zubruchgehen des Geschoßes bleibt Phosphor in wirksamen Teilen im Ziel hängen und brennt lange nach. (Brandgeschoß)
Durchschlagsleistung: nackte Panzer unter 60° = 10 mm, unter 90° = 22 mm; Panzer mit Vorsatz unter 45° = 7 mm, unter 90° = 16 mm
Verwendung: im Luftkampf gegen besonders stark gepanzerte Flugzeuge; gegen Erdziele: gegen Panzerkampfwagen und Eisenbahnzüge
Patronengewicht: 183 g
V_0: 585 m/s

Kennzeichen: schwarzes Geschoß mit hellblauem Ring 2 cm unterhalb der Spitze

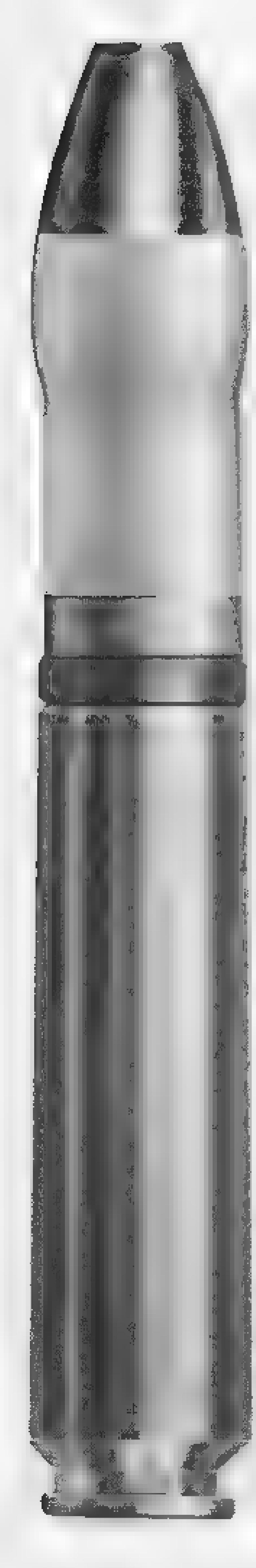
2 cm Panzerbrandgranatpatrone (Elektron) FFM ohne Zerleger



Verwendet in: MG FF
Geschoßgewicht: 117 g
Geschoßfüllung: Elektronhülse mit 6,2 g Brandsatz
Leuchtspurlänge: keine
Zünder: JZ 1527 (Schlagbolzen)
Zündladung: Schwarzpulverkorn
Patronenhülsenmaterial: Stahl, lackiert
Treibladung: 13,5 g Nz. Bl. P.
Zündhütchen: Zündh. G 2
Wirkung: Nach Durchschlagen von mind. 4 mm Schiffbaustahl Brandwirkung durch Ausstoßen der brennenden Elektronhülse
Durchschlagsleistung: 15 mm Schiffbaustahl aus 100 m Entfernung bei 65°
Verwendung: gegen Handelsschiffe und leichte Kriegsfahrzeuge
Patronengewicht: 182 g
V_0: 575 m/s

Kennzeichen: schwarzes Geschoß mit aufschabloniertem „E" und hellblauem Ring 2 cm unterhalb der Spitze

2 cm Brandgranatpatrone Gl'spur FFM ohne Zerleger



Verwendet in:	MG FF
Geschoßgewicht:	115 g
Geschoßfüllung:	fest eingepreßter Brandsatz
Glimmspurlänge:	ca. 1100 m
Zünder:	AZ (versch.)
Zündladung:	keine
Patronenhülsenmaterial:	Stahl, lackiert
Treibladung:	13,3 g Nz. R. P.
Zündhütchen:	Zündh. G 2
Wirkung:	Beim Auftreffen auf Widerstand spricht die im Zünderkopf eingesetzte 13 mm Sprengkapsel an, schert den Zünderkopf weg und zündet den Brandsatz im Zünder und über diesen im Geschoß. Der Brandsatz sprüht über mindestens 10 m Geschoßweg nach **vorn** aus.
Durchschlagsleistung:	keine
Verwendung:	im Luftkampf bei Nachteinsatz als Träger der Brandwirkung
Patronengewicht:	183 g
V_0:	585 m/s

Kennzeichen: hellblaues Geschoß mit braunem Ring über der Zentrierwulst

2 cm Brandgranatpatrone L'spur FFM ohne Zerleger



Verwendet in:	MG FF
Geschoßgewicht:	115 g
Geschoßfüllung:	fest eingepreßter Brandsatz
Leuchtspurlänge:	ca. 1100 m
Zünder:	AZ (versch.)
Zündladung:	keine
Patronenhülsenmaterial:	Stahl, lackiert
Treibladung:	13,3 g Nz. R. P.
Zündhütchen:	Zündh. G 2
Wirkung:	Beim Auftreffen auf Widerstand spricht die im Zünderkopf eingesetzte 13 mm Sprengkapsel an, schert den Zünderkopf weg und zündet den Brandsatz im Zünder und über diesen im Geschoß. Der Brandsatz sprüht über mindestens 10 m Geschoßweg nach **vorn** aus
Durchschlagsleistung:	keine
Verwendung:	im Luftkampf und gegen Erdziele als Träger der Brandwirkung
Patronengewicht:	183 g
V_0:	585 m/s

Kennzeichen: hellblaues Geschoß mit rotem Ring über der Zentrierwulst

2 cm Sprenggranatpatrone Üb. FFM ohne Zerleger



Verwendet in:	MG FF
Geschoßgewicht:	115 g
Geschoßfüllung:	keine
Leuchtspurlänge:	keine
Zünder:	Bodenstück
Zündladung:	keine
Patronenhülsenmaterial:	Stahl, lackiert
Treibladung:	13,3 g Nz. Bl. P.
Zündhütchen:	Zündh. G 2
Wirkung:	geringe Durchschlagswirkung
Verwendung:	Zum Funktionsschießen und bei Mangellage gegen ganz leichte Panzerung
Patronengewicht:	183 g
V_0:	585 m/s

Kennzeichen: graues Geschoß

2 cm Panzergranatpatrone Üb. FFM ohne Zerleger



Verwendet in:	MG FF
Geschoßgewicht:	115 g
Geschoßfüllung:	Bakelitblindfüllung
Leuchtspurlänge:	keine
Zünder:	Bodenschraube
Zündladung:	keine
Patronenhülsenmaterial:	Stahl, lackiert
Treibladung:	13,3 g Nz. Bl. P.
Zündhütchen:	Zündh. G 2
Wirkung:	geringe Durchschlagswirkung
Verwendung:	Zum Abnahmebeschuß und bei Mangellage gegen ganz leichte Panzerung
Patronengewicht:	183 g
V_0:	585 m/s

Kennzeichen: graues Geschoß

2 cm Sprenggranatpatrone L'spur Üb. FFM ohne Zerleger



Verwendet in:	MG FF
Geschoßgewicht:	115 g
Geschoßfüllung:	keine
Leuchtspurlänge:	ca. 650 m
Zünder:	Zünderersatzstück
Zündladung:	keine
Patronenhülsenmaterial:	Stahl, lackiert
Treibladung:	13,3 g Nz. Bl. P.
Zündhütchen:	Zündh. G 2
Wirkung:	nur für Scheibenbeschuß
Durchschlagsleistung:	keine
Verwendung:	zum Übungsschießen
Patronengewicht:	183 g
V_0:	585 m/s

Kennzeichen: graues Geschoß mit hellrotem Ring über der Zentrierwulst

2 cm Sprenggranatpatrone L'spur Üb. FFM mit Zerleger



Verwendet in:	MG FF
Geschoßgewicht:	115 g
Geschoßfüllung:	Nitropenta mit Schwarzpulveranfeuerung
Leuchtspurlänge:	ca. 650 m
Zünder:	Zünderersatzstück
Zündladung:	keine
Patronenhülsenmaterial:	Stahl, lackiert
Treibladung:	13,3 g Nz. Bl. P.
Zündhütchen:	Zündh. G 2
Wirkung:	nur für Scheibenschießen
Durchschlagsleistung:	keine
Verwendung:	zum Übungsschießen für räumlich begrenzte Schießplätze
Patronengewicht:	183 g
V_0:	585 m/s

Kennzeichen: graues Geschoß mit hellrotem Ring über der Zentrierwulst und grünem Ring unterhalb des Zünderersatzstückes

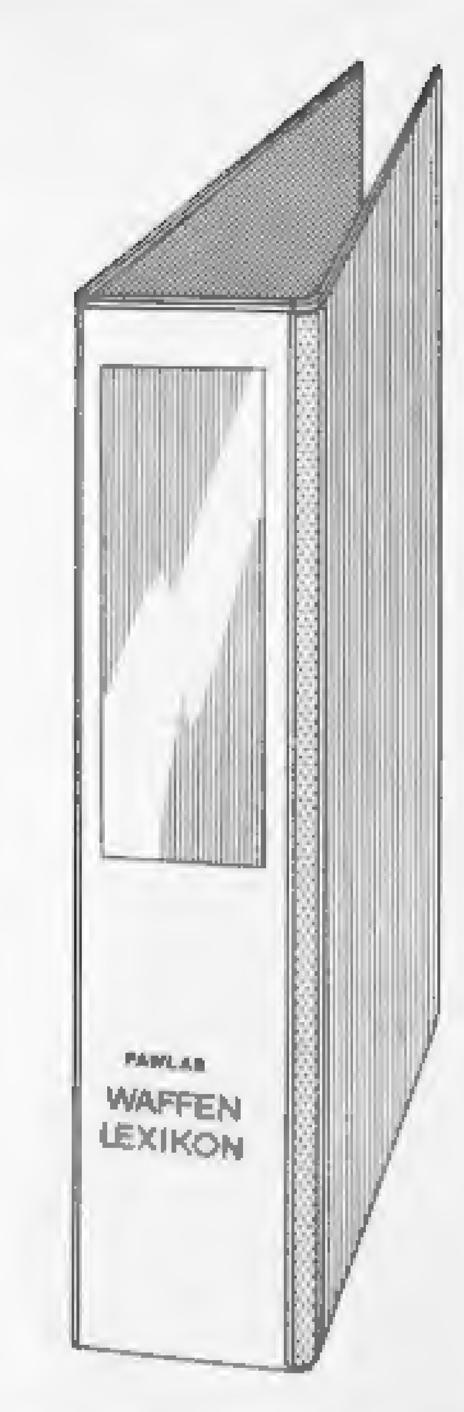
Wichtiger Hinweis

Alle bisher erschienenen Hefte 1 bis 17 der „Waffen-Revue" sind durch wiederholte Nachdrucke wieder lieferbar. Wenn nicht bei Ihrem Händler, dann bestimmt bei

Verlag Karl R. Pawlas, 85 Nürnberg 122, Abholfach



Buchkassetten
(Bestellnummer 288)
DM 6.20



Ringbuchmappen
(Bestellnummer 289)
DM 6.20

Im ersten Heft haben wir bereits eingehend darauf hingewiesen, daß die „Waffen-Revue", je nach Bedarf, entweder in geschlossenen Heften aufbewahrt oder aber nach dem Nummernsystem des „Waffen-Lexikon" in Ordner abgeheftet werden kann. Die erste Möglichkeit ist billiger und mit keinerlei Arbeit verbunden; die zweite aber wird für alle Leser in Frage kommen, die im Laufe der Zeit über ein echtes WAFFEN-LEXIKON verfügen wollen, in dem die Beiträge nach einem sorgfältig vorbereiteten Nummernsystem, nach Waffen-Arten geordnet (siehe „Waffen-Revue", Heft 2, Seiten 171–176), zum schnellen Nachschlagen zur Verfügung stehen.

Für die erste Möglichkeit haben wir Buchkassetten (Bestellnummer 288) aus strapazierfähigem Karton geschaffen, in denen 8–9 Hefte der WAFFEN-REVUE aufbewahrt werden können. Die Hefte brauchen nur in die Kassette gestellt zu werden, die in jedem Bücherfach Platz findet.

Ein komplettes WAFFEN-LEXIKON erhalten Sie im Laufe der Zeit, wenn Sie die Beiträge nach dem Nummernsystem in die Ringbuchmappen (Bestellnummer 289) aus stabilem Plastikmaterial, die ca. 650 Seiten fassen, abheften. Diese Ringbuchmappen sind auf dem Rücken mit einem Klarsichteinsteckfach für **auswechselbare** Beschriftungsschilder versehen. Der Inhalt kann also nach Bedarf ausgewechselt werden, was besonders wichtig ist, weil mit jedem Heft der WR neue Beiträge hinzukommen.

Der Preis ist für die Buchkassetten und die Ringbuchmappen gleich, und zwar DM 6.20 pro Stück, zuzüglich DM 2.– Päckchenporto bei Vorauskasse auf Postscheck-Konto: Karl R. Pawlas, 85 Nürnberg, Nr. 741 13, oder DM 3.40 Nachnahme-Päckchenporto bei Lieferung per Nachnahme. Wegen der hohen Portokosten, auf die wir leider keinen Einfluß haben, empfiehlt es sich, in beiden Fällen, gleich mehrere Exemplare zu bestellen.

Ganz gleich, für welche Art der Aufbewahrung Sie sich entscheiden; unsere jährlich auf den neuesten Stand gebrachten Inhaltsregister ermöglichen ein leichtes Auffinden eines jeden Beitrages.

Bestellungen bitte an:

Verlag Karl R. Pawlas, 85 Nürnberg 122, Abholfach, Telefon (09 11) 31 27 21

Bitte Rückseite beachten!